

# Erster Abschnitt.

## Verwaltende Polizey.

### §. I. Erklärung und Eintheilung der Polizey.

Unter der Polizey versteht man die Fürsorge für die Handhabung der öffentlichen und Privat-Sicherheit im Staate. Sie ist in gewisser Rücksicht Vertheidigung gegen Ereignisse, durch welche die innere Sicherheit gefährdet werden könnte, und welche entweder durch Handlungen der Menschen oder durch Zufälle herbeigeführt werden; auf beyde also, in so weit sie nachtheilige Folgen nach sich ziehen können, muß die Aufmerksamkeit der Polizey gerichtet seyn.

Zu jeder Handlung werden zwey Dinge erfordert, Willen und Vermögen zur Vollführung von Seite des Handelnden. Damit nun keine schädlichen Handlungen unternommen werden, so muß die Polizey den Willen des Handelnden leiten; da es ihr aber unmöglich ist, dieses bey jedermann und unter allen Umständen zu erreichen, so hat sie Maßregeln zu ergreifen, um die Vollziehung schädlicher Handlungen zu hindern, daher sie auch in eine leitende und hindernde eingetheilt wird.

Die leitende Polizey hat zur Absicht, daß niemand nachtheilige Handlungen ausüben wolle. Der Willen der Handelnden wird durch einladende oder abhaltende Beweggründe bestimmt, die entweder besondere oder allgemeine seyn können, unter den letztern verdienen besonders die Sitten bemerkt zu werden.

Auch bey dem besten Willen besitzen die Bürger nicht immer Einsicht genug, um beurtheilen zu können, wie sie bey jeder vorkommenden Gelegenheit zu handeln haben, deswegen bestimmt der Gesetzgeber, was in jedem Falle zu thun oder zu unterlassen sey; seine Vorschriften in dieser Hinsicht beziehen sich vorzüglich auf die innere öffentliche und innere Privat-Sicherheit.



Die innere öffentliche Sicherheit beruht auf der allgemeinen Folgeleistung; sie wird gestört, wenn die Bürger den Gesetzen oder den Verordnungen der öffentlichen Gewalt den Gehorsam versagen; die innere Privat-Sicherheit beruht auf dem Schutze der Gesetze in Ansehung alles dessen, wodurch der Genuß und Gebrauch der Rechte der Bürger befördert oder gestört werden kann; sie begreift in sich die Sicherheit der Personen und der Güter.

Die besondern Beweggründe, deren sich die Gesetzgebung bedient, um den Handelnden zu bestimmen, die Vorschrift der Gesetze nicht zu verletzen, sind Belohnungen auf die Beobachtung und Strafen auf die Uebertretung derselben.

Die hindernde Polizey hat zur Absicht, daß niemand schädliche Handlungen ausüben könne; ihr vorzüglichstes Geschäft ist also, das Vermögen, einen nachtheiligen Entschluß zur That zu bringen, entweder ganz zu benehmen, oder doch die Vollziehung desselben durch wirksame Anstalten zu erschweren.

Unter Zufällen versteht man hier Begebenheiten, deren Ursachen außer dem menschlichen Willen liegen. Man begreift leicht, daß weder die leitende noch die hindernde Polizey etwas gegen wahre Zufälle vermögen, aber die Folgen, welche dieselben zu begleiten pflegen, gehören in das Gebieth der hindernden Polizey, deren Pflicht es ist, sie entweder ganz zu vernichten, oder doch wenigstens zu verringern und weniger fühlbar zu machen.

Unsere Gesetze theilen die Polizey in die verwaltende und gerichtliche ein; die verwaltende hat die fortwährende Erhaltung der öffentlichen Ordnung zum Zwecke; die gerichtliche Polizey forschet den Verbrechen nach, deren Begehung durch die administrative Polizey nicht hat verhütet werden können, sie sammelt die Beweise davon, und überliefert die Thäter den competenten Gerichten. (S. Art. der Criminal-Prozeß-Ordnung.)

## E r s t e s C a p i t e l .

Von der Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand der Bürger.

## §. 2. Nothwendigkeit einer guten Erziehung.

Die verwaltende Polizey hat besonders zum Zwecke, gesetzwidrige Handlungen zu verhüten; sie wird diesen Zweck bey aller Anstrengung nie vollständig erreichen, wenn die sittlichen Kräfte der Bürger nicht gehdrig entwickelt und zweckmäßig geleitet werden. Damit nicht Unwissenheit, Vorurtheile und Rohheit der Leidenschaften der Grund von nachtheiligen Handlungen werden, muß man den Verstand der Bürger aufklären, und seinen Neigungen eine dem Besten der bürgerlichen Gesellschaft entsprechende Richtung geben; daher die Verbindlichkeit des Staats, seine Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand der Bürger zu richten. Sein Geschäft in dieser Rücksicht kann auf zwey Hauptpuncte zurückgeführt werden: 1) Fürsorge, daß durch die Erziehung gute Sitten gebildet werden; 2) Fürsorge, alles aus dem Wege zu räumen, was diese Mittel entkräften und dem Fortgange guter Sitten hinderlich seyn kann.

Die Erziehung ist unstreitig das wirksamste Mittel, um gute Sitten zu bilden. Den Menschen erziehen, heißt ihm diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten beybringen, welche er zur Erreichung seiner Bestimmung nöthig hat; der Körper des Menschen, sein Gefühl-, Denk- und Handlungs-Vermögen sind die Gegenstände der Erziehung. Die Erziehung liegt den Eltern ob; da sie aber mit der allgemeinen Wohlfahrt in der engsten Verbindung steht, so kann sie die öffentliche Verwaltung nicht ganz der Privat-Willkühr überlassen, es wird nicht nur ein Sohn, es wird zu gleicher Zeit auch ein Bürger erzogen. Das Gesetz vom 10. May 1806 beauftragt die kaiserl. Universität ausschließlich mit dem Unterrichte und der öffentlichen Erziehung in dem ganzen Reiche. Außer der kaiserl. Universität und ohne Erlaubniß ihres Oberhauptes darf keine Schule oder irgend ein Etablissement des öffentlichen Unterrichts errichtet werden; wer nicht Mitglied dieses

Corps ist, darf weder eine Schule eröffnen, noch öffentlich Unterricht ertheilen. (Art. 2 u. 3 des k. D. vom 17. März 1808.)

Die Schulen der kaiserl. Universität müssen zur Basis ihres Unterrichts nehmen: 1) Die Grundsätze der catholischen Religion; 2) Treue gegen den Kaiser, gegen die kaiserl. Monarchie, bey welcher das Glück der Völker beruht, die Treue gegen die Napoleonische Dynastie, welche die Einheit Frankreichs und die Unverletzlichkeit aller liberalen durch die Grundgesetze des Staats proclamirten Ideen bewahrt; 3) Gehorsam gegen die Statute des lehrenden Corps, welche die Einförmigkeit des Unterrichts zum Gegenstande haben, und dahin zielen, für den Staat Bürger zu bilden, welche ihrer Religion, ihrem Fürsten, ihrem Vaterlande und ihrer Familie zugethan sind. (Art. 38 des obigen k. D.)

Der Groß-Meister läßt die Unterrichts-Anstalten und Pensionate schließen, wo große Mißbräuche oder Grundsätze entdeckt worden sind, die mit jenen der Universität nicht übereinstimmen. (Art. 105.)

### §. 3. Amts-Berrichtungen der Maire in Rücksicht der Erziehung.

Es ist Pflicht der Eltern, für die physische, intellectuelle und bürgerliche Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen; wir haben aber kein Gesetz, welches den Mairen oder andern öffentlichen Beamten die Verbindlichkeit auferlegt, oder die Befugniß ertheilt, darüber zu wachen, daß die Eltern ihrer Pflicht Genüge leisten, auch giebt es kein gesetzliches Zwangsmittel, die nachlässigen Eltern zur Erfüllung derselben anzutreiben.

Die Gesetze und Beschlüsse der Regierung ertheilten vorhin den Mairen das Recht, die Aufsicht über Privat-Schulen und Privat-Erziehungshäuser, so wie über die öffentlichen Primair-Schulen zu führen, und legten ihnen in dieser Rücksicht verschiedene Verbindlichkeiten auf.

Seit der Errichtung der kaiserl. Universität steht dieses Recht den Akademie-Inspectoren zu. (Art. 92 des K. D. vom 17. März 1808.) Die Maire haben bloß für Unterhalt und Wohnung der Lehrer ihrer Gemeinde-Schulen zu sorgen, sie sind jedoch befugt, die bey diesen Anstalten entdeckten Mißbräuche der competenten Behörde anzuzeigen.

Es ist Pflicht des Staats, für die Erziehung derjenigen Kinder Sorge zu tragen, welche keine Eltern, noch vermögende Anverwandte oder eigenes Vermögen haben; eben so muß er Vaters-Stelle bey den Kindern vertreten, deren Eltern der Armuth wegen ihnen keine Erziehung geben können, so wie bey denen, zu welchen sich, wie z. B. bey Weggesezten, niemand bekennen will.

Das Gesetz vom 27. Frim. 5. J. hatte für die physische und intellectuelle Erziehung der verlassenen Kinder gesorgt; wie die Erziehung und der Unterricht der verlassenen Kinder beschaffen seyn soll, wurde in dem Beschlusse der Regierung vom 3. Vent. 5. J. und in jenem des Ministers des Innern vom 8. Pluv. 9. J. festgesetzt. Die darin enthaltenen Verfügungen wurden durch ein kaiserl. Decret vom 19. Januar 1811 theils bestätigt, theils abgeändert. Hier folgt es:

**Erster Titel.** Art. 1. Die Kinder, deren Erziehung der öffentlichen Wohlthätigkeit anvertraut ist, sind 1) die Findlinge, 2) die verlassenen Kinder und 3) die armen Waisen.

**Zweiter Titel.** Von den Findlingen. 2. Findlinge sind jene Kinder, welche von unbekanntem Eltern geboren, an irgend einem Orte weggesezt, gefunden oder in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Spitäler getragen worden sind. 3. In jedem zur Aufnahme der Findlinge bestimmten Spital wird eine Drehlade angebracht, wo sie niedergesezt werden müssen. 4. Höchstens Ein Spital soll in jedem Bezirke zur Aufnahme der Findlinge angewiesen werden. In ein besonderes Register sollen Tag für Tag ihre Ankunft, ihr Geschlecht, ihr anscheinendes Alter eingetragen, und darin die natürlichen

Kennzeichen, so wie die Sachen, worin sie gewickelt waren, die zu ihrer Anerkennung dienen können, beschrieben werden.

**Dritter Titel.** Von verlassenen Kindern und armen Waisen. 5. Verlassene Kinder sind jene, welche von bekannten Eltern geboren und Anfangs von ihnen oder von andern statt ihrer erzogen wurden, von selbst aber verlassen worden sind, ohne daß man weiß, was aus den Eltern geworden ist, oder ohne daß man sie in Anspruch nehmen kann. 6. Waisen sind jene, die weder Vater noch Mutter haben, und denen es an allem gebricht, was zur Existenz nothwendig ist.

**Vierter Titel.** Von der Erziehung der Findlinge, der verlassenen Kinder und der armen Waisen. 7. Die neugeborenen Findlinge und die armen Waisen müssen, sobald es möglich ist, zu einer Amme gethan werden. Bis dahin werden sie mittelst eines Saugfläschchens oder durch die in der Anstalt sich befindenden Säugammen genährt. Sind sie entwöhnt, oder können sie es werden, so werden sie gleichfalls bey einer Amme oder bey jemanden untergebracht, der ihnen die Nahrung reicht. 8. Diese Kinder erhalten das nöthige Bindelzeug, bleiben bey einer Amme oder sonst jemand in der Kost, bis sie sechs Jahre alt sind. 9. Haben sie das Alter von sechs Jahren erreicht, so werden sie, in so fern es thunlich ist, bey Ackerleuten oder Handwerkern in Pension gethan. Das Pensions-Geld muß sich mit jedem Jahre verringern, bis zum Alter von eilf Jahren, wo die Kinder männlichen Geschlechts, wenn sie dienstfähig sind, der Verfügung des Marine-Ministers übergeben werden. 10. Die Kinder, welche nicht in Pension gethan werden können, die verstümmelten und schwächlichen Kinder werden im Spitale auferzogen; sie werden in den Werkstätten mit Arbeiten beschäftigt, welche die Kräfte ihres Alters nicht übersteigen.

**Fünfter Titel.** Von den Ausgaben in Ansehung der Findlinge, verlassenen Kinder und



Waisen. II. Die zur Aufnahme der Findlinge bezeichneten Spitäler haben das Bindelzeug anzuschaffen, und sind mit allen auf die Nahrung und Erziehung der Kinder sich beziehenden innern Ausgaben beauftragt. 12. Wir bewilligen jährlich vier Millionen, die zur Bezahlung der Ammen-Monate und Unterhalts-Gelder der Findlinge und verlassenen Kinder verwendet werden sollen. Findet sich nach Vertheilung dieser Summe, daß sie nicht zureichend ist, so sollen die Spitäler aus ihren Einkünften das Nöthige beytragen, oder aus den Gemeinde-Geldern ein Beyschuß geschehen. 13. Die Ammen-Monate und Unterhalts-Gelder können nur auf die Zeugnisse der Maire der Gemeinden, wo die Kinder sich befinden, bezahlt werden. Die Maire müssen jeden Monat bezeugen, daß sie die Kinder gesehen haben. 14. Die Verwaltungs-Commissionen der Spitäler müssen jedes Kind, wenigstens zwey Mahl im Jahre, von einem besondern Commissar oder von den Aerzten und Wundärzten, die mit der Einimpfung der Kuhpocken oder mit der Behandlung bey ansteckenden Krankheiten beauftragt sind, untersuchen lassen.

Sechster Titel. Von der Vormundschaft und der zweyten Erziehung der Findlinge und verlassenen Kinder. 15. Zufolge der vorhandenen Verordnungen stehen die Findlinge und verlassenen Kinder unter der Vormundschaft der Verwaltungs-Commissionen der Spitäler. Ein Mitglied dieser Commission ist besonders mit dieser Vormundschaft beauftragt \*). 16. Der Staat kann über

---

\*) Gesetz über die Vormundschaft der Kinder, welche in Spitäler aufgenommen worden sind, vom 15. Plusios 13. Jahrs (4. Februar 1805.)

Art. 1. Die in Spitäler aufgenommenen Kinder, unter welchem Titel und unter welcher Benennung ihre Aufnahme auch geschehen seyn mag, stehen unter der Vormundschaft der Verwaltungs-Commissionen dieser Häuser; diese bezeichnen eines ihrer Mitglieder, um im eintretenden Falle die Functionen des Vormundes auszuüben; die übrigen bilden den Vormundschafts-Rath.

diese auf seine Kosten erzogenen Kinder ganz verfügen; die Vormundschaft der Verwaltungs-Commissionen hört auf, sobald

---

2. Wenn das Kind aus dem Spitale geht, um an einem von dem Spitale, wo es zuerst aufgenommen wurde, entlegenen Orte als Arbeiter, Dienstbothe oder Lehrling einzutreten, so kann die Verwaltungs-Commission durch einen vom Präfecten oder Unter-Präfecten visirten einfachen Verwaltungs-Act die Vormundschaft der Verwaltungs-Commission des Spitals von jenem Orte übertragen, welcher dem dermahligen Aufenthalte des Kindes am nächsten liegt.

3. Die Vormundschaft der in Spitäler aufgenommenen Kinder dauert bis zu ihrer Volljährigkeit, oder Emancipation, welche durch Heirath oder auf eine andere Weise geschieht.

4. Die Verwaltungs-Commissionen der Spitäler haben in Betreff der Emancipation der unter ihrer Vormundschaft stehenden Minderjährigen die nehmlichen Rechte, welche das Gesetzbuch Napoleons den Eltern einräumt.

Die Emancipation geschieht auf das Gutachten der Verwaltungs-Commission von jenem ihrer Mitglieder, das zum Vormunde aus-ersehen worden, und welches allein gehalten ist, zu diesem Zwecke vor dem Friedensrichter zu erscheinen.

Der Emancipations-Act soll ohne Kosten, jene der Einregistrierung und des Stempel-Papiers jedoch ausgenommen, ausgeliefert werden.

5. Wenn die in Spitäler aufgenommenen Kinder Güter besitzen, so hat der Empfänger des Spitals in Betreff derselben die nehmlichen Functionen wie für die Spitals-Güter auszuüben.

Die Güter der Verwalter-Vormünder können jedoch wegen ihres Amtes mit keiner Hypothek belastet werden. Für die Vormundschafts-Führung häftet die Sicherheit (le cautionnement), welche der Empfänger, der mit der Einnahme und Ausgabe der Gelder und der Verwaltung der Güter beauftragt ist, geleistet hat.

Wird der Minderjährige emancipirt, so verrichtet er die Functionen des Curators.

6. Die Capitalien, welche in Spitäler aufgenommenen Kindern zugehören oder anfallen, sollen in Versatz-Häusern (monts-de-piété) angelegt werden; in den Gemeinden, wo es deren keine gibt, sind dergleichen Capitalien bey der Amortisations-Casse anzulegen, wenn jede Summe nicht weniger als hundert und fünfzig Francs beträgt; in diesem Falle hat die Verwaltungs-Commission die Verwendung derselben zu bestimmen.

der Marine-Minister über gedachte Kinder verfügt. 17. Gene Kinder, die 12 Jahre alt sind, und über welche der Staat keine Verfügung getroffen hat, müssen, so viel es sich thun läßt, in die Lehre gegeben werden, die Knaben bey Ackerleuten oder Handwerkern, die Mädchen bey Haushälterinnen, Näherinnen oder andern Arbeiterinnen, oder in Fabriken und Manufacturen. 18. In den Verträgen über die Lehre darf keine Summe zu Gunsten des Meisters oder Lehrlings ausbezahlt werden; dem Meister muß aber unentgeltliche Arbeit des Lehrlings bis zu einem gewissen Alter, das jedoch 25 Jahre nicht überschreiten darf, und dem Lehrling Nahrung, Unterhalt und Wohnung zugesichert werden \*). Wird der

7. Die Einkünfte von Gütern und Capitalien, welche in Spitälern aufgenommenen Kindern zugehören, werden bis zu ihrem Austritte aus denselben als Entschädigung für Nahrungs- und Unterhaltungskosten bezogen.

8. Wenn das Kind vor seinem Austritte aus dem Spital, vor seiner Emancipation oder Volljährigkeit stirbt, und kein Erbe sich meldet, so fällt das Eigenthum seines Vermögens dem Spital anheim, welches auf Verreiben des Empfängers und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums (kaiserlichen Procurators) in den Besitz desselben eingewiesen werden kann.

Melden sich in der Folge Erben, so können sie nur die Früchte von dem Tage der Klage anzurechnen zurückfordern.

9. Die Erben, welche sich melden, um die Hinterlassenschaft eines vor seinem Austritte aus dem Spital, vor seiner Emancipation oder Volljährigkeit gestorbenen Kindes in Empfang zu nehmen, sind gehalten, das Spital für die Nahrungs-Mittel und Auslagen zu entschädigen, welche dem Kinde, während der Zeit, als es der Verwaltung zur Last war, gegeben und für dasselbe gemacht worden sind; der Betrag der vom Spital bezogenen Einkünfte wird jedoch in Aufrechnung gebracht.

\*) Nach einem Beschlusse des Ministers des Innern vom 2. Pluvios 9. J. müssen dergleichen Verträge bestimmen: a) die Zahl der verlassenen Kinder, welche übergeben werden sollen, b) das Alter, bis zu welchem diese Kinder in den Werkstätten verbleiben sollen, c) die nöthigen Anordnungen zur Erhaltung der guten Sitten und zur innern Polizey und Zucht, d) die Clauseln und Bedingungen,

Lehrling als Conscriptirter zur Armee gefordert, so hören seine Verbindlichkeiten gegen den Meister auf. 20. Die Kinder, welche nicht in die Lehre gegeben werden können, die verstümmelten und schwächlichen Kinder, welche man außer dem Spital nicht unterbringen kann, bleiben darin auf Kosten jedes Spitals. Man wird Werkstätte errichten, um sie zu beschäftigen.

unter welchen die Compagnien und Eigenthümer der Manufacturen sich anheischig machen, jene Kinder zu logiren, zu ernähren, zu unterhalten und in der Lese- und Schreibekunst zur weitem Vollkommenheit zu bringen; e) die Art, Ordnung und Stufenfolge der Arbeit, welche so seyn müssen, daß gedachte Kinder in einem gewissen Alter, welches nach der Verschiedenheit der Geschlechter bestimmt werden soll, sichere Erwerbungs-Mittel in dem, was sie durch Unterricht und Uebung erlernt haben, finden können. (Art. 3 des gedachten Beschlusses). Art. 4. In dem Zeitpunkte, wo solche verlassene Kinder in die Werkstätte oder Manufacturen eintreten, sollen die Compagnien oder Eigenthümer der Werkstätte den Verwaltern der Civil-Spitäler einen Schein zustellen, worin gesagt wird, daß das Datum der Uebergabr gedachter Kinder, so wie ihre Nahmen, Vornahmen und Geschlecht in einem Register bemerkt worden seyen. Dieser Register muß auf gestempeltem Papier geführt, und von dem Maire oder einem Adjuncten visirt, und an jedem Blatte numerirt und paraphirt werden. 5. Im Falle eines dieser verlassenen Kinder stirbt oder davon läuft, so soll sogleich und auf Verreiben gedachter Compagnien und Eigenthümer ein Verbal-Process durch den Maire oder den Adjuncten der Gemeinde darüber aufgesetzt werden. Der Auszug von diesem Verbal-Process soll den Verwaltern des Spitals, aus welchem solche verlassene Kinder genommen worden sind, zugestellt werden. Dieser Verbal-Process, der den Tod oder die Entweichung constatirt, soll in dem Register der Spital-Verwaltung und in dem der Compagnien oder Eigenthümer der Manufacturen angeführt werden. 6. Die Kinder, welche Privat-Personen übergeben werden, hören darum nicht auf, unter der Aufsicht der Civil-Autorität zu stehen, welche sich versichern soll a) ob die Bedingungen des Vertrages beobachtet werden, b) ob die Arbeit nicht erzwungen sey und mit dem Alter nicht im Mißverhältnisse stehe, c) ob die Nahrung gesund und zureichend sey, d) ob die guten Sitten gehandhabt werden, e) ob der Unterricht angemessen sey u. s. w.

Siebenter Titel. Von der Anerkennung und Zurückforderung der Findlinge und verlassenen Kinder. 21. Die Regeln über die Anerkennung und Zurückforderung der Findlinge und verlassenen Kinder bleiben in ihrer Kraft; die Eltern können gleichwohl nicht eher ihre Rechte geltend machen, als bis sie alle von der öffentlichen Verwaltung oder den Spitalern gemachte Ausgaben zurückerstattet haben, wenn sie dieses zu thun im Stande sind; in keinem Falle kann ein Kind, über welches der Staat verfügt hat, den ihm aufgelegten Verbindlichkeiten entzogen werden.

Achter Titel. Allgemeine Verfügungen. 23. Jene, welche überzeugt werden, Kinder weggesetzt zu haben, jene, welche es sich zur Gewohnheit machen, Kinder in die Spitäler zu tragen, sollen nach Vorschrift der Gesetze bestraft werden. (Siehe die Art. 348 und folgende des Straf-Gesetzbuches.)

§. 4. Aufsicht über Buchdruckereyen, Bücher, Kupferstiche, Zeitungen &c.

Unsere Gesetze legen den Mairen und Polizey-Commissariern die Verbindlichkeit auf, Sorge zu tragen, daß die Sitten \*) nicht verdorben werden.

Die Sitten können verdorben werden durch Bücher, Flugschriften, Anschlagzettel, Zeitungen, Bilder, Kupferstiche, Schauspiele, Religionsdiener, Predigten und andere an das Volk gehaltene öffentliche Reden; eben so sind der Müßiggang, die Gelegenheit und Leichtigkeit in Unordnungen und Laster zu verfallen, den Sitten äußerst gefährlich.

Zufolge eines kaiserl. Decrets vom 5. Februar 1810 ist unter den Befehlen des Ministers des Innern ein General-

\*) Es bedarf wohl nicht erinnert zu werden, daß das Wort Sitten im politischen und moralischen Sinne genommen wird; in dem erstern bezeichnet es Anhänglichkeit an die öffentliche Ordnung.



Director mit der Leitung aller Angelegenheiten beauftragt, die sich auf die Buchdruckerey und den Buchhandel beziehen. Die Anzahl der Buchdrucker wird, von dem Jahre 1811 an, in jedem Departement bestimmt \*). Diejenigen, welche eingehen, müssen von denen, die auch in Zukunft noch bestehen, eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalten. Die Buchdrucker werden beeidigt und zur Ausübung ihres Geschäfts

\*) Kaiserl. Decret vom 18. November 1810. Napoleon 1e.

Nach Einsehung der Art. 3, 5 und 6 unsers Decrets vom 5. Febr. 1810 über die Druckereyen und den Buchhandel, in Erwägung, daß die Verminderung und die Bestimmung der Zahl der Buchdrucker zur nothwendigen Folge haben, daß Pressen, Gassen, Buchstaben oder andere zum Drucken erforderliche Geräthschaften in dem Besitze mehrerer mit keinem Brevet versehenen Individuen bleiben, oder in andere Hände übergehen, und daß es wichtig ist, ihre Besitzer so wie den Gebrauch, den sie davon zu machen gedenken, kennen zu lernen, haben wir beschlossen und beschließen: Art. 1. Vom 1. Jänner 1811 anzurechnen, müssen jene unserer Unterthanen, welche aufhören die Buchdrucker-Profession auszuüben und überhaupt alle jene, welche dieses Gewerbe nicht treiben aber gleichwohl Eigenthümer, Besitzer oder Inhaber von Pressen, Gassen, Buchstaben oder andern zum Drucken erforderlichen Geräthschaften sind, innerhalb eines Monats diese Gegenstände bey dem Präfecten erklären. — Von dieser Verfügung sind die Cylinder-Pressen ausgenommen, welche zum Abdrucken von Abschriften dienen. 2. Die Präfecten überschieken gedachte Erklärungen unserm General-Director der Druckerey und des Buchhandels mit ihren Gutachten über die Gesuche um Erlaubniß gedachte Pressen und Geräthschaften zu behalten um sie ferner gebrauchen zu können, wenn dergleichen den Erklärungen beygefügt worden sind. 3. Unser General-Director erstattet unsern Ministern des Internen und der Polizey Bericht über das Ganze; und wir werden, auf ihren Bericht, eine Entscheidung fassen. 4. Den Verfügungen des 1. Art. des gegenwärtigen Decrets sind die Bildermacher so wie die Verfertiger papierner Tapeten gleichfalls unterworfen. 5. Die Uebertretungen des gegenwärtigen Decrets werden mit einem Gefängnisse von 6 Tagen bis 6 Monaten bestraft und nach Vorschrift der Verfügungen der 2. Abtheilung des 7. Titels des Decrets vom 5. Februar 1810 constatirt und verfolgt. (Siehe diese Verfügungen Seite 92.)

brevetisirt; in Paris müssen sie vier und in den Departementen zwey Pressen beschäftigen. Wird die Stelle eines Buchdruckers erledigt, dann muß derjenige, welcher Ansprüche auf dieselbe macht, seine Fähigkeit, die Pflichten derselben zu erfüllen, sein untadelhaftes Leben, seine guten Sitten und seine Anhänglichkeit an das Vaterland und den Monarchen erproben. Das Brevet wird ihm, mit der Genehmigung des Ministers des Innern, von dem General-Director ertheilt und bey dem Civil-Gerichte seines Wohnortes eingetragen. (Tit. II. des kaiserl. Decrets vom 5. Februar 1810.)

**Buchdruckerey.** Es ist im Allgemeinen verbothen, zu drucken oder drucken zu lassen, was die Pflichten der Unterthanen gegen ihren Souverain oder das Interesse des Staats verletzen könnte. Ein Buchdrucker oder Schriftsteller, der dagegen handelt, wird vor die Gerichtshöfe gestellt und den Gesetzen gemäß bestraft. Auch kann der Minister des Innern, auf den Bericht des General-Directors, jedem Buchdrucker, der die ergangenen Verfügungen nicht pünctlich befolgt, sein Brevet wieder abnehmen. Wird dem Buchdrucker ein Manuscript zum Drucke angetragen, dann ist es seine Pflicht, dasselbe mit Aufmerksamkeit zu lesen, um sich zu überzeugen, daß es nichts enthält, dessen Bekanntmachung ihm nachtheilig werden könnte; und er hat demnach auf diese Art die erste Censur. Glaubt er das Manuscript annehmen zu können, dann muß er, nach der Folge des Datums, den Titel desselben, wie auch den Nahmen des Verfassers, wenn er bekannt ist, in ein von dem Präfecten des Departements numerirtes und paraphirtes Register, das jeder Buchdrucker zu führen gehalten ist, eintragen, und von dieser Inscription dem General-Director sowohl als dem Präfecten des Departements sogleich Abschrift mit der Erklärung zuschicken, daß er es zu drucken gesonnen sey. Der Präfect hat von der bey ihm gemachten Declaration den Polizey-Minister zu unterrichten. Ist das zum Druck bestimmte Werk nicht in französischer Sprache geschrieben, dann muß die wörtliche

Uebersetzung des Titels in einer Note beygefügt werden. Verändert, nach dieser geschenehen Erklärung, der Verfasser etwas an dem Titel seiner Arbeit oder an dem Inhalte derselben, dann hat der Buchdrucker auch davon dem General-Director Nachricht zu geben. Nun muß er, um das Werk drucken zu können, einen Empfang-Schein darüber von dem General-Director abwarten, den dieser auch sogleich ertheilt, wenn der Verfasser und seine Arbeit ihm unverdächtig scheinen. Ist dieß aber der Fall nicht, dann befiehlt er die Mittheilung und Prüfung des Manuscripts, läßt es einem von den durch die Regierung ernannten Censoren mittheilen, auf dessen Gutachten der Druck der Arbeit, so wie sie ist oder mit Modificationen erlaubt, oder auch untersagt wird. Will der Verfasser gegen die Entscheidung des General-Directors reclamiren, so steht es ihm frey, und er wendet sich an den Minister des Innern. Nun wird ein neuer Censor mit der Prüfung des Werks beauftragt, welcher seinen Bericht darüber an den General-Director macht, der sich eine beliebige Anzahl Censoren beygesellt, um die Sache definitiv zu entscheiden. Ist der General-Director der Meinung, eine Schrift, die zum Druck bestimmt ist, interessire irgend einen Theil des öffentlichen Dienstes, dann benachrichtigt er den Minister des Departements davon, auf welches sich der Gegenstand der Schrift bezieht; und auf das Begehren dieses Ministers läßt er sie prüfen. Ein Buchdrucker oder Schriftsteller kann auch aus eigenem Antriebe das Manuscript zur Prüfung einsenden. In jedem Falle muß der Drucker den Empfang-Schein des General-Directors abwarten, ehe er zu drucken anfängt, weil er nicht weiß, ob das Manuscript nicht zur Einsicht gefordert, und der Druck desselben nur mit Veränderungen oder auch gar nicht erlaubt wird. Glaubt der General-Director, es sey nicht nothwendig, eine Arbeit erst zu prüfen, dann schickt er dem Buchdrucker einen Empfang-Schein über die ihm mitgetheilte Abschrift der Eintragung in sein Register, und der Druck ist erlaubt. Aber auch in diesem Falle, oder wenn selbst das Manuscript nach vorherges

gangener Prüfung gedruckt wurde, kann der Polizey-Minister doch die Verbreitung des Werks verbiethen und die gedruckten Exemplare mit Sequester belegen. Findet er dieß nöthig, dann schickt er ein Exemplar der Schrift nebst einer Auseinandersetzung der Gründe, die ihn zu dieser Maßregel bestimmt haben, an den Staats-Rath, in welchem darüber entschieden wird. Befiehlt der General-Director, anstatt den Empfangs-Schein über die zugestellte Abschrift der Inscription zu schicken, die Mittheilung und Prüfung des Werks, dann ist der Buchdrucker von jeder gegen den Verfasser übernommenen Verpflichtung frey. (I. Abth. II. Tit. des obigen Decrets und Instruction des General-Directors.)

Die Cataloge der Buchhandlungen und von zu verkaufenden Bibliotheken sind denselben Verfügungen unterworfen, und sie müssen, ehe sie ausgegeben werden, dem General-Director im Manuscript oder auch gedruckt mitgetheilt werden. Was die periodischen, litterarischen Blätter betrifft, die in Lieferungen erscheinen, so muß nicht allein jede Nummer derselben insbesondere eingeschrieben oder declarirt werden, sondern der Buchdrucker muß auch eine bestimmte Angabe ihres Inhalts beyfügen. (Instruction des General-Directors.)

Will ein Buchdrucker schon gedruckte Werke wieder drucken, dann muß er in seiner Erklärung bemerken, ob die neue Auflage ein wörtlicher Abdruck einer frühern ist, oder nicht, und in letzterm Falle die vorzunehmenden Veränderungen oder Zusätze angeben. Die Werke, welche am häufigsten wieder gedruckt werden, sind die Classiker, die geistlichen und Gebetsbücher; auch diese sind der Einschreibung und Declaration unterworfen. (Ebendasselbst.)

Erhält ein Buchdrucker, der seinen jährlichen Absatz eines Werks voraus berechnen kann, die Formen desselben, um die nöthigen Exemplare, so wie er sie braucht, abziehen zu lassen, dann ist er nicht gehalten, für jeden Druck eine beson-

dere Declaration zu übergeben, sondern den General-Director nur zu unterrichten, daß er, außer der in seiner Erklärung angegebenen Zahl, noch eine frische Quantität Exemplare von demselben Werke abziehen entschlossen sey. Ubrigens muß ein Buchdrucker, um geistliche und Gebetbücher drucken zu dürfen, noch die besondere Erlaubniß des Bischofs von seinem Sprengel haben, und diese Erlaubniß vor jedem Exemplar buchstäblich abdrucken lassen. (Ebendasselbst.)

Die Klage- und Bertheidigungs-Schriften, Erzählungen streitiger Rechts-Fälle und Gesuche der Advocaten in Prozeß-Angelegenheiten sind der vorläufigen Declaration ebenfalls nicht unterworfen, wenn sie ein Advocat oder Sachwalter unterzeichnet. Gerichtliche Urtheile, Beschlüsse von administrativen Behörden, so wie die Hirtenbriefe der Bischöfe und Consistorial-Präsidenten, sind auch von dieser Formalität befreyt. Unbedeutende Gegenstände, als Ankündigungen von Verkäufen, Schauspielen, öffentlichen Belustigungen u. s. w. müssen zwar in das Register der Buchdrucker eingetragen, und Abschrift davon dem General-Director mitgetheilt werden; aber um sie zu drucken, hat man nicht nöthig, einen Empfang-Schein desselben abzuwarten. (Ebendasselbst.)

Die politischen Blätter, Journale, Zeitungen und regelmäßig erscheinende Bekanntmachungen und Anzeigen, welche unter der Aufsicht der Local-Verwaltungen und Verfügung des Ministers der allgemeinen Polizey stehen, sind weder der Inscription noch der vorläufigen Declaration unterworfen. (Ebendasselbst.)

Verkauf von Büchern. Schriften, bey deren Druck die angeführten Formalitäten erfüllt worden sind, können in ganz Frankreich verkauft werden. Ueber den Buchhandel im Innern, und von Frankreich nach dem Auslande ließe sich also wenig mehr sagen, was nicht in den Verfügungen über die Druckereyen enthalten wäre. Dasselbe gilt aber nicht von dem Buchhandel, den das Ausland nach Frankreich



treibt, und welcher einen wesentlichen Gegenstand des kaiserlichen Decrets vom 5. Februar ansmacht, das die Organisation der Druckereyen und des Buchhandels enthält. „Es ist wichtig, sagt der General-Director in einer Instruction an die Verwaltungs-Belehrden, den kostbaren Schatz unserer National-Maximen unversehr zu erhalten, und zu wachen. Daß fremde Vorurtheile, hinterlistige Einlispelungen, und feindselige Insinuationen den Einfluß der großen von dem Kaiser gegründeten Institutionen nicht stören, die alle den Zweck haben, die Gesammtheit der Franzosen in Geist und Absicht zu vereinigen, wie sie zu einem und demselben Volke vereinigt sind. Es ist besonders wesentlich, alles zu entfernen, was den Zweck haben könnte, das heilige Gefühl der Pflichten eines Unterthans gegen den Monarchen, und die Ergebenheit gegen seine Person, den wahren Patriotismus der Franzosen, zu schwächen.“

Jedes in dem Auslande gedruckte lateinische oder französische Werk ist bey dem Eingange in Frankreich einer Abgabe unterworfen \*), die nicht unter fünfzig Procent von seinem

\*) Kaiserliches Decret vom 14. December 1810. Art. 1. Die Abgabe von Fünffzig vom Hundert, welche unser Decret vom 5. Februar 1810 auf die im Auslande in lateinischer oder französischer Sprache gedruckten Bücher gelegt hat, ist auf 150 Francs für 100 Kilogramme an Gewicht, gesetzt. 2. National- Werke oder ihre Uebersetzungen in eine fremde Sprache, die im Auslande gedruckt sind, sind der nehmlichen Abgabe unterworfen. 3. Von Fremden in einer fremden Sprache verfaßte und im Auslande gedruckte Werke sind nur der bloßen Stempel-Abgabe von 2 Centimen für jedes Kilogramme an Gewicht unterworfen. 4. Die in Frankreich gedruckten Werke, welche vom Auslande zurückkommen, zahlen nur die Handlungs-Billanz-Gebühr. 5. Die unter einem falschen Titel-Blatte eingeführten Bücher um die Entrichtung der Abgabe zu vermeiden werden confiscirt, und die Urheber des Betrugs nach den Verfügungen des 237 Art. des Straf-Gesetzbuchs verfolgt und bestraft. 6. Die Uebertretungen gegenwärtigen Decrets werden nach Vorschrift der 2. Abtheilung 6. Titels unsers Decrets vom 5. Februar 1810 constatirt und verfolgt. 7. Auf den Vorschlag des

Werthe betragen kann. Von der auf Bücher, die in einer andern Sprache geschrieben sind, gelegten Abgabe spricht das kaiserl. Decret vom 14. December 1810. (Siehe die Note Seite 87 und 88.) Um überhaupt ein Buch, das außer Frankreich gedruckt worden ist, einbringen zu dürfen, muß man eine Erlaubniß des General-Directors haben, welche das Bureau der Mauth angiebt, durch das es eingehen kann. Der Buchhändler hat demnach seine Declaration an den General-Director zu schicken, die enthalten muß 1) den Titel des Buchs, und wenn es nicht in französischer Sprache geschrieben ist, die Uebersetzung des Titels; 2) den Namen des Verfassers, wenn er sich nennt; 3) den Druckort und die Angabe des Jahres, in dem es gedruckt wurde; 4) die Anzahl der Bände; 5) das Format oder die Nummern, und 6) die Anzahl der Exemplare, welche der Buchhändler einzubringen wünscht. Auf diese Declaration läßt der General-Director die Erlaubniß ausfertigen. Für Journale und periodische Schriften wird die Erklärung auf einem besondern Blatte, und zwar nur einmahl für alle Nummern einer Zeitschrift gemacht. Erhält sie der Buchhändler nicht mehr, so ist es seine Pflicht, dem General-Director Nachricht davon zu geben. Sobald ein Ballen Bücher von dem Auslande an den Grenzen eintrifft, wird er von den Mauth-Angestellten in Empfang genommen, mit Stricken umwunden und plombirt auf die zunächst gelegene Präfectur geschickt. Hier wird nun untersucht, ob der Ballen

---

General-Directors des Buchhandels kann unser Minister des Innern, um die Künste, Wissenschaften und Litteratur zu begünstigen, Gesellschaften, die sich mit diesen Gegenständen beschäftigen oder Personen, die keinen Buchhandel treiben, von den oben bezeichneten Abgaben eine Befreyung oder Verminderung in Ansehung jener Werke gestatten, die über Künste, Litteratur, Wissenschaften oder gelehrte Gegenstände handeln, im Auslande gedruckt und den in den Art. 1 u. 2 festgesetzten Abgaben unterworfen sind; die Erlaubniß zur Einfuhr bestimmt die Zahl der Exemplare.

auch wirklich die Bücher enthält, deren Eingang der General-Director erlaubt hat, und in diesem Falle jedes Exemplar oder der erste Band eines jeden Exemplars gestempelt. Mit diesem Stempel versehen, kann das Werk in Umlauf gesetzt werden. (V. Tit. des kaiserl. Decrets vom 5. Febr. 1810.)

In den Grenzstädten und Häfen, wo es eine Niederlage für Waaren giebt, die, wenn sie nicht zum Eingange bestimmt sind, wieder ausgeführt werden können, genießen die Buchhändler für die aus dem Auslande kommenden Bücher dieselbe Begünstigung. Sie lassen so viele Werke, als ihnen beliebt, nach dieser Niederlage (Entrepôt) bringen, beziehen diejenigen daraus, die sie verkaufen, und für die allein sie auch die Eingangsgelühren bezahlen, und lassen, was sie nicht absetzen konnten, wieder zurückgehen. So wird die auf den Eingang gelegte Abgabe nach der Anzahl Bücher erhoben, welche aus der Niederlage zum Verkaufe sind bezogen worden, und die in derselben zurückgeblieben sind, werden nach einer bestimmten Zeit wieder in das Ausland gebracht.

**Strafen.** Die Confiscation und eine Geldstrafe zum Besten des Staates findet in folgenden Fällen Statt: 1) Wenn das Werk ohne den Namen des Verfassers oder Druckers erschienen ist; 2) wenn der Verfasser oder Drucker, vor dem Drucke, die vorgeschriebene Inscription und Declaration nicht gemacht hat; 3) wenn das Werk zur Einsicht gefordert und dessen ungeachtet gedruckt und ausgegeben worden ist; 4) wenn dasselbe, nach vorläufiger Einsicht, verboten und doch verbreitet wurde; 5) wenn eine Schrift, gegen den Befehl des Polizey-Ministers, in Umlauf gebracht wird; 6) wenn ein Werk, das im Auslande gedruckt wurde, ohne Erlaubniß eingebracht wird, oder ohne den vorgeschriebenen Stempel in Umlauf kommt; 7) wenn es nachgedruckt, das heißt, ohne die Einwilligung des Verfassers und zu seinem Nachtheil, oder zu dem des Herausgebers gedruckt worden ist. Außer der Confiscation und der Geldstrafe kann auch die Verfolgung des Schuldigen nach dem Straf-Gesetzbuche (Code pénal)

eintreten. Der Ertrag der Confiscation und Geldstrafe, so wie auch der von den aus dem Auslande eingehenden Büchern wird zu den Ausgaben der General-Direction verwendet. (VII. Tit. des angeführten kaiserl. Decrets.)

Art und Weise, die Vergehen und Uebertretungen zu beurkunden. Diese werden durch die Inspectoren der Druckereyen und des Buchhandels, durch die Polizen-Beamten und in Ansehung der vom Auslande kommenden Bücher von Donanen-Beamten beurkundet; sie fertigen ein Protokoll über die Gattung des Vergehens und der Uebertretung, über die Umstände und über alles, was damit zusammenhängt; dieses Protokoll wird an den Präfecten gesendet, der es dem General-Director zu übermachen hat. (Art. 45 II. Abth. VII. Tit.)

Die Maire oder ihre Adjuncten, so wie die Polizen-Commissare, müssen öfters Untersuchungen in den Druckereyen und Buchläden anstellen, um sich zu überzeugen, ob die Verfügungen des angeführten Decretes genau befolgt werden.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden provisorisch auf das Secretariat der Mairie oder auf die Kanzley der nächsten Präfectur oder Unter-Präfectur des Ortes gebracht, wo das Vergehen oder die Uebertretung beurkundet worden ist. (Art. 46.) — Sobald eine Abschrift der gehdrig beschwornen Protokolle den General- oder kaiserl. Procuratoren eingehändig worden ist, müssen diese von Amts wegen gegen den Beschuldigten verfahren. (Art. 47.)

Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jedem Werke, das er druckt, fünf Exemplare auf der Präfectur seines Departements niederzulegen; eines ist für die kaiserl. Bibliothek, eines für den Minister des Innern, eines für den Staatsrath und eines für den General-Director bestimmt. (Art. 48.)

Die Verbrechen und Vergehen, welche durch Druckschriften und Anschlag-Zettel begangen werden können, sind in den Artikeln 102, 217, 283 u. f. des Straf-Gesetzbuchs ange-

führt; die Maire und Polizey-Commissare können provisorisch die Circulation und Verbreitung jener Schriften und Anschlagzettel hemmen, die zum Ungehorsame gegen die Geseze und die öffentlichen Gewalten, zum Morde, zur Plünderung oder zur Umstürzung der Regierung anreizen; sie müssen hievon sogleich den Unter-Präfecten benachrichtigen, und die Sache dem kaiserlichen Procurator anzeigen, damit die Verbrecher gerichtlich verfolgt und bestraft werden können. Das nehmliche gilt von Büchern, in welchen zu Ausschweifungen eingeladen wird; eben so müssen gedachte Beamten auch wachen, daß keine unzüchtigen oder wohlüstigen Gemählde, Kupferstiche oder Bilder, welche ein Gegenstand der Verführung, der Leidenschaft oder Ausgelassenheit werden können, öffentlich ausgesetzt und verkauft werden; es ist ihre Pflicht, die Schuldigen den Händen der strafenden Gerechtigkeit zu überliefern. (S. die Art. 287 u. 288 des Straf-Gesetzbuchs.)

Wer ohne Erlaubniß der Polizey es zu seinem Gewerbe macht, Druckschriften, Zeichnungen oder Stiche, wenn sie auch mit den Nahmen der Verfasser, Drucker, Zeichner oder Stecher versehen sind, auszurufen oder anzuschlagen, wird mit einer Gefängniß-Strafe belegt. (Art. 290 des St.-G.)

Zeitungen. Da die Zeitungen, Journale und periodischen Schriften politischen Inhalts sehr oft die Werkzeuge waren, deren sich die Factionen im Innern, so wie die auswärtigen Feinde Frankreichs mit Erfolge bedienten, um Unruhen zu stiften, und die Anhänglichkeit an die Regierung zu schwächen, so wurden mehrere Geseze und Verordnungen in Rücksicht derselben erlassen. Ein kais. Decret vom 8. Aug. 1810 verordnet, daß in jedem Departement nur Eine politische Zeitung unter der Genehmigung des Präfecten erscheinen soll; ein anderes kais. Decret vom 14. Dec. 1810 bestimmt die Städte, in denen Anzeige-Blätter erscheinen dürfen, und bezeichnet die Journale, die sich ausschließlich mit den Wissenschaften, Künsten und der Litteratur beschäftigen, und behal- ten worden sind; das nehmliche Decret verordnet, daß



keine Gemeinde oder Corporation angehalten werden darf, auf irgend ein Journal sich zu abonniren, es sey dann, daß dieß durch ein kais. Decret befohlen worden wäre.

§. 5. Aufsicht über die Schauspiele.

Die Schauspiele, welche einen Theil der Ergöhlungen jeder gebildeten Nation ausmachen, und eine Schule des Bürger-sinnes, der Sittlichkeit, der Höflichkeit und der Sprache seyn sollen, können in mancherley Hinsicht schädlich werden, und verdienen also die ganze Aufmerksamkeit der Local-Polizey. Ein Gesetz vom 2. Aug. 1793 verordnet, daß alle Schauspiel-Häuser durch die Maire geschlossen werden sollen, in denen Stücke aufgeführt werden, welche zum Zwecke haben, den Gemeingeist zu verderben. Ein Gesetz vom 14. eben- desselben Monats überträgt den Maire die Aufsicht über die Aufführung der Schauspiele, und befiehlt ihnen, solche Theaterstücke vorstellen zu lassen, durch welche am besten der Gemeingeist gebildet werden kann. Ein Regierungs-Beschluß vom 25. Pluv. 4. J. verordnet, daß die Maire die oben angeführten Gesetze auf das Genaueste vollziehen, und wachen sollen, daß in ihren Gemeinden kein Stück aufgeführt werde, welches Uebelgesinnten zur Veranlassung dienen könnte, Unordnungen zu stiften, und es wird ihnen darin vorgeschrieben, die Aufführung derjenigen Stücke zu verbiethen, durch welche, auf was immer für eine Weise die öffentliche Ordnung gestört worden ist. (I. Art.) Da die Erhöhlungen der Bürger nicht der Sittlichkeit nachtheilig seyn sollen, so dürfen die Maire nicht zugeben, daß Stücke, wodurch zum Verbrechen eingeladen wird, aufgeführt werden; auch müssen sie Sorge tragen, daß keine cynische Anspielungen oder andere Sitten und Anstand beleidigende Ausdrücke auf der Bühne vorkommen. \*)

---

\*) Die Maire haben überdieß noch die Polizey über die Schauspiel-Häuser, sie erlauben und verbiethen die Eröffnung derselben in ihren Gemeinden; (Seite 68) sie müssen die nöthigen Maßregeln ergreifen, um Unglücksfälle zu verhindern, die Sicherheit

Der Minister des Innern hat unterm 25. April 1807 folgende Verordnung über die Theater erlassen:

**Titel I.** (Dieser Titel handelt bloß von den Theatern der Stadt Paris.)

**Titel II.** Repertorien der Theater in den Departementen. Art. 8. In den Departementen dürfen die bleibenden oder wandernden Theater-Gesellschaften entweder die Stücke der Repertorien der großen Theater oder die der Theater der zweyten Classe und ihrer Doppel-Theater spielen, (mit Vorbehalt des Rechtes der Verfasser oder Eigenthümer dieser Stücke).

9. In den Städten, wo zwey Theater sind, hat das Haupt-Theater besonders das Recht, die in den Repertorien der großen Theater enthaltenen Stücke aufzuführen; es darf auch, unter der Genehmigung des Präfecten einige Stücke der Theater der 2ten Classe auswählen und spielen, ohne daß darum das andere Theater des Rechtes, dieselben Stücke zu spielen verlustigt wird. Das zweyte Theater hat besonders das Recht, die Stücke der Repertorien der 2ten Classe aufzuführen. Es darf die Stücke der großen Theater nur unter folgenden Voraussetzungen spielen:

1) Wenn die Verfasser ihm ihre Stücke verkauft oder geschenkt haben;

2) Wenn das erste Theater ein oder das andere Stück seit einem Jahre, von dem Tage der ersten Vorstellung an, auf einem der großen Theater zu Paris nicht gespielt hat.

der Personen und die gute Ordnung sowohl innerhalb als außerhalb der Schauspiel-Häuser zu handhaben. (Siehe S 42.) Bey den Schauspiel-Häusern wird nur eine Wache von außen gebraucht; die Linientruppen sind nur dann verbunden, diesen Dienst zu versehen, wenn die Municipal-Behörde es förmlich verlangt. Im Innern der Säle müssen stets ein oder mehrere Polizen-Beamten seyn; die Wache bringt nur dann ein, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, und auf das ausdrückliche Begehren des Beamten der Verwaltungs-Polizen, der sich nach den über die Polizen erlassenen Gesetzen und Verordnungen zu richten hat.

In diesem Falle darf das zweyte Theater dieses Stück ein ganzes Jahr und länger spielen, wenn in dem Laufe dieses Jahrs das Stück nicht von dem Haupt-Theater aufgeführt worden ist.

Uebrigens kann der Präfect in den Städten, wo zwey Theater sind, überdieß das zweyte Theater berechtigen, Stücke aus den großen Repertorien, so oft er es für gut findet, aufzuführen.

Wenn das zweyte Theater in den Städten sich zur Vorstellung eines Stückes von der Art derjenigen, die in seinem Repertorium enthalten sind, vorbereitet hat, so darf das große Theater diese Vorstellung unter keinem Vorwande, selbst dann nicht, wenn es die Erlaubniß, dasselbe Stück zu spielen, vom Präfecten erhalten zu haben erweisen könnte, nicht hindern, noch verzögern.

**Titel III. Bezirke, die für die wandernden Schauspieler-Gesellschaften bestimmt sind. Art. 10.** Die Städte, welche nur eine gewisse Zeit im Jahre Schauspiele haben können, sind so eingetheilt worden, daß sie 25 Bezirke ausmachen.

II. Kein Unternehmer von Schauspielen darf wandernde Gesellschaften in einen oder den andern dieser Bezirke schicken, 1) wenn er nicht eigends von dem Minister des Innern autorisirt worden ist, bey welchem er sich über die Mittel, die er hat, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, ausweisen muß; 2) wenn er nicht überdieß mit einer Genehmigung von dem Minister der allgemeinen Polizey versehen ist.

12. Die Unternehmer von Schauspielen, die sich für einen der Bezirke melden, müssen vor dem ersten August

1) Die Anzahl der Subjecte angeben, aus denen die Gesellschaft oder die Gesellschaften, die sie anstellen wollen, besteht;

2) Bestimmen, zu welcher Zeit ihre Gesellschaften sich in jede Stadt des von ihnen verlangten Bezirks begeben, und

auf wie lang sie sich verbindlich machen, selbe daselbst zu lassen.

13. Jede Erlaubniß wird nur auf höchstens 3 Jahre ertheilt. Die Bedingnisse, unter denen man diese Erlaubnisse gestattet, werden den Präfecten mitgetheilt, welche auf den Vollzug derselben wachen. Der Nichtvollzug derselben soll dem Minister von den Präfecten bekannt gemacht, und durch die Zurücknahme der Erlaubnisse, auch, eintretenden Falles, durch Entschädigungen, die in die Armen-Casse geliefert werden, geahndet werden.

14. Das Doppelte von jeder Erlaubniß, die der Minister des Innern den Theater-Unternehmern bewilligt, wird an den Minister der allgemeinen Polizen geschickt, damit er seiner Seite denselben eine eigene Genehmigung ertheile, wenn er keinen Anstand dabey findet. Auch sollen ihm alle Veränderungen, die sich unter diesen Unternehmern etwa ereignen, bekannt gemacht werden.

15. In den Städten, wo ein Theater das ganze Jahr hindurch bestehen kann, soll die Erlaubniß, eine Gesellschaft aufzurichten, von dem Präfecten, gemäß dem Art. 7 des Decrets vom 8. Junius ertheilt werden. Dergleichen geben die Präfecten diese Erlaubnisse in den Städten, wo zwey Theater bestehen.

**Titel IV. Allgemeine Verfügungen. Art. 17.**  
Da die Theater keine öffentliche Spiele, denen die Beamten als solche beywohnen, sondern Vergnügungen sind, die von Privat-Personen des Gewinnes wegen, den sie davon erwarten, veranstaltet werden, so hat niemand das Recht, den unentgeltlichen Eintritt in selbe zu genießen. Die Behörden dürfen demnach diesen Eintritt nur für die Anzahl Personen, die zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, verlangen.

18. Es ist den Unternehmern, Directoren oder Regisforen von Schauspielen und Concerten untersagt, Zöglinge

aus den Sing- oder Declamations-Schulen des kaiserl. Conservatoriums, ohne besondere Erlaubniß des Ministers des Innern, zu engagiren.

19. Die mit der Polizey der Schauspiele beauftragte Behörde spricht provisorisch über sämtliche Streitigkeiten zwischen den Directoren und den Schauspielern, oder zwischen den Directoren und den Verfassern oder ihren Agenten, welche den gewöhnlichen Gang der Vorstellungen unterbrechen dürfen; und die provisorische Entscheidung soll vollzogen werden, ungeachtet des weitern Gesuches an diejenige Behörde, die über den Grund der Sache zu erkennen hat.

#### §. 6. Aufsicht über die Handlungen der Religionsdiener.

Je wichtiger der Einfluß ist, den die Religionsdiener bey dem Volke haben, desto größer muß die Aufmerksamkeit der Polizey-Beamten in Rücksicht ihrer Handlungen seyn. Sie müssen wachen, daß die Religionsdiener keine Reden halten oder Pastoral-Briefe erlassen, in denen die Regierung, ein Gesetz, kaiserl. Decret oder irgend eine Verfügung der öffentlichen Gewalt getadelt, zum Ungehorsame gegen die Gesetze oder Verfügungen der Staats-Gewalt, zum Bürgerkriege angereizt wird. (Art. 201 — 206 des St.-G.) — Die Religionsdiener dürfen ohne Erlaubniß des Cultus-Minister mit einem fremden Hofe oder einer fremden Macht über Religions-Gegenstände keinen Briefwechsel unterhalten. (Art. 207 des St.-G.)

Sie dürfen zu den religiösen Ceremonien einer Ehe nicht schreiten, ohne daß ihnen dargethan worden, daß eine Heiraths-Urkunde von den Beamten des Civil-Standes vorher aufgenommen worden ist. (Art. 199 des St.-G.)

#### §. 7. Maßregeln gegen Bettler, Müßiggänger, Landstreicher u.

Es ist eine durch die Erfahrung begründete Wahrheit, daß der Müßiggang gewissermaßen die Pflanzschule der Vers



brechen ist; man beugt also dem Verbrechen vor, wenn man dem Müßiggange vorbeugt.

Die Gesetzgebung bestimmt die allgemeinen und besondern Mittel, durch welche der Müßiggang am schicklichsten verhindert wird. Unter die allgemeinen Maßregeln gehören die allen Bürgern gestattete Freyheit, nach ihrem Belieben Gebrauch von ihren Talenten und ihrem Kunstfleiß zu machen, die Strafgesetze gegen diejenigen, welche sie in der Ausübung dieses Rechtes stören, der von den Gesetzgebern angenommene Grundsatz, daß jede nützliche Beschäftigung ehrbar, Müßiggang aber, und jede unnütze Beschäftigung entehrend sey, das Verboth, Bettlern Almosen zu geben 2c. Die besondern Vorkehrungen sind die Abstellung des Bettlens, eine genaue Aufsicht, wodurch jedermann sich seine Nahrung erwirbt, wohl eingerichtete Arbeits- und Zuchthäuser.

Die Betteley steht mit dem Raubwesen in mehr als einer Verbindung; der Räuber verbirgt und recrutirt sich in dem Bettler; jener erscheint immer als Verbrecher; dieser zeigt sich öfters als ein Unglücklicher und eben dieß macht ihn gefährlicher.

Unter denen, die die Armuth zur Betteley führen kann, bemerkt man drey Classen; zur ersten gehören jene, die nicht arbeiten können, zur zweyten jene, denen die Arbeit mangelt und zur dritten jene, die keinen Willen zu arbeiten haben.

Alle jene, welche zu zartes oder zu hohes Alter, gewisse Krankheiten, körperliche Gebrechen, zufälliger Verlust von Gliedern zur Arbeit unfähig machen, gehören also in die erste Classe; sie können nichts erwerben; für diese und für sie allein sind Spitäler und Armen-Anstalten vorhanden, wo das Unglück eine Zuflucht findet, wo ihm die Pflege und der Trost der Menschlichkeit und der öffentlichen Milde zu Theile werden. (Von diesen Anstalten wird im 2ten Theile ausführlich die Rede seyn).

Diejenigen, aus denen die zweyte Classe besteht, erregen zwar nicht sobald das Mitleiden, sie verdienen aber nicht minder die ganze Aufmerksamkeit der Regierung. Der französische Handel wird bald seine alte Lebhaftigkeit wieder erlangen und frey von allem Zwange die Welt umfassen; der Anbau unserer Ländereyen ist eine unermessliche Manufactur, die allen denen, die Arme haben, Arbeiten und Verdienst darbietet; es wird selten der Fall eintreten, daß jemand, der arbeiten will, keine Arbeit findet, besonders da beynah in allen Departementen öffentliche Arbeitshäuser errichtet sind.

Die dritte Classe begreift die wahren Bettler; sie haben keine Krankheit, die Arbeit mangelt ihnen nicht; aber sie verbergen öfters ihre Gesundheit und ihre Kräfte unter verstellten Uebeln und unter einer anscheinenden Schwäche, deren falsches Wesen nicht leicht zu entdecken ist. Mehr als alles Elend fürchten sie die Arbeit, indem sie sich beklagen, daß sie sich keine verschaffen können. Sie fliehen jede Art von Beschäftigung; das einzige Gewerbe, das sie treiben, besteht darin, daß sie auf eine zudringliche Weise das öffentliche Mitleid ansehen; sie leben eben so gern von der Furcht als von dem Erbarmen, das sie einflößen.

Gegen diese Bettler hat das Straf-Gesetzbuch Verfügungen getroffen; jeder, der an einem Orte, für welches eine öffentliche um dem Betteln vorzubeugen eingerichtete Anstalt besteht, bettelnd angetroffen wird, wird mit einer Gefängnißstrafe belegt und nach Beendigung seiner Strafe ins Bettler-Depot geführt. (Art. 274.)

An den Orten, wo noch keine solche Anstalt besteht, werden die starken und gesunden Bettler, die aus Gewohnheit betteln, gleichfalls mit einer Gefängnißstrafe belegt (Art. 275); treten erschwerende Umstände bey diesem Vergehen ein, so ist die Strafe noch größer (276 — 282).

In den ersten fünfzehn Tagen nach der Errichtung eines Betteler-Depot in einem Departemente macht der Präfect öffentlich bekannt, daß es errichtet und in den Stand gesetzt

ist, daß alle Bettler, die keine Unterhalts-Mittel besitzen, gehalten sind, sich in selbes zu begeben. Diese Bekanntmachung wird in allen Gemeinden des Departements auf drey nacheinander folgenden Sonntagen wiederholt. (Art. 3. des kaiserl. Decrets vom 5. Julius 1808.)

Während dieser Zeit müssen alle Bettler sich vor den Unter-Präfecten ihres Bezirks stellen, und verlangen in dergleichen Häuser aufgenommen zu werden.

Die Polizen-Beamten müssen sich vorzüglich angelegen seyn lassen, den Bettlern den Aufenthalt in ihren Gemeinden zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen; sie müssen dafür sorgen, daß ihnen keine Ausnahme in Häusern oder Gasthöfen gestattet wird, und deswegen öftere Nachsuchungen anstellen, auch zu verhüten suchen, daß sie sich zur Sommerszeit in Hütten oder Höhlen besonders an der Landstraße aufhalten.

Unsere Gesetzgeber haben als ein besonderes Mittel dem Müßiggange vorzubeugen verordnet, daß die Local-Verwalter alle Jahre von jedem Bürger eine Erklärung abfordern, womit er sich beschäftige, und seinen Unterhalt gewinne. Nach dem 1. Tit. des Ges. vom 22. Jul. 1791 müssen daher die Maire, oder ihre Adjuncten oder auf ihren Auftrag die Polizen-Commissare oder andere Bürger in den Monaten November und December jedes Jahrs den Stand der Bürger aufnehmen, oder ihn verificiren, und die vorgegangenen Veränderungen bemerken. Jedermann muß bey dieser Aufnahme Vor- und Zunahmen, Alter, Geburtsort, letztes Wohnort, Profession, Gewerbe und andere Mittel seinen Unterhalt zu gewinnen, angeben; derjenige, der keinen Nahrungsweg angeben kann, muß die in der Municipalität domicilirten Bürger bezeichnen, die ihn kennen, und ihm ein gutes Zeugniß seines Wandels geben können. Die in dieser Hinsicht gemachten Erklärungen werden in ein besonderes Register eingetragen. Diejenigen, welche arbeitsfähig sind, aber weder Mittel sich zu ernähren, noch ein Handwerk oder Bürgen für ihr

gutes Betragen haben, werden mit der Bemerkung *gens sans aveu*, (Menschen ohne Beschäftigung) eingeschrieben; jene, welche gar keine Erklärung von sich geben wollen, werden mit der Note verdächtige Leute eingetragen, und die Beschreibung ihrer Person wird nebst ihrem Wohnorte in dem Register verzeichnet. Wer überführt wird eine falsche Erklärung gemacht zu haben, wird mit dem Beysatze *Uebergesinnt* eingeschrieben.

Die Polizey muß Leute dieser Art nie aus den Augen verlieren, und alle ihre Handlungen in der Stille auf das genaueste beobachten, um in jedem vorkommenden Falle die Nachsuchungen zu erleichtern. Das oben angeführte Gesetz legt den Mairen die Verbindlichkeit auf, den Ober- und Unter-Offizieren der Gendarmerie die Listen der Landstreicher, der Verdächtigen und Uebelgesinnten mitzutheilen.

Das Landstreichen ist durch den 269. Art. des St.-G. für ein Vergehen erklärt. Landstreicher sind jene, welche weder einen bestimmten Wohnort noch Mittel zum Lebens-Unterhalte haben und gewöhnlich weder ein Handwerk noch ein Gewerbe treiben; (Art. 270) das Landstreichen zieht eine Gefängnißstrafe nach sich; nach ausgestandener Strafe werden die Landstreicher der Verfügung der Regierung überlassen; (Art. 271) Fremde durch ein Urtheil für Landstreicher erklärte Individuen können auf Befehl der Regierung aus dem Gebiete des Reichs geführt werden; (Art. 272) Landstreicher, die in Frankreich gebürtig sind, können nach einem sogar rechtskräftig gewordenen Urtheile mittelst eines Beschlusses des Municipals-Rathes der Gemeinde, worin sie geboren sind, zurückverlangt, oder von einem zahlungsfähigen Bürger verbürgt werden. Nimmt die Regierung die Zurückforderung günstig auf, oder genehmigt sie den Bürgen, so werden auf ihren Befehl, die auf solche Art zurückverlangten oder verbürgten Personen in die Gemeinde, welche sie zurückverlangt hat, zurückgeschickt, oder in diejenige hingeführt, die ihnen auf Anstehen des Bürgen zum Aufenthalts-Orte angewiesen wird. (Art. 273.)

§. 8. Aufmerksamkeit auf Verführer jeder Art,  
Kuppler, Schanddirnen 2c.

Biele Menschen würden nicht so leicht den Gesetzen der allgemeinen Ordnung zuwider handeln, wenn sie nicht hiezu verführt würden, oder sie würden doch wenigstens nicht so vertraut mit dem Laster werden, wenn nicht zu häufige Gelegenheit sich zu demselben darböthe, und die Leichtigkeit Verbrechen zu begehen sie gleichsam zu denselben einläde. Es ist Pflicht der Polizey-Beamten, diese Gelegenheit, so viel in ihren Kräften steht, zu vermindern; sie müssen auf die Verführer jeder Art beständig ihre Aufmerksamkeit richten, und wenn sie solche entdecken, dieselben der strafenden Gerechtigkeit überliefern; dahin gehören diejenigen, welche zu Mordthaten, Räuberereyen und Diebstählen anwerben und anreizen, die Kuppler und Kupplerinnen, die Hurenwirth, (Art. 334 u. 335 des St.-G.) die Schanddirnen (filles publiques). Die alten Ordonnanzen verbotnen, unter Confiscations-Strafe, Weibspersonen von schlechten Sitten Häuser oder Zimmer zu vermietnen; späterhin begnügte man sich, den Haus-Eigenthümern und Zimmer-Vermietnern, welche diesem Verbothe zuwider handelten, starke Geldstrafen aufzulegen, und heut zu Tage wird dieser Theil der Polizey bey uns leider nur zu sehr vernachlässiget. Dergleichen Personen sind in einem immerwährenden Zustande des Bergehens; wenn man sie dessen ungeachtet duldet, so geschieht dieß aus Klugheit, weil es beynah unmbglich ist, ein der thierischen Natur des Menschen anklebendes Uebel ganz auszurotten, und eine vernünftige Polizey sich nicht der Gefahr aussetzen soll, durch eine übertriebene Strenge Veranlassung zu größern Verbrechen zu geben, sondern sich begnügen muß, öffentliche Unanständigkeiten und Aergernisse zu strafen; dergleichen Personen sind manchmahl im Stande, den Polizey-Beamten wichtige Dienste bey Nachforschungen zu leisten, und dem wohlüstigen Verbrecher seine größten Geheimnisse zu entlocken. Umstände können aber diese Duldung gefährlich machen, dann muß sie auf der Stelle aufhören, oder beschränkt werden. Polizey-Beamte, welche



die Duldung der Schandhäuser als ein Erwerbungs-Mittel behandeln, oder wohl gar unschuldige Mädchen in dieselben zu bringen, und ihnen Kunden zuzuführen sich angelegen seyn lassen, verletzen schändlich ihre Amtspflichten, und müssen gerichtlich verfolgt werden.

Den Polizen-Beamten liegt gleichfalls ob, alle Gelegenheiten zu entfernen, welche mittelbarer oder unmittelbarer Weise die sittlichen Unordnungen von anderer Art häufiger zu machen pflegen; sie müssen daher wachen, daß nach der Polizey-Stunde in Wein-, Bier-, Brantwein- und Caffeehäusern kein Getränke mehr verkauft wird, und dergleichen Häuser zu der bestimmten Zeit geschlossen werden, \*) daß die Wirthe keine läderliche Weibspersonen, keine Landstreicher, Bettler oder Diebe bey sich aufnehmen \*\*), daß in den ihrer Aufsicht anvertrauten Gemeinden keine Hazardspiele gespielt werden. (Art. 410 u. 475 des St.-G.)

## Z w e y t e s C a p i t e l.

Von den Maßregeln, diejenigen, welche sich der Ausübung der Gesetze widersetzen, zum Gehorsame zu zwingen.

### §. 9. Bezeichnung dieser Maßregeln.

Es ist Pflicht der Bürger, den Verfügungen der Gesetze, den Anordnungen und Beschlüssen der Regierung, den Vorschriften ihrer Local-Autoritäten Folge zu leisten, selbst dann,

\*) Diese Häuser stehen nach dem 9. Art. des Ges. vom 22. Jul. 1791 unter der Aufsicht der Municipal-Gewalt; diese kann wegen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe die Stunden bestimmen, zu welchen sie nach den verschiedenen Jahreszeiten geschlossen werden sollen. Dies thut der Maire durch einen Beschluß, den er öffentlich bekannt macht, damit im Uebertretungs-Falle die Vorsteher dergleichen Häuser nicht Unwissenheit vorschützen und die Polizen-Richter die Strafe gegen die Schuldigen aussprechen können.

\*\*\*) Es wäre überdies nützlich, durch Local-Polizey-Verordnungen festzusetzen, denjenigen in den Schenkhäusern nichts mehr zu reichen, denen bereits Betrunketheit angemerkt wird.

wenn sie glauben, daß ihre Rechte oder ihr Interesse gekränkt wären; in diesem Falle können sie bey der competenten Behörde durch Vorstellungen ihre Beschwerden anbringen; wer sich aber der Vollziehung eines gesetzmäßigen Zwanges, der Urtheile, der Justiz- oder Polizey-Mandate mit Gewalt oder durch Thätlichkeiten widersetzt, muß zum Gehorsame durch die öffentliche Macht gezwungen werden; (7. Art. des Ges. vom 7. Aug. 1791.) Wenn die Widersetzlichkeit durch mehrere Personen oder durch eine Zusammenrottung unterstützt wird, so muß die Macht nach Verhältniß vermehrt werden; (8. Art. ebendess. Ges.)

Jede Zusammenrottung, die sich der Vollziehung eines Gesetzes, eines gesetzmäßigen Zwanges oder eines Urtheiles widersetzt, wird als eine aufrührische Zusammenrottung angesehen und als solche behandelt; (9. Art. ebendess. Ges.)

Alle aufrührischen Zusammenrottungen, welche gegen die Einnahme der öffentlichen Abgaben, gegen die Circulation der Lebensmittel, der Gold- und Silber-Münzen und aller anderer Art von Münzen, gegen die Freyheit der Arbeit und der Industrie oder der auf den Preis des Arbeitslohnes sich beziehenden Verträge gerichtet sind, so wie alle aufrührische Zusammenrottungen und Volks-Ausfläufe, welche gegen die Sicherheit der Personen, gegen das Eigenthum, gegen die administrativen oder gerichtlichen Autoritäten, gegen Civil-, Criminal- oder Polizey-Gerichte, und gegen die Vollziehung der Urtheile gerichtet sind, oder welche die Befreyung der Gefangenen oder der Verurtheilten zum Zwecke haben, oder durch welche die Freyheit und die Ruhe gesetzmäßiger Versammlungen gestört werden, müssen durch die Gendarmen, National-Garden und Linien-Truppen zerstreut, die Schuldigen müssen ergriffen und den Gesetzen gemäß bestraft werden; (10. und 13. Art. ebendess. Ges., Art. 209 u. f. des St.-G.)

Die Maire, sobald sie wahrnehmen, daß aufrührische Bewegungen auf dem Puncte sind loszubrechen, sind unter ihrer Verantwortlichkeit gehalten, dem Unter-Präfecten davon

Nachricht zu geben; (32. Art. ebendess. Ges.) Sie haben das Recht, den Commandanten der Gendarmerie, der National-Garde oder der Linien-Truppen zu requiriren, die Volks-Aufläufe und aufrührerischen Zusammenrottungen zu zerstreuen, und die Urheber und Aufwiegler des Auflaufs oder des Aufruhrs zu ergreifen. Der 22. Art. des Ges. vom 3. August 1791 bestimmt die Form der Requisitionen, welche schriftlich abgefaßt seyn müssen; der 25., 26., 27., und 29. Art. dieses Gesetzes, und der 231. und 232. Art. des Gesetzes vom 28. Germ. 6. J. bezeichnen die Fälle, wann, und die Formalitäten, unter welchen bey dergleichen Umständen die Gewalt der Waffen angewendet werden soll. \*)

Die gewöhnlichen Vorkehrungen, welche man bey einem wirklichen Volks-Aufaufe zu treffen pflegt, sind, daß die Gassen mit Ketten bezogen, die größern Plätze mit Mannschaft besetzt, die Wachen verdoppelt werden, und stets Patrouillen gegen einander kreuzen, welche auf jede Bewegung ihre Aufmerksamkeit richten, und jede Zusammenrottung auseinander treiben; es kann sogar manchemahl nöthig seyn, das Herausgehen oder selbst das Heraussehen aus den Häusern zu verbiethen, und zu verordnen, daß jedermann sein Haus sorgfältig verschließe, um Plünderungen hindanzuhalten. Es ist den Polizey-Beamten besonders anzuempfehlen, nie bey dergleichen Vorfällen durch ein ängstliches Betragen den zusammengerotheten Haufen trotzig zu machen.

Die Maire sind gleichfalls unter ihrer Verantwortlichkeit verbunden, alle Polizey- und Klugheits-Maßregeln zu ergreifen, wodurch Unordnungen verhütet werden können; (34. Art. des Ges. vom 3. Aug. 1791.) Nur sehr selten brechen Volks-Aufläufe oder Empdrungen so plözlich aus, ohne daß nicht gewisse Zeichen dieselben ankündigen, und auf die Vor-

---

\*) Siehe bey dem Abschnitt gerichtliche Polizey die Anmerkungen zum 25. Art. der Criminal-Prozeß-Ordnung und bey dem Abschnitt Kriegs-Wesen die Verordnung über die National-Garde.

Bereitung derselben mit Grunde schließen lassen; man macht Pasquille gegen die Regierung, gegen die höhern Staats-Beamten, man tadelt mit Bitterkeit und Hindansetzung der schuldigen Achtung gewisse Gesetze oder Beschlüsse der Verwaltung; man verletzet solche mit frecher Kühnheit; man trägt statt der National=Cocarde Zeichen der Empörung, oder solche, an welchen sich die Aufrührer erkennen, und die ihnen zum Loosungs=Zeichen dienen; die Widerspenstigen bedienen sich öffentlicher Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungschreiber, oder anderer Schriftsteller, um ihre Lehre auszubreiten, und das Volk nach und nach auf den Punct der Gährung und des Widerstandes zu bringen, auf welchem man es gerne gebracht haben will; man hält Zusammenkünfte in Häusern, auf den Straßen. Auf diese und ähnliche Umstände müssen die Polizey=Beamten ihr Augenmerk richten, und Maßregeln ergreifen, um die Absichten zu vereiteln, welche man erreichen wollte.

Pasquille gegen die Regierung selbst oder auch nur gegen Beamte von was immer für einem Range können unter gewissen Umständen sehr gefährlich werden; den Polizey=Beamten liegt es dann ob, solche, wenn sie öffentlich angeschlagen worden sind, abnehmen, und diejenigen, welche man ausgestreut oder heimlich herumgegeben hat, einsammeln zu lassen; man pflegt auch in dergleichen Fällen die guten Bürger einzuladen, dieselben an einem bestimmten Orte abzugeben.

### D r i t t e s C a p i t e l .

Von den Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit der Personen.

#### §. 10. Maßregeln gegen willkürliche Verhaftungen.

Um die persönliche Sicherheit der Bürger zu schützen, haben die Gesetzgeber mancherley Verfügungen getroffen, deren Vollziehung zum Theile der administrativen Polizey überlassen ist.

Die persönliche Sicherheit der Bürger wird gefährdet, wenn sie gesetzwidrig ihrer Freyheit beraubt und eingesperrt werden, wenn Angriffe auf ihr Leben, auf ihre Existenz geschehen, wenn sie Verletzungen an ihrem Körper erleiden.

In Frankreich sind constitutionnelle und gesetzliche Verfügungen vorhanden, welche die Personen der Bürger gegen willkürliche Verhaftnehmungen und geheime Einsperrungen schützen. Nur diejenigen Personen, welche vom Gesetze das Recht zu arretiren erhalten haben, können die Arrestation eines Bürgers verordnen, und sind verbunden, die hierbey vorgeschriebenen Formen zu beobachten; wenn diese nicht beobachtet sind, so können die Gefangenwärter die verhaftete Person nicht in Verwahrung nehmen, ohne sich des Verbrechens der willkürlichen Verhaftung mittheilhaftig zu machen; (Art. 77, 78 und 79 der Constitution, Seite 8 u. 9.) Die nach Vorschrift der Gesetze eingezogenen Personen dürfen nur an einem solchen Verhaftsorte aufbewahrt werden, welcher öffentlich und gesetzlich dazu bestimmt worden ist. Wenn der Maire unterrichtet ist, daß jemand auf eine gesetzwidrige Weise an einem Orte verhaftet ist, so ist er verbunden, es sogleich den Justiz-Beamten anzuzeigen, damit die verhaftete Person in Freyheit gesetzt werde; (Art. 615 der Cr. P. D.)

Die Verwandten und Freunde des Verhafteten sind befugt, sich die Person desselben vorzeigen zu lassen, und der Concierge kann ihnen dieses nicht verweigern, wenn er nicht durch einen besondern Beschluß des competenten Justiz-Beamten hiezu Berechtig ist. (Art. 618 der Crim. P. D.);

Ein kaiserl. Decret vom 3. März 1810 enthält besondere Verfügungen über die Staats-Gefängnisse; es bestimmt die Formalitäten, die beobachtet werden müssen, um jemand in dergleichen Gefängnissen in Haft zu halten, verordnet, daß sie zu gewissen Zeiten besichtigt werden sollen, und enthält Bestimmungen über die innere Verwaltung derselben. (Dieses



Kaiserl. Decret ist als Anhang dem Criminal-Gesetzbuche, welches bey der Keilischen Buchhandlung in Cöln erschienen ist, Seite 513 u. f. seinem ganzen Inhalte nach abgedruckt.)

§. 11. Bezeichnung der Angriffe auf das Leben der Bürger.

Man kann füglich die directen sowohl als indirecten Angriffe, welche auf das Leben, die Existenz der Bürger geschehen, auf folgende Hauptpunkte zurückführen: Mordthaten jeder Art, Krankheiten, Armuth, Mangel an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, unvorsichtige Handlungen, Wagestücke.

§. 12. Verschiedene Arten der Mordthaten.

Die Mordthaten begreifen folgende Unter-Abtheilungen in sich: Meuchelmorde, einfache Todschläge, Duelle, Kindermorde, Vergiftungen, Selbstmorde. Die peinlichen Gesetze setzen die Strafen fest, welche von den Gerichtshöfen gegen diejenigen ausgesprochen werden müssen, die sich des Meuchelmordes, Todschlages, des Kindermordes oder einer Vergiftung schuldig gemacht haben, (Art. 295 u. f. des St.=G.) der verwaltenden Polizey kommt es zu, diese Verbrechen, so wie den Selbstmord, gegen welchen wir kein Straf-Gesetz haben, nach allen ihren Kräften zu verhindern.

§. 13. Maßregeln gegen den Meuchelmord und Todschlag.

Eine gut organisirte Polizey, die schlaue und unermüdete Thätigkeit derselben kann Meuchelmorde und Todschläge seltener machen. Wenn der Gebrauch der Mittel oder Instrumente, wodurch diese Verbrechen begangen werden, nicht jedermann ohne Unterschied überlassen wird, wenn die Urheber auch der verborgensten Missethat entdeckt werden, so ist schon vieles gethan, um Morde und Mord-Versuche hintanzuhalten; daher findet man bey allen Nationen Verordnungen in Anse-

hung der Waffen und des Verkaufs des Pulvers; über den ersten Gegenstand bestehen in Frankreich folgende Verfügungen:

a) W a f f e n.

Kaiserl. Decret vom 8. Vendemiaire 13. J.

Art. 1. Keine Waffen oder Waffenstücke vom Krieges-Caliber dürfen, ihre Beschaffenheit und Bestimmung seye, welche sie wolle, außer den kaiserl. Waffen-Manufacturen, oder ohne vorhergegangene Erlaubniß des Kriegs-Ministers, fabricirt werden.

2. Den Polizey-Commissaren und Mairen ist ausdrücklich anbefohlen, eine thätige Aufsicht über die in ihrem Bezirke befindlichen Waffen-Fabriken und Werkstätte zu führen.

3. Die Waffen-Fabriken in den Städten, wo eine kais. Manufactur besteht, sollen überdieß von dem Inspector der gedachten Manufactur beaufsichtigt werden; auch kann derselbe, wenn er es für gut findet, Untersuchungen bey den Fabricanten oder Waffen-Schmieden anstellen, weshalb er den Polizey-Commissar ersucht, welcher auf der Stelle Beystand leisten und den Maire sogleich davon benachrichtigen muß.

4. Alle Waffen oder Waffenstücke, die gegen obige Verfügung verfertigt werden, sollen confiscirt, und der Zuwiderhandelnde arretirt, und im geeigneten Falle vor die Gerichte gebracht und nach den Gesetzen der correctionellen Polizey bestraft werden.

5. Die sogenannten Tausch-Flinten, welche bey dem Neger-Handel gebraucht werden, sind nicht in diesen Verfügungen begriffen; aber ihre Fabrication und Ausfuhr dürfen nur auf Erlaubniß des Kriegs-Ministers Statt haben.

Gesetz vom 28. März 1793.

Art. 4. Es ist jedem Soldaten verbotthen, seine Waffen oder Equipirungs-Stücke zu verkaufen, und jedermann untersagt, solche zu kaufen. Die gesetzwidrig gekauften Waffen und Equipirungs-Stücke werden confiscirt und in die Zeughäuser oder andere Waffen-Depots gebracht.

5. Die Käufer, Unterhändler und Mitschuldigen sollen vor die correctionnelle Polizey geschickt, und mit einer Geldbuße, die nicht 370 Francs übersteigt, und überdieß mit der Strafe der Municipal-Polizey-Haft belegt werden.

Die Declaration vom 25. März 1728, welche vermöge eines kaiserlichen Decrets vom 12. März 1806 von neuem bekannt gemacht worden ist, verbiethet unter den darin bestimmten Strafen, die Fabrication, den Handel, Verkauf, Vertrieb, das Tragen und den Gebrauch der Dolche, Sack- und Flinten-Stylette, Bayonette, Sack-Pistolen, Stock-Degen, mit Eisen beschlagener Stöcke, die nicht bloß unten beschlagen sind, und aller übrigen geheimen und verborgenen Offensiv-Waffen. Ein Decret vom 2. Nivos 14. J. ordnet unter dieselbe Classe die Windbüchsen und Pistolen.

Der 314. Art. des Straf-Gesetzbuchs verordnet, daß jeder, der Stylette (kleine gewöhnlich dreyschneidige Dolche) Tromblons oder irgend eine andere Gattung durch Gesetze oder durch Verordnungen der Staats-Verwaltung verbotener Waffen, welche sie auch seyn mag, verfertigt oder verkauft, mit einem Gefängnisse von sechs Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden soll.

Wer dergleichen Waffen trägt, wird mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwey hundert Francs bestraft.

In beyden Fällen werden die Waffen confiscirt.

Alles ohne Nachtheil einer schwerern Strafe, wenn sie im Falle einer Theilnahme an einem Verbrechen Statt findet.

Der Polizey-Minister hat entschieden, daß das Tragen der Feurgewehre keine nothwendige Folge des Rechtes der Selbst-Vertheidigung und der Jagd, sondern eine Gestattung der Ober-Polizey ist, welche offenbar die Gewalt hat, die Regeln zu bestimmen, gemäß denen sie es bewilligt oder verweigert, und dießfalls diejenigen, welche darum nachsuchen, einer gesetzlichen Verbindlichkeit unterwerfen kann, und in dieser Hinsicht verschiedene Instructionen unterm 9.

Bendem. 13. J. und 2. und 28. Junius 1806 erlassen, aus denen folgende Verfügungen hervorgehen:

1) Die im Jahre 1808 ertheilten Erlaubniß-Scheine, Gewehre zu tragen, sind am 1. Januar 1809 annullirt.

2) Niemand darf künftig außer seinem Wohnorte irgend ein Feueergewehr oder eine andere Waffe führen, ohne von dem Präfecten die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben.

3) Für jede Erlaubniß wird eine Summe von 30 Francs entrichtet. (Kaiserl. Decret vom 11. Jul. 1810.)

4) Wer eine solche Erlaubniß erhalten will, muß sein Gesuch auf Stempel-Papier an den Präfecten machen, und ein Zeugniß vom Maire seines Wohnortes beylegen, wodurch die Moralität und Steuer-Anlage des Declamanten beurkundet wird, wie auch daß er Guts-Besitzer ist, oder von einem bekannten Gewerbe lebt. Dieses Zeugniß wird vom Unter-Präfecten visirt, wenn das Gesuch auf Jagd-Gewehre geht.

5) Die Jagd-Scheine werden vom Präfecten, die Erlaubnisse aber Pistolen und Seitengewehre zu führen von den Unter-Präfecten ertheilt, welche darüber in den ersten acht Tagen an den Präfecten einzuberichten haben.

6) Eine solche Erlaubniß ist nur in dem Departement gültig, wo sie ertheilt worden ist; und man kann in einem andern Departemente nur dann Gebrauch davon machen, wenn man daselbst vom Präfecten dazu ermächtigt worden, und die dießfallige Zahlung geleistet hat.

7) Die Erlaubniß Pistolen und Seitengewehre zu führen berechtigt nicht Flinten zu tragen, und umgekehrt.

8) Jeder Erlaubniß-Schein muß das Alter, die Beschreibung, Rahmen, Wohnort und Stand des Impetranten enthalten.

9) Die Ober- und andere Angestellten bey den Verwaltungen brauchen keine dergleichen Erlaubnisse einzuhohlen; aber lediglich in Ansehung jener Waffen, welche die Gesetze oder Reglements ihnen gestatten,

10) Die wirklich im Dienste stehenden Mauth-Beamten, die Beamten der vereinigten Abgaben, der Octrois, die Einnehmer und Agenten der directen und indirecten Steuern, bedürfen demnach keiner Erlaubniß in Ansehung der in ihrem Dienste erforderlichen Waffen. Dasselbe gilt von den Förstern und Hütern der Gemeinde-Waldungen, welche von Rechts wegen mit einer einfachen Flinte bewaffnet sind, und von den Feldschützen, welche in ihrem gewöhnlichen Dienste Pistolen und Seitengewehre, aber nie ein Jagd-Gewehr führen dürfen.

11) Alle sind gehalten, eine Erlaubniß für Jagd-Gewehre zu haben, und die Zahlung von 30 Francs zu leisten.

12) Der Zahlung sind unterworfen: die Jagd-Beständer und sämtliche zur Bewachung eines Privat-Gutes bestellte Personen, ungeachtet sie beeidigt und von dem Conservator genehmiget sind.

13) Die Richter und öffentliche Beamten, die in Ruhestand oder Reserve sich befindenden Militair-Personen, wie auch jene, die in wirklichem Dienste stehen, erhalten sämtlich auf ihr Gesuch die Erlaubniß Jagd-Gewehre zu führen, ohne weitere Formalität, als daß sie sich zu erkennen geben. Nichtsdestoweniger zahlen sie die Gebühr.

14) Die Glieder der Ehrenlegion, welche eine Erlaubniß für Jagd-Gewehre verlangen, sind von allen Formalitäten, wie auch von der Zahlung frey. Sie erstatten nur die Auslage für Stempel und Papier.

15) Wer immer bewaffnet betreten wird, ohne sich nach obigen Verfügungen gerichtet zu haben, wird mit einer Geldbuße wie auch mit Confiscation der ergriffenen Waffen, oder selbst, nach Befund der Umstände, mit schwererer Strafe, gemäß dem Gesetz vom 23. Therm. 4. J., belegt.

16) Die Geldbuße soll das Doppelte betragen, im Falle man in Jahres-Frist wieder betroffen wird, oder wenn der Frevel vor Aufgang oder nach Niedergang der Sonne verübt



worden; sie wird auf das Dreyfache erhöht, wenn beyde Umstände zusammentreffen, gemäß dem, was im Gesetze vom 6. October 1791 verordnet ist.

17) Die Maire sollen ihre Zeugnisse und die Unter-Präfecten ihre Unterschrift jedesmahl versagen, wenn das Gesuch von Leuten gemacht wird, die unter obrigkeitlicher Aufsicht stehen, oder von unbekanntem, verdächtigen Menschen, oder von solchen, die zu körperlichen Strafen verurtheilt worden, selbst dann, wenn sie ihrem Urtheile Genüge geleistet haben; jedoch steht es solchen Personen frey, bey der competenten Behörde dagegen einzukommen.

18) Diejenigen, welche berechtigt sind, Waffen zu tragen, wie auch die, welche Erlaubniß-Scheine besitzen, dürfen sie niemanden, der nicht dazu berechtigt ist, oder keine Erlaubniß hat, leihen, bey Strafe einer Geldbuße von 30 Francs.

19) Die Wildschützen können in ihrer Wohnung von der Gendarmerie, wenn diese vom Präfecten beordert ist, entwaffnet werden; jedoch darf ohne den Beystand des Orts-Maire oder eines Polizey-Commissars keine Entwaffnung vor sich gehen.

20) Es soll den Unter-Offizieren und Gendarmen, wie auch den Feldschützen und Förstern für jede Verurtheilung drey Francs ausbezahlt werden, wenn dieselbe auf ihre Verbal-Prozesse ergangen ist, wodurch Handlungen beurkundet die der Jagd-Ordnung oder jener über das Tragen der Waffen zuwiderlaufen.

Die Verwaltungs-Behörden können den Militair-Personen nicht untersagen, ihre Waffen an öffentlichen Orten und besonders in den Kirchen zu tragen. Ein solches Verboth würde gegen alles ausstoßen, was in Hinsicht der Militair-Polizey gebräuchlich ist.

Sollten außerordentliche Umstände diese Maßregel in einem Militair-Platz nothwendig machen, so müßte die Behörde deßhalb an den Militair-Commandanten oder an die Minister

des Innern und des Kriegs-Wesens referiren, damit durch diese die Sache der Regierung vorgelegt würde.

Nach einem Circular-Schreiben des Polizey-Ministers vom 14. May 1807, in Betreff der außer den kaiserl. Manufacturen fabricirten Waffen, waren die Schwertfeger, Waffen-Schmiede und andere den Gewehr-Handel treibende Personen sämmtlich gehalten, vor dem 15. Junius 1807 dem Maire der Gemeinde, in welcher sie wohnen, ihre Nahmen, Vornahmen, Wohnort, und endlich die Anzahl Gewehre, die sich zu dieser Zeit in ihren Magazinen befanden, anzuzeigen.

Von demselben Tage an müssen sie Register führen, in welche sie Tag für Tag die Menge und Gattung aller von ihnen gekauften oder verkauften Gewehre, die Epoche des Kaufs und Verkaufs, die Nahmen der Personen, von denen sie selbe gekauft, die Nahmen derer, an die sie selbe verkauft, eintragen, wie auch die Anzahl der Flinten, die sie ausgebeffert haben, und die Nahmen der Personen, denen sie gehören, im Falle die Zahl solcher ausgebefferten Flinten das Bedürfniß des Eigenthümers übersteigt.

In den ersten fünf Tagen eines jeden Vierteljahrs müssen die Schwertfeger, Waffen-Schmiede und andere eine Abschrift dieses Registers an den Unter-Präfecten ihres Wohnorts einschicken.

Die Polizey-Agenten müssen sich alle Monate zu gedachten Schwertfegern, Waffen-Schmieden und andern verfügen, um sich zu versichern, daß die Register pünctlich geführt werden, und um die Zuwiderhandlungen zu bekrunden.

Die durch den Beschluß vom 9. Vendem. 13. J. gestattete Ausfuhr betrifft lediglich die vollständigen und vollendeten Pracht-Gewehre; der Ausgang der Schloßer und anderer Gewehrtheile, wenn sie gleich die zu Kriegs-Waffen erforderliche Größe nicht haben, ist verbothen, und die Zuwiderhandlungen werden, nach Befund der Umstände, bestraft.

Ein Schreiben des Polizey-Ministers vom 4. Oct. 1806 enthält über die Aufsicht der Polizey während der Uebungen im Scheibenschießen folgende Verfügungen:

1) Es darf sich keine Gesellschaft zum Scheibenschießen in irgend einer Gemeinde des Reichs bilden, ohne vorher die Erlaubniß des Maire, wenn sie nur aus Bewohnern derselben Municipalität besteht, und jene des Unter-Präfecten oder des Präfecten, im Falle Individuen ihrer respectiven Bezirke Theil daran nehmen, erhalten zu haben.

2) Die Maire sollen den Unter-Präfecten, und diese den Präfecten, das Verzeichniß der Anzahl und der gewöhnlichen Epoche dieser Art Spiele in ihren Gemeinden einschicken; sie sollen die nöthigen Anzeigen beysügen, um bestimmen zu können, von welcher Behörde zufolge des im obigen Artikel gemachten Unterschiedes die respectiven Erlaubnisse ertheilt werden müssen.

3) Es darf keine gewöhnliche oder außerordentliche Zusammenkunft Statt haben, ohne daß die Gendarmerie benachrichtigt worden, und von der competenten Behörde die geeigneten Instructionen für die von ihr zu führende Aufsicht erhalten hat.

4) Jedes Individuum, das in der zum Versammlungs-Orte bestimmten Gemeinde fremd ist, und an den Spielen Theil nehmen will, darf es nur dann, wenn es mit einem Erlaubniß-Scheine Gewehr zu tragen, und einem den Zweck seiner Reise angehenden Passe versehen ist. Im Falle sich die Zahl der Personen einer und derselben Gemeinde über fünf beläuft, soll eine unter ihnen eigends vom Maire bestellt werden, um die gute Ordnung auf dem Wege nach dem Versammlungs-Orte und auf dem Rückwege zu handhaben.

5) Der die Polizey an dem Versammlungs-Orte führende Maire oder Adjunct kann, unter seiner Verantwortlichkeit, diejenigen, die etwa nicht die Erlaubniß Gewehr zu tragen nachweisen können, an dem Schießen Theil nehmen lassen, jedoch

nur mit Gewehren, die ihnen an Ort und Stelle gereicht werden. \*)

b) Pulver und Salpeter.

Die Verfertigung und der Verkauf des Pulvers ist nur jenen Bürgern erlaubt, welche besonders hiezu von der Pulver-Verwaltung in Paris autorisirt sind. Die bey uns über diesen Gegenstand erlassenen Gesetze und Verordnungen sind unten in der Note auszugsweise mitgetheilt. \*\*)

---

\*) Ein kaiserl. Decret vom 14. December 1810 enthält Verfügungen in Ansehung der in Frankreich fabricirten Feuer-Gewehre, womit Handel getrieben werden soll. Den Mairen der Gemeinden, in denen die Feuer-Gewehre fabricirt werden, werden in den Art. 3, 7, 11 und 13 dieses Decrets verschiedene Verbindlichkeiten auferlegt.

\*\*) Auszug aus dem Gesetze vom 13. Fructidor 5. J über die Fabricirung und den Verkauf des Pulvers und Salpeters.

Art. 1. Der Salpeter soll ferner auf Rechnung des Staats oder doch nur unter der Aufsicht und mit Bewilligung der Regierung gegraben werden.

2 Die Salpeter-Sieder, die kraft vorheriger Gesetze Commissionen haben, oder künftig dergleichen bekommen werden, sollen fernerhin in den Bezirken, die man ihnen angewiesen hat oder anweisen wird, die abgegrabenen Salpeter-Materialien wegföhren. Dem zu Folge dürfen die Eigenthümer, welche wollen Gebäude abbrechen lassen, oder die, welche von ihnen dazu bestellt sind, solches nicht eher thun als bis sie es dem Maire ihrer Gemeinde angezeigt haben, damit der Salpeter-Sieder dieselben in Augenschein nehmen könne. Gedachte Anzeige muß wenigstens zehn Tage vor dem Abbrechen geschehen. Diejenigen, welche ohne diese Bedingung erfüllt zu haben, angefangen haben abzubauen oder abbrechen zu lassen, sollen in solidum zu einer Geldbuße verurtheilt werden, welche der Mobilien-Steuer des Eigenthümers oder des Haupt-Niethmannes des Gebäudes gleich ist. Diese Geldbuße wird für diejenigen verdoppelt, welche die abgebrochenen Materialien ganz oder zum Theile entwenden, verbrauchen oder verderben, oder welche sich der Hinwegbringung derselben widersetzen.

3. Der Salpeter-Sieder hat für die Salpeter-Materialien, welche er wegnimmt, nichts zu bezahlen; dagegen ist er, wenn der Eigenthümer des Hauses es verlangt, verbunden, ihm an die

Dieser Zweig der administrativen Polizey erfordert eine eigene Aufsicht. Sie erstreckt sich über die Salpeter-Fabrikanten und Pulverhändler.

nehmliche Stelle eine Quantität von Materialien von gleichem Umfange hinzuschaffen.

4. Die commissionirten Salpeter Sieder dürfen die Salpeter, Erde und Salpeter-Materialien, die sich in den Scheunen, Pferde- und Schaafställen, Wagenschoppen und andern bedeckten Orten befinden, wegnehmen, mit Ausnahme derjenigen Orte, welche zur Wohnung von Personen dienen, und der Wein- oder Speise-Keller, welche Wein oder anderes Getränke oder Waaren enthalten, so wie der Lennen, deren Boden von Leim- oder Töpfer-Erde ist

5. Die Salpeter-Sieder dürfen, wenn sie graben, nicht tiefer als 11 Centimetres (4 Zolle) gegen die Thürschwellen, Pfosten und anderes Holzwerk, und nicht tiefer als 22 Centimetres (8 Zolle) gegen die Mauern eingraben. Im Falle sich Salpeter-Erde noch tiefer fände, sind sie verbunden, sich 67 Centimetres (2 Schuh) sowohl von den Thürschwellen und Pfosten als von den Grundlagen der Mauern zu entfernen. Ueberdies sind sie verbunden, die gelaugte Erde wieder an Ort und Stelle zu schaffen, und sie sind wegen der Beschädigungen und sonstiger Zufälle, welche durch sie verursacht werden, verantwortlich.

6. Der Salpeter-Graber, der überwiesen wird, Geld oder irgend eine andere Belohnung angenommen zu haben, um jemanden von der Nachsuchung und Hinwegführung der Salpeter-Materialien zu befreien, soll zu einer Geldbuße von 200 Francs verurtheilt werden.

7. Die Zeit des Nachgrabens und die Ordnung, welche unter den Gemeinden, wo solches geschehen soll, zu beobachten ist, sollen durch die Vorgesetzten der Pulver-Verwaltung in Verbindung mit dem Präfecten des Departementes, und, was die Ordnung in Ansehung der Häuser einer Gemeinde betrifft, in Verbindung mit dem Unter-Präfecten bestimmt werden. Eben diese Autoritäten sollen diesen Dienst schützen, aber auch darüber wachen, daß keine Bedrückung gegen die Bürger ausgeübt werde.

8. Der Bürger, bey welchem gegraben werden soll, ist berechtigt, vor allem den Zustand der Orte in Gegenwart des Salpeter-Sieders durch Kunstverständige untersuchen und constatiren zu lassen. Der Salpeter Sieder darf ein gleiches thun.



Die Maire können die auf dem Gebiete ihrer Gemeinde ansässigen Salpeter-Sieder zu sich berufen, um auf ihren Bücheln zu untersuchen, ob sie im Laufe des vorhergehenden Monats die schuldige Quantität Salpeter eingeliefert haben.

9. Der Salpeter-Sieder, der nicht in der Gemeinde, wo er arbeitet, wohnhaft ist, darf seine Werkzeuge nicht eher hinwegbringen, als bis constatirt ist, daß keine Klage gegen ihn vorhanden sey.

10. Wenn der Bürger, bey welchem gegraben worden ist, eine Klage gegen den Salpeter-Sieder wegen Beschädigungen oder anderer Mißbräuche anzustellen hat, so wendet er sich an den Friedensrichter, der über diese Streitsache erkennt, und die angemessenen Reparationen und Entschädigungen verordnet; mit Vorbehalt des Recurses an die oberen Tribunale.

### Z w e y t e r T i t e l.

Von der Verfertigung und Austheilung des Pulvers.

16. Das Pulver soll ferner für Rechnung der Regierung und nur unter der Direction und Aufsicht der Verwaltung, welcher dieses Fach anvertraut ist, verfertigt werden.

21. Es ist jedem verbothen, fremdes Pulver in Frankreich einzuführen, unter Strafe der Confiscirung des Pulvers, der Pferde und Wagen, worauf es geführt wird, und einer Geldbuße von 20 Francs 44 Centimes für jedes Kilogramme Pulver (10 Francs für jedes Pfund). Wenn die verbothene Einfuhr zur See geschehen ist, so soll außer der Confiscirung des Pulvers, die Geldbuße gedoppelt seyn.

22. Die Ein- und Ausfuhr des Salpeters ist gleichfalls verbothen. Die Uebertretung dieses Verbothes soll ebenso bestraft werden, wie die Ein- und Ausfuhr des Pulvers. Doch ist erlaubt, in den Häfen von Frankreich Salpeter niederzulegen, um solchen dann wieder auszuführen, nur müssen die Verfügungen, welche durch die Gesetze über die Entrepots vorgeschrieben sind, beobachtet werden.

23. Die von den Vorgesetzten der Douanen weggenommenen Quantitäten von Salpeter und Pulver sollen von diesen in dem für diese Materien bestimmten nächstgelegenen National-Magazine niedergelegt werden.

Sie beurkunden erforderlichen Falls durch ein Protokoll die Quantität Salpeter, die in den Händen eines jeden Fabrikanten verbleibt. Sie geben ihnen übrigens auf, ihre Verbindlichkeiten so schleunig als möglich zu erfüllen.

24. Die Verfertigung und der Verkauf alles Pulvers ist fernhin allen Bürgern, als denen, welche dazu durch einen besondern Auftrag von Seiten der Pulver-Verwaltung befugt sind, untersagt. Ebenso ist allen Bürgern, welche dazu keine Erlaubniß haben, verbotnen, mehr als 5 Kilogramme ( $10\frac{1}{4}$  Pfund) Pulver in ihren Häusern zu haben. Die Aufsicht über die Vollziehung dieser Verfügungen ist den Präfecten, Unter-Präfecten, Mairen und Polizey-Beamten übertragen.

25. Wenn eine dieser Autoritäten oder die Vorgesetzten der Pulver-Verwaltung Nachricht erhalten, daß obiger Artikel verletzt worden ist, so sollen sie die Municipalität des Ortes auffordern, die nöthigen Maßregeln zu nehmen, um die Vergehen zu constatiren.

26. Der Maire ist verbunden, dieser Aufforderung Folge zu leisten; er muß demnach, wenn die Umstände der Sache es erfordern, eine Nachsuchung in dem bezeichneten Hause vornehmen lassen. Diese Nachsuchung soll von dem Maire oder seinem Adjuncten, begleitet von einem Polizey-Commisnaire oder von der Gendarmerie, aber nur bey hellem Tage vorgenommen werden.

Im Falle der Ueberweisung wird die Sache vor die Tribunäle gebracht, welche nach den Gesetzen zu verfahren haben.

27. Wer unerlaubter Weise Pulver verfertigen läßt, soll zu einer Geldbuße von 2000 Francs verurtheilt werden. Das Pulver, so wie die Materien und Werkzeuge, welche zur Fabricirung gebraucht werden, sollen confiscirt, und die dazu gebrauchten Arbeitsleute im ersten Begehungs-Falle zu einer dreymonatlichen, im Wiederholungs-Falle zu einer zwölfmonatlichen Einsperrung verurtheilt werden. Der dritte Theil der Geldbuße soll dem Denuncianten gehören; der Rest davon, so wie die confiscirten Sachen sollen in die öffentlichen Cassen und in die National-Magazine geliefert werden.

28. Jeder Bürger, der Pulver verkauft, ohne dazu nach dem 23. Artikel die Befugniß zu haben, soll zu einer Geldbuße von 500 Francs, und wer mehr als 5 Kilogramme ( $10\frac{3}{4}$  Pfund) Pulver in seinem Hause behält, soll zu einer Geldbuße von 100 Francs verurtheilt werden. In beyden Fällen soll das Pulver confiscirt, und in die National-Magazine abgegeben werden.

Wenn es offenkundig ist, daß ein oder mehrere Salpeter-Sieder unausgesetzt gearbeitet, und gleichwohl keine Einlieferung in die Magazine des Reichs gemacht haben, so führen die Maire Protokoll gegen diese untreuen Salpeter-Sieder. Zu mehrerer Genauigkeit müssen die Maire alle 10 Tage die Werkstätten besuchen, um sich zu vergewissern, ob sie in Thätigkeit sind oder nicht, und den muthmaßlichen oder wirklichen Ertrag der Fabrikation während der 10 Tage aufzeichnen.

29. Es ist gleichfalls den Aufsehern der Land- und See-Arsenale, allen Militair-Personen, Arbeitsleuten und andern, die in den Pulver-Mühlen angestellt sind, verboten, irgend eine Quantität Pulver zu verkaufen, zu verschenken oder zu vertauschen, unter Strafe der Absetzung und einer Einsperrung, welche, wenn sie die Magazin-Bewahrer (garde-magasins) und Militair-Personen betrifft, von dreymonatlicher, wenn sie aber die Arbeitsleute und Angestellten der Pulver-Mühlen betrifft, von zwölfmonatlicher Dauer seyn soll. Wenn die Arbeitsleute in den der Nation zugehörigen Raffinerien und Werkstätten, wo der Salpeter geläutert wird, etwas davon entweiden, sollen sie die nehmliche Strafe leiden, wie die Arbeitsleute in den Pulver-Mühlen in gleichem Falle.

30. Jeder Reisende oder Wagen Conducteur, welcher mehr als 5 Kilogramme ( $10\frac{1}{4}$  Pf.) Pulver mit sich führt, ohne die Bestimmung desselben durch einen von der competenten Autorität angestellten, und mit dem Visa des Maire des Ortes, wo er abgereiset ist, versehenen Paß rechtfertigen zu können, soll in Verhaft genommen, und zu einer Geldbuße von 20 Francs 44 Centimes für jedes Kilogramme (10 Francs für jedes Pfund) des arretirten Pulvers, nebst der Confiscation der Wagen und Pferde, verurtheilt werden. Wenn aber der Conducteur keine Kenntniß von der Art der Ladung gehabt hat, so steht ihm der Recurs gegen den Verloader offen, der ihn hintergangen hat; und dieser ist verbunden, ihn zu entschädigen. Dennoch sind die Bürger in einer Entfernung von zwey Meilen von den Grenzen allen Verfügungen der Gesetze in Aufhebung der Circulation in diesem Umfange unterworfen.

### D r i t t e r T i t e l .

#### Allgemeine Verfügungen.

33. Salpeter und Pulver soll nur auf Rechnung des Staats entweder in den National-Magazinen oder durch Krämer, welche

Sie lassen sich zugleich das Ablieferungs-Bücheltchen vorlegen, und untersuchen, ob der Ertrag des verflossenen Monats eingeliefert worden ist.

mit Commissionen von der Pulver-Verwaltung versehen sind, verkauft werden. Die Regierung soll die auf diesen Verkauf sich beziehenden Bedingungen im Detail vorschreiben, damit aller Mißbrauch dabei vermieden werde.

35. Die Krämer dürfen den Bürgern das Jagd-Pulver nicht höher als zu 6 Francs 12 Centimes das Kilogramme (3 Francs das Pfund) verkaufen; unter Strafe des Verlustes ihrer Commission und einer Geldbuße von 100 Francs.

36. Wenn ein Krämer überwiesen wird, daß er Contrebande-Pulver in Verwahrung habe oder verkaufe, so soll er, außer dem Verluste seiner Commission, zur Confiscation der verbotenen Materien und zu einer Geldbuße von 1000 Francs verurtheilt werden.

Anmerkungen. Ein Gesetz vom 27. Fruct. 6. J. hat die Organisation der Pulver- und Salpeter-Verwaltung bestimmt, und dem Finanz-Minister die Aufsicht über die Verwaltung ertheilt; ein Regierungs-Beschluß vom 27. Pluvios 8. J. hat solche dem Kriegs-Minister übertragen; ohne jedoch etwas an der innern Organisation gedachter Verwaltung zu ändern. Nach eben diesem Beschlusse besteht jetzt der Preis des reinen Salpeters aus zwey Theilen, dem bestimmten und veränderlichen, der erste beträgt für die (vier neuen Rhein-Depart.) einen Fr. 45 Cent, der zweyte hängt von dem Preise und der Menge der dazu gebrauchten Pottasche ab. (Art. 9.) Das an Privat-Leute abgelieferte Pulver wird nach dem Ges. vom 13. Fruct. 5. J. bezahlt. (Art. 20.) Dieses Gesetz bestimmte in dem 34. Art. den Preis des Pulvers auf folgende Weise: für ein Kilogramme Minen-Pulver 3 Fr. 7 Cent., oder für das Pfund 1 Fr. 5 Dec; für ein Kilogramme Jagd-Pulver, das den Krämern geliefert wird, 5 Fr. 11 Cent., oder für das Pfund 2 Fr. 7 Dec.; für ein Kilogramme Jagd-Pulver, das andern Bürgern verkauft wird, 6 Fr. 13 Cent., oder 3 Fr. das Pfund; für ein Kilogr. superfeines 8 Fr. 18 Cent., oder 4 Fr. das Pfund. — Das vollenziehende Directorium hat durch einen Beschluß vom 1. Ergänzungstage 5. J. den Dienst des Pulver- und Salpeter-Wesens, und durch einen andern vom 26. Ventos 6. J. die Uniformen der Verwalter, Angestellten und Werkleute bestimmt; durch einen dritten vom 9. Mess. 6. J. hat es folgende Verfügungen über die Erzeugung der Salpeter-Materialien getroffen, welche von Niederrheinungen her-

Außer dieser Verrichtung müssen die Maire alle Aufsichtsmittel anwenden, die geeignet sind, um diejenigen Salpeter-Sieder zu entdecken, welche sich unterfangen, heimlich Salpeter zu verkaufen.

Fommen: „Art. 1. Die von der Regierung angestellten Salpeter-Graber sind zu Folge des Gesetzes vom 13. Fruct. 5. J. autorisirt, die von niedergehenden Gebäuden herkommenden Salpeter-Materialien unentgeltlich hinwegzuführen. 2. Im Falle die Eigenthümer dieser Materialien die Wiedererzeugung derselben verlangen, wozu sie nach eben demselben Gesetze befugt sind, steht es den Salpeter-Grabern frey, für besagte Wiedererzeugung diejenigen zu wählen, welche sie für gut finden, und sie sind nicht gehalten, solche an andere Orte zu führen, als wo sie die Salpeter-Materialien hinweggenommen haben, noch neue Materialien zu liefern. 3. Wenn die Salpeter-Graber von Gebäuden und Mauern, die nicht der Niederreißung unterworfen sind, Materialien an den Orten hinwegnehmen, wo solches gebräuchlich ist, so soll diese Wegnahme und die Wiedererzeugung der Materialien fernerhin in gütlicher Uebereinkunft mit den Eigenthümern geschehen. — Die Consuln haben durch ihren Beschluß vom 26. Germ. 8. J. verordnet, daß die wandernden (ambulans) Salpeter-Graber wie bisher fortfahren sollen, die salpeterhaltigen Materialien an den Orten, wo sie dieselben zu nehmen befugt sind, auszulaugen, und bloß das mit Salpeter geschwängerte Wasser an den Ort, wo ihr Kessel steht, zu führen.

Die Regierung hat unterm 1. Fruct. 7. J. folgenden Beschluß erlassen:

1) Das Pulver darf im Innern des Reichs von keinem Orte zum andern verführt werden, als vermöge einer von den Ministern des Kriegs-, See- und Finanz-Wesens erteilten unterzeichneten Ordre, je nachdem das Pulver zum Land- oder See-Dienst oder zum Verkauf an das Publikum bestimmt ist.

2) Die Ordre muß die Quantitäten, die der Fuhrmann in Ladung haben darf, und die Zeit, wie lang sie ihm als Beleg seiner Sendung gelten soll, anzeigen.

3) Der Minister der allgemeinen Polizey ergreift die erforderlichen Maßregeln, um verificiren zu lassen, ob die Personen, welche Pulver verführen, mit solchen Certificaten versehen sind, und läßt das ordnungswidrig verführte Pulver aufgreifen.



Die zuwiderhandelnden Salpeter-Sieder müssen bey den Tribunälen angezeigt und zur Aufhebung ihrer Werkstätten, zur Confiscation der entwendeten Gegenstände, und zu einer Geldbuße von 500 Fr. gemäß dem Art. 12 des Gesetzes vom 13. Fructidor 5. J. verurtheilt werden.

Das kaiserl. Decret vom 23. Pluvios 13. J. enthält folgende Verfügungen :

Art. 1. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decretes an, ist aller Verkauf von Kriegs-Pulver untersagt: es wird demnach keines von der General-Verwaltung des Pulver-Wesens, auch selbst nicht an die von derselben zum Pulver-Verkauf besonders commissionirten Bürger, abgegeben.

2. In einer achtägigen Frist von Bekanntmachung des gegenwärtigen Decretes an, sollen die von der Pulver-Administration commissionirten Bürger alles Kriegs-Pulver, das sie vorrätzig haben, in das Magazin dieser Administration zurückliefern: dasselbe wird ihnen zu dem nehmlichen Preise, als sie es bezahlt haben, erstattet.

3. Die nicht commissionirten Bürger, welche Kriegs-Pulver in Besitz haben, sie mögen es erhalten haben, wie sie wollen, müssen deshalb in Monatsfrist, ihre Declaration bey ihrer Municipalität machen, und es in die Magazine der General-Administration einliefern, die den Werth desselben bezahlt.

4. Nach Verlauf der im vorhergehenden Artikel beraumten Frist, soll jeder, der irgend eine Quantität von Kriegs-Pulver zurückbehalten hat, oder bey dem solches angetroffen wird, bey den Tribunälen angezeigt und gemäß dem Art. 27 des Gesetzes vom 15. Fructidor 5. Jahrs, wegen unerlaubter Fabrication von Kriegs-Pulver, belangt, und mit einer Geldbuße von 3000 Francs belegt werden; es sey dann, daß er beweise, es von einem angefahrenen und patentisirten Händler gekauft zu haben, oder daß er den Verkäufer den Tribunälen überliefere.

5. Jedoch soll die Pulver-Verwaltung aus ihren Magazinen, den patentisirten Feuerwerkern das ihnen erweislich nothwendige Kriegs-Pulver abliefern dürfen, diese müssen sich aber verbindlich machen, den Kaufschein dieses Pulvers, so oft es verlangt wird, beyzubringen.

6. Die Artikel 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 des Gesetzes vom 13. Fructidor 5. Jahrs, sollen gegenwärtigem Decret beygedruckt werden.

Die Maire müssen auch wachen, daß keine Bürger, die nicht eigends dazu berechtigt sind, salpeterartige Materialien ausbeuten.

Die zu solchen unerlaubten Fabrikationen gebrauchten Sachen und Werkzeuge werden confiscirt. Im Wiederbetretungs-Falle werden die Schuldigen bey den Tribunalen angezeigt, und zu einer Geldbuße von 300 Fr. verurtheilt.

Die Maire müssen dem Unter-Präfecten über die Resultate einer jeden von ihnen vorgenommenen Inspection Bericht erstatten, und ihre Protokolle ihm einschicken, nachdem sie Note davon zurückbehalten haben.

Wenn die Chefs der Werkstätten zur Requisition oder zur Conscription gehören, und ihren Verbindlichkeiten kein Genüge geleistet oder gegen die Gesetze gehandelt haben, so müssen die Maire sie als solche bey dem Unter-Präfecten anzeigen, damit dieser von dem Präfecten entscheiden lasse, ob ihre Ernennung zurückgenommen und sie gehalten seyn sollen, sich zu den Armeen zu begeben.

Was die Pulverhändler betrifft, so müssen die Maire sich zu Anfange jeden Monats in die Wohnung derselben verfügen, um zu untersuchen, ob diese Bürger das Register gehörig führen, auf das die Pulver kaufenden Individuen eingeschrieben werden müssen. Sie numeriren und paraphiren dieses Register, wenn es nicht bereits geschehen ist, und versichern sich, ob die Verkäufe Tag für Tag eingetragen worden; ob die Nahmen, Vornahmen, Gewerb und Wohnort derjenigen, die Pulver verlangt haben, genau darin bemerkt sind, und ob das Register ohne Zwischenraum noch Lücke geführt wird.

Sie lassen sich von jedem Pulverhändler sein Einkaufs-Büchelschen vorlegen, worin die Quantität Pulver, die er im Magazin gekauft hat, enthalten ist, und vergleichen sie mit der verkauften Quantität, und der die noch übrig ist, um die Pünctlichkeit des Pulverhändlers zu verificiren.

Wenn sie einen Unterschleif bemerken, oder wenn das Register des Pulverhändlers nicht in Ordnung ist, oder wenn Pulver an Bürger abgegeben worden ist, deren Betragen in Verdacht gezogen werden kann, so müssen sie sich dieses alles bemerken, und ihre Bemerkungen an den Unter-Präfecten gelangen lassen, damit dieser sie an den Präfecten schicke, und dieser Beamte diejenigen Maßregeln beschließe, die die Wichtigkeit der Sache erfordern mag.

Wenn es offenkundig ist, daß ein Pulverhändler seit einiger Zeit das aus dem Magazin erhaltene und in seinem Buche verzeichnete Pulver erschöpft hat, und gleichwohl fortfährt zu verkaufen, so tritt die Vermuthung ein, daß er verbotenes Pulver verkaufe.

Zu Folge dieser Anzeigen und aller übrigen, die die Maire sich verschaffen können, müssen diese Beamten, nach Weisung des Art. 26 des Gesetzes vom 13. Fruct. 5. J., zu einer Nachsuchung in den Häusern dieser Händler schreiten lassen.

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird das Protokoll des Maire, oder des Adjuncten, oder des Polizei-Commissars an das Bezirks-Tribunal geschickt, damit der Pulverhändler, welcher Contreband-Pulver verkauft, zur Confiscation der verbotenen Waare, zu einer Geldbuße von 1000 Fr. und der Zurücknahme seiner Commission, gemäß dem Art. 36 des Gesetzes, verurtheilt werde.

Die Maire müssen auch diejenigen Bürger kennen zu lernen suchen, die ohne eine Special-Commission der Pulver- und Salpeter-Verwaltung sich beygehen lassen, Pulver zu verkaufen.

Im Falle die Maire über solche heimliche Verkäufe Kenntniß oder starke Vermuthung haben, müssen sie eine sorgfältige Hausfuchung bey den Beschuldigten anstellen, wobey sie sich nach dem angeführten Art. 24 zu benehmen haben; und wenn sie eine Zuwiderhandlung entdecken, so schicken sie ihr Protokoll an das Tribunal, damit dieselben zu der im Art.

28 des Gesetzes verordneten Strafe von 500 Fr. verurtheilt werden.

Da das Gesetz den Bürgern nicht erlaubt, mehr als 5 Kilogramme ( $10\frac{1}{2}$  Pf.) Pulver in ihrer Wohnung oder zu ihrem Gebrauche zu haben, so müssen die Maire auf den Büchern der Pulverhändler die jeder Privat-Person verkauften Quantitäten untersuchen, und wenn sie finden, daß in einem Mahl oder mehrere Male nacheinander jemand eine stärkere Quantität gekauft hat, und daß zu vermuthen ist, daß er sie nur zum Theil oder gar nicht verbraucht habe, so müssen sie bey ihm, stets in der durch den Art. 24 vorgeschriebenen Form, die vorgefundene Quantität Pulver untersuchen, und ihn über den Verbrauch derjenigen Quantität, die er etwa nicht vorzeigen kann, vernehmen.

Findet sich dessen mehr, als das Gesetz gestattet, so wird sämmtliches Pulver hinweggenommen, und der Frevler vor die Tribunäle gezogen, und zu einer Geldbuße von 100 Fr. verurtheilt.

Ueber die Salpeter-Sieder muß die schärfste Aufsicht geführt werden, indem sie am meisten im Stande sind, sich salpeterhaltige Materien zu verschaffen, und verbotenes Pulver zu fabriciren.

Die Maire müssen auch die gehörige Vorsicht brauchen, um sich zu vergewissern, daß die Reisenden und Fuhrleute nicht mehr als 5 Kilogramme Pulver, ohne die hiezu erforderlichen Pässe, mit sich führen.

Zu den Mitteln die Ausführung der Mordthaten zu erschweren, gehört auch noch die in manchen Gegenden bestehende Verordnung, nach der Polizey-Stunde in unbeleuchteten Gemeinden nicht ohne Licht auf den Straßen zu gehen; man pflegt diejenigen, welche nach der bestimmten Zeit mit keinem Lichte versehen angetroffen werden, bis an ihre Wohnung zu begleiten, oder wenn es fremde oder verdächtige Personen sind, einstweilen in Verwahrung zu bringen.

## §. 14. Maßregeln gegen die Duelle.

Da in dem Staate die Rechte der Bürger durch Gesetze und Gerichtshöfe sicher gestellt werden, so ist jede Selbsthülfe, also jeder Zweykampf unerlaubt und strafwürdig. Aus unserer Gesetzgebung gehen nach dem Gutachten des Justiz-Ministers vom 13. Prair. 9. J. über diesen Punct folgende Grundsätze hervor: „Der Zweykampf, welcher von keiner Verwundung, Contusion oder Mordthat begleitet ist, kann keine gerichtlichen Verfolgungen nach sich ziehen; es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn Verwundungen, Contusionen oder Mordthaten Folgen eines Zweykampfes sind, die Duellanten nach Beschaffenheit der Umstände und der Schwere des Verbrechens gerichtlich verfolgt werden müssen, weil diese Handlungen an und für sich Angriffe auf die Sicherheit und das Leben der Bürger sind, und zu der Classe aller jener von derselben Art gehören, auf welche die peinlichen Gesetze Strafen gesetzt haben.“ — Aus dieser Meinung des Ministers lassen sich folgende Regeln für die Polizey-Beamten ableiten: 1) Sie sind verbunden, die Vollbringung jedes Zweykampfes durch physischen Zwang zu verhindern, wenn sie Nachricht erhalten haben, daß ein Duell vor sich gehen soll; sie müssen gleichfalls alle Mittel der Ausübung, der Ueberrückung und der Aufsicht anwenden, wenn sie Ursache zu vermuthen haben, daß man sich schlagen wolle, um jede Handlung hindanzuhalten, die die Sicherheit der Personen bedroht; 2) Konnten sie ein solches Attentat weder voraussehen noch verhindern, so ist es ihre Pflicht, nach den Verfügungen der Criminal-Prozeß-Ordnung wie bey jedem andern Verbrechen zu verfahren.

## §. 15. Maßregeln gegen den Kindermord.

Der Kindermord wird begangen, wenn die Frucht im Mutterleibe durch Arzney-Mittel oder auf andere Art abgetrieben wird, wenn man das schon geborne Kind gewaltthätig oder durch Hinweglegung an solche Orte tödtet, wo keine Hülfe zu erwarten ist.



Um dem Abtreiben der Leibesfrucht vorzubeugen, befiehlt der 32. Art. des Gesetzes vom 21. Germ. II. J., ohne Unterschrift eines Arztes nichts zu verkaufen, was zu einer so schändlichen Handlung gebraucht werden kann. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Winkelärzte und Quacksalber gegen große Geld-Summen das Geheimniß der Abtreibungs-Mittel an schwangere Personen verkaufen, die Aufmerksamkeit der Polizey-Beamten muß also vorzüglich auf Menschen dieser Art gerichtet seyn. Einige Aerzte behaupten, daß das Ablassen zu gewissen Zeiten tödtlich für die Frucht sey; man könnte daher denjenigen, welche andern Abder zu lassen pflegen, auftragen, den Frauenpersonen nicht ohne Unterschied auf ihr bloßes Verlangen zur Abder zu lassen; die Anordnung eines bekannten Arztes oder Wundarzes sollte billig in manchen Fällen gefordert werden.

Wenn Kinder von ihren eigenen Müttern gemordet werden, so liegt die Ursache des Verbrechens sehr oft in dem Gefühle der Schande unglücklicher Mädchen, zuweilen auch, aber nicht so häufig, in der Hülflosigkeit. Die alten Gesetze Frankreichs, und besonders das Edict von 1559, welches unter Todesstrafe den gefallen Mädchen die Verbindlichkeit auferlegte, ihre Schwangerschaft dem Richter zu erklären, waren wenig geeignet, dieses Verbrechen zu verhüten, denn dieses unmoralische und barbarische Gesetz setzte die verführten Mütter in die traurige Nothwendigkeit, zwischen dem Tode ihres Kindes und ihrer eigenen Schande zu wählen; die Erfahrung hat gelehrt, daß die Eigenliebe nur zu oft die Stimme der Natur überwindet; die nicht verheiratheten Weibspersonen sind jetzt nicht mehr verbunden, vor irgend einer Obrigkeit zu erklären, daß sie schwanger sind. Dem Kindermorde wird viel besser durch gut eingerichtete Gebähr-Häuser vorgebeugt, in welche dergleichen unglückliche Personen ohne Formalitäten aufgenommen werden; besonders wenn die Verwalter dieser Häuser und die in denselben angestellten Geburtshelfer und Hebammen Beweise ihrer Verschwiegenheit und eines men-

schenfreundlichen Betragens gegeben haben. Die Errichtung solcher Häuser in allen großen Städten Frankreichs wird nicht lange mehr unter die frommen Wünsche gehören.

Nur selten wird es geschehen<sup>\*)</sup>, daß der Grund eines gewaltsamen Kindermordes in der Armuth liegt; allein, unvermögende Eltern setzen oft ihre Kinder hinweg, und verursachen den Tod derselben, wenn solche nicht frühzeitig genug entdeckt und untergebracht werden. Da, wo öffentliche Häuser vorhanden sind, in welche zu jeder Stunde ohne Formalitäten und unentgeltlich Kinder aufgenommen werden, denen niemand Unterhalt geben kann, oder geben will, wird das Hinwegsetzen derselben nicht häufig seyn. Ist ein Kind ausgesetzt, so hat jeder Bürger die Verbindlichkeit, dieses dem Maire anzuzeigen, welcher dann nach Vorschrift des 58. Art. des Gesetzbuchs Napoleons verfährt. Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit der im Art. 347 des St.-G. enthaltenen Strafe belegt; die, welche Kinder aussetzen, verfallen, nach Verhältniß der Umstände, in die durch die Art. 348—355 desselben Gesetzbuchs bestimmten Strafen. \*)

---

\*) Um dem Kinder-Morde gewisser Maffen vorzubeugen, aber auch um die Urheber desselben zu entdecken, besonders aber um den Civil-Stand der Kinder zu constatiren, verordnen unsere Gesetze, daß, wo immer die verheirathete Frau entbunden werden mag, der Mann, wenn er gegenwärtig und im Stande zu handeln ist, eine Erklärung über die Geburt des Kindes spätestens binnen drey Tagen nach derselben vor dem Maire machen soll. Ist der Mann abwesend, oder außer Stand zu handeln, oder ist die Mutter eine unverheirathete Person, so muß der Wundarzt oder die Hebamme, oder andere Personen, welche bey der Entbindung zugegen waren, die Geburt anzeigen; kommt eine Frauensperson in einem öffentlichen oder fremden Hause nieder, so hat der Hausherr oder derjenige, welcher die Obsorge über das Haus hat, diese Verbindlichkeit zu erfüllen. Wer diesen Verfügungen zuwider handelt, wird mit einem sechstägigen bis sechsmonatlichem Gefängniße und einer Geldbuße von 16 bis 300 Francs bestraft. (Art. 56 des Gesetzb. Nap. und Art. 346 des St.-G.)

Durch Unwissenheit, Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit wird auch manches Kind in dem Augenblicke selbst getödtet, wo es das Tageslicht erblicken soll. Es ist Pflicht der Maire, Sorge zu tragen, daß niemand in ihren Gemeinden die Kunst eines Geburtshelfers oder einer Hebamme ausübe, der nicht den Verfügungen des Ges. vom 19. Ventos 11. J. Genüge geleistet hat. (Siehe §. 19.) Eben so ist es Pflicht der Local-Verwalter, der Maire, zu sorgen, daß unterrichtete Geburtshelfer in ihren Gemeinden vorhanden seyen; sie müssen also auf Kosten derselben Frauenspersonen an denjenigen Ort im Departemente schicken, wo Unterricht in der Entbindungs-Kunde gegeben wird. Die Municipal-Räthe, Unter-Präfecten und Präfecten werden eine so nützliche Verwendung der Gemeinde-Einkünfte gutheißen, die nothwendig zur Folge haben muß, manchem Kinde und mancher Mutter das Leben zu retten, oder doch wenigstens sie vor Verstümmelung und Siechheit zu verwahren.

Selbst diejenigen Fälle, in denen die Frucht mittelbarer Weise nehmlich in der Person der Mutter getödtet oder auch nur beschädigt werden kann, müssen die ganze Aufmerksamkeit der Polizier-Beamten auf sich ziehen. Stirbt eine Person, deren Entbindung nicht mehr ferne ist, so muß sie von geschickten Wundärzten geöffnet werden, um allenfalls noch das Kind dem Tode zu entreißen. Das Gesetz vom 23. Germinal 3. J. verordnet, daß keine Weibsperson, die eines Verbrechens beschuldigt ist, auf welches die Todesstrafe gesetzt ist, vor Gericht gezogen werden soll, wenn man sich nicht vorher auf die gewöhnliche Weise überzeugt hat, daß sie nicht schwanger ist. Erklärt eine zum Tode verurtheilte Frauensperson, daß sie schwanger ist, und wird dieses richtig befunden, so wird sie erst nach ihrer Entbindung hingerichtet. (Art. 27 des St.-G.) — Den Local-Verwaltern liegt es ob zu wachen, daß nichts in ihren Gemeinden geduldet werde, was Schrecken oder Abscheu erregen und zu frühzeitige Entbindungen oder Mißgeburten verursachen kann; das Herums

Handbuch. I. Th. 3

gehen von scheußlichen Popanzen, unter dem Nahmen Nicolae bekannt, muß daher durch Polizey-Beschlüsse verbothen werden; die Polizey-Beamten müssen sorgen, daß verunstaltete, verstümmelte oder durch ihre häßlichen Wunden Ekel erregende Menschen sich nicht auf den Straßen aufhalten; daß auf den Theatern, Masken-Bällen und andern öffentlichen Orten keine Gestalten erscheinen, welche durch ihre Häßlichkeit einen nachtheiligen Einfluß auf schwangere Personen haben können.

#### S. 16. Maßregeln gegen Vergiftungen.

Die Art. 34 und 35 des Ges. vom 21. Germ. II. J. enthalten Sicherheits-Maßregeln in Betreff des Kaufes und Verkaufes der Gifte; diese Maßregeln verdienen um so mehr die Aufmerksamkeit der Maire und Polizey-Commiffare, als es viel weniger Schwierigkeiten unterworfen ist, jemand durch Gift als auf eine andere gewaltsamere Weise zu morden. Diese Beamten sind befugt, von Zeit zu Zeit in Begleitung von Kunstverständigen sich zu überzeugen, ob man die Vorschriften, die wir anführen werden, auf das Genaueste befolget.

Art. 34. Die giftigen Substanzen, und insbesondere der Arsenik, das Kauschgelsb (réalgar), der ätzende Sublimat, müssen in den Officinen der Apotheker und in den Läden der Gewürzhändler, an sichern und abgesonderten Orten gehalten werden, wovon die Apotheker und Gewürzhändler allein den Schlüssel haben dürfen, ohne daß ein anderes Individuum als sie darüber disponiren könne. Diese Substanzen dürfen nicht verkauft werden, als an bekannte und seßhafte Personen, welche sie zu ihrer Profession oder zu einer bekannten Ursache nöthig haben könnten, unter Strafe einer Geldbuße von 3000 Francs von Seiten der dagegen handelnden Verkäufer.

Art. 35. Die Apotheker und Gewürzhändler müssen ein von dem Maire oder dem Polizey-Commiffar mit Seiten-Zahlen versehenes und paraphirtes Register halten, auf welches Register diejenigen, welche in dem Falle seyn mögen, giftige

Substanzen zu kaufen, sogleich und ohne irgend einen weissen Zwischenraum, ihre Nahmen, Eigenschaften und Wohnungen, die Natur und die Quantität der Materialien, welche ihnen verabsfolgt worden, den Gebrauch, welchen sie davon zu machen vorhaben, und das genaue Datum des Tages ihres Kaufs, einschreiben sollen, alles unter Strafe einer Geldbuße von 3000 Francs gegen die Dawiderhandelnden. Die Apotheker und Gewürzhändler sind verbunden, die Einschreibung selbst zu machen, wenn sie diese Substanzen an Individuen verkaufen, die nicht schreiben können, und wovon sie wissen, daß sie diese nehmlichen Substanzen nöthig haben.

#### §. 17. Maßregeln gegen Selbstmorde.

Bei verschiedenen Nationen pflegt man den Körper desjenigen, der sich selbst ermordet hat, nicht an dem gewöhnlichen Beerdigungs-Orte und ohne die gebräuchlichen Ceremonien zu begraben, und glaubt dadurch den Selbstmord zu verhindern; allein dergleichen Anordnungen, die auch aus unsern Gesetzen verbannt sind, verfehlen ihren Zweck, weil die Strafe erst zu einer Zeit eintritt, wo der, welchen sie treffen soll, keine mehr fühlen kann. Unsere Gesetze sehen in dem Selbstmörder mehr einen Unglücklichen, der Mitleiden verdient, als einen Verbrecher, auf welchen Straf-Gesetze anzuwenden sind. Die Polizen vermag freylich der Regel nach sehr wenig, um dem Selbstmorde vorzubeugen, weil die Veranlassungen und Beweggründe zu demselben gewöhnlich von der Art sind, daß sie alle Polizen-Maßregeln unwirksam machen; dessen ungeachtet giebt es manchemahl Fälle, in denen sie der Entleibung zuvorkommen kann. Unglückliche Situationen, in welche Menschen entweder durch ihre Laster oder durch Unglücks-Fälle kommen, bringen sie sehr oft auf einen so hohen Grad der Verzweiflung, daß sie durch einen gewaltsamen Tod ihrem Leiden ein Ende zu machen suchen; wenn die Polizey das moralische Betragen und die Lage eines jeden genau kennt, so wird solche nicht selten im Stande seyn, durch Vorsichts-Maßregeln dergleichen Handlungen zu



verhindern. Was insbesondere jene Classe von Menschen betrifft, die großer Verbrechen wegen eingezogen oder verurtheilt sind, so müssen ihnen Messer, Stricke, überhaupt alle Werkzeuge abgenommen werden, womit sie sich das Leben nehmen könnten. Haben solche Personen wirklich schon einmahl Hand an sich gelegt, so müssen sie enger und so geschlossen werden, daß es ihnen nicht möglich wird, sich zu entleiben. — Was diejenigen betrifft, die aus Wahnsinn oder Raserey sich des Lebens berauben könnten, so müssen die Polizey-Beamten folgende Maßregeln ergreifen: Sobald sie in Erfahrung bringen, daß jemand ganz den Gebrauch seiner Vernunft verloren hat, oder denselben nur periodisch verlieret, und nach seinen Handlungen zu befürchten ist, daß er Hand an sich selbst anlegen werde, so müssen sie sogleich den Zustand desselben durch Kunstverständige constatiren lassen, und nach Erforderniß der Umstände verordnen, daß man dem Wahnsinnigen oder Rasenden alle Werkzeuge benehme, womit er sich ermorden könnte, daß man ihn anbinde &c. Zugleich ist es ihre Pflicht zu sorgen, daß dergleichen Unglückliche, wenn sie unvermögend sind, in das nächste Spital gebracht werden, damit daselbst zu ihrer Wiederherstellung die nöthigen Heilungs-Mittel angewendet werden können.

#### §. 18. Gesundheits-Polizey.

Der Staat ist nicht nur verbunden, den Bürgern Schutz gegen alle directe Angriffe, die auf ihr Leben geschehen, zu gewähren, er muß auch alle Hindernisse entfernen, welche dem Genusse der Gesundheit entgegen stehen, und die als indirecte Angriffe auf ihr Leben zu betrachten sind. Der Inbegriff aller Vorkehrungen, die zu diesem Zwecke führen, wird mit dem Namen Gesundheits-Polizey belegt. Es ist nicht unsere Absicht, diese wichtige Materie ihrem ganzen Umfange nach zu entwickeln; wir werden nur diejenigen Maßregeln anführen, die zunächst Beziehung auf die Functionen der Maire und Polizey-Commissare haben.

## S. 19. Functionen der Maire in Betreff der Aerzte, Wundärzte, Gesundheits-Beamten und Hebammen.

Der Staat sorgt für Anstalten, in welchen die Heilkunde nach allen ihren Zweigen gelehrt wird, damit diejenigen Personen, welche sich der Arzney-Wissenschaft, der Chirurgie, der Geburtshülfe und der Zubereitung der Arzney-Mittel widmen wollen, den gehdrigen theoretischen und practischen Unterricht erhalten; die Local-Verwalter und besonders die Maire müssen Sorge tragen, daß in jeder Gemeinde auf dem Lande wenigstens ein unterrichteter Wundarzt und eine geprüfte Hebamme vorhanden seyen, damit ihre Mitbürger sich nicht in der traurigen Nothwendigkeit befinden, bey Krankheiten und Geburten ihre Zuflucht zu Kräuter-Männern, Quacksalbern, Kuh-Hirten, Abdeckern und alten Weibern zu nehmen. Die Ordonnanz von Blois vom J. 1574 verordnet, daß niemand die Arzney- und Wundarzney-Kunde ausüben solle, der nicht vorher geprüfet und als tauglich befunden worden ist; wenn jemand, heißt es ferner in dieser Ordonnanz, sich an einem Orte als Arzt oder Wundarzt niederlassen will, so muß er sein Diplom dem Polizey-Beamten vorzeigen, und in die Hände desselben den Eid leisten, seine Profession mit Treue auszuüben. Die Befolgung dieser heilsamen Vorschriften wurde während der Revolution nur zu sehr vernachlässigt; jedermann kennt die Menge von Uebeln, welche unwissende Aerzte und Wundärzte in dieser Epoche über Frankreich verbreitet haben; jedermann klagte über die Kinder- und Muttermorde, über die Verstümmelungen und Vorbereitungen zu einer immerwährenden Siechheit, welche durch die Unwissenheit und Ungeschicklichkeit empirischer Aerzte, Geburtshelfer und Hebammen veranlaßt worden sind.

Diesen Uebeln hat das Gesetz vom 19. Ventos II. J. ein Ende gemacht; wir theilen daraus jene Verfügungen mit, deren Kenntniß den Polizey-Beamten nothwendig ist.

I. Tit. Allgemeine Verfügungen. Art. 1. Von dem ersten Vendemiaire des 12. J. anzurechnen, kann niemand die Profession eines Arztes, Wundarztes oder Gesundheits-Beamten ergreifen, ohne geprüft und aufgenommen zu seyn, wie es durch gegenwärtiges Gesetz wird vorgeschrieben werden.

2. Alle diejenigen, welche nach dem Anfange des 12. J. die Erlaubniß, die Heilkunst auszuüben, erhalten, sollen den Titel Doctoren der Arzneykunst oder Wundarzneykunst führen, nachdem sie in einer der sechs Special-Schulen der Arzneykunst examinirt worden sind, oder den Titel Gesundheits-Beamten, wenn sie von den Jury's aufgenommen worden sind, wovon in den folgenden Artikeln die Rede seyn wird.

3. Die Doctoren der Arzneykunst und die Wundärzte, welche von den ehemahligen medicinischen Facultäten, von den chirurgischen Collegien und von den Innungen der Wundärzte aufgenommen worden, haben das Recht, die Heilkunst wie vorher auszuüben. Das nemliche hat in Ansehung derjenigen Statt, welche in den vereinigten Departementen, zu Folge der auf auswärtigen Universitäten genommenen und in den Landen, welche gegenwärtig diese Departemente bilden, als gültig anerkannten Diplome, ihre Kunst ausüben.

Was diejenigen betrifft, welche die Arzney- oder Wundarzneykunst in Frankreich ausüben, und welche sich, seitdem die ehemahligen Aufnahm-Formen aufgehört haben zu existiren, etablirt haben, diese sind befugt, ihre Profession fortzusetzen, es sey nun, daß sie sich als Doctoren oder Gesundheits-Beamte aufnehmen lassen, wie in dem 10. und 21. Art. gesagt ist, oder daß sie bloß die in dem 23. Art. des gegenwärtigen Gesetzes in Ansehung ihrer vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen.

4. Die Regierung kann, wenn sie es dienlich findet, einem fremden und auf fremden Universitäten graduirten Arzt

oder Wundarzt das Recht ertheilen, die Arzney- oder Wund-  
arzneykunst auf dem Gebieth des Reichs auszuüben.

II. Tit. Von den Prüfungen und von der Auf-  
nahme der Doctoren der Arzney- oder Wundarz-  
neykunst. 10. Die Aerzte und Wundärzte, welche vor der  
Aufhebung der Universitäten, der medicinischen und chirurgischen  
Facultäten und Collegien studiert, und sich, wegen dieser  
Aufhebung, keinem Examen haben unterwerfen können, und  
den Doctor-Titel erwerben wollen, sollen sich mit ihren Stu-  
dien-Zeugnissen bey einer der Arzney-Schulen stellen; sie wer-  
den allda examinirt, um das Diplom zu erhalten; und sie  
sind nur gehalten, den dritten Theil der Prüfungs- und  
Aufnahm-Kosten zu entrichten.

II. Die nicht aufgenommenen Aerzte oder Wundärzte,  
so wie jene des vorhergehenden Artikels, welche aber zwey  
Jahre lang, bey den Land- oder See-Armeen als Oberärzte  
oder als Gesundheits-Beamte der ersten Classe angestellt  
gewesen, sollen, wenn sie den medicinischen oder chirurgischen  
Doctor-Titel erhalten wollen, sich mit ihren von dem Kriegs-  
oder See-Minister bescheinigten Ernennungs- oder Bestal-  
lungsbriefen, bey einer der Arzney-Schulen stellen, wo sie  
bloß gehalten sind, sich dem letzten Aufnahm-Act zu unter-  
ziehen, oder eine Thesis zu vertheidigen. Es soll ihnen  
ein Diplom zugestellt werden; und sie haben nur die für die  
Thesis festgesetzten Kosten zu bezahlen.

III. Tit. Von den Studien und der Aufnahme  
der Gesundheits-Beamten. 15. Die jungen Leute,  
welche sich bestimmen, Gesundheits-Beamte zu werden,  
sind verbunden, in den Arzney-Schulen zu studieren; sie  
können als Gesundheits-Beamte aufgenommen werden, wenn  
sie sechs Jahre lang als Zöglinge bey Doctoren gewesen, oder  
wenn sie während fünf nacheinander folgenden Jahre der  
Praxis der Bürger- oder Militair-Hospitäler gefolgt sind.  
Ein Studium von drey nacheinander folgenden Jahren in  
den Arzney-Schulen dient ihnen statt eines sechsjährigen Auf-

enthalt's bey den Doctoren, oder ein's fünfjährigen in den Hospitälern.

16. Für die Aufnahme der Gesundheits-Beamten soll im Hauptorte eines jeden Departements, ein aus zwey, in dem Departement wohnhaften, vom Kaiser ernannten Doctoren, und aus einem unter den Professorn der sechs Arzney-Schulen genommenen, und vom Kaiser bestimmten Commissar, bestehender Jury gebildet werden: dieser Jury muß alle fünf Jahre auf's neue ernannt werden; die Mitglieder desselben können ferner beygehalten werden.

17. Die Jury's der Departemente halten einmahl im Jahre Prüfungen für die Gesundheits-Beamten.

Es sollen drey Prüfungen seyn:

Eine über die Anatomie;

Die zweyte über die Anfangsgründe der Arzneykunst;

Die dritte über die Wundarzneykunst und die gebräuchlichsten Kenntnisse der Pharmacie.

Sie sollen in französischer Sprache geschehen, und in einem Saale, wo dem Publikum der Zutritt gestattet wird.

18. In den sechs Departementen, worin die Arzney-Schulen gelegen sind, wird der Jury aus den Professoren dieser Schulen genommen, und die Aufnahmen der Gesundheits-Beamten geschehen in den Gebäuden dieser Schulen.

21. Diejenigen, welche sich seit zehn Jahren in Dörfern, Flecken u. s. w. niedergelassen haben, um daselbst die Wundarzneykunst auszuüben; ohne daß sie sich, seit der Aufhebung der Lieutenances des ersten Wundarztes und der Innungen, haben aufnehmen lassen können, mögen sich dem Jury des Departements, worin sie wohnen, darstellen, um allda examinirt zu werden. Sie sollen nur den dritten Theil der für diese Prüfungen festgesetzten Gebühren bezahlen.

IV. Tit. Von der Einregistrirung und den Listen der Doctoren und Gesundheits-Beamten.

22. Die nach den alten, in Frankreich abgeschafften For-



men, oder nach den Formen, welche in den vereinigten Departementen vorhanden waren, aufgenommenen Aerzte und Wundärzte sollen in Zeit von drey Monaten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes, ihre Aufnahm- und Meister-Briefe bey dem Tribunal ihres Bezirks und auf dem Bureau ihrer Unter-Präfectur vorlegen.

Eine Einschreibung auf einer alten gültigen Liste, oder in Ermangelung dieser Einschreibung oder einer alten Liste, ein Zeugniß von drey Aerzten oder von drey Wundärzten, deren Titel anerkannt worden, und das nach vorhergegangener Untersuchung vor einem Tribunal gegeben worden, ist für diejenigen Aerzte und Wundärzte hinreichend, welche ihre Aufnahm- und Meister-Briefe nicht wieder finden und beybringen könnten.

23. Die Aerzte und Wundärzte, welche sich bey der Aufhebung der Universitäten, Facultäten, Collegien und Innungen etablirt haben, ohne daß sie sich haben aufnehmen lassen können, und die seit drey Jahren practiciren, sollen sich mit einem, von den Unter-Präfecten ihrer Bezirke, auf die Bescheinigung des Maire, und von zwey durch den Unter-Präfecten ausgewählten Notablen der Gemeinden, worin sie wohnen, erteilten Zeugnisse versehen. Dieses Zeugniß, welches darthun muß, daß sie ihre Kunst seit der angezeigten Epoche ausüben, dient ihnen statt eines Diploms von Gesundheits-Beamten; sie müssen es in der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Zeitfrist bey dem Tribunal ihres Bezirks und auf dem Bureau ihrer Unter-Präfectur vorlegen.

Die Verfügungen dieses Artikels sind auf die, in dem 10. und 11. Artikel gemeldeten Individuen, und selbst auf diejenigen anwendbar, die bey den Armeen zu Lande und zu Wasser weder als Ober-Aerzte, noch als Aerzte der ersten Classe angestellt sind, die seit drey Jahren practicirt haben, und den Titel und das Diplom als Doctoren der Arzney- oder Wundarzneykunst nicht nehmen wollen.

24. Die nach den in den zwey vorhergehenden Artikeln festgesetzten Formen aufgenommenen Doctoren oder Gesundheits-Beamten sind gehalten, die Diplome, welche sie erhalten haben, in Zeit von einem Monate nach der Festsetzung ihres Wohnsitzes, auf der Kanzley des Tribunals erster Instanz und auf dem Bureau der Unter-Präfectur des Bezirks, worin die Doctoren und Gesundheits-Beamten sich etabliren wollen, vorzulegen.

25. Die kaiserl. Procuratoren bey den Tribunälen erster Instanz sollen die Listen der ehemahls aufgenommenen Wundärzte, welche zugleich Aerzte sind, derjenigen, welche sich ohne Aufnahme seit zehn Jahren niedergelassen haben, und der, nach den Formen des gegenwärtigen Gesetzes neu aufgenommenen und auf der Kanzellen dieser Tribunäle einregistrierten Doctoren und Gesundheits-Beamten verfertigen, und im December jeden Jahres eine bescheinigte Abschrift dieser Listen dem Groß-Richter, Minister der Gerechtigkeitspflege, übersenden.

26. Die Unter-Präfecten sollen den Auszug der Einregistrirung der alten Aufnahm-Briefe, der alten Zeugnisse und der neuen Diplome, wovon so eben geredet worden, den Präfecten übersenden, welche die Listen aller, in dem Umfange ihrer Departemente wohnhaften, ehemahls aufgenommenen Aerzte und Wundärzte so wie der Doctoren und Gesundheits-Beamten verfertigen und bekannt machen.

27. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes anzurechnen, können die Amts-Berrichtungen der von den Tribunälen berufenen Aerzte und geschwornen Wundärzte, jene der in den Bürger-Hospitälern angestellten oder von Verwaltungs-Stellen mit verschiedenen Gegenständen der öffentlichen Gesundheit beauftragten Ober-Aerzte und Wundärzte, nur durch die, nach den ehemahligen Formen aufgenommenen Aerzte und Wundärzte, oder von den nach jenen des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommenen Doctoren versehen werden.

28. Die in den Arzney-Schulen aufgenommenen Doctoren können ihre Profession in allen Gemeinden der Reichs ausüben, wenn sie die durch die vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen.

29. Die Gesundheits-Beamten können sich nur in dem Departement, worin sie von den Jurys examinirt worden, etabliren, nachdem sie sich haben eiregistriren lassen, wie es so eben vorgeschrieben worden. Sie können die großen chirurgischen Operationen nur unter der Aufsicht und in Gegenwart eines Doctors an den Orten, wo dieser sßhaft ist, ausüben.

Sollten auf eine außer der oben vorgeschriebenen Aufsicht und Gegenwart vollzogene Operation schwere Zufälle erfolgen, so kann man den Gesundheits-Beamten, der sich deren schuldig gemacht haben wird, auf Entschädigung belangen.

V. Tit. Von dem Unterricht und der Aufnahme der Hebammen. 30. Außer dem in den Arzney-Schulen gegebenen Unterricht, soll, in dem am meisten besuchten Hospital jeden Departements ein jährlicher und unentgeltlicher, zum Unterricht der Hebammen besonders bestimmter Cours der theoretischen und practischen Geburtshilfe errichtet werden.

Die Besoldung des Professors und die Kosten des Courses sollen aus den für die Aufnahme der Gesundheits-Beamten bezahlten Gebühren genommen werden.

31. Die lernenden Hebammen müssen wenigstens zwey dieser Course besucht, und die Geburtshilfe neun Monate lang in einem Hospital oder unter der Aufsicht des Professors ausüben gesehen, oder sechs Monate lang selbst ausgeübt haben, ehe sie sich dem Examen darstellen können.

32. Sie sollen von den Jurys über die Theorie und Praxis der Geburten, über die Zufälle, welche ihnen vorhergehen, sie begleiten oder darauf folgen können, und über die Mittel, sie zu heben, examinirt werden.

Wenn sie ihrem Examen Genüge geleistet haben, wird ihnen ein Diplom unentgeltlich ausgefertigt.

33. Die Hebammen können bey schweren Geburten keine Instrumente anwenden, ohne einen Doctor, oder einen ehemahls aufgenommenen Arzt oder Wundarzt zu berufen.

34. Die Hebammen sollen ihr Diplom bey dem Tribunal erster Instanz und bey der Unter-Präfectur des Bezirks, worin sie sich niederlassen werden, und wo sie aufgenommen worden, einregistriren lassen.

Die Liste der in jedem Departement aufgenommenen Hebammen soll bey den Tribunälen erster Instanz verfertigt, und durch die Präfecten bekannt gemacht werden, nach den in dem 25. und 26. Art. hieroben angezeigten Formen.

VI. Tit. Straf-Verfügungen. Art. 35. Sechs Monate nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes soll ein jeder, welcher fortfahren würde, die Arzney- oder Wundarzneykunst auszuüben, oder die Entbindungskunst zu treiben, ohne sich auf den Listen zu befinden, wovon in dem 25., 26. und 34. Art. geredet worden, und ohne ein Diplom, Zeugniß oder einen Aufnahm-Brief zu haben, gerichtlich verfolgt und zu einer Geldbuße für die Hospitäler verurtheilt werden.

36. Dieses Vergehen soll bey den Correctionnel-Tribunälen auf Betreiben der dabey angestellten kais. Procuratoren denunciert werden.

Die Geldbuße kann bis zu tausend Francs angelegt werden für diejenigen, die sich den Doctor-Titel beylegen und die Doctor-Profession ausüben würden;

Zu fünfhundert Francs für diejenigen, welche sich für Gesundheits-Beamte ausgeben, und in dieser Eigenschaft Kranken besuchen würden;

Zu hundert Francs für die Weiber, welche die Entbindungskunst unerlaubter Weise ausüben würden.

Die Geldbuße wird im Falle einer nochmaligen Vergehung verdoppelt, und die Schuldigen können überdies zu einer Gefängnißstrafe, die nicht länger als sechs Monate dauern darf, verurtheilt werden.

Auch die Apotheker, Kräuter-Sammler und die Arzney-Mittel sind der Aufsicht der Polizey-Beamten unterworfen. Das Gesetz vom 14. — 17. April 1791 bestätigte die alten Gesetze, Statuten und Verordnungen, welche die Ausübung der Apothekerkunst, den Unterricht in derselben, die Zubereitung, den Verkauf und die Vertheilung der Droguerien und Arzney-Mittel betreffen; die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Verfügungen waren in der Ordonnanz von Blois vom J. 1579, im Parlament-Schlusse vom 17. Oct. 1597, im Edicte vom Monate Julius 1682 und in der Declaration vom 15. April 1777 enthalten. Diese zerstreuten Verordnungen wurden durch das Gesetz vom 21. Germ. II. J. in ein Ganzes gebracht und noch mit neuen vermehrt. Hier folgen die vorzüglichsten Verfügungen derselben.

I. Tit. Organisation der Pharmacie-Schulen. Art. 1. Es soll eine Pharmacie-Schule errichtet werden zu Paris, zu Montpellier, zu Straßburg und in den Städten, wo man die übrigen Arzney-Schulen errichten wird.

2. Die Pharmacie-Schulen haben das Recht, die Zöglinge, welche sich zu der Ausübung dieser Kunst bestimmen, zu examiniren, und für das ganze Reich aufzunehmen; sie sind ferner beauftragt, die Grundsätze und die Theorie derselben in öffentlichen Cursen zu lehren, über ihre Ausübung zu wachen, ihre Mißbräuche bey den Behörden anzugeben und ihre Fortschritte zu befördern.

3. Jede Pharmacie-Schule soll alle Jahre, und auf ihre Kosten, wenigstens drey Experimental-Curse eröffnen, den einen über die Botanik und die Naturgeschichte der Arzney-Mittel, die zwey übrigen über die Pharmacie und die Chemie.

II. Tit. Von den Zöglingen der Pharmacie und von ihrer Disciplin. Art. 6. Die Apotheker der Städte, wo Pharmacie-Schulen errichtet sind, sollen die Zög-



linge, welche bey ihnen wohnen, auf ein zu diesem Ende in jeder Schule gehaltenes Register einschreiben lassen; jedem Zögling soll eine Ausfertigung seiner Einschreibung, worin sein Nahmen, Vornahmen, Geburts-Land, Alter und Wohnsitz angegeben sind, ertheilt werden; diese Einschreibung muß alle Jahre erneuert werden.

7. In den Städten, wo keine Pharmacie-Schulen sind, sollen die bey den Apothekern wohnenden Zöglinge in ein zu diesem Ende von den General-Polizey-Commissaren, oder von den Mairen gehaltenes Register eingeschrieben werden.

8. Kein Zögling kann Ansprüche machen, sich als Apotheker aufnehmen zu lassen, ohne seine Kunst wenigstens acht Jahre lang in gesetzmäßig errichteten Apotheken ausgeübt zu haben. Die Zöglinge, welche während drey Jahre die in einer der Pharmacie-Schulen gegebenen Course besucht haben, sind, um aufgenommen zu werden, zu nichts anders gehalten, als drey andere Jahre in diesen Apotheken gewohnt zu haben.

9. Diejenigen Zöglinge, welche während drey Jahre als Apotheker der zweyten Classe in den Militair- oder Bürger-Hospitalern gestanden haben, sind berechtigt, diese Zeit in die acht geforderten Jahre zählen zu lassen.

Diejenigen, welche an denselbigen Orten, aber in einem niedrigeren Grade, während wenigstens zwey Jahre, ihre Kunst ausgeübt haben, können diese Zeit, sie mag seyn, welche sie will, nur für diese zwey Jahre zählen lassen.

10. Die Zöglinge sollen für jeden Cours, den sie in den Pharmacie-Schulen besuchen wollen, eine jährliche Vergütung entrichten: diese Vergütung, deren Maximum 36 Francs für jeden Cours betragen darf, wird von der Regierung für jede Schule festgesetzt.

III. Tit. Von der Weise und den Kosten der Aufnahme der Apotheker. Art. II. Das Examen und die Aufnahme der Apotheker sollen entweder in den sechs Pharmacie-Schulen, oder von den durch den 16. Artikel des

Gesetzes vom 19. Ventos II. J. in jedem Departement errichteten Jury's geschehen.

12. Den von der Regierung für die Prüfungen in den Pharmacie-Schulen bezeichneten Examinatoren werden jedes Jahr zwey Doctoren der Arzney- und Wundarzneykunst, Professoren der Arzney-Schulen, beygesetzt; ihre Auswahl wird von den Professoren dieser Schulen getroffen.

13. Für die Aufnahme der Apotheker durch die Jury's der Arzneykunst, sollen diesen Jury's, von dem Präfecten eines jeden Departements, vier gesetzmäßig aufgenommene Apotheker beygesetzt werden, welche für fünf Jahre zu ernennen sind, und welche ferner beygehalten werden können. Bey der dritten Bildung der Jury's können die Apotheker, welche einen Theil von ihnen ausmachen, nur unter denjenigen genommen werden, welche in einer der sechs durch gegenwärtiges Gesetz geschaffenen Pharmacie-Schulen aufgenommen worden sind.

14. Diese Jury's für die Aufnahme der Apotheker können nicht in den Städten gebildet werden, wo die sechs Arzney-Schulen und die sechs Pharmacie-Schulen errichtet werden.

15. Die Prüfungen sind in den Schulen und vor den Jury's dieselbigen; es sollen ihrer drey an der Zahl seyn; zwey theoretische, wovon eine über die Grundsätze der Kunst, und die andere über die Botanik und die Naturgeschichte der einfachen Arzneystoffe; die dritte practische soll vier Tage dauern, und in wenigstens neun chemischen und pharmaceutischen, von den Schulen oder den Jury's bezeichneten Operationen bestehen. Der Aspirant muß diese Operationen selbst machen; er soll ihre Materialien, ihre Verfahrungs-Arten und Resultate beschreiben.

16. Um aufgenommen zu werden, muß der Aspirant wenigstens 25 volle Jahre alt seyn und zwey Drittel der Stimmen der Examinatoren vereinigen. Er erhält von den Schulen oder den Jury's ein Diplom, welches er

zu Paris dem Polizey-Präfecten, und in den andern Städten dem Departements-Präfecten vorlegen muß, vor welchem er den Eid, seine Kunst mit Rechtschaffenheit und Treue auszuüben, zu leisten hat. Der Präfect ertheilt ihm auf seinem Diplom Urkunde über die Eidesleistung.

17. Die Prüfungs-Kosten sind auf 900 Francs in den Pharmacie-Schulen, auf 200 Francs für die Jurn's festgesetzt. Die Aspiranten sind gehalten, überdieß die Ausgaben für die Operationen und Demonstrationen, welche in ihrem letzten Examen Statt haben müssen, zu bestreiten.

20. Jede alte Aufnahm-Weise, an Orten und nach Gebräuchen, welche nicht zu denjenigen, die durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschrieben worden, gehören, ist verbotnen, und ertheilt gar kein Recht, die Pharmacie auszuüben.

#### IV. Tit. Von der Polizey der Pharmacie.

Art. 21. In der Frist von drey Monaten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes ist jeder Apotheker, der eine offene Officin hat, gehalten, eine legalisirte Abschrift seines Diploms, zu Paris an den Polizey-Präfecten, und in den andern Städten an den Präfecten des Departements zu übersenden.

22. Dieses Diplom soll gleichfalls von den Apothekern, und in den angezeigten Fristen, auf den Kanzelleyen der Tribunäle erster Instanz vorgewiesen werden, unter deren Gerichtbarkeit sich der Ort befindet, wo diese Apotheker sesshaft sind.

23. Die in einer der sechs Pharmacie-Schulen aufgenommenen Apotheker können sich in allen Theilen des Gebietes des Reichs niederlassen, und darin ihre Profession ausüben.

24. Die von den Jurn's aufgenommenen Apotheker können sich bloß in dem Umfange des Departements, wo sie aufgenommen worden sind, etabliren.

25. Niemand kann ein Patent erhalten um die Apotheker-Profession auszuüben, eine Pharmacie-Officin eröffnen, irgend ein Arzneymittel zubereiten, verkaufen oder verbreiten, wenn er nicht nach den, bis auf den heutigen Tag gültigen Formen aufgenommen worden, oder wenn dieses nicht in einer der Pharmacie-Schulen oder durch einen der Jury's nach jenen Formen geschehen ist, welche durch gegenwärtiges Gesetz festgestellt sind, und nachdem er alle darin vorgeschriebene Formalitäten erfüllt hat.

26. Ein jeder, welcher eine gegenwärtig offene Pharmacie-Officin hat, ohne den gültigen Titel erweisen zu können, der ihn dazu berechtigt, ist gehalten, sich in Zeit von drey Monaten, von der Errichtung der Pharmacie-Schulen oder der Jury's anzurechnen, bey einer dieser Schulen, oder bey einem dieser Jury's einzufinden, um allda seine Prüfungen zu überstehen und daselbst aufgenommen zu werden.

27. Die in Flecken, Dörfern und Gemeinden, wo kein, eine offene Officin haltender Apotheker ist, sesshaften Gesundheits-Beamten können, der zwey vorhergehenden Artikel ungeachtet, den Personen, wozu sie berufen werden, einfache oder zusammengesetzte Arzney-Mittel liefern; sie haben aber nicht das Recht, eine offene Officin zu halten.

28. Die Präfecten sollen jedes Jahr die Listen der in den verschiedenen Städten ihres Departements etablirten Apotheker drucken und öffentlich anheften lassen; diese Listen müssen die Nahmen und Bornahmen der Apotheker, die Lage und Jahre ihrer Aufnahme und die Orte ihrer Wohnungen enthalten.

29. Zu Paris und in den Städten, wo die neuen Pharmacie-Schulen errichtet worden, sollen zwey Doctoren und Professoren der Arzney-Schulen, von den Mitgliedern der Pharmacie-Schulen begleitet, und in Beystand eines Polizey-Commissars, die Officinen und Magazine der Apotheker und Materialisten, wenigstens einmahl im Jahre visitiren, um die gute Eigenschaft der Materialien und der einfachen und zusammengesetzten Arzneymittel zu verificiren. Die Apotheker

und Materialisten sind gehalten, die einfachen Arzneystoffe und die Zusammensetzungen, welche sie in ihren Magazinen, Officinen und Laboratorien haben, vorzuzeigen. Die übel zubereiteten oder verdorbenen Arzneystoffe sollen von dem Polizey-Commissar auf der Stelle weggenommen, und es soll hierauf, den wirklich bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäß, verfahren werden.

30. Dieselben Professoren der Arzneykunst und Mitglieder der Pharmacie-Schulen können, mit der Autorisation der Präfecten, Unter-Präfecten oder Maire, und in Beystand eines Polizey-Commissars, die Material-Magazine, Laboratorien und Officinen der Städte, die in dem Umfange von zehn Meilen von jenen liegen, wo die Schulen errichtet sind, vिसitiren und davon Inspection nehmen, und sich an alle Orte hinversetzen, wo man, ohne gültige Autorisation, medicinische Zubereitungen oder Zusammensetzungen verfertiget und ausgibt. Die Maire und Adjuncten, oder, in ihrer Ermangelung, die Polizey-Commissare, sollen über diese Visitationen ein Protokoll aufsetzen, um, im Uebertretungs-Falle, gegen die Straffälligen, den vorherigen Gesetzen gemäß, vorgeschritten zu werden.

31. In den andern Städten und Gemeinden sollen die hier oben angezeigten Visitationen, durch die Jury's der Arzneykunst vereinigt mit den durch den 13. Art. ihnen beygesetzten vier Apothekern geschehen.

32. Die Apotheker dürfen medicinische Zubereitungen oder zusammengesetzte Arzney-Stoffe, sie mögen seyn, welche sie immer wollen, bloß nach der Vorschrift, die darüber durch Doctoren der Arzney- oder Wundarzneykunst, oder durch Gesundheits-Beamte ertheilt worden ist, und auf deren Unterzeichnung, abliefern und ausgeben. Sie können kein einziges geheimes Mittel \*) verkaufen; sie sollen sich in Ansehung

---

\*) Durch ein kaiserl. Decret vom 25. Prair. 13. J. wurde erklärt, daß in obiger Verfügung die bereits gutgeheißenen geheimen Präparate und Mittel nicht begriffen seyen, und die Eigen-



der Zubereitungen und Zusammensetzungen, welche sie verfertigen und in ihren Offizinen halten müssen, nach den Formeln richten, welche sich in den, durch die Arzney-Schulen verfaßten, oder in der Folge zu verfassenden, Dispensatorien

thümer derselben entweder selbst oder durch andere solche verkaufen dürfen. Ein anderes kaiserl. Decret vom 18. August 1810 hat dieses abgeändert; diese Verordnung ist folgenden Inhalts:

„Wir Napoleon 2c. Mehrere Erfinder besonderer Mittel gegen verschiedene Krankheiten, oder nützlicher Substanzen für die Heilkunst haben die Erlaubniß erhalten, sie zu verkaufen, und ihre Zusammensetzungen geheim zu halten; andere verlangen eine ähnliche Erlaubniß für dieselben Fälle. Nach dem Berichte, den wir uns haben erstatten lassen, haben wir uns überzeugt, daß, wenn dergleichen Mittel bey Krankheiten mit Nutzen angewendet werden, unsere beständige Sorgfalt für das Wohl unserer Unterthanen uns bewegen muß von den Erfindern das Recept ihrer Zusammensetzung zu kaufen um die Kenntniß derselben so wie ihren Gebrauch zu verbreiten; daß es für die Besizer solcher Geheimnisse Pflicht ist die Bekanntmachung derselben zu befördern und daß ihr Bestreben in dieser Hinsicht desto größer seyn muß, je mehr Zutrauen sie in ihre Erfindung haben; da wir also auf der einen Seite Kenntniße verbreiten und die Hülfsmittel vermehren und auf der andern Seite verhindern wollen, daß Charlatane leichtgläubige Menschen besteuern oder Unglücksfälle dadurch verursachen, daß sie Waaren ohne Heilkraft oder unbekante Substanzen verkaufen, von denen ein für die Gesundheit unserer Unterthanen schädlicher oder für ihr Leben gefährlicher Gebrauch gemacht werden kann, haben wir nach Anhörung unseres StaatsRaths beschlossen:

I. Tit. Von den Mitteln, deren Verkauf schon erlaubt worden ist. Art. 1. Die den Erfindern oder Eigenthümern von Mitteln oder Zusammensetzungen, von denen sie allein das Recept besitzen, erteilten Erlaubnisse sie zu verkaufen, verlieren vom 1. künft. Janniars (nach dem Decrete vom 26. Dec. 1810 vom 1. künft. Aprils an) ihre Wirkung. Bis zu dieser Epoche schicken gedachte Erfinder oder Eigenthümer, wenn sie es für dienlich finden, das Recept ihrer Mittel oder Zusammensetzungen mit der Bemerkung der Krankheiten, bey welchen man sie gebrauchen kann und der Versuche die damit schon gemacht worden sind, an unsern Minister des Innern; der sie nur der Commission, von welcher sogleich die Rede seyn wird, mittheilt. 3. Unser Mini-

und Formularien befinden, und darin beschrieben sind. Sie dürfen in denselbigen Orten oder Officinen keinen andern Handel treiben oder etwas anders ausgeben, als Arzney-Stoffe und Zubereitungen.

Der Kaiser ernennet eine Commission von 5 Personen, wovon 3 aus den Professoren unserer Arzney-Schulen genommen werden sollen, um

- 1) die Zusammensetzung des Mittels zu untersuchen und zu erforschen ob sein Gebrauch in gewissen Fällen nicht gefährlich oder schädlich ist;
- 2) ob das Mittel an und für sich gut ist, ob es für die Menschheit nützliche Wirkungen hervorgebracht hat und noch hervorbringt;
- 3) welcher Preis dem Erfinder für sein Geheimniß wegen eines nützlich anerkannten Mittels gezahlt werden könne; dieser Preis soll 1) nach dem Verdienste der Erfindung, 2) nach den Vortheilen, die man zum Besten der Menschheit davon bereits erhalten hat oder noch zu erhalten hoffen kann, 3) nach den persönlichen Vortheilen, die der Erfinder schon daraus gezogen hat oder noch davon erwarten kann, bestimmt werden.

4. Im Falle einer Beschwerde von Seiten der Erfinder soll unser Minister des Innern eine Revisions-Commission ernennen, um die Arbeit der ersten Commission zu untersuchen, die Parteyen zu vernehmen und ein neues Gutachten abzugeben. 5. Unser Minister des Innern soll uns nach dem ihm von jeder Commission erstatteten Berichte und nach Anhörung der Erfinder einen Vortrag über jedes dieser geheimen Mittel erstatten und unsere Befehle über die Summe einholen, welche jedem Erfinder oder Eigenthümer bewilligt werden soll. 6. Unser Minister schließt hierauf einen Vertrag mit den Erfindern. Dieser Vertrag wird in unserm Staats-Rathe gütlich geheißen, und das geheime Mittel ohne Aufschub bekannt gemacht.

II. Tit. Von den Mitteln, deren Verkauf noch nicht erlaubt ist. 7. Jeder, der ein Mittel entdeckt und wünscht, daß Gebrauch davon gemacht werde, hat das Recept unserm Minister des Innern einzuschicken, wie im 2. Art. bestimmt worden ist; hierauf wird in Ansehung seiner nach der Vorschrift der Art. 3, 4 und 5 verfahren.

III. Tit. Allgemeine Verfügungen. 8. Künftig wird den Erfindern eines einfachen oder zusammengesetzten Mittels, dessen Verfertigung sie geheim halten wollen, keine Erlaubniß gestattet; jedoch kann auf die im 2. und 3. Titel vorgeschriebene Weise verfahren werden. 9. Unsere Procuratoren und Polizey-Beamte sind beauftragt, die Zuwiderhandelnden vor unsern Gerichten und Ge-

33. Die Gewürzhändler und Materialisten dürfen keine einzige pharmaceutische Zusammensetzung oder Zubereitung, unter Strafe einer Geldbuße von 500 Francs verkaufen. Sie können fortfahren, mit einfachen Arznei-Stoffen im Großen zu handeln, jedoch dürfen sie keinen einzigen davon nach dem medicinischen Gewichte ausgeben.

richtshöfen zu verfolgen und sie zu den durch die Gesetze und Verordnungen bestimmten Strafen verurtheilen zu lassen.

Nach einer Instruction des Ministers des Innern vom 25. Octol. r. 1810 müssen die Eigenthümer von geheimen Mitteln, deren Verkauf schon erlaubt worden, die die Wohlthat des Decrets vom 18. August benutzen wollen, an diesen Minister folgende Stücke senden: 1) Eine gehörig beglaubigte Abschrift der Erlaubniß, des Brevers, der Genehmigung oder des Privilegiums, die zu Folge der offenen Briefe vom Monate August 1778, des Staatsraths-Beschlusses von 1781, des Decretes vom 25. Prairial 13. J. oder anderer Autorisationen den Erfindern, Besitzern oder vermahligen Eigenthümern ertheilt worden sind, um ein innerliches oder äußerliches Mittel zu verfertigen, zu verkaufen und auszuteilen; 2) das genaue und detaillirte Recept und zwar unter den eigentlichen in der Handlung oder Apothekerkunst angenommenen Benennungen der Substanzen, welche die Bestandtheile des Mittels ausmachen, ihrer Dosis, der Art sie zu vermischen oder zuzubereiten, wenn es ein besonderes Verfahren erfordert. Dieses Recept muß in einem versiegelten Umschlage gethan, und nebstdem von außen so wie von innen mit dem Namen des Erfinders, oder des Eigenthümers oder dessen, der in seine Rechte getreten ist, paraphirt werden; 3) die Muster des angekündigten Mittels, und besonders noch eine hinreichende Anzahl Substanzen, aus denen es verfertigt wird. Diese Muster müssen gleichfalls auf ihren Umschlägen versiegelt und paraphirt werden; 4) eine Erklärung des Preises, zu welchem das Mittel verkauft wird, und eine beyläufige Angabe der Quantität, welche die Eigenthümer jedes Jahr vertheilen oder vertheilt haben; eine Abschrift oder ein Exemplar der zur Zeit, wo die Verkaufserlaubniß ertheilt wurde, über die angestellten Versuche aufgesetzten Verbal Prozesse und die Zeugnisse, welche sie von gelehrten Gesellschaften erhalten haben mögen; die geschriebenen oder gedruckten Anweisungen, welche man dem Mittel beizulegen pflegt um die Uebel anzuzeigen, gegen welche es nützlich seyn soll, und vorzüglich eine genaue Bezeichnung der Dosis und der Art und Weise, wie dessen Gebrauch angerathen wird.

36. Jeder Debit nach dem Arzney-Gewichte, jede Austheilung von Arzney-Stoffen und medicinischen Zubereitungen auf Schaubühnen oder Gerüsten, auf öffentlichen Plätzen, Jahrmärkten und Märkten, jede Ankündigung und jeder gedruckte Anschlag-Zettel, wodurch geheime Mittel angezeigt würden, unter welcher Benennung sie dargestellt seyn mögen, sind strenge verbothen. Die Individuen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen würden, sollen nach den Correctionnel-Gesetzen gerichtlich verfolgt und bestraft werden. \*)

37. Niemand kann in Zukunft einheimische, frische oder trockene Arzney-Pflanzen oder Theile dieser Pflanzen verkaufen, noch die Profession eines Kräuter-Sammlers ausüben, ohne vorher in einer der Pharmacie-Schulen, oder vor einem der JURY'S der Arzneykunst ein Examen überstanden zu haben,

Die Erfinder von Mitteln, deren Verkauf noch nicht gutgeheissen worden ist, welche in der Folge von ihrer Entdeckung Nutzen ziehen und ihr Geheimniß der Regierung abtreten wollen, müssen gleichfalls unter den nehmlichen Formlichkeiten das Recept und die Muster dieses Mittels so wie die Zeugnisse und Verbal-Prozesse, worauf sie das Eigenthums-Recht desselben gründen und die Bezeichnung der Krankheiten, bey denen es gebraucht werden kann, dem Minister des Innern einschicken. — NB. Nach dem Decrete vom 26. Dec. 1810 brauchen jene, deren Mittel schon durch eine von der Regierung ernannte Commission untersucht und unschädlich befunden worden sind, ihre Recepte nicht wieder auf's neue mitzutheilen und untersuchen zu lassen.

\*) Die Nothwendigkeit dieser und ähnlicher Verordnungen und eine genaue Vollziehung derselben ist allgemein anerkannt, und es ist Pflicht der Polizey-Beamten, den Uebeln Einhalt zu thun, welche Charlatane und Marktschreyer durch den Verkauf ihrer Quacksalbereyen bey dem unwissenden Haufen anzurichten pflegen. Ebenso verdienen die ganze Aufmerksamkeit dieser Beamten jene schädliche Betrüger, welche durch Gestirn-Beobachtungen, sogenannte sympathetische Mittel, Segnungen, Anhängen von geweihten Sachen Krankheiten heilen zu können vorgeben, weil nicht unterrichtete Menschen, die auf dergleichen Gaukeleyen ihr Zutrauen setzen, vernachlässigen, zu den natürl. allein wirksamen Hülfsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen.

welches beweiset, daß er die Arznei-Pflanzen genau kennt, und ohne eine Vergütung, welche nicht über 50 Francs zu Paris, und nicht über 30 Francs in den übrigen Departementen betragen darf, für die Kosten dieses Examens bezahlt zu haben. Es wird den Kräuter-Sammlern von der Schule oder dem Jury, wodurch sie examinirt wurden, ein Zeugniß über die ausgestandene Prüfung ertheilt, und dieses Zeugniß muß bey der Municipalität des Ortes, wo sie sich niederlassen wollen, einregistriert werden.

§. 21. Anstellung öffentlicher Kranken-Wärter und Wärterinnen.

Geschickte Aerzte und gute Arznei-Mittel werden nur dann die Wiederherstellung des Kranken befördern können, wenn dieser zu gleicher Zeit mit Kenntniß und Sorgfalt gepflegt und gewartet wird; es macht daher einen Theil der Amtspflichten der Local-Verwalter aus, gehörig unterrichtete und erfahrene Personen zu Kranken-Wärtern und Wärterinnen anzustellen, deren jedermann im erforderlichen Falle gegen eine bestimmte Taxe sich bedienen kann. Zu einem guten Kranken-Wärter werden gewisse Kenntnisse, Erfahrungen und besonders ein sanfter liebevoller Charakter erfordert, und aus diesem Grunde fehlt es oft auch denen, welche sich sonst alle Bequemlichkeit verschaffen können, an dieser nothwendigen Hülfe an denjenigen Orten, wo die öffentliche Fürsorge nicht dergleichen Personen angestellt hat. Durch das kaiserl. Decret vom 18. Febr. 1809, welches die Anstalten der öffentlichen Kranken-Wärterinnen unter dem Schutze der Mutter Sr. Maj. des Kaisers setzt und sie organisirt, ist diesem Bedürfnisse großen Theils abgeholfen; dergleichen Anstalten sind der Polizey, der Maire, Präfecten und Justiz-Beamten unterworfen.

§. 22. Fürsorge für unvernünftige Kranke.

Der wohlhabende Bürger findet, wenn er krank wird, für sein Geld Aerzte, Arznei-Mittel und die nothwendige Pflege; den Unbemittelten oder ganz Armen kommt der Staat durch öffentliche Anstalten zu Hülfe. In denjenigen Gemein-



den, wo Wohlthätigkeits-Büreaux errichtet sind, werden die unvermögenden Kranken unentgeltlich von den Armen-Ärzten besucht, von den Kranken-Wärtern gepflegt, und sie erhalten die Arzneyen gleichfalls ohne Bezahlung aus bestimmten Apotheken; da, wo Spitäler vorhanden sind, werden sie in denselben ohne Kosten behandelt. Die Mitglieder der Wohlthätigkeits-Büreaux müssen sich genau nach den Umständen derjenigen Kranken erkundigen, die einer Unterstützung bedürfen, sie mit demjenigen versehen, was ihnen zu ihrer Verpflegung mangeln mag, als Leinwand, Bette, Heizung 2c. und sich von dem Kranken-Wärter und Arzte täglich Bericht über den Zustand des Kranken erstatten lassen. Es wird nebstdem von gutem Erfolge seyn, wenn sie sich von Zeit zu Zeit selbst zu den Kranken begeben, um sich zu überzeugen, ob alle Vorschriften, die sie in Rücksicht derselben ertheilt haben, genau befolgt werden. Den Verwaltern der Spitäler kann es nicht genug empfohlen werden, sorgfältig zu wachen, daß die hilflosen Kranken vom Staate zugesicherte Unterstützung mit Menschen-Liebe gereicht werde. Von diesen Anstalten wird im IX. Abschnitte ausführlich die Rede seyn.

### §. 23. Maßregeln bey ansteckenden und epidemischen Krankheiten und Viehseuchen.

Wenn ansteckende oder epidemische Krankheiten in einer Gegend ausbrechen, so sind die Local-Verwalter verbunden, die noch gesunden Bürger gegen die Seuche zu verwahren, und Anstalten zu treffen, daß dieselbe sich nicht weiter verbreite. (3. Art. II. Tit. des Ges. vom 16. — 24. Aug. 1790, Seite 68.) Die Maire sind in dergleichen Fällen gehalten, sogleich Ärzte zu ernennen, welche die Kranken zu behandeln haben, und diejenigen Verwahrungsmittel vorzuschreiben, deren Vollziehung von Polizey-Anstalten abhängt. Sobald es anerkannt ist, daß eine Krankheit ansteckend oder epidemisch sey, so müssen die Maire ohne Verzug ihren Bericht hierüber an den Unter-Präfecten und Präfecten erstatten, und diesen Beamten zugleich das auf diesen Gegenstand sich

beziehende Gutachten der Aerzte oder anderer Kunstverständigen einschicken.

Hat die Krankheit nur einige Fortschritte gemacht, so wird es höchst gefährlich seyn, dieselbe noch lange geheim zu halten; die Klugheit fordert aber auch, daß man nicht eine allgemeine Bestürzung verbreite, wenn nur eine oder zwey Personen an einer ansteckenden Krankheit danieder liegen, diese kann man an einem abgesonderten Orte in der Stille behandeln lassen.

Ist einmahl die pestartige Krankheit ausgebrochen, so müssen die Maire ein Haus außer der Gemeinde miethen, oder wenn es nothwendig ist, den Gebrauch eines solchen Hauses requiriren, im Falle sie kein bequem gelegenes Spital zu ihrer Verfügung haben; in dieses Haus oder Spital lassen sie alle Kranke ihrer Gemeinde ohne Unterschied bringen, nur diejenigen ausgenommen, welche bemittelt genug sind, um sich in ihren Häusern die nöthige Hülfe selbst zu verschaffen, in diesem Falle aber darf nicht zugegeben werden, daß noch andere Personen in diesen Häusern wohnen; diejenigen, welche die Kranken pflegen, müssen, wenn sie ausgehen, Unterscheidungs-Zeichen tragen, damit die Bürger vor ihnen gewarnt werden.

Der Zugang zu den Häusern derjenigen Kranken, welche in das Seuchenhaus transportirt worden sind, bleibt so lange jedermann untersagt, bis solche durch Auslüften und Räuchern gereinigt worden sind. Die in diesen Häusern noch befindlichen gesunden Personen bleiben darin so lange eingesperrt, bis die Gefahr der Ansteckung vorüber ist; die Lebensmittel, derer sie bedürfen, werden in einiger Entfernung niedergelegt, damit diejenigen, welche solche überbringen, den Eingesperrten nicht zu nahe kommen.

Die Aerzte und Wundärzte, welchen die Behandlung der mit der Seuche Behafteten aufgetragen ist, dürfen zu gleicher Zeit keine andere Krankheit behandeln, noch mit andern Personen Umgang haben. Es ist ebenfalls nothwendig, daß

die Maire besondere Personen bezeichnen, welche ausschließlich die Gemeinschaft mit den Kranken, den Ärzten und Apothekern unterhalten. Diese Personen, besonders aber die Ärzte, Wundärzte und Apotheker müssen die Weisung bekommen, getreu diejenigen Kranken bey der Municipalität anzuzeigen, welche neu angesteckt worden sind, damit der Maire dieselben sogleich von den Gesunden absondern lassen könne.

Kein Kranker darf in das Innere des Seuchenhauses eingelassen werden, wenn man sich nicht durch eine vorhergegangene Untersuchung überzeugt hat, daß er wirklich angesteckt ist.

Sobald sich die Epidemie offenbaret, muß der Maire seinen Amts-Collegen der benachbarten Gemeinden ungesäumt hievon Nachricht geben, damit sie alle Gemeinschaft mit den schon angesteckten Bewohnern untersagen, und Bewahrungs-Anstalten treffen.

Zu gleicher Zeit empfiehlt der Maire der schon angesteckten Gemeinde die größte Reinlichkeit in den Häusern, und läßt solche auf den Straßen beobachten; er verordnet, daß alle Arbeiten in der Gemeinde und in den Gegenden aufhören, wo die Erde viel aufgedigelt wird; er läßt die Bettler einzuziehen, und verbiethet den Trödlern und Verkäufern von alten Meubeln allen Handel. Die auf den Straßen herumlaufenden Hunde werden auf seine Befehle getödtet.

Diejenigen, welche an der Seuche sterben, dürfen nicht an dem gewöhnlichen Beerdigungs-Orte beygesetzt werden, und es wird zuträglich seyn, sie des Nachts beym Lichte der Fackeln zu begraben, damit die noch gesunden Bürger nicht Gefahr laufen, den Todten zu begegnen.

Die Genesenen dürfen erst 40 Tage nach ihrer Wiederherstellung das Seuchen-Lazareth verlassen. Die Wohnungen, Geräthschaften und Kleidungen der mit der Pest Behafteten müssen mit der größten Sorgfalt gereinigt werden. Wenn man gleich beym Ausbruche der Krankheit hat große Feuer

machen, Wachholder oder Aromaten brennen können, so ist schon viel zur Abkürzung der Dauer des Nebels geschehen.

Die Maire von den Grenz-Gemeinden haben noch andere Maßregeln zu ergreifen in Rücksicht der Personen, Lebensmittel, der Kaufmanns-Waaren, des Viehes oder anderer Gegenstände, die aus solchen fremden Ländern kommen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen; sie erhalten in dergleichen Fällen Instructionen von der Regierung; man pflegt Cordone durch Truppen zu ziehen, damit keine Menschen, Waaren noch Vieh über die Grenze kommen, ehe sie der Reinigung unterworfen worden sind. Die Fremden müssen die Contumaz oder Quarantaine in den hiezu bestimmten Häusern aushalten, und ihre Kleider ablegen; die Waaren werden in besondern Scheunen niedergelegt, geräuchert, ausgelüftet, gewaschen.

Sobald eine Gemeinde gegen Epidemien, die vom Auslande kommen, zu verwahren, oder die Verbreitung derselben in andern Gemeinden zu verhindern ist, so müssen die zu ergreifenden Maßregeln jedesmahl von der höhern Gewalt vorgeschrieben werden, weil die Local-Autoritäten nur für ihre Bezirke Anordnungen treffen können.

Hr. Jean-Bon-St. Andre', Präfect des Donnerbergers Departements, der durch seine großen Verwaltungs-Kenntnisse und seinen Amts-Eifer sich die allgemeine Achtung und Liebe erworben hat, erließ über diesen Gegenstand am 30. Floreal 13. J. ein Umschreiben an die ihm untergeordneten Unter-Präfecten, welches Verfügungen enthält, die allgemein befolgt zu werden verdienen; wir theilen es seinem ganzen Inhalte nach mit:

„Eine unglückliche Erfahrung hat uns gelehrt, daß die meisten Kranken der dürftigen Classe auf dem Lande deswegen hinweggerafft werden, weil ihnen Arzneyen fehlen, oder weil ihre Umstände ihnen nicht verstaten, sich solche von guter Qualität zu verschaffen.

Die vorige Regierung hatte, zum Theil, diesem Uebel dadurch abgeholfen, daß sie auf ihre Kosten in jeder Provinz Borräthe von Heilmitteln angelegt hatte, die mit Sorgfalt zubereitet waren, und unentgeltlich in den Land-Gemeinden, wo sich Epidemien verbreiteten, ausgetheilt wurden. Allein dieser Gebrauch ist, verschiedener Ursachen wegen, unterblieben.

Da es die Absicht Sr. Majestät ist, daß die Uebersendung der Arzney-Borräthe erneuert werde, so habe ich Ihnen solche zugehen lassen. Da aber die neue Sendung nur nach Maßgabe des Verbrauchs geschehen darf, so werde ich damit abwarten, bis Sie mir die Anzeige gemacht haben, wieviel Medicamente in Ihrem Bezirke verbraucht worden, und ob einige derselben nicht in hinreichender Menge zur Bestreitung der Bedürfnisse vorhanden gewesen sind.

Die Austheilung von gut beschaffenen Arzneyen muß, m. H., die glücklichsten Folgen hervorbringen; sie bezieht die Abkürzung der auf dem Lande so mörderischen epidemischen Krankheiten, und die Erhaltung einer größern Anzahl Arme für den Ackerbau. Um aber die Nützlichkeit dieser Wohlthat Sr. Majestät auf den möglichsten Grad zu erhöhen, ist es nothwendig, noch andere Maßregeln hinzuzufügen, auf welche ich Sie besonders aufmerksam machen muß.

Einige von diesen Maßregeln sind Ihnen zwar bereits in frühern Instructionen empfohlen worden; allein der Geist dieser Instructionen scheint nicht wohl gefaßt worden zu seyn; auch hat die Form der Verwaltung seitdem Aenderungen erlitten, die in diesem Betreff Modificationen nothwendig machen. Ich will Ihnen demnach im Allgemeinen den Gang vorzeichnen, den Sie hinführo bey epidemischen Zufällen zu befolgen haben.

Ihre erste Sorge, m. H., muß diese seyn, daß Sie bey dem Empfange des Gegenwärtigen, einen Arzt für den Bezirk Ihrer Unter-Präfectur bestellen, welcher in demselben sich der Heilung der ansteckenden Krankheiten widmet, und



sobald Sie ihn dazu berufen, sich in die Gemeinden begiebt, wo sich solche äußern. Diese Sendung ist in der That so ehrenvoll, daß die geschicktesten und im besten Ansehen stehenden Aerzte wünschen müssen, dieselbe übernehmen zu dürfen. Ich zweifle daher nicht, daß es Ihnen leicht seyn wird unter den tüchtigsten und erfahrensten Männern eine Auswahl zu treffen.

Wenn Ihre Wahl entschieden ist, so legen Sie mir selbe gefällig zur Bestätigung vor.

Sobald in einer Gemeinde die Zahl der Kranken ungewöhnlich steigt und sich epidemische Zufälle äußern, muß der Maire schleunige Nachricht an den Unter-Präfecten gelangen lassen, worauf dieser sogleich den Bezirks-Arzt dahin schickt.

Dieser hat sich, vor seiner Abreise, bey der Unter-Präfectur mit den Arzneyen zu versehen, die er für die Kurart der Krankheit nöthig hat, und bey seiner Zurückkunft liefert er jene, deren er sich etwa nicht bedient hat, oder die nicht ganz verbraucht worden sind, wieder zurück.

Wenn der Arzt in der von der Krankheit angegriffenen Gemeinde angekommen ist, zieht er in den verschiedenen Häusern, wo sie herrscht, Erkundigungen ein, über ihre Beschaffenheit und über die Mittel, die man bisdahin gegen dieselbe angewendet hat. Findet er, daß die Krankheit nicht epidemischer Art ist, und seine Gegenwart an Ort und Stelle nicht erfordert, so kann er seine Sendung dahin beschränken, daß er den Kranken ihre Lebens-Ordnung vorschreibt, und die Mittel bekannt macht, welche die Arzneykunst ihrem Uebel entgegensetzt, und vorzüglich solche, die die Privat-Heilkunde an Händen giebt, und welche auf dem Lande viel zu sehr vernachlässigt wird. Befindet sich ein Gesundheits-Beamter in der Gemeinde oder in dem Canton, so hinterläßt er ihm die zur Leitung der Kranken geeigneten Instructionen.

Bev seiner Zurückkunft in die Unter-Präfectur erstattet er Ihnen seinen Bericht, den Sie mir sodann übersenden,

nebst Ihrem Vorschlage, über die dem Arzte aus den Geldern der unvorgesehenen Departemental-Ausgaben zu ertheilende Entschädigung.

Zeußert sich die Krankheit unter einem schlimmen Charakter, und sind ihre Symptome beunruhigend, so bleibt der Arzt in der Gemeinde, und ertheilt Ihnen Nachricht über den Zustand der Dinge, und über die Maßregeln, die er getroffen hat, um diesen Zustand zu verbessern. Er verlangt, wenn es nöthig ist, eine frische Sendung von Arzneien, und versäumt nichts, was ihm geeignet scheint, das Uebel in seinem Fortschreiten zu hemmen, und seine Ausbreitung in den benachbarten Gemeinden zu verhindern.

Wenn die Krankheit gehoben, und er in die Unter-Präfectur zurückgekommen ist, so erstattet er seinen Bericht. Sie übersenden mir denselben, und schlagen mir zugleich die Entschädigung vor, welche Sie für billig finden, ihm aus den Geldern der unvorgesehenen Departements-Ausgaben auszuwerfen.

Die vorige Regierung hatte den Aerzten epidemischer Krankheiten einen bestimmten Gehalt angewiesen, und derselbe wurde ihnen sowohl in den Jahren ausbezahlt, wo sie selten gebraucht wurden, als in jenen, wo sie häufige Dienste zu leisten hatten. Dieses Verfahren mußte nothwendig schädliche Folgen nach sich ziehen, weil der Arzt, der in allen Fällen die Gewißheit hatte, seinen Gehalt zu empfangen, weniger thätig in seinem Amte seyn mochte, und zuweilen eine mit Ausgaben verbundene Reise an Ort und Stelle vermied. Es ist besser, daß man den Eifer erregt, indem man nur die Arbeit belohnt; und ich bin demnach der Meinung, daß die Aerzte epidemischer Krankheiten nur dann bezahlt werden sollen, wenn sie wirklich gebraucht worden sind, und daß ihre Gebühren nach Verhältniß der Entfernung der Orte, welche sie bereiset, der von ihnen getragenen Kosten und angewandten Mühe bestimmt werden sollen. Wenn sie auf eine hinreichende Entschädigung zählen können, werden

sie ihren Wohnort nicht ungern verlassen, und sich bereits willig zeigen, in den angegriffenen Gemeinden so lange zu verbleiben, als ihre Gegenwart daselbst nothwendig seyn wird.

Da es der Wille Sr. Maj. ist, daß die Medizinal-Unterstützungen, welche die Staats-Casse bezahlt, lediglich für die dürftigen Kranken auf dem Lande bestimmt seyn sollen, so müssen die Maire und die Verwaltungen der Armen-Anstalten den Aerzten diejenigen anzeigen, welche an diesen Unterstützungen Theil zu nehmen haben. Sie werden demnach die gefällige Einleitung treffen, damit letztere gegen jeden Irthum gesichert und die Hülfsleistungen nicht von ihrer eigentlichen Bestimmung abgewendet werden. Sr. Maj. hat diese Maßregel nicht auf die dürftigen Kranken in den Städten ausdehnen wollen, weil die Arzneyhülfe ihnen niemals mangelt, und sie übrigens in der Wohlthätigkeit reicher Einwohner, in den Einkünften der milden Stiftungen, in dem Ertrag der Detroi-Gebühren und endlich in der Befugniß, sich in den Hospitälern heilen zu lassen, eben so viele Quellen zur Unterstützung finden.

Nachdem ich Ihnen im Allgemeinen die Vorsichts-Maßregeln bezeichnet habe, die Sie bey epidemischen Zufällen zu ergreifen haben, so will ich Sie noch mit den Vorkehrungen bekannt machen, welche, so viel möglich, verhüten, daß das Uebel nicht neuerdings eintrete, oder wenigstens nicht so sehr um sich greife. Diese Vorkehrungen bestehen in der Entdeckung und Bekanntmachung der Ursachen desselben, und der Mittel, wodurch man es ausgerottet hat. Sie werden demnach die gefällige Weisung an die Aerzte ergehen lassen, in den Berichten, die sie über die Behandlung der Krankheit erstatten, ein treues Gemählde derselben darzustellen, und ihre wesentliche Beschaffenheit und verschiedene Symptome, die gegen sie angestellte Kur, die Zahl der von ihr befallenen Personen, wie auch derer, die unterlagen, zu beschreiben. Man kennt die allgemeinen Ursachen, welche das epidemische

Uebel entwickeln. Es entsteht gewöhnlich aus einer verdorbenen Luft, dem Einflusse des Wassers, den harten und mühsamen Arbeiten, mit denen sich die Land-Bewohner zu allen Jahreszeiten beschäftigen, einer rauhen, ungesunden, öfters unzulänglichen Kost, und der äußersten Unreinlichkeit als einer nothwendigen Folge der Sorglosigkeit und Dürstigkeit. Noch sind unter die allgemeinen Ursachen ansteckender Krankheiten zu rechnen, die feuchten, unterirdischen, dumpfen Wohnungen, in die kaum das Tageslicht zu dringen vermag, die Moräste und Sümpfe, die Mistpfuhle, die stockenden Gewässer, die sich in den Straßen und an den Häusern sammeln, und dergleichen.

Allein, nebst diesen allgemeinen Ursachen giebt es noch andere, die jedem Lande eigen sind, und von der örtlichen Lage desselben, oder von den Gebräuchen und der Lebensweise der Einwohner herrühren.

Diese mit den allgemeinen Ursachen zusammenwirkenden Local-Ursachen sind es, welche vorzüglich untersucht zu werden verdienen, damit man um so leichter die wahren Präservativ- und Heilmittel gegen die epidemischen Uebel auffinden könne. Ich empfehle Ihnen deshalb, m. H., die Aerzte zu ersuchen, daß sie keinen von diesen einzelnen Umständen in ihren Berichten übergehen; und zur Erweckung ihres Eifers, sagen Sie ihnen, daß ihre Berichte der Arzney-Schule zu Paris mitgetheilt werden, welche beschäftigt ist, die gesammten Beobachtungen in Hinsicht der medicinischen Topographie des Reichs, und der Geschichte und Behandlungs-Art der herrschenden und ansteckenden Krankheiten, zu sammeln. Diese Schule wird übrigens den Aerzten bey seltenen und schwierigen Fällen mit ihren Berathungen an die Hand gehen, und wenn es die Umstände erfordern, dürften wohl ein oder zwey ihrer Glieder an die Orte gesendet werden, wo etwa ihre Gegenwart nöthig befunden würde.

Man hat bemerkt, m. H., daß die beunruhigenden Gerüchte, die man bisweilen in dem Publikum bey der ersten Neußerung

einer Epidemie verbreitete, gewöhnlich die schlimmsten Folgen hatten. sowohl wegen der Furcht, in die die Kranken dadurch versetzt wurden, als weil die Besorgniß der Ansteckung öfters die zu ihrer Hülfe bestimmten Personen von ihnen entfernte. Die Administration und der Arzt haben also vor allen Dingen ihr Augenmerk auf die Mittel zu richten, durch welche diese Furcht vermindert, und die Bürger wegen einer Gefahr beruhigt werden, die durch übertriebene Besorgnisse in Wirklichkeit übergehen kann. Ein anderer eben so wesentlicher Punct muß demnächst die Aufmerksamkeit des Arztes auf sich ziehen; es ist der Zustand der Genesung derer, die die Krankheit angegriffen hatte. Es geschieht nur zu häufig, daß Leute von dieser Classe ihre Arbeiten oder ihre gewöhnliche Lebensart wieder anfangen, ehe sie vollkommen hergestellt sind. Auf diese Art haben sie um so mehr einen Rückfall zu gewärtigen, weil sie keine neue Krankheit zu überstehen vermögen. Es ist nicht wenig daran gelegen, m. H., daß die Genesenden die ganze Gefahr dieses Betrazens, wie auch die Nothwendigkeit fühlen, die ihnen vorgeschriebene Diät so lange zu befolgen, bis sie ihre völligen Kräfte wieder erlangt haben. Es wird demnach zweckdienlich seyn, ihnen die erforderliche Pflege und Unterstützung längerhin angedeihen zu lassen, um ihnen die Mittel zu erleichtern, diesen Zeitpunkt abzuwarten, ohne wegen ihres Unterhalts zur Arbeit schreiten zu müssen.

Die den dürftigen Kranken und Genesenden zukommende Unterstützung besteht, nebst der Arzney, in Verabreichung von Fleischbrühe, Fleisch und bisweilen etwas Wein. Gute Nahrungs-Mittel sind öfters die heilsamste Arzney für Leute, die sich sonst mit grober Kost begnügen. Ehedem ließen die Pfarrer bey herrschenden Krankheiten zu Hause die Suppe für die Kranken bereiten, und sie achteten sich glücklich, dieses Werk der Liebe verrichten zu können; man lieferte ihnen nur das Fleisch, und man entschädigte sie, wenn sie es verlangten, für die kleine Zuthat des Salzes, für das

Handbuch. I. Th. K



Holz u. dgl. Desters auch sorgten reiche und wohlthätige Personen für diese Ausgaben. Alle diese Hülfquellen, m. H., muß man wieder zu öffnen suchen, und da, wo die freywilligen milden Beyträge der Einzelnen, vereinigt mit den Einkünften der Wohlthätigkeits-Anstalten, noch nicht hinreichen, die Lebens-Bedürfnisse bey einer herrschenden Epidemie zu bestreiten, muß der erforderliche Zuschuß aus den Geldern der unvorgesehenen Departemental-Ausgaben, oder aus denen, die der allgemeine Rath zu diesem Zweck, vermöge des Art. 34 des Gesetzes vom 2. Ventos 13. J. etwa votirt, geliefert werden. Allein dieser Zuschuß muß sich lediglich auf die Verabreichung dessen, was zur Befriedigung der Haupt-Bedürfnisse hinreicht, beschränken.

Ich schließe gegenwärtiges Schreiben mit dem Ersuchen, daß Sie mit der größten Strenge in dem gesammten Umfange Ihres Bezirks, die Polizey-Ordnung in Hinsicht der Reinlichkeit und des gesunden Zustandes der Stadt- und Land-Gemeinden vollstrecken lassen. Sie werden demzufolge alle Ihnen zu Geboth stehende Maßregeln ergreifen, um den Urstoff zur Ansteckung von den Wohnungen zu entfernen, als da sind: die Lachen, stehende Gewässer, Viehanger, Anatomie-Säle und gewisse Fabriken, deren ungesunde Ausdünstungen den Umtrieb der Epidemien befördern. Ich halte es für überflüssig, Sie hiebey zu erinnern, wie nothwendig es ist, den Vollzug des kaiserl. Decrets über die Begräbniß-Orte, besonders in Ansehung ihrer Lage und der Erneuerung der Gräber, streng zu handhaben. Ich will Ihnen nur bemerklich machen, daß die aus den Leichen hervorgehenden flüchtigen Theile ein äußerst starkes und furchtbares Gift sind, und daß unter allen Dünsten, welche die Luft verschlimmern und die öffentliche Gesundheit in Gefahr setzen, vielleicht keine so wirksam und so verderblich sind, als die, welche aus den Gräbern aufsteigen.

Auch will ich Ihnen nicht sagen, wie wichtig es ist, die Räucherungen des Hn. Guyton-Morveau bey Epidemien und

in allen Fällen anzuwenden, wo die Luft gereinigt werden soll. Die hierüber erschienenen Beobachtungen sind noch zu neu, als daß ich nöthig hätte, sie Ihnen ins Gedächtniß zurückzuführen; ich begnüge mich, Ihnen bekannt zu machen, daß, nach den letztern Berichten, man neue Beweise über die Wirksamkeit dieses Verwahrungs-Mittels bey ansteckenden Krankheiten erhalten hat. Die ehrenvolle Belohnung, die Se. Maj. ihrem Erfinder ertheilten, scheint übrigens den Gebrauch derselben ganz besonders zu empfehlen, weil sie beweist, daß ihre Erfindung eine Wohlthat für die Menschheit ist.“

Einige Arten der Vieh-Seuchen können wegen der großen Aehnlichkeit unserer physischen Beschaffenheit und jener des Viehes Besorgnisse für die Gesundheit der Menschen erregen, die angeführten Maßregeln müssen daher mit den nöthigen Veränderungen auch manchmahl bey Vieh-Seuchen angewendet werden. Wie die Verbreitung der Vieh-Seuchen verhindert, und dieses Uebel ausgerottet werden soll, bestimmt ein Circular-Schreiben des Ministers des Innern vom 23. Messidor 5. J., welches wir hier mittheilen.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Hornvieh, der ein oder mehrere franke oder verdächtige Stücke Vieh hat, ist unter Strafe von 500 Francs verbunden, auf der Stelle dem Maire der Gemeinde davon zu benachrichtigen, der solche alsdann durch den nächsten Kunstverständigen, oder durch den, welcher von dem Präfecten oder Unter-Präfecten dazu bestimmt worden ist, soll besichtigen lassen. (Schluß des Parlements vom 24. May 1745; Schluß des Conseils vom 19. Jul. 1746 3. Art.; ein anderer Schluß vom 16. Jul. 1784 1. Art.)

Wenn nach dem Berichte der Kunstverständigen constatirt ist, daß ein oder mehrere Stücke Vieh krank sind, so soll der Maire Sorge tragen, daß diese Thiere von den andern abgefondert bleiben, und mit keinem andern Thiere in der

Gemeinde Gemeinschaft haben können. Die Eigenthümer dürfen dieselben unter keinerley Vorwand auf die Weiden, noch zu den gemeinschaftlichen Tränken treiben, sondern sie sind verbunden, solche an verschlossenen Orten zu füttern, unter Strafe von hundert Francs. (Schluß des Conseil vom 19. Jul. 1746, 2. Art.)

Der Maire soll am nehmlichen Tage dem Unter-Präfecten davon Nachricht geben, und ihm den Nahmen des Eigenthümers so wie die Anzahl der franken Theire anzeigen. Der Unter-Präfect soll darüber dem Präfecten Bericht erstatten. (Schluß des Conseil vom 19. Jul. 1746.)

Sobald es dem Maire erwiesen ist, daß die Vieh-Seuche in der Gemeinde existirt, so soll er durch einen Anschlag-Zettel, den er an den Orten, wo gewöhnlich die Acte der öffentlichen Autorität angeschlagen werden, anheften läßt, alle Viehbesitzer in der Gemeinde davon benachrichtigen. In diesem Anschlag-Zettel soll er gedachte Viehbesitzer anhalten, ihm die Anzahl der Stücke Hornvieh, welche sie besitzen, nebst Bezeichnung ihres Alters, ihrer Größe, ihrer Haare u. s. w. anzugeben. Eine Abschrift dieser Erklärungen soll dem Unter-Präfecten zugestellt, und von diesem dem Präfecten zugeschickt werden. (Schluß des Conseil vom 19. Jul. 1746, 4. Art.)

Zu gleicher Zeit soll der Maire unter seinen Augen alles Hornvieh in seiner Gemeinde mit einem glühenden Eisen, das den Buchstaben M (alade) R (rank) vorstellt, brennen lassen. Wenn der Präfect versichert ist, daß die Seuche nicht mehr in seinem Bezirke herrscht, so soll er ein Gegenzeichen, so wie er es für gut findet, verordnen, damit das Vieh ohne Gefahr überall hingetrieben und verkauft werden könne. (Schlüsse des Conseil vom 19. Jul. 1745 und vom 16. Jul. 1784.)

Damit alle Gemeinschaft zwischen dem Hornvieh in den angesteckten Gegenden und zwischen dem Hornvieh in den

Gegenden, wo keine Seuche ist, vermieden werde, sollen von Zeit zu Zeit bey den Viehbesitzern Besichtigungen angestellt werden, um sich zu versichern, daß kein Stück Vieh weggebracht worden ist. (Schluß vom 24. März 1745, 1. Art.)

Sollte den obigen Verfügungen zuwider, jemand es wagen, ein bezeichnetes Stück Vieh in einer angesteckten Gegend zu kaufen oder zu verkaufen, um es an seinen Wochen- oder Jahrmart oder auch zu einem Privat-Manne in einer nicht angesteckten Gegend zu bringen, so soll er mit einer Geldbuße von 500 Francs bestraft werden. Die Eigenthümer des Viehes, welche dasselbe durch ihre Dienstleute oder andere Personen auf Wochen- oder Jahrmärkte oder auch zu Privat-Personen in nicht angesteckten Gegenden treiben lassen, sind wegen der Handlung dieser Viehtreiber verantwortlich. (5. u. 6. Art. des Schlußes des Conseil vom 19. Jul. 1746.)

Jedem öffentlichen Beamten, der auf den Straßen, Jahr- oder Wochenmärkten Hornvieh antrifft, das mit dem Buchstaben M. (R.) bezeichnet ist, soll dasselbe vor den Friedensrichter bringen lassen, der es sogleich in seiner Gegenwart tödten zu lassen verbunden ist. (7. Art. des Schl. des C. vom 19. Jul. 1746.)

Doch können die Eigenthümer von gesundem Vieh in angesteckten Gegenden dasselbe in ihren Wohnungen schlachten lassen, oder es an die Fleischhacker in ihren Gemeinden verkaufen, aber unter folgenden Bedingungen:

- 1) Der Kunstverständige muß constatirt haben, daß das Vieh gesund ist;
- 2) Der Fleischhacker darf nicht in den Stall hineingehen;
- 3) Der Fleischhacker muß das Vieh innerhalb 24 Stunden schlachten;
- 4) Weder der Eigenthümer darf das Vieh weggeben, noch der Fleischhacker es schlachten, wenn sie nicht eine schriftliche Erlaubniß dazu von dem Maire haben, der davon in seinem Verzeichnisse Meldung thun soll. Jede

Uebertretung dieser Verordnung soll mit einer Geldbuße von 200 Francs, wofür der Eigenthümer und der Schlächter in solidum haften, bestraft werden. (8. Art. des Schl. des Conf. vom 19. Jul. 1746.)

Es ist verordnet, daß an den angesteckten Orten alle Hunde angebunden gehalten, und die, welche man frey herumlaufend antrifft, todtgeschlagen werden sollen. (Gesetz vom 19. Jul. 1791.)

Jeder öffentliche Beamte, der Certificate und Zeugnisse ausstellt, die der Wahrheit zuwider sind, soll zu einer Geldbuße von 1000 Francs verurtheilt, und sogar außerordentlich vor Gericht verfolgt werden. (14. Art. des Schl. vom 24. März 1745.)

In keinem der Fälle, wo wegen Ursachen, welche auf die Viehsuche Beziehung haben, Geldbußen erkannt werden, darf irgend ein Richter dieselben nachlassen oder mildern; die Urtheile, welche deshalb erlassen werden, sollen provisorisch vollzogen, und die Delinquenten überdies den Correctionnel-Gesetzen unterworfen werden. (7. und 8. Art. des Parl.-Schl. von 1745; 15. Art. des Schl. des Conf. von 1746, und 12. Art. des Schl. von 1784.)

Sobald ein Stück Vieh todt ist, soll man es nicht an den Ort, wo es vergraben werden soll, hinschleppen, sondern hinführen. Dieser Ort soll, wo mbglich, wenigstens 50 Klafter von den Wohnungen entfernt seyn. Man soll das Thier allein, mit seiner ganzen, in mehrere Theile zerschnittenen Haut in eine acht Schuh tiefe Grube werfen, und mit der ganzen ausgegrabenen Erde wieder zudecken. Wenn es dem Eigenthümer zu schwer fällt, den Transport zu besorgen, so soll der Maire einen andern, und sogar die nöthigen Handlanger dazu auffordern; diejenigen, welche diesen Dienst verweigern, sollen mit einer Geldbuße von 50 Francs bestraft werden. An den Orten, wo es Pferde gibt, soll man lieber durch diese das todtte Vieh auf Wagen fortschlep-



pen lassen, und diese Wagen sollen nach geschehenem Transporte mit heißem Wasser abgewaschen werden. Es ist verboten, sie in Wälder, Flüsse oder in die Unrathgrube zu werfen, und sie in Ställen, Höfen und Gärten einzuscharren, unter Strafe von 300 Francs nebst dem Schadensersatz. (5. Art. des Schl. des Parl. von 1745, und 6. Art. des Schl. des C. von 1784.)

Endlich sollen die Verwaltungen, gemäß des Decretes vom 28. Sept. 1791 alle Mittel anwenden, um den Viehseuchen vorzubeugen oder Einhalt zu thun, und die Regierung rechnet dem zu Folge auf ihren Eifer, daß sie Patrouillen ausschicken, die Geseze auf das schleunigste vollziehen, und nichts ermangeln lassen, um das Land vor der Ansteckung zu bewahren, oder den Fortgang derselben zu hemmen. Wenn erklärt worden ist, daß die Viehseuche in ihrem Bezirke herrschet, so sollen sie die Präfecten der benachbarten Departemente davon benachrichtigen, und ich empfehle ihnen ganz ausdrücklich, mir hievon, so wie von den Fortschritten, welche die Seuche etwa macht, Bericht zu erstatten.

Nur wenn die von mir angegebenen Maßregeln mit gewissenhafter Strenge befolgt werden, kann man hoffen, einer für den Ackerbau überhaupt und für die Viehbesitzer insbesondere so verderblichen Seuche vorzubeugen oder Einhalt zu thun.

**Eigenschaft der Krankheit.** In allen Orten, wo die Viehseuche herrscht, kommen die Kunstverständigen, welche dieselbe beobachtet haben, darin überein, daß sie solche als eine allg. meine Entzündung betrachten, die sich immer mit einer Entzündung der Lunge oder der Leber, am öftersten aber mit der ersteren endigt.

**Ursachen der Krankheit.** Der anhaltende Regen, wodurch im vergangenen Jahre das Futter verdorben, und mehrere Ströme und Flüsse zur Zeit der Heuernte aus ihren Ufern getrieben worden, ist ohne Zweifel eine der Hauptursachen der Viehseuche.

Behandlung der Krankheit. Sobald ein Stück Hornvieh von der Seuche ergriffen zu seyn scheint, muß man keinen Augenblick Bedenken tragen, alles Vieh im Stalle, wie groß auch seine Anzahl seyn mag, der Medicinal-Behandlung zu unterwerfen.

Da die Erfahrung bewiesen hat, daß diejenigen Thiere, welche ohne andere Mittel als die der Natur, wieder gesund geworden sind, ihre Genesung einem Ausschlage verdanken, womit ihr ganzer Körper sich bedeckt, so muß alle Bemühung der Kunst dahin gehen, diesen Ausschlag herbeizuführen, oder durch etwas anderes zu ersetzen.

Vergebens würde man diese Wirkung von den stärkenden Mitteln erwarten, die man in diesen Arten von Krankheit fast ausschließend zu gebrauchen pflegt. Wein, Brantwein, Cider, Bier, Pfeffer, Caneel, Nelken, Muskatnuß, Ingwer, Ormietan, Mithridat, Theriak, China, und eine Menge anderer erhitzen Arzeneien, bringen in kleinen Dosen bey dem Hornvieh keine Wirkung hervor; in großen Dosen vermehren sie die Erhitzung beträchtlich, und beschleunigen den Hinfall der Thiere.

Nur durch äußeres Auflegen kann man hoffen, jenen mit den Absichten der Natur so übereinstimmenden Ausschlag hervorzubringen.

Das Haarseil mit einem ätzenden Mittel bestrichen, erfüllt vollkommen die doppelte Absicht, die Feuchtigkeiten, welche sich auf die Lunge oder Leber werfen, nach außen hin zu ziehen, und die Ausleerung derselben zu befördern.

Die Mamme (sanon, in einigen Gegenden la lampe, la nappe genannt) ist der Theil des Körpers, an welchem man vorzugsweise das Haarseil anbringen muß. Man muß es so anbringen, daß die beyden Oeffnungen von oben nach unten gehen, damit die Feuchtigkeit um so leichter abfließen könne.

Um einen Reizepunct zu haben, der diese Feuchtigkeit schnell nach außen hin ziehen kann, befestigt man an der Mitte des Haarseiles ein Stück schwarzer Nießwurz; oder man bindet daran mit ein wenig Leinwand Sublimat oder pulverisirten Arsenik.

Wenn die Geschwulst bis zur Größe eines Menschenkopfes angewachsen ist, so wird das Haarseil weggezogen, um die Nießwurz oder das sonstige ätzende Mittel, welches daran befindlich war, wegzunehmen.

Im Falle das auf die beschriebene Weise zubereitete Haarseil nicht innerhalb 15 bis 20 Stunden eine so beträchtliche Geschwulst hervorbringt, so muß man an beyden Seiten der Brust, nachdem man die Haare weggeschoren hat, einen breiten Blasen ziehenden Umschlag ansetzen, der aus einer Unze spanischer Fliegen und einer Unze Euphorbium, mit einer hinreichenden Quantität Sauerteig vermischt, zusammengesetzt ist. Dieser Umschlag wird mit einer Binde befestigt, und bis zur vollkommenen Genesung beygehalten.

Alle Tage, eine Stunde des Morgens und eine Stunde des Abends wird dem Thiere ein Knebel in den Mund gethan, um welchen mit einem Stücke Leinwand Knoblauch, Pfeffer, Teufelsdreck, Wasserpfeffer, Aronswurzel und Meerrettigblätter oder Wurzel und Tabaksblätter gewickelt sind; alles dieß gehackt und gestossen. Uebrigens kann eine dieser Substanzen alle übrigen ersetzen.

Man muß dem Viehe so viel möglich Futter von der besten Qualität geben; es wird gut seyn, solches mit Wasser aus einem Eymen, in welchem man eine Handvoll Salz hat zergehen lassen, zu besprengen.

Wenn es möglich ist, das Vieh im Stalle zu tränken, so muß man sein Getränk mit ein wenig Kleien vermischen, und auf zehn Pinten (halbe Maße) etwa ein Glas Essig darunter gießen.

Oft wiederhohltes Reiben mit Strohwischen, die Ausdünstung von heißem Wasser unter dem Bauche, und Flußbäder, selbst wenn das Wasser erwärmt ist, befördern die Ausdünstung sehr; auch Klistiere mit Wasser, worunter ein wenig Essig gemischt ist, thun gute Wirkung.

Die Reinlichkeit der Ställe und die Sorge, solche stets lustig zu erhalten, sind gleichfalls wesentliche Bedingnisse. Wenn kranke Thiere darin gewesen sind, muß man sich wohl hüten, gesunde hineinzustellen, ehe sie gereinigt sind.

Reinigung der Ställe. Die gewürzhaften oder andre so sehr gerühmten Räucherungen, so wie das bloße Tünchen mit Kalk sind keine zureichende Mittel, um angesteckte Ställe zu reinigen; nur vom Wasser und vom Feuer, und sonderlich von der Vereinerung derselben, kann man diese Wirkung erwarten. Die Mauern, die Krippen, die Rausen müssen sehr pünctlich mit siedendem Wasser gewaschen, und mit Besen von Heidenkraut oder Ginster, oder noch besser mit starken Bürsten, wenn man solche haben kann, abgerieben werden. Man muß den Stall nie mit Kalk weissen, wenn man ihn nicht zuvor auf diese Weise gewaschen und gerieben hat. Ist der Stall gepflastert, so muß man das Pflaster gleichfalls mit siedendem Wasser waschen und reiben. Ist der Boden von Erde, so muß man eine Schichte davon, zwey oder drey Zoll tief, wegnehmen, verbrennen, oder in eine Grube werfen, und an ihrer Stelle diejenige, die man aus der Grube ausgegraben hat, in den Stall thun; dann muß der Boden sorgfältig geschlagen werden, damit er eben so fest wird, und den aus den unteren Schichten aufsteigenden Dünsten Widerstand thun kann. Eine Zeitlang müssen die Ställe Tag und Nacht offen gelassen, und das Vieh nicht eher wieder hineingethan werden, als bis sie völlig trocken sind.

Die Regierung hat durch einen Beschluß vom 27. Mess. 5. J. verordnet, daß die in diesem Briefe enthaltenen Verfügungen in ganz Frankreich vollzogen werden sollen.

## S. 24. Ausrottungs-Mittel der Pocken-Krankheit.

Unter allen epidemischen Plagen, die den Menschen angreifen, giebt es vielleicht keine, die mörderischer ist, als die Rinder-Pocken. Sichere Berechnungen beweisen, daß sie, ein Jahr in das andere, den sechsten oder siebenten Theil der damit befallenen Personen hinwegraffen, und daß bey Epidemien sie öfters den dritten Theil derselben aufreiben.

Die Einimpfung war das einzige Mittel, das die Heilkunst dieser fürchterlichen Plage entgegen zu setzen vermochte. Diese in Frankreich seit mehr als 50 Jahre eingeführte Methode wurde mit Recht als eine Wohlthat für die Menschheit betrachtet, weil sie die Sterblichkeit um vieles verminderte. Da sie aber noch mit einigen Gefahren verknüpft war, so wurde sie nur in den Städten einigermaßen angewendet, und es würde äußerst schwer gewesen seyn, sie durchgehends einzuführen.

Eine weit vortrefflichere Erfindung hat nunmehr die Menschheit bereichert: es ist die Kuhpocken-Impfung. Die großen Hoffnungen, die ihre ersten Vertheidiger auf dieses neue Verwahrungsmittel bauten, erregten die Aufmerksamkeit der Regierung, und bewogen sie, vielfältige Versuche zur Bestimmung der Vortheile oder Nachtheile desselben anstellen zu lassen. Sie mußte bey einer so wichtigen Sache auf gleicher Huth seyn, einer Seits gegen den enthusiastischen Eifer, dem jede Erfindung willkommen ist, weil sie das Gepräge der Neuheit trägt, und anderer Seits gegen das leidenschaftliche Geschrey derer, die verächtlich auf alles hinblicken, was sich von dem gemeinen Gange entfernt und nur den Gedanken einer Neuerung verräth. Die Beobachtung mußte bey so bewandten Umständen die einzige Wegweiserinn werden.

Zu diesem Zwecke, und um den Gefinnungen der Regierung zu entsprechen, bildete sich zu Paris unter ihrem Schutze ein Central-Comite' der Kuhpocken. Diese Gesellschaft, die aus den gelehrtesten und unbefangenen Männern besteht,



hat sich unablässig und mit dem ruhmwürdigsten Eifer der Untersuchung dieser unschätzbaren Entdeckung gewidmet. Sie hat nach dreijährigen Arbeiten und Beobachtungen das Resultat ihrer Untersuchungen und Experimente bekannt gemacht. Ihr Bericht liefert den überzeugendsten Beweis, daß die Kuhpocken-Impfung alle Vortheile der Impfung der Kinderpocken vereinigt, ohne irgend einen ihrer Nachtheile mit sich zu führen; daß man sie anwenden kann, ohne Gefahr zu laufen, dieselbe durch Vermehrung des Krankheits-Stoffes zu verbreiten; mit einem Worte, daß sie eine äußerst gelinde Krankheit ist, wobey sich nichts auf der Haut äußert, als nur die Stüpschen, welche ohne Gefahr sind, und den Geimpften für immer gegen die Blattern schützen.

Das Comite' hat übrigens anerkannt, daß sie von keinen übeln Folgen, die ihr eigen wären, begleitet ist, und daß sie keine andere Krankheit veranlassen kann.

Ich säume nicht, schrieb der Präfect des Donnersberger Departements den 12. Prairial 12. J. an seine Unter-Präfecten, Ihnen dieses neue System, das bereits mit Erfolg in sämmtlichen europäischen Staaten eingeführt ist, zu empfehlen, und ich ersuche Sie, den unter Ihrer Verwaltung stehenden Bezirk der Wohlthat desselben genießen zu lassen.

Sie können es Anfangs in den unter Ihrer Aufsicht befindlichen Kinder-Hospitälern und andern öffentlichen Anstalten in Ausübung bringen. Demnächst lassen Sie in einem der Hospitäler jeder Stadt, das Ihnen dazu geeignet scheint, einen Saal, der von den andern für den gewöhnlichen Dienst bestimmten Sälen abgesondert ist, einrichten, wo die armen Familien ihre Kinder unentgeltlich können impfen lassen. Ich werde sorgen, daß die hiedurch den Hospitälern erwachsenen Kosten aus den Geldern der veränderlichen Ausgaben erstattet werden, wenn sie nicht aus dem Hospitälers- oder Gemeinde-Fonds bestritten werden können.

Es ist nicht nur viel daran gelegen, daß das Impfen der Kuhpocken unter den bemittelten Classen der Gesellschaft

eingeführt werde, sondern es muß hauptsächlich zu einem allgemeinen Gebrauch unter dem Volke werden, wo die Blattern, verschiedener Ursachen wegen, gefährlicher und mehr zu fürchten sind. Das Volk also ist es, das besonders gegen sie geschützt werden muß, weil bey ihm stets das Uebel unterhalten wird.

Wiewohl das Verfahren der neuen Methode leicht und einfach ist, so wird jedoch eine gewisse Vorsicht und Uebung erfordert, um ihre Wirksamkeit zu befördern, und übeln Zufällen vorzubeugen. Um demnach das Wiederholten fruchtloser Versuche zu vermeiden, muß das Impfen durch Personen geschehen oder geleitet werden, die bereits Beobachtungen darüber angestellt und Kenntniß genug von der Sache haben, um nicht die wirklichen Kuhpocken mit den falschen oder mit den Blattern zu verwechseln: Irrthümer, in die man mehrmahlen verfallen ist.

Suchen Sie auch zur Vervollkommnung der neuen Methode die Comite's der Kuhpocken-Impfung, die gelehrten Gesellschaften Ihres Bezirks und sämtliche Aerzte und Wundärzte, die sich bereits damit beschäftigt haben, zu vermidgen, mit dem Comite' zu Paris einen steten Briefwechsel zu unterhalten, und ihm die Resultate der von ihnen vorgenommenen Impfungen mitzutheilen.

Endlich werden Sie den Seelsorgern, Administratoren milder Anstalten, und Gliedern der obrigkeitlichen Behörden empfehlen, allen Einfluß, den ihnen ihr Amt gewährt, dazu anzuwenden, die Familien mit den Vortheilen der Schutzblattern bekannt zu machen, und denen, die noch Anstand daran nehmen, ihre Unschlüssigkeit durch die Mittel der Aufklärung zu benehmen.

Um Ihren völligen Eifer zu erregen und Ihren ganzen Sinn auf diesen Gegenstand zu lenken, darf ich Ihnen nur vorstellig machen, daß, wenn die Schutzblattern in Frankreich bald allgemein werden, man zeitig die Hoffnung nähren darf

die Blattern-Krankheit gänzlich verschwinden, und eine Plage aufhören zu sehen, deren zerstörende Kraft so lang und so schwer auf der Menschheit geruht hat.

Den 14. Thermidor desselben Jahrs hat der nehmliche Präfect noch folgendes Schreiben erlassen:

Das Central-Comité der Kuhpocken-Impfung, dessen Bericht auf die neue Methode so vieles Licht verbreitete, hat den Wunsch für die Bildung einer neuen Gesellschaft geäußert, die sich mit der Verbreitung der Schutzblattern, und den Mitteln zur Tilgung der Blattern in Frankreich, beschäftigen möge.

Ich ersuche Sie gegen gegenwärtig, an den Arbeiten dieser neuen Gesellschaft Theil zu nehmen, und ihr Bestreben zu befördern.

Den Unter-Präfecten steht es eigends zu, auf ihre Bezirke die Maßregeln auszudehnen, die sie angenommen hat.

Die Vortheile der Implication der Kuhpocken sind so auffallend, so leicht zu fassen, daß das sicherste Mittel, sie bekannt zu machen, dieses ist, jedermann in Stand zu setzen, sie zu würdigen.

In der That, es liegt in der Natur dieser Erfindung, sich, so zu sagen, durch sich selbst fortzupflanzen, und durch ihren offenbaren Nutzen zu verbreiten. Ohne irgend eine schädliche Folge, ohne irgend einige Kosten zu veranlassen, nimmt sie alle Gemüther für sich ein; da hingegen die so oft wiederkehrende Blattern-Epidemie, indem sie unter der zahlreichsten Bevölkerung, und in ihren heftigsten Anfällen, die vaccinirten Subjecte schonte, allen Augen den Beweis der Wirksamkeit dieses Verwahrungs-Mittels darbiethet. Die Haupt Sorge muß also dahin gehen, die Gelegenheiten, sich von der Vortrefflichkeit dieses Mittels zu überzeugen, unter den Augen des Volkes entstehen zu lassen und zu vervielfältigen.

Sie werden den Gemeinden heilsame Beyspiele geben, wenn Sie es den Erziehern der Jugend, den Verwaltern der Hospitäler, den Besitzern großer Manufacturen und zahlreicher Werkstätten, wo viele Kinder beschäftigt werden, anempfehlen.

Die Kinder des Vaterlandes, die auf das Land geschickt werden, nachdem sie geimpft worden sind, werden ihnen ebenfalls dienen, die neue Inoculation mit Nutzen daselbst bekannt zu machen, wenn das Vertrauen der Familien auf die Einsichten der Kunstverständigen, oder der Eifer und die gute Sinnesart des aufgeklärten Theils der Einwohner, sie nicht bereits eingeführt haben.

Die auf dem Lande angestellten Hebammen = Zöglinge, welche in der practischen Schule der Entbindungskunst gebildet worden, die Arzney Jurys zur Annahme der Gesundheits-Beamten, werden eben so viele Mittel seyn, die Kenntniß und den Gebrauch der Kuhpocken unter dem Volke zu verbreiten.

Vor allen Dingen aber muß die öffentliche Meinung bestimmt werden; es ist demnach wichtig, alle Thatsachen, alle Resultate der Erfahrung, die dahin abzwecken, genau aufzusammeln. Die auffallendsten Beyspiele der Bewahrung bey Blattern-Epidemien müssen öffentlich bekannt gemacht werden; und wenn sich Irrthümer zeigen, oder wenn die Unwissenheit sich falsche Behauptungen erlaubt, so müssen erst re sorgfältig verbessert, und die andern kräftig und schleunig zurückgewiesen werden.

Es giebt noch größere Resultate, die beytragen können, die öffentliche Meinung zu bilden.

Der gewisseste Erfolg der Verbreitung der Kuhpocken muß dieser seyn, daß die Blattern immer seltener werden. Wenn jährliche Verzeichnisse geführt werden, über die stets abnehmende Zahl derer, die damit befallen worden, über das sich vermindernde Verhältniß ihrer Opfer in den Listen der Sterb-

lichkeit, so wird eine allgemeine Ueberzeugung bewirkt werden, und nichts wird mehr die Einführung eines Gebrauchs hindern können, dem man soviel Gutes zu verdanken hat.

Dieses ist das Ziel, dem man sich nähern muß; um dahin zu gelangen, muß man durch einen klug angelegten Plan, durch das Zusammenwirken von Maßregeln, die alle Punkte ihres Bezirks umfassen, dem Feinde, den man vertreiben will, das Gebieih streitig machen.

Ich halte es für nothwendig, daß das bereits von einigen Beamten gegebene Beispiel von allen nachgeahmt, und der zu befolgende Gang so berechnet werde daß auf allen Punkten dieselben Wirkungen, und überall die sichersten Resultate erhalten werden.

Der Zweck wird erreicht, wenn man in jedem Bezirk ein Comite' der Kuhpocken-Impfung errichtet, es mit den einsichtsvollsten sachkundigen Männern besetzt, und ihnen Bürger bezeugt, die durch ihre Stellen, ihre Besitzungen und ihren Credit im Ansehen stehen. Die Seelsorger werden bey diesen Gesellschaften durch ihren Einfluß Nutzen stiften, und mehrere Beispiele haben uns bereits gelehrt, welche Dienste sie in dieser Hinsicht leisten können.

Man überläßt jedem Comite' in den Städten, wo solche bestehen, einen Saal in demjenigen Hospital, das am stärksten besetzt ist, nebst allen Erfordernissen zur steten Unterhaltung der Kuhpocken in demselben.

Um sie desto schneller in den Land-Gemeinden zu verbreiten, dürften ein oder zwey Gesundheits-Beamte in jedem Canton bestimmt werden, mit dem Auftrage, die Armen daselbst unentgeltlich zu impfen, oder es könnten, wenn die Umstände es erfordern sollten, mehrere Kunstverständige eigends angewiesen werden, zu diesem Ende besondere Reisen auf das Land anzustellen.

Die Hülfsmittel müssen nach Beschaffenheit der Orts-Verhältnisse zweckmäßig miteinander in Verbindung gesetzt,



und diejenigen vorgezogen werden, die den besten Erfolg versprechen.

Das Comité' sorgt für die erforderliche Instruction und Nachweisungen, wie auch für die Uebersendung der Kuhpocken-Materie; es wird sich eine Angelegenheit daraus machen, auf alle dahin gehdrige Anfragen zu antworten.

Durch ein kaiserl. Decret vom 16. März 1809 wurde die Errichtung von 25 Depots guten Kuhpocken-Stoffes im französischen Reiche verordnet. — Zufolge des 107. Artikels der Polizey-Berordnung über die kaiserl. Lycæen darf kein Jüdling darin aufgenommen werden, der die natürlichen Pocken nicht gehabt hat, oder nicht mit Kuhpocken geimpft worden ist. — Durch einen Befehl des Großmeisters der kaiserl. Universität vom 12. Sept. 1810 ist diese Verfügung auf alle Collegien, Lehr-Institute, Pensionate und Gemeinde-Schulen männlichen Geschlechts ausgedehnt worden. Den Präfecten steht es zu, die nehmlichen Maßregeln in Betreff der Lehr- und Erziehungs-Anstalten des weiblichen Geschlechts zu ergreifen.

#### S. 25. Aufsicht über den Verkauf schädlicher Nahrungsmittel überhaupt,

Die Aufsicht der Polizey erstreckt sich auch auf alles dasjenige, was der Gesundheit der Bürger nachtheilig seyn und Krankheiten verursachen kann. Viele Umstände können in dieser Hinsicht die Sorgfalt der Polizey-Beamten beschäftigen; jene, auf welche beständig ihr Augenmerk gerichtet seyn muß, sind schädliche Nahrungsmittel und eine verdorbene Luft. \*)

---

\*) Daß die Kleidung einen wichtigen Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und besonders des weiblichen Geschlechtes habe, und durch dieses auf den Gesundheits-Zustand einer ganzen Generation wirke, ist allgemein anerkannt; dessen ungeachtet wird dieser Gegenstand in allen Staaten von der Polizey-Praxis ausgeschlossen. Die unselige Mode halb nackend einherzutreten erzeugt Schlassheit oder Siechheit in den Nerven und Aderu künftiger Mütter; wenn

Der 3. Art. Nro. 4. 11. Tit. des Ges. vom 16. — 24. August 1790 (Seite 68) legt den Mairen die Verbindlichkeit auf, Sorge zu tragen, daß keine der Gesundheit schädliche Eßwaaren zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden; der 29. Art. 1. Tit. des Ges. vom 19. — 22. Jul. 1791 bestätigt die alten über die Güte der Eßwaaren vorhandenen Verordnungen.

Damit keine der Gesundheit schädliche Nahrungsmittel verkauft werden, können die Maire nach dem 46. Art. des Gesetzes vom 19. — 22. Jul. 1791 durch einen förmlichen Beschluß Local-Maßregeln festsetzen, deren Vollziehung sie Kunstverständigen, besondern Markt-Commissaren und den gewöhnlichen Polizey-Agenten übertragen. Die Maßregeln, welche in den folgenden Paragraphen vorkommen werden, und welche größtentheils in den alten Polizey-Verordnungen enthalten sind, können ihnen zur Grundlage ihrer Beschlüsse dienen.

#### §. 26. Maßregeln um den Verkauf schädlichen Fleisches zu verhindern.

Die Erfahrung hat gelehret, daß der Genuß von krankem Thierfleische von äußerster Bedenklichkeit ist, und in den meisten Fällen schreckliche Krankheiten, ja manchemahl so gar den Tod nach sich zieht; Frank im 3. Bande seiner medicinischen Polizey führt hierüber eine Menge wichtiger Beyspiele an. Die Regierungen aller Staaten haben daher Maßregeln ergriffen, um diesem Uebel vorzubeugen, besonders da das Fleisch beynahе allenthalben den Haupttheil der Menschen-Nahrung ausmacht.

Den Fleischhauern (Metzgern) ist durch alte Polizey-Verordnungen Frankreichs verbothen, Fleisch zu verkaufen, welches

---

jemand in den Soldaten-Dienst tritt, untersucht man den Zustand seiner Gesundheit; ob aber ein gesundes oder kränkliches Mädchen sich verehliche, darum scheint man sich allenthalben wenig zu kümmern.

von ausfäzigem oder an einer Krankheit gestorbenem Viehe herkommt; eben so dürfen sie kein Fleisch von zu jungen Lämmern, oder von Schaafen aushauen, welche von der Seuche oder von andern Schaaf-Krankheiten ergriffen sind. Das nehmliche gilt von Schweinen, die mit der Finne behaftet sind; wenn jedoch bey einem Schweine sich nur einige Finnen vorfinden, so muß das nur hie und da angesteckte Fleisch eingesalzen werden, und darf, wenn es 40 Tage lang im Salze gelegen hat, verkauft, es muß aber von ganz gesundem Fleische durch ein Merkzeichen unterschieden werden. (Parlaments-Schluß von 23. Jan. 1602 und 2. Jul. 1607.) Daß ein Schwein fininig sey, ergiebt sich aus der Untersuchung seiner Zunge, wenn solche mit Beulen oder Blasen besetzt ist; diese also, so wie die inneren Theile des Schweines müssen von Kunstverständigen und Polizey-Beamten besichtigt werden. — Wenn ein Schwein bey dem Schlachten für ungesund und unbrauchbar erklärt wird, so kann noch Betrug mit geräuchertem Fleische getrieben werden. Um dieses zu verhindern, können die Maire den Fleisch-Beschauern vorschreiben, sogleich die Schinken, Buge und Rippenstücke desjenigen Schweines unordentlich zerhauen zu lassen, dessen Fleisch sie für ganz ungenießbar halten, auf diese Weise würde es von dem gesunden geräucherten Fleische kenntbar gemacht werden; oder sie können befehlen, daß es auf der Stelle vertilget werde. Die Einfuhr des gesalzenen Fleisches, das aus fremden Ländern kommt, darf nicht unbedingt von den Mairen der Grenz-Gemeinden zugestanden werden; damit die Bürger nicht der Gefahr ausgesetzt werden, Fleisch kranker verreckter Thiere anzukaufen, sollte billig der Verkauf des von dem Auslande kommenden gesalzenen Fleisches nur dann erlaubt werden, wenn durch ein Zeugniß der Local-Obrigkeit die Herkunft und Brauchbarkeit dieser Eßwaare constatirt wäre. — Die nehmlichen Vorsichts-Maßregeln sind auch auf fremde Cervelat- oder andere aus gehacktem Fleische verfertigte Würste anzuwenden.

Wenn Horn- oder anderes Vieh, dessen Fleisch zur Nahrung der Menschen bestimmt ist, von einer Krankheit befallen zu seyn scheint, so können Kürschner oder Gärtner zu Rathe gezogen werden, welche aus der abgezogenen Haut zu beurtheilen im Stande sind, ob das geschlachtete Vieh gesund war oder nicht. Um die Bürger vollkommen gegen den Ankauf von ungesundem Fleische zu schützen, können die Maire vorschreiben, daß in ihren Gemeinden kein Vieh geschlachtet, oder von dem geschlachteten kein Fleisch verkauft oder gekocht werden soll, wenn solches nicht zuvor von den hiezu bestellten Personen besichtigt worden ist. Was für besondere Vorkehrungen in dieser Hinsicht während einer Viehseuche zu treffen seyen, wird in dem schon oben Seite 163 mitgetheilten Circular-Schreiben des Ministers des Innern verordnet.

Es geschieht sehr oft auf dem Lande, daß unbemittelte Leute, wenn ein Stück ihres Viehes mit einer Krankheit befallen wird, es tödten, ohne den Ausgang derselben abzuwarten, um wenigstens das Fleisch desselben noch genießen zu können. Die Meinungen der Aerzte sind getheilt über die Frage, ob das Fleisch eines geschlachteten Viehes, sobald sich bey demselben eine Krankheit zeigt, der Gesundheit des Menschen schädlich sey oder nicht; es ist daher Pflicht der Maire in dergleichen Fällen den Genuß des Fleisches nur dann zu erlauben, wenn es vorher gehörig besichtigt und als unschädlich anerkannt worden ist, die Personen, welche solches verzehren, aufzuzeichnen und sie einzuladen, bey der geringsten üblen Wirkung die Anzeige davon zu machen, damit die erforderlichen Maßregeln ergriffen werden können.

Auch das Fleisch, welches vom gesunden Viehe herkommt, kann für die Gesundheit des Menschen nachtheilige Folgen haben, wenn solches zu lange aufbewahrt wird, und bereits in Fäulniß übergeht; es ist bekannt, daß von dem Genuße dieses Fleisches sehr leicht die bößartigsten Faulfieber entstehen; die Maire müssen daher den Verkauf einer so schädlichen Waare zu verhüten suchen.

Eine Polizey-Ordonnanz vom 24. Sept. 1517 verbiethet den Fleischhauern, zu gleicher Zeit das Gewerbe eines Gastwirthens oder Garfochs zu treiben, um zu verhindern, daß sie nicht ungesundes Fleisch verkochen.

Wir heben hier einige Artikel aus der Bruchsaler Fleischbeschauer-Instruction aus, weil sie einen umständlichen Unterricht über die Pflichten der Fleisch-Beschauer enthält, und nachgeahmt zu werden verdient:

„Jeder Fleisch-Beschauer hat die beständige Wachsamkeit dahin zu richten, daß alles dasjenige Vieh, so geschlachtet wird, als Ochsen, Kühe, Rinder, Kälber, Schweine, Hammel, Schaafe, 2c. ehe und bevor sie wirklich getödtet werden, jederzeit lebendig besehen, oder doch, wo solches dann und wann füglich nicht geschehen könnte, wenigstens gleich bey dem Ausshauen, wohl beaugenscheinigt und nachgesehen werde, ob das geschlachtete Vieh redlich Kaufmanns-Gut, von verordnungsmäßigem Gewicht und Beschaffenheit und dem gesetzten Preise angemessen, somit auch vollkommen gesund seye. Einem jeden derselben wird sohin auf das schärfeste eingebunden, mit nichten zuzugeben, oder auf irgend einige Weise nachzusehen, daß krankes, oder bey dem Ausshauen krank befunden werdendes Vieh, als z. B. hartlungenfäulig, übergallig, milzbrandig, perlenzapffig, fininig, krebsartig, wehetagig, rozig, räudig, und was derley Krankheiten mehr sind, wodurch Eckel, Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Viehe, gar leicht entstehen und verbreitet werden können, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, oder zum Verspeisen zugelassen, sondern gleich weggeschafft werde.“

„Bey noch lebendigem Viehe, haben daher die Fleisch-Beschauer je und allzeit, sonderbar aber in Zeitläuften, wo etwa Seuchen im Lande, oder in der Nachbarschaft, unter dem Viehe einreißen oder sich wirklich schon verbreitet haben, vorzüglich darauf zu sehen, ob a) das zum Schlachten bestimmte Vieh noch munter und frisch aus den Augen



sehe, und noch wohl gehen könne; b) ob es die Wiedersäuung noch nicht verloren habe; c) ob die Hörner, Ohren, Maul, Nase und Schweif nicht kalt seyen; d) ob dasselbe nicht geifere, und ob ihm nicht einiger Schleim oder sonstige Materie zur Nase, Augen und Ohren herausfließe; e) ob ferner bey demselben nichts schuppichtes auf der Haut, als wäre Mehl, Asche oder Kleyen darauf gestreut, wahrzunehmen seye; f) ob nicht minder etwa Blattern oder Grind am Leibe, sonderheitlich auf dem Kopfe, am Halse und im Maul, oder wohl gar auf der Zunge, sich entdecken lasse; g) und endlich ob Beulen am Halse hinter den Ohren, unter den Bügen und Schenkeln zu ersehen, absonderlich aber, die Euteren erhizet, geschwollen und aufgelaufen sich befinden.“

„Bey dem schon getödteten Viehe hingegen hat ein jeder Fleisch-Beschauer darauf scharf zu sehen, daß

1) Nach abgezogener Haut, das geschlachtete Stück Vieh (welches jedoch, wenn es krank gewesen, eher nicht, bis es gehörig verkaltet ist, eröffnet werden darf) äußerlich wohl beschauet und scharf nachgesehen werde, ob einige Blattern, Beulen, Geschwulst, Geschwüre oder Gewächse, an, oder in dem Fleische sich vorfinden, welche sonderbar an der Farbe roth-blau, oder gar schwarz sind; sodann ist

2) In den Eingeweiden auf das genaueste nachzusehen, ob etwa die Lungen an das Rippenfell angewachsen und etwas Materie oder Eyster angezogen habe; oder ob dunkelrothe, blaue, oder gelbe Flecken oder Beulen und Geschwüre darin anzutreffen sind; ob die Leber nicht hart, ungewöhnlich groß, auch ihre rechte Farbe habe; ob anhebst die Gallenblase nicht allzustark und groß seye, welches letztere bey dem Viehe, das mit der herrschenden Seuche behaftet war, durchgängig wahrgenommen wird; ob endlich die Milz zu schwarz, ebenfalls allzugroß, oder oder gar mit Blattern behaftet seye. Weiteres muß auch

3) Der Magen, Banst, und vor allem die Mannigfalt, oder das sogenannte Büchlein wohl nachgesehen werden, ob selbige allzugroß aufgelaufen und etwas darin roth oder blau aussehe; ob die Mannigfalt hart seye, auch ob darin wie eine kalkichte Materie anzutreffen, und ob die daran hängenden Därme roth, blau angelaufen, sonsten aber auch im ganzen Fleische nirgendwo einige blaue Striemen angetroffen werden. Und da

4) Bey krankem und mit Seuchen behaftetem Viehe hauptsächlich am Halse und in den Lungen Wasser, oder Luftblattern sich vorfinden, welche bey ihrer Eröffnung und nähern Untersuchung einen gräßlichen Gestank von sich geben; so haben die geschwornen Fleisch-Beschauer ganz vorzüglich auf dergleichen äußerst gefährliche und ansteckende Umstände ihr Augenmerk jederzeit zu schärfen. Uebrigens ist

5) Der Fleisch-Beschauer Haupt-Schuldigkeit, daß sie von Zeit zu Zeit mit Polizey-Dienern nicht nur allein im Schlachthause, sondern auch in der öffentlichen Schranne fleißig, und wenigstens einer von ihnen alltäglich erscheine, und besonders darauf wohl acht habe, daß jederzeit von den Metzgern das Fleisch ordnungsmäßig ausgehauen, über den bestimmten Preis nicht verkauft, sondern jedermann, reich und arm, gleich befördert und mit wohlänständiger Bescheidenheit begegnet, mit nichten aber zu Gunsten Ein- oder des Anderen, das beste Fleisch verstecket und hinterhalten, hinterhängt, oder gar verläugnet werde.“

Dergleichen Maßregeln müssen sich nicht bloß auf das erwachsene Hornvieh erstrecken; auch Kälber verdienen die Aufmerksamkeit der Gesundheits-Polizey, damit nicht das Fleisch derjenigen, welche von kranken Kühen gefallen sind, oder ihre Milch getrunken haben, ohne vorhergegangene Untersuchung zur Nahrung der Menschen gebraucht werde.

Zuweilen zeigen sich auch bey dem Geflügel Krankheiten, während welcher die Verzehrung seines Fleisches unserer Gesundheit nachtheilig seyn kann; in dergleichen Fällen muß

die Polizey die nöthigen Vorkehrungen treffen, um schädliche Folgen hindanzuhalten. — Den Geflügel-Händlern, Wirthen und Garfköchen muß verboten werden, ersicktes oder verrecktes Geflügel zum Verkaufe anzusetzen und den Gästen vorzulegen, wie dieses durch eine alte Polizey-Ordonnanz verordnet ist.

Was von den Hausthieren gesagt worden ist, gilt auch von den wilden Thieren; die Polizey muß Sorge tragen, daß nur unangegriffenes und gesundes Wildpret verkauft und genossen werde. Das Fleisch der bey lange anhaltender Kälte des Winters erfrorenen Hirsche, Rehe, oder anderen Wildes, das Fleisch, welches von einem an der Seuche verreckten oder zur Brunstzeit oder bey einer Warforce-Jagd getödteten Wilde herkommt, kann nicht ohne Schaden von Menschen verzehrt werden.

Manche Thiere, die zum Schlachten bestimmt sind, besonders Kälber und Schaafse werden in vielen Gegenden, bevor sie auf die Schlachtbank geworfen werden, von den Fleischerhunden auf das schrecklichste mißhandelt; wenn man bedenkt, daß solche Thiere oft mehrere Meilen Wegs unter dem fürchterlichen Gebelle eines Hundes getrieben, von demselben blutig gebissen und auf der Erde herumgezerrt werden, daß diese Behandlung die größte Beängstigung oder Wuth hervorbringt, so wird man sich bald überzeugt halten, daß der Genuß des Fleisches solcher Thiere schädlich seyn müsse; man sollte daher mit Rechte das Fleisch aller zerfetzten, blutig gebissenen oder geschlagenen Thiere für unverkäuflich erklären. In den meisten Gegenden Frankreichs ist diese Art die Kälber fortzubringen unbekannt; die Schaafse und Kälber werden auf Karren und Bögen, zuweilen auch auf Pferden beygeführt.

Das Fleisch allzujunger größerer Thiere, z. B. der Kälber, Schaafse und Milchschweine ist auch der Gesundheit der Menschen schädlich, weil solches klebricht und unverdaulich ist. Aus diesem Grunde hat man an vielen Orten das Alter bestimmt, welches dergleichen Thiere haben müssen, bevor sie

geschlachtet werden dürfen. Die Aerzte rathen an, daß kein Kalb unter fünf und dreyßig Tagen, und kein Schweinchen geschlachtet werden soll, welches nicht wenigstens zwanzig Tage an der Mutter gesogen hat.

Zu fettes und zu mageres Fleisch hat gleichfalls einen nachtheiligen Einfluß auf unsere Gesundheit. Das nehmliche gilt von allzufrischem Fleische; es kann vorgeschrieben werden, daß das Fleisch erst nach vier und zwanzig Stunden, nachdem es geschlachtet worden, ausgehauen, und daß überhaupt kein noch warmes Fleisch verkauft werde. Die Hitze im Sommer kann jedoch eine Abänderung hierin nothwendig machen, damit dasselbe nicht angehe. Die gelehrten Beyträge zu den Braunschweigischen Anzeigen von 1773 enthalten eine Tabelle, wie lange das rohe Fleisch ohne zu verderben sich in der Luft erhalten läßt, wir theilen hier solche mit:

	Im Sommer.	Im Winter.
Hirsch oder roth Wildpret . . . . .	4 Tage. . . . .	8 Tage.
Schweine- Wildpret . . . . .	6 — . . . . .	10 —
Hase . . . . .	3 — . . . . .	6 —
Fasan . . . . .	4 — . . . . .	10 —
Birkhahn . . . . .	4 — . . . . .	10 —
Querhahn . . . . .	6 — . . . . .	14 —
Nebhühner . . . . .	2 — . . . . .	6-8 —
Rind und Schwein . . . . .	3 — . . . . .	6 —
Schöpfen . . . . .	2 — . . . . .	3 —
Kalb und Lamm . . . . .	2 — . . . . .	4 —
Truthahn und Gans . . . . .	4 — . . . . .	8 —
Kapaun . . . . .	3 — . . . . .	6 —
Altes Huhn . . . . .	3 — . . . . .	6 —
Junge Hühner . . . . .	2 — . . . . .	4 —
Junge Tauben . . . . .	3 — . . . . .	4 —

Diese Bestimmung ist nicht, wie man leicht begreift, für jedes Clima und für jede Witterung anwendbar; die Polizey-Beamten müssen aus diesem Grunde oft und besonders nach jedem sehr heißen Tage das zum Verkaufe ausgesetzte Fleisch

durch Kunstverständige untersuchen lassen, weil oft in einem halben Tage dasselbe angehen kann.

In Rücksicht des Thierfettes sind auch Vorsichts-Maßregeln zu ergreifen. Den Abdeckern und Wasenmeistern muß verbothen werden, Fett von crepirten Thieren zu verkaufen; die Polizey muß Sorge tragen, daß kein Fett auf den Markt gebracht werde, welches aus Gegenden kommt, in denen die Viehseuche herrschet. Die Kdche, Gastwirthe und Kdchinnen verkaufen an manchen Orten an die ärmere Classe das Fett, welches sie von Braten und andern Fleischspeisen mehrere Tage lang gesammelt und sehr oft in kupfernen Geschirren und auf zinnernen Tellern aufbewahrt haben. Dergleichen Fett ist für die Gesundheit aus mehreren Ursachen äußerst nachtheilig, und der Verkauf desselben muß von Polizey wegen untersagt werden.

§. 27. Aufsicht über den Verkauf der Milch, der Butter, des Käses und der Eyer.

Milch, Butter, Käse und Eyer gehören zu den Nahrungsmitteln, welche sehr häufig verzehrt werden, und sind daher der Aufsicht der Markt-Commissare oder der gewöhnlichen Polizey-Agenten unterworfen. — Gewinnsüchtige Menschen verfälschen die Milch, von unvorsichtigen wird solche manchmahl vergiftet. Durch eine alte Polizey-Ordnung ist den Milchhändlern verbothen schlechte, vermischte, gewässerte oder mit Eyerigelbe gefärbte, saure, verdorbene, oder sonst der Gesundheit schädliche Milch zu verkaufen. Eine Polizey-Ordnung der Stadt Paris vom 20. April 1742 legt den Eigenthümern der Milchkuhe, Ziegen und Eselinnen auf, denselben nur gesundes Futter zu reichen, und verbiethet ihnen daher verdorbenes Malz von Bierbauern und von Stärke-Fabrikanten die Triester der Stärke zu ihrer Fütterung zu kaufen; der Grund dieser Verordnung leuchtet deutlich ein, wenn man bedenkt, daß die Milch einen großen Theil der Eigenschaften beybehält, welche das Futter des Viehes hat; man weiß,



daß die Milch von dem Genuße des Gnadenkrauts und der Wolfsmilch giftig geworden ist. — Wenn die Polizen-Beamten strenge darauf wachen, daß kein Kalb und keine Ziege zu jung verkauft wird, so hört der Verkauf der ersten wässerrichten Milch von selbst auf. — Die Milchweiber verdicken oft die Milch mit Mehl, wenn sie solche zuvor mit Wasser vermischt hatten; durch öfters wiederholte Milch-Proben und Bestrafung der Schuldigen wird dieser Betrügeren Einhalt gethan werden. — Nicht jede Milch von einem kranken Viehe ist schädlich; dessen ungeachtet müssen bey einer ausgebrochenen Vieh-Seuche Vorsichts-Maßregeln getroffen, und denjenigen, die eine oder mehrere schon angesteckte Kühe haben, muß untersagt werden, Milch zu verkaufen, weil man dann nie weiß, ob die übrigen nicht auch von dem Uebel befallen sind. — Alle diese Bemerkungen sind auch auf den Rahm anwendbar.

Die Aerzte stimmen darin überein, daß in zinnernen, bleernen, kupfernen oder messingenen Gefäßen aufbewahrte Milch der Gesundheit der Menschen, besonders jener der Kinder, nachtheilig sey, weil sie leicht Grünspan aus denselben zieht; den Milchhändlern sind daher die nöthigen Vorschriften in dieser Hinsicht von Polizen wegen zu ertheilen.

Die gesalzene, so wie die ungesalzene Butter kann mehrere Fehler haben, wegen welcher sie dem Menschen schädlich wird; das Aufbewahren derselben in metallenen Gefäßen löset schädliche Theile davon auf, und sie wird giftartig; die Wagen, auf denen sie bey Butterhändlern gewogen wird, können solche durch den Grünspan giftig machen. Diejenigen, welche überführt worden, daß sie frische Butter mit alter oder diese mit andern Dingen verfälschen, werden zur Polizen-Estrafe verurtheilt.

Sabsüchtige Menschen pflegen die Butter durch benigemischtes Bley schwerer zu machen; um diesen Betrug zu entdecken, bedient man sich entweder der bloßen Schwefel-

Leber, welche alle Metalle schwarz niederschlägt oder der sympathetischen Dinte des Gaubius. (Siehe Frank's medicinische Polizey 3. B. S. 155.)

Der Verkauf von Käsen, die aus ungesunder Milch zubereitet werden, darf nicht gestattet werden; es muß Grundsatz der Polizey-Beamten seyn, den Verkauf inländischer Käse zu befördern, und jenen der fremden zu erschweren, weil sie in den meisten Fällen über die Güte der ersten wachen, nicht aber die Schädlichkeit der letztern beurtheilen können. Bey einreißender Vieh-Seuche muß das Käsemachen eingestellt werden. — Die Local-Verwalter müssen die Einfuhr der Käse, so wie der Butter, von solchen Ländern untersagen, in denen die Vieh-Seuche wüthet. Der Genuß jener Käse, welche in metallenen Gefäßen verfertiget werden, verursacht Erbrechen und andere üble Folgen; diese Art der Fabrication muß daher verbotben werden.

Die Eyer können zwar nicht verfälschet, aber zu lange aufbewahrte, faule Eyer können zu Markte getragen werden; der reiche Mann, wenn er dergleichen schädliche Waare gekauft hat, wirft solche hinweg, aber der Arme, der keine doppelte Auslage machen kann, genießt dieselbe; um dem Betrüge und den daraus entstehenden üblen Folgen vorzubeugen, müssen die zum Verkaufe ausgelegten Eyer öfters untersucht, die verdorbenen confiscirt und die schuldigen Eyerhändler zur Strafe gezogen werden. — Meußert sich eine heftige Seuche unter den Hühnern, so darf der Verkauf der Eyer, die aus der angestechten Gegend kommen, nur unter Beobachtung dienlicher Vorsichts-Maßregeln erlaubt werden; man handelt am besten, wenn man den Gebrauch solcher Eyer auf einige Zeit ganz untersagt. — Man sollte billig das Färben sogenannter Oster-Eyer verbiethen, weil die ungesunden Farben, welche manchemahl dazu gebraucht werden, sehr oft bis in das Weiße eindringen, und also der Gesundheit der Jugend Schaden bringen; die Erfahrung hat gelehrt, daß die harten

und meistens schon alten Oster-Eyer den Kindern Magen-Beschwerden und andere böse Zufälle verursacht haben.

#### §. 28. Aufsicht über den Verkauf der Fische.

Die Fische gehören auch zu denjenigen Nahrungs-Mitteln, welche sehr häufig verzehrt werden, und sind gewöhnlich eine gute Kost; aber der Genuß verdorbener, todter, bereits in Fäulniß übergegangener und kranker Fische zieht bössartige Krankheiten, ja manchemahl sogar den Tod nach sich; auch giebt es giftartige Fische und giftartige Theile von sonst gesunden Fischen; aus diesem Grunde muß die Aufmerksamkeit der Polizey vorzüglich auf diese Eßwaare gerichtet seyn. Damit dieselbe verhindern könne, daß keine schädlichen Fische verkauft werden, muß der Verkauf von Fischer-Waaren nur auf öffentlichen Märkten gestattet werden. Die Maire können die Aerzte und Naturforscher der ihrer Verwaltung anvertrauten Gemeinden auffordern, ein Gutachten über die Gattung, den Nutzen oder Schaden derjenigen Fische zu verfassen, welche in den nahe gelegenen Teichen, Flüssen und Seen gezogen werden; auf diese Art werden sie in den Stand gesetzt, dienliche Polizey-Maßregeln in Rücksicht des Verkaufs derselben zu ergreifen.

Werden Fische zu Markte gebracht, die aus stehenden Wässern, kleinen Seen, Weihern oder Teichen herkommen, so ist zu untersuchen, ob solche von Insecten angefressen sind, ob man in ihrer Bewegung Trägheit und Mattigkeit bemerkt, ob sie ihre gewöhnliche Farbe haben. — Bemerken die Fischer eine epidemische Krankheit unter den Fischen, so müssen sie hievon die Anzeige bey der Polizey-Behörde machen, damit der Genuß und Verkauf der kranken Fisch-Gattung untersagt werde. Die Verkäufer todter Fische und Krebse müssen, so wie diejenigen, welche verdorbene Fische überhaupt verkaufen, zu der von den Gesetzen bestimmten Strafe verurtheilt werden.

Während der Laichzeit ist das Fleisch der Fische verdächtig und das Fangen derselben verbothen; die Fische dürfen nicht

durch betäubende Mittel gefangen werden, weil sie dann der Gesundheit nachtheilig sind. (Art. 6 und 14 des 31. Tit. der Ordonnanz vom 13. August 1669.)

In Betreff der See-Thiere, welche von den Menschen genossen zu werden pflegen, ist folgendes zu bemerken: Die Austern sind gewöhnlich während des Sommers krank, und deswegen inwendig bläulich; nach der Polizei-Ordonnanz vom 25. April 1732 dürfen sie vom Monate April bis zum Monate October nicht verkauft werden, weil in dieser Zeit der Genuß derselben unserer Gesundheit Schaden bringt. — Eben so sollte auch der Verkauf der Muscheln während der heißen Monate untersagt werden, weil sie zu dieser Jahreszeit mehreren Krankheiten unterworfen sind.

Es ist durch die alten Polizei-Ordonnanzen verbothen, See-Fische schlechter Gattung, oder nachdem sie bereits verdorben sind, anzukaufen, um solche zu dörren oder eingepökelt zu verkaufen, und ungesunde Aufgüsse zu gebrauchen, um solche abzusalzen. Die Polizei-Agenten müssen öfters die Läden derjenigen besuchen, die mit See-Fischen handeln, und nachsehen, ob sie keine verdorbene Waare, ob sie keine alte eingesalzene Fische unter frischen verkaufen; ob sie jene nicht mit Kalk oder auf eine andere Weise verfälschen, und verderbte Lacke in ihrem Hause unterhalten; ob sie alte abgestandene Fische und verlegene Waare zum Verkaufe aussetzen.

Wohl gesalzene und gehdrig eingepackte Häringe sind eine gesunde Nahrung; jene aber, welche bis zum Sommer nicht verzehrt worden sind, bekommen eine fast ätzende Schärfe, gehen in Fäulniß über, und sind äußerst schädlich; die Polizei muß Sorge tragen, daß diese verderbliche Esawaare der armen Volks-Classe während des Sommers nicht für frische Fische verkauft werde; das nehmliche gilt von zu alt gewordenen Bücklingen.

§. 29. Polizei-Maßregeln in Betreff des Getreides, Mehles und Brodes.

Brod und die aus Mehl gefertigten Speisen sind der vorzüglichste Theil der menschlichen Nahrung; diese Nah-

rungs-Mittel werden eine gute oder schlechte Beschaffenheit haben, je nachdem das Getreide sich verhält, aus dem sie zubereitet werden. — Das Getreide ist Krankheiten unterworfen, die den Genuß desselben gefährlich oder bedenklich machen. Die wichtigern Krankheiten des Getreides sind das Mutterkorn, der Rost und Brand.

Frank im 3. B. seiner medicinischen Polizey beschreibt diese Krankheiten des Getreides und die daraus entstehenden nachtheiligen Wirkungen auf folgende Art:

„Das Mutterkorn (*seigle ergoté*), sagt dieser Schriftsteller, ist ein dem Roggenkorn fast eigener Zustand. Ein oder mehrere Körner wachsen über die andern schnell hervor, nehmen eine schwarzbraune Farbe und meistens die Gestalt eines einzelnen Vogelklaubens an, welchem sie auch an Dicke und Länge beykommen, indem einige die Länge von 17 und mehrern Linien gewinnen. Außerlich finden sich länglichte leichte Streifen, innerlich noch ziemlich weißes Mehl, das jedoch dem Brode, worunter es häufiger genommen wird, eine etwas in das Violette fallende Farbe gibt. Der Geschmack dieses Mehls ist bald als scharf, bald als jenem anderer Roggenkörner gleich beschrieben worden. Die meisten Thiere verabscheuen es so, daß kaum der äußerste Hunger dieselben zum Genuße des Mutterkornes verleiten kann. In nassen Jahren und in kältern Gegenden wird solches mehr beobachtet. Aecker, welche frisch umgerottet worden sind, tragen es oft häufiger. Die Saamenskörner, welche davon angesteckt sind, pflanzen weder sich noch das Uebel weiter fort. In der (obemahligen) französischen Provinz Sologne wächst dasselbe vorzüglich stark; nach dem harten Winter von 1709 genossen die armen Leute daselbst den im vorhergegangenen Jahre mit einem vierten Theile Mutterkornes vermischten Roggen; bald hierauf besiel eine Menge dieser Elenden der trockene kalte Brand, und sie verloren auf die erbärmlichste Weise ein Glied um das andere. \*)

\*) Im 8. J. der Republik wuchs viel Mutterkorn in der Gegend von Bordeaux, und die Regierung ergriff Maßregeln, um



Die aus dem Genuße des Mutterkorns entstehenden üblen Folgen werden die Kriebel-Krankheit genannt. Sie besteht hauptsächlich in einem besondern Kriebeln der Haut, in darauf folgenden Krämpfen und Zuckungen; anfänglich äußern sich immer Ekel und Erbrechen, Magenwehe und Bauchschmerzen. Nach diesem leidet vorzüglich das ganze Nerven-System. Selten äußert sich ein Fieber, und doch ist der Kopf oft sehr eingenommen; der Kranke fällt in eine Schwermuth, und redet irre. Desters kommt ein Heißhunger vor, die Stühle sind meistens flüßig, und es gehen oft mit Erleichterung Wärme ab. Die Krankheit ist mit allen Zufällen einer Vödsartigkeit verknüpft; die Kranken leiden lange daran, und viele unterliegen dem Uebel. — Es giebt auch Beyspiele, daß das Mutterkorn ohne erfolgte Kriebel-Krankheit von den Landleuten genossen worden ist; dieß beweiset aber höchstens nur, daß das Mutterkorn nicht alljährlich, nicht überall, nicht in jedem auch geringen Maße schädlich sey. Es können Umstände eintreten, welche gleiche Wirkungen verhindern. Das älter gewordene Mutterkorn verlieret vieles von seiner betäubenden Kraft; der Landmann, welcher nicht gezwungen ist, sogleich das Korn zu Brod zu machen, wird keine so merkliche Zufälle davon empfinden. Wer nicht meistentheils von bloßem Brode leben muß, der wird durch den Genuß anderer Nahrungs-Mittel die Wirkung des nicht allzu häufigen Mutterkorns ersticken. Gewisse Sommer, vielleicht die auf ein nasses, der anfänglichen Erzeugung der Kornzapfen günstiges Frühjahr folgenden heißen Sommer, können vielleicht das Mutterkorn so austrocknen, daß sein flüchtiges, der Gesundheit nachtheiliges Wesen, verfliegen muß.“

„Der Rost ist ein gelbrother Staub, welcher sich an den Halm und den Balg vieler grasartigen Pflanzen hängt,

den Genuß desselben zu verhindern. Auch Deutschland und die Schweiz haben zu verschiedenen Epochen die traurigen Wirkungen des Mutterkorns empfunden.

und das Korn seines Mehles und folglich seines nährenden Stoffes beraubet. — Bey dem Brande, welcher, so lang das Getreide, das man aussäet, neu ist, anstecket, (denn mit den Jahren verlieret sich die erbliche giftige Kraft des brandigten Saamens) ist der Weizen, welcher vorzüglich dem Brande unterliegt, inwendig mit einem schwarzen, sehr stinkenden Staube angefüllt. Man unterscheidet darunter den Karfunkel von der Fäule des Kornes; in jenem ist das Aeußere der Frucht noch gut; nur daß der Kern sehr aufgeschwollen ist; innerlich ist alles in den erwähnten schwarzen und klebrichten Staub verwandelt. Die Fäule verräth auch schon an der Oberfläche des kranken Kernes seinen innern Zustand. — Dergleichen Getreide ist unnahrhaft, und oft mehr als verdächtig; das zähe Wesen dieses unreinen Gemisches läßt einen Kleister im Magen zurück, welcher wenigstens zur Erzeugung eines, besonders Kindern und jungen Leuten oft tödtlichen Wurmschleimes, zu hartnäckigen Verstopfungen und endlich zur Auszehrung Anlaß giebt.“ — Nicht allein die Ausartung des Getreides, sondern vielleicht noch mehr dessen Vermischung mit verschiedenen unter jenem aufkeimenden Saamen verdienet die Aufmerksamkeit der Polizey; der Genuß der Trespse und des Schwindelhäbers verursacht Kopfschmerzen und Schaden an den Augen, die Menschen werden schwindlicht, bekommen zitternde Hände und Geschwulst an den heimlichen Theilen 1c.

Man hat bis jetzt noch kein Mittel gefunden, das Entstehen des Mutterkorns, des Brandes und des Ristes zu verhindern; eine sorgfältige Absonderung der angesteckten Körner und der fremden Saamen muß von den Local-Verwaltern den Bürgern anempfohlen werden; in Frankreich ist den Müllern verbothen, Korn zu mahlen, worunter Mutterkorn begriffen ist. Wir werden hi r einiges von dem ausheben und mit Bemerkungen des D. Frank begleiten, was Lode in Betreff der Vorbeugungs-Mittel der Kriebel-Krankheit aus den Berichten mehrerer Aerzte mitgetheilt hat:

1) „Da die verdächtigen Körner gemeiniglich auf gewissen Aeckern vorzüglich fallen, so wären diese zum Aubaue anderer Feldfrüchte, zumahl der Kartoffeln, Linsen, Bohnen u. anzuwenden.“

Das Anzünden der Stoppeln und tieferes Umpflügen würden vielleicht vieles Unkraut zernichten und ersticken helfen.

2) „Das Korn müßte niemahls vor der völligen Reife gemähet, auch nicht zubald gedroschen werden.“

Beides leider freylich hie und dort seine Schwierigkeiten; wenn das Getreide zu lange stehen bleibt, so fallen bey der geringsten Bewegung die Saamen aus; und armen Haushaltungen fällt es schwer, das Dreschen lange zu verschieben; zuweilen zwingt auch die ungünstige Bitterung die Landleute, mit der Einfuhr des Getreides zu eilen; indessen wird doch auch ohne Noth voreilig geerntet. In Wein-Ländern werden, ehe man herbsten darf, der Orts-Obrigkeit Weintrauben zur Beurtheilung vorgelegt, welche man ohne Auswahl in den verschiedenen Weingärten abgeschnitten hat; findet jene, daß solche noch unreif sind, so bleibt die Weinlese, wo es immer möglich scheint, noch ausgesetzt. Indessen ist es den Eigenthümern anheimgestellt, wenn sie das zur allgemeinen Nahrung unentbehrliche Getreide einernten wollen. Sollte man nicht auch jede Flur durch sachverständige Männer, noch ehe den Eigenthümern die Abmähung ihres Getreides gestattet würde, durchgehen und wohl beurtheilen lassen? Es ist traurig anzusehen, wenn die ärmern Haushaltungen, welchen vor der Erntezeit das Brod zu mangeln angefangen, die noch halb grünen Aehren abschneiden, sie im Ofen trocknen, und vom Dreschen sogleich zur Mühle eilen, um sich von dem ungesunden Mehle ein unverdauliches kleisterhaftes Brod zu backen.

3) „Man muß das Korn wohl untersuchen lassen, ob fremde Körner, Rost oder Brand darunter befindlich, und der übrige Roggen davon angesteckt, wurmsichtig, mißfarbig u. dgl. wäre.“

4) „Mit den verdächtigen und noch frischen Körnern müssen Versuche angestellt werden, um zu erfahren, ob sie Thieren schädlich wären.“

5) „Wenn man dadurch von der Giftigkeit solcher Körner überzeugt würde, so müßte man diese Versuche in dem Beyseyn der Landleute wiederholen.“

6) „Die Einwohner müßten so lange mit unschädlichem Roggen versehen werden, bis der verdächtige lange genug ausgeduftet, und durch sodann wieder angestellte Erfahrungen der Gesundheit nicht mehr nachtheilig befunden worden.“

7) „Wenn auch der Roggen weniger Argwohn erregte, müßte er doch erst durch Sieben, Abspülen oder gar Auslesen von den etwa verdächtigen Körnern gereinigt werden.“

8) „Zu mehrerer Sicherheit könnte er noch im Ofen gedörret, und sodann erst gemahlen, wiewohl auch doch noch nicht gleich zum Backen gebraucht werden.“

Die Absonderung des verdächtigen von dem reinen Getreide ist das einzige übrige Mittel, wenn das Wachsthum von jenem nicht zu hintertreiben ist. Um den Schwindelhaber von dem Getreide zu bringen, hat man in einigen Gegenden ein eigenes Sieb, dessen Löcher nach der Gestalt der Saamen dieses Unkrauts gebildet, und mehr länglicht als bey dem Roggen-Siebe sind. Einige sehen es als hinlänglich an, daß man das mit Lohch vermischte Getreide mit der Schaufel so weit, als es möglich ist, werfe, wo denn der leichtere Lohch-Saamen unterwegs liegen bleibe, und den schwerern Weizen verlasse. Das Mutterkorn, der Brand und der Rost werden entweder durch sorgfältiges Sieben oder durch kurzes Einweichen des Getreides in Wasser, wo das verdächtige sogleich oben schwimmt, und hinweggenommen werden kann, oder auch durch das fleißige Wannen am besten abgetrennt. Das Dörren im Backofen benimmt dem schädlichen Beysatze seine mehreste Kraft; aber es verhindert nicht, daß nicht unnahrhaftes Mehl unter das gute komme.

9) „Das heißhungrige Hineinfressen des warmen Brodes müßte man durch Zureden oder Verfügung anderer Nothhülfe verhindern.“

10) „Bey dem Genusse eines noch nicht verdachtlosen Brodes oder Mehles müßte Butter, Speck u. dgl. zu Hülfe genommen werden.“

11) „Die Obrigkeit müßte entweder dem Mangel an diesen Hülfsmitteln abhelfen, oder welches besser wäre, lauter guten Roggen herbeschaffen.“

12) „Alles verdächtige Korn müßte sogleich weggenommen und vertilget werden.“

Alles, was bisher gesagt worden, bezieht sich auf die sorgfältigste Beseitigung alles verdorbenen Getreides, besonders auf öffentlichen Märkten und Speichern. In Frankreich sind die Polizey-Commissare schuldig, auf den Märkten selbst nachzusehen, und wenn verdächtiges Getreide daselbst gefunden wird, die Anzeige davon gehdrigen Orts zu machen. In den Mühlen läßt sich die Aufsicht auf die gute und schlechte Beschaffenheit des Getreides am besten noch ausüben, und in Zeiten, wo dieses bekanntlich sehr angesteckt ist, läßt sich bloß durch geschärften Befehl an sämtliche Müller und durch unermüdete Aufsicht, die verdorbene Frucht außer Gebrauch bringen; wohlgemerkt, daß kein fremdes Mehl von unbekanntem Händlern aufgestellt werden dürfe; weil diese sonst das verdorbene aufkaufen, und gewissenlos verhandeln. — Das Getreide, welches für unbrauchbar erkannt und hinweggenommen wird, muß nicht Leuten überlassen werden, welche solches wieder an Armere um einen geringern Preis verkaufen; dergleichen Getreide wird am besten verbrennt, weil, wenn es in die Flüsse geschüttet würde, vielleicht die Fische davon leiden könnten.

Nach einer nassen Ernte läßt sich die Frucht weniger lang aufbewahren; wird solche in großen Haufen zusammengeschüttet, so erhitzt sie sich, fängt an zu keimen, und hat



mehr Neigung zur Fäulniß, als wenn sie trocken eingeschauert worden ist. Das Getreide wird stickend, und das Mehl davon ungesund, wenn die Fruchtböden keine reine durchstreichende Luft haben, wenn dasselbe nicht öfters herumgewendet und gereinigt wird. Der Getreide-Wurm verzehrt nach und nach alles nahrhafte Mehl der Körner; alle verlegene Früchte liefern schädliches Mehl.

Das Mehl von gesundem Getreide kann durch das Mahlen schädlich werden, wenn nehmlich während desselben sich Sand von den Mühlsteinen abreibt, und sich mit dem Mehle vermischt; dieser Sand verstopfet nach den Beobachtungen der Aerzte unsere feinsten Gefäße, sammelt sich in den Därmen zu wirklichen Steinen, und verdirbt die Verdauung. Die Local-Berwalter müssen, um dergleichen Uebeln vorzubeugen, wachen, daß die Müller keine weiche Mühlsteine gebrauchen, sondern nur solche, welche die erforderliche Härte haben; den Müllern könnte vorgeschrieben werden, keinen Stein neu einzusetzen, wenn er nicht vorher von Kunstverständigen für tauglich anerkannt worden ist.

Das sonst gute Mehl verdirbt, wenn man es zu lange aufbewahrt, wenn solches in Fässern, Kästen und Säcken hart zusammengedrückt ist, und keine Luft daran kommt; in den letztern Fällen wird es gewöhnlich bitter und faul; eben so verdirbt das Mehl, wenn es naß geworden und wieder trocken wird. Geminnfüchtige Mehlhändler und Becker vermischen solches, besonders in theuern Zeiten, mit gemeinem Sand, Asche, Erde, Gips, Kreide, gelbschten Kalk, verbrannten Knochen 2c.; die Beschaffenheit des Mehls muß daher oft in Gegenwart der Polizey-Beamten durch Kunstverständige untersucht werden.

Daß die Polizey-Beamten besonders ihre Aufmerksamkeit auf die Güte des Brodes, dieses so allgemeinen Nahrungsmittels, richten müssen, bedarf wohl keiner weitern Auseinandersetzung. Das Brod, um der Gesundheit der Menschen nicht zu schaden, muß von gutem gehörig verarbeiteten Teige

verfertigt, wohl gebacken, nicht zu frühe gegessen, aber auch nicht zu lange aufbewahrt werden. Zu Paris müssen die Bäcker ihr Brod zu einer bestimmten Stunde gebacken haben, damit es kalt und genießbar werde, bis die Zeit kommt, solches dem Volke zu verkaufen; wo diese Verfügung nicht befolgt wird, kann man nicht über die Güte desselben urtheilen. — Wenn zu alter, sehr sauer riechender Sauerteig zur Verfertigung des Brodes gebraucht wird, so erhält es einen unangenehmen sauren Geschmack, und verursacht kränklichen Personen und Kindern Unverdaulichkeiten, Verstopfungen und eine Anlage von Würmern. — Zu Paris wird nach einer alten Polizey-Ordonnanz die Güte der Hefen, welche zum Backen des weißen Brodes genommen wird, auf dem öffentlichen Markte vor dem Verlaufe untersucht; einige Bäcker nehmen statt dieses Gährungs-Mittels ein von ihnen sogenanntes und geheim gehaltenes Zeug, welches die Aufmerksamkeit der Polizey-Beamten zu verhindern suchen muß. — Es darf den Bäckern nicht zugestanden werden, ihre Hefen in zinnernen oder andern metallenen Gefäßen aufzubewahren, weil dann der Genuß derselben unserer Gesundheit schädlich wird. — Man hat die traurige Erfahrung, daß die Bäcker, um dem Brode ein schöneres äußeres Ansehen und ein schweres Gewicht zu geben, dasselbe mit Alaun, Salappen-Wurzel und andern fremden Körpern vermischen, welches nothwendiger Weise Krankheiten verschiedener Art nach sich ziehen muß. Um die Brod-Verfälschungen zu entdecken, schlägt Dr. Menings folgendes Mittel vor, welches mit vielem Erfolge gebraucht wird:

„Man nehme die bloße Krume des verdächtigen Brodes, zerschneide sie in dünne Scheiben, und thue sie gröblich zerbrochen in einen gläsernen Distillir-Kolben, schütte eben so viel Wasser darauf, daß es alle die Krume und einige Finger hoch darüber bedecke; das Glas setze man jetzt 24 Stunden lang ruhig in ein mäßig warmes Sandbad. In so viel Zeit wird die Brodkrume gänzlich erweicht, und die fremden Kör-

per sondern sich davon ab. Ist es Kreide, Gyps, Asche u. dgl., die man mit dem Brode vermischt hatte, so finden sich diese schwerern Dinge, wenn das Brod und Wasser behutsam abgeschüttet worden ist, zu Boden im Glase. Die Galappen-Wurzel schwimmt in Gestalt eines unreinen Schleimes oben auf, und verräth sich noch vor dem Abgießen. Der Alaun, welcher sich in dem Aufgusse aufgelöst hat, bleibt nur in so lange unsichtbar, bis man entweder ein Laugensalz in diesem auflöst, und ihn damit niederschlägt, oder bis man ihn durch langsames Abraschen und einige Ruhe des dadurch verminderten Wassers an einem kühlen Orte zu Crystallen bringt.“

Man kann, sagt Zückert, noch eine Methode wählen. „Man schneidet die Brodkrume in kleine Scheiben, thut sie in eine große Menge Wasser, und setzt sie in einer großen irdenen Schüssel auf ein ganz gelindes Feuer, wo sie eine Zeitlang stehen muß. Wenn man hernach das Brod und Wasser sanft oben abgießt, so findet man die Knochen-Asche, die Kreide u. s. w. am Boden der Schüssel; der Alaun aber kommt zum Vorscheine, wenn man das abgegoßene Wasser ganz einkochet.

Der Verkauf alten schimmelichten und verdorbenen Brodes an arme Leute um einen geringen Preis muß verbothen und die Verkäufer müssen zur Strafe gezogen werden, denn dieses ist nicht weniger ungesund als säulichtes Fleisch. — Die Oefen dürfen bey dem Brodbacken mit nichts geheizet werden, was dem Brode eine schädliche Eigenschaft geben könnte; man weiß aus der Erfahrung, daß grün oder mit Bley-Stoffe angestrichenes altes Holz, welches zum Heizen der Backöfen gebraucht wurde, dem Brode die vergiftete Eigenschaft des Grünspanes und Bleyes beygebracht hat. — Das Bestreichen verschiedener Brod-Arten, besonders des Zuckerbrodes, der Kuchen und dergleichen, mit allerley reizenden Farben, wovon die meisten schädlich oder doch verdächtig sind, muß den Brod- und Zuckerbäckern untersagt werden. Eine Polizey-Ordon-

nanz vom 10. October 1742 verbiethet zu Paris allen Gastgebern und Haus-Verwaltern, sich zur Auszierung eines Nachtiſches oder ihrer Backſpeiſen eines farbigen Anſtriches zu bedienen, wenn ſie nicht von der Unſchädlichkeit der Farben wohl verſichert ſind; weßwegen ſie ſich nur der Säfte von ſolchen Früchten und Pflanzen bedienen ſollen, welche gewöhnlicher Weiſe zu Speiſen gebraucht werden.

Damit die Polizey dasjenige in Rückſicht des von den Bürgern in ihren Häuſern gebackenen Brodes leiſten könne, was ſie für die allgemeine Geſundheit derſelben bey dem öffentlich'n Brod-Verkaufe leiſtet, hat man an mehrern Orten einen Gemeinde-Backmeiſter angeſtellt, der für wohl ausgebackenes und gut aufgetriebenes Brod zu ſtehen hat, und nicht zugeben darf, daß ihm unverarbeiteter mit übel riechendem Sauerteige vermengter Brodteig zu backen gebracht wird. Ein ſolcher Gemeinde-Backmeiſter kann auch die Hausmütter in demjenigen unterrichten, was zur beſten Zubereitung des Brodteiges zu wiſſen nothwendig iſt.

### §. 30. Aufſicht in Betreff des Gemüſes und Obſtes.

Eine genaue Aufſicht über den Verkauf des Gemüſes und Obſtes, welche gleichfalls zur allgemeinen Nahrung dienen, iſt nicht weniger wichtig. Damit nicht giftige Pflanzen ſtatt unſchädlicher geſſen werden, muß man wünſchen, daß die Local-Verwalter die Naturforſcher und Aerzte ihrer Gegend einladen, die Pflanzen-Gifte, welche daſelbſt wachſen, deutlich und getreu zu beſchreiben, damit von Polizey wegen nachtheilige Folgen hindangehalten werden können; dieß gilt inſondere von den verſchiedenen Gattungen der Schwämme, von denen einige giftartiger Natur ſind. Gemelin hat aus den alten und neueren Aerzten die gemeinſten Kennzeichen zuſammengetragen, welche, wenn ſie einzeln oder mehrere von ihnen zugegen ſind, einen Schwamm verdächtig machen.

„Ein ſehr unangenehmes Ausſehen, ſagt er, eine ſchwarzblaue, ſchwarze, grüne oder wie ein Pfauſchwanz ſpiegelnde

Farbe sind Eigenschaften, die uns nichts gutes vermuthen lassen; wenn ein Schwamm überdies einen säulichten Geruch hat, oder geschwind faulet, wenn er im Kochen hart oder doch härter wird, als er zuvor war, wenn er ganz klebricht oder zähe ist, wenn er einen hohlen Stiel hat, so haben wir die größte Ursache, uns vor seinem Genuße zu hüten,“

Indessen erinnert, nach Dr. Frank, dieser Gelehrte mit Recht, daß man nicht behaupten könne, diejenigen Schwämme seyen für unschädlich zu halten, welche diese Merkmale nicht an sich tragen. Viele sind der Meinung, daß das sicherste Kennzeichen eines giftartigen Schwamms darin bestehe, daß er Zwiebeln, welche mit ihm gekocht werden, schwarz färbe. Eine genaue botanische Bestimmung jeder besondern Local-Gattung von Schwämmen kann jedoch mit mehr Zuverlässigkeit als die allgemeinen Kennzeichen zur Richtschnur genommen werden; die giftigen Schwämme jeder Gegend müßten den Kräuterweibern bekannt gemacht werden, damit sie die eßbaren von den schädlichen durch untrügliche Zeichen unterscheiden lernen. Auch wäre es dienlich festzusetzen, daß die Schwämme nur auf den Märkten, an einem besonders hiezu bestimmten Orte, und nur von solchen Personen verkauft werden sollen, von denen es gewiß ist, daß sie die guten von den giftigen zu unterscheiden verstehen.

Wir führen nach den Erfahrungen der Aerzte einige giftige Pflanzen an, die statt unschädlicher genossen wurden. Für die Petersilie, sagt Frank, wurde schon öfters der kleine Schierling, auch Gleisse oder Hundspeterlein genannt, um so eher gewählt, als solcher in Gemüß-Gärten und unter den Küchen-Gewächsen häufig wächst, auch ehe er zu blühen anfängt, vielen von diesen gleich sieht. — Die Wurzel des giftigen größern Schierlings wird zuweilen in Küchen für Pastinak-Wurzel verbraucht; Heister und Weyfer erzählen Beispiele, daß statt Eichorien oder Wegwart die Wurzeln von Bilsenkraut gegessen wurden, und die fürchterlichsten Krankheiten nach sich zogen. Der Saamen von Bilsenkraut



wurde schon öffentlich für Fenchel-Saamen verkauft, und die Tollkirsche oder die glänzenden Beeren des Tollkrauts für Heidelbeere; der Genuß dieser letzten Frucht hat schon manchen Kindern oder andern unwissenden durstigen Menschen den schrecklichsten Tod verursacht.

Die ärmere Classe gebraucht häufig Hülsenfrüchte zu ihrer Nahrung; die Polizey muß Sorge tragen, daß keine verfaulte, mit Insecten beladene oder von denselben zerfressene Bohnen, Erbsen und Linsen verkauft werden. — Eine Art Steinwickeln soll auch unserer Gesundheit nachthilig seyn, wie aus mehrern in der Schweiz erlassenen Verordnungen erhellet.

Die Baumfrüchte sind in der Regel ein gutes Nahrungsmittel; es gibt jedoch unter denselben auch schlechte, wässerichte, alles Gewürzes beraubte, blähende Gattungen, deren Genuß Bauchgrimmen, Durchfälle u. dgl. hervorbringt; einige Früchte sollen sogar eine verborgene Schärfe enthalten, und deswegen einen Bauchfluß verursachen. — Die Maire können ihre Mitbürger einladen, nur vorzüglich gutes Obst zu pflanzen, und alle Bäume, welche allzuwässerichte, schlechte oder verdächtige Früchte tragen, auszurotten; zur Ausbreitung guter Obstarten könnten wohlhabende Eigenthümer oder die Maire auf den Gemeinde-Feldern eine Schule guter Bäume anlegen. Die Maire müssen wachen, daß alles Obst, welches auf den Markt gebracht wird, vor dem Verkaufe untersucht, und alles unzeitige und mit schlechten Gattungen vermischte hinweggenommen und vertilgt werde. — Es ist schädlich, den grünen eingemachten Gurken, Rappern und Bohnen durch das Kochen in kupfernen Geschirren eine lebhaftere Farbe geben zu wollen. — Durch alte Ordnungen ist verboten, Unrath von den Kloacken oder Schweinemist zum Düngen der Gärten und Aecker zu gebrauchen, in denen Gemüse und Baumfrüchte gezogen werden.

§. 31. Aufsicht in Betreff des Salzes, Essigs, Oehles  
und der Gewürze.

Da ein nicht unbedeutender Unterschied in Rücksicht der Güte des Salzes existirt, so muß die Polizey machen, daß die Bürger nur mit gutem Salze versehen werden. Das Brunnen-Salz wird für das gesündeste gehalten, obwohl das See-Salz scharfer ist; das letztere trägt zur Erzeugung des Scharbocks bey, und man bemerkt eine blaßgelbe Farbe an denjenigen, welche es unraffinirt genießen. — Da das Salz größtentheils in kupfernen Pfannen gekocht wird, so muß dabey auf große Reinlichkeit gesehen werden, weil sich sonst leicht Grünspan ansetzet, und dem Salze sich Kupfer-Theilchen einverleiben. Auf die Reinhaltung der zum Salz-sieden dienenden Geschirre sollte von Polizey wegen gesehen werden.

„Gute Weine geben meistens den besten Essig, sagt Dr. Frank, da aber gewinnsüchtige Essigbrauer aus schlechten Weinen den nehmlichen Gewinn ziehen wollen, so haben sie mancherley schlechte Künste erfunden, um dem schlechtern wässerichten Essige eine Schärfe bezubringen, welche ihm nicht eigen und der Gesundheit nicht selten sehr nachtheilig ist. Sie bedienen sich bald der Aron-Wurzel, bald des Kellerhalses, des spanischen Pfeffers, scharfer brennender Gewürze, der Pfefferkörner, des Ingbers, Galgants 2c. um den schlechtesten Essig so scharf und beißend zu machen, als wäre er abgezogen oder gar durch das Gefrieren zubereitet worden. — Die Polizey darf diesen Unfug nicht dulden, weil er beynahe immer nachtheilige Folgen für unsere Gesundheit hat. — Auch hier und zwar mehr als bey irgend einem andern Geschäfte sind die kupfernen, messingenen oder auch zinnernen Gefäße, Braukessel-Kannen, Faßkränen von äußerster Gefahr, indem der Essig in wenigen Stunden nach dem Sieden, oder wenn nur wenig davon übrig und an solchen hängen bleibt, dergleichen Geschirre stark angreift, oder aus dem Zinne die allzeit untermischten Bley-Theilchen ausflößet, und den innerlich angebracht so schädlichen Bleyessig gibt. Auch die Apotheker,

welche den Essig aus kupfernen Blasen destilliren, und vielleicht wegen der großen Menge destilliren müssen, sollten sich Helm, Röhren und Vorlage von Glas halten.“

Ein kaiserl. Decret vom 22. Dec. 1809 verbiethet den Essighändlern und Essig-Fabrikanten, unter was immer für einem Vorwande, Mineral-Säure und besonders Schwefel-Säure ihren Essigen bezumischen und Schwefelsäden dabey zu gebrauchen. Der Minister des Innern erhält darin den Auftrag durch eine Instruction, die Mittel bekannt zu machen, wie man erkennen könne, daß und wie viel Schwefel-Säure dem Essig begemischt worden sey.

Der Unvermögende bedient sich eines von Nüssen, Mag-Saamen, Bucheckeln zc. gepreßten Dehles; der Wohlhabende genießt Baumöhl, erhält aber sehr oft für sein Geld nur verfälschte Waare. Gewinnsüchtige Menschen versüßen gemeines Rüböhl oder Leindöhl mit Bley-Mitteln, und verkaufen solches für Baumöhl, welches für unsere Gesundheit nachtheilige Folgen hat. — Auch das ächte Baumöhl wird schädlich, wenn man solches in großen oder kleinen zinnernen oder bleernen Behältnissen aufbewahrt, weil es alsdann die vorhandenen Bley-Theile auflöset; es erhält freylich hiedurch einen angenehmern Geschmack, aber nur auf Kosten unserer Gesundheit. — Den Apothekern sollte von Polizey wegen untersagt werden, die gekochten Dehle und fetten Sachen lange in bleernen Büchsen aufzubewahren. — Das Dehl wird auch schädlich, wenn es lange in kupfernen Gefäßen und an warmen Orten aufbehalten wird. — Den Dehlhändlern könnte aufgetragen werden, ihren Dehl-Vorrath nur in Fässern oder in steinernen und gläsernen Gefäßen aufzubewahren. — Verfälschtes Dehl muß zufolge der Gesetze confiscirt, Baumöhl, welches zu süße schmeckt, muß geprüft werden, damit man sich überzeuge, ob es mit Bley-Theilen vermischt sey oder nicht.

Manche alte, vermoderte, durchfressene Waare pflegt von neuem gefärbet, in feuchten Orten, um das Gewicht zu ver-

mehren, aufbewahrt und statt guten Gewürzes verkauft zu werden; dieß gilt insbesondere von dem Ingwer und Pfeffer. — Diesem Unfuge wird durch häufige von den Polizey-Beamten angestellte Untersuchungen über die Güte des Gewürzes und durch die Anwendung der Straf-Gesetze abgeholfen.

5. 32. Polizey-Maßregeln in Betreff des Wassers, Bieres, Weines und Brandweines.

Die Nothwendigkeit eines guten Trinkwassers und einer Brunnens-Polizey wird allgemein anerkannt.

„Man hält dasjenige Wasser für trinkbar und gut, sagt ein alter Schriftsteller \*), welches in einem kupfernen Gefäße einige Zeit lang aufbehalten, keine Flecken darin zurückläßt; wenn es in einem ähnlichen Geschirre gekocht, alsdann, nach einiger Ruhe, abgeschüttet, keinen Sand oder Leimen abwirft; wenn die Hülsenfrüchte in solchem bald weich gekocht werden; wenn es helle und rein ist, und keine Pflanzen-Gewächse in sich nähret. — Das Trinkwasser muß weder aus tiefen Behältnissen, noch aus einem Teiche genommen werden; es muß aus einer mit Erzen nicht vermischten Erde entspringen, sondern helle, ohne Geschmack und ohne Geruch seyn. Man darf keinen Bodensatz darin gewahr werden; es muß im Winter dämpfend, im Sommer kühl seyn. Da aber dieses alles sich dem Ansehen nach so verhalten und eine verborgene üble Eigenschaft dahinter stecken kann, so muß man das Trinkwasser selbst aus der gesunden Beschaffenheit der Einwohner eines Ortes beurtheilen. Wenn der Mund von solchen rein, und Kopf und Brust unangegriffen bleiben; wenn in dem Unterleibe, in den Eingeweiden, unter den Rippen und in der Nieren-Gegend keine Schmerzen vorkommen, und wenn unter solchen die Harnblase wenig leidet, oder wenn überhaupt die mehresten Wasser-Trinker von den erwähnten Uebeln frey sind, so kann man diesen Trank nicht in Verdacht haben.“

\*) Palladii Rutilii tauri Aemiliani de re rustica; lib. 9 tit. 10.

„Hippocrates sagt, das beste Wasser ist, das von hohen Orten und Erdhügeln herabfließet; denn dieses ist süße und hell, und mit etwas Wein mischbar. Im Winter wird es warm, im Sommer so kalt, als wenn es aus dem tiefsten Brunnen käme. Vor allen sind die Wasser zu loben, deren Quellen gegen Aufgang der Sonne, zumahl im Sommer, fließen; denn diese müssen klar, lieblich und leicht seyn. Hingegen die gesalzenen rohen und harten Wasser taugen gar nicht zum Trinken; doch gibt es Naturen und Krankheiten, wo dergleichen Wasser zuträglich sind. — Die Quellen, die gegen Morgen entspringen, sind die besten; dann folgen die, welche im Sommer zwischen Sonnenauf- und Niedergang liegen, am meisten zwischen Sonnenaufgang; endlich welche im Sommer gegen Abend liegen. Das schlechteste Wasser ist, das gegen den Südwind, im Sommer zwischen Sonnenauf- und Untergang entspringt. Dieß ist den gegen Süden gelegenen gar nicht zuträglich, mehr den nordwärts liegenden. Plinius bestimmte die nöthigen Eigenschaften eines guten Wassers mit den wenigen Worten, daß solches einiger Maßen einer gesunden Luft gleichen müsse. Abset das Wasser vollkommen die Seife auf; reiniget es vollkommen die Wäsche, ernähret es vortreffliche Fische, ziehet es die Bestandtheile der Pflanzen, welche wie z. B. der Thee in solchem gesotten werden, wohl aus; dienet es zur Verfertigung eines guten Mörtsels, und läßt sich ein gutes Bier daraus brauen, so kann man dergleichen Wasser für fein, leicht und süße halten. \*) Ein Wasser, womit gutes Brod gebacken wird, empfiehlt sich durch diese Eigenschaft besonders.“

Das Wasser wird entweder aus Quellen, Flüssen, Strömen, Bächen, Teichen, von Regen oder Schnee oder aus Brunnen und tiefen Behältnissen geschöpft. Dr. Frank zieht das Quellwasser allen übrigen Gattungen von Trink-

\*) Rieger *introducio ad notit. rer. naturalium*.



wassern vor, weil es aus einer unausflößbaren Kiesel-erde oder aus harten Sandsteinen entspringt, durch deren Zwischenräume es nicht dringen kann, ohne allen fremden gröbern Gehalt abzulegen; es ist jedoch in denjenigen Gegenden weniger rein, wo statt der Kiesel-erde und Sandsteine nichts als Kalksteine, Marmor oder Kreidenerde 2c. gefunden werden. — Da, wo man sich des aus großen Flüssen oder schnell fließenden Bächen geschöpften Wassers bedient, muß die Polizey Sorge tragen, daß es nicht mit fremden Theilen vermischet werde, wie dieß bey großen Ueberschwemmungen und anhaltendem Regen zu geschehen pflegt. Durch den 42. Art. 27. Tit. der Ordonnanz von 1669 ist verbothen, Unrath oder Roth in die Ströme oder Flüsse zu werfen; die Fleischnhauer, Gerber, Färber 2c. müssen angewiesen werden, den Unrath an den besonders hiezu bestimmten Orten auszu-leeren. — Das Regen-, Thau- und Schneewasser wird mit Unreinigkeiten aller Art vermischet, meistens durch Röhre und über Stellen geleitet, die von Blei sind, und ist daher schädlich. — Die Aerzte haben sehr vieles gegen das Brunnenwasser einzuwenden; indessen gibt es doch auch Brunnenwasser, welches von fremden Theilen eben so rein ist, wie das Quellwasser. — Die Local-Verwalter handeln sehr gut, wenn sie durch erfahrene Aerzte und Chymiker die vorhandenen Quellen, Brunnen oder andere trinkbare Wasser prüfen, und die Beschaffenheit eines jeden bestimmen lassen, damit die Einwohner die bessere Gattung wählen können. Die Quellen und Brunnen liefern nicht beständig eben dasselbe Wasser; starke Regengüsse, Schnee, der auf einmahl schmelzt, und andere Umstände bringen hier Veränderungen hervor; es ist daher nothwendig, diese Prüfung wenigstens alle Jahre einmahl vorzunehmen.

Man pflegt lebendige Quellen einzufassen und zu verwahren, damit das Wasser nicht durch fremde Körper verunreiniget werde. — Die Regeln des Brunnenbaues hat Krünitz in seiner ökonomischen Bibliothek sehr gut zusam-

mengetragen; wir theilen hier aus Franks schon mehrmahlen angeführten Werke dasjenige mit, was die Polizey bey der Anlage der Brunnen in Rücksicht auf die allgemeine Gesundheit zu beobachten hat.

„Der Brunnenbau mit gebrannten Ziegeln oder Backsteinen ist am wohlfeilsten. Enthalten jedoch die Wasser alaunartige oder sonstige Salztheile in größerer Menge, so greifen diese um so eher das Blei an, und ziehen etwas süßlichtes, der Gesundheit nicht dienliches in sich.“

„Damit das Wasser der Brunnen durch den Zufluß unreiner Pfützen und Lachen nicht ungesund gemacht werde, müssen bey der Anlage derselben dergleichen vergiftete Abflüsse vorher entweder ganz beseitiget oder doch sicher abgeleitet werden. Der 191. Art. der Coutume de Paris befiehlt, daß in dem Falle, wo ein heimliches Gemach nahe an einem Brunnen anzustoßen komme, eine vier Fuß dicke Mauer (mit Einbegriff der beyderseitigen Mauern) zwischen jenem und diesem aufgeführt werden sollen. Dieser Zwischenraum ward, nach Verschiedenheit des Bodens, an mehrern Orten noch für zu gering angesehen, und ein 9 bis 10 Fuß breiter Raum verordnet.“ \*)

„Daher sollte auch kein Brunnen in den Straßen, nahe bey den gewöhnlichen Abfluß-Gräben, in welchen das Wasser bald in Fäulniß übergeht, besonders wenn es jedermann frey steht, allen Unrath dahin auszuleeren, angelegt werden.“

„Damit sich aber um einen Brunnen von dem überflüssigen Wasser, oder vom Regen und Schnee keine Pfütze sammeln, und mit jenem sich vermischen möge, so geschieht wohl, wenn auf einige Schuhe weit der Boden um jenen Brunnen so gepflastert wird, daß durch einen gewissen Abhang alle Feuchtigkeiten von diesem fortgeleitet werden. Doch darf das Pflaster gegen den Brunnen nur wenig steigen, und auch die gewöhnlichen Staffeln oder Tritte werden zur Winterzeit, wegen des beständig sich ansehenden Eises, gefährlich.“

\*) Siehe den 674. Art. des Gesetzbuchs Napoleons.

„ Eben das Eis, welches sich häufig um die Röhrenbrunnen und Wasserbehälter ansetzt, lange daran hängen bleibt, und mit anklebendem Staube und andern Urathe verunreiniget wird, geht bey aufstauender Witterung geschwind in Fäulniß, und verdirbt durch seinen Zufluß das frische Trinkwasser. Wegen dieses sowohl, als wegen der Feuersnoth muß daher das angesetzte Eis fleißig abgehauen und die Flüssigkeit dieses unentbehrlichen Elements beständig unterhalten werden.“

„ Wenn die Hausthiere an öffentlichen Brunnen getränkt, und von den Mägden aller Salat, die Gemüse u. dgl. gewaschen, auch wohl Fenster oder Geschirre gerieben und gesäubert werden dürfen, so ist es unmöglich, die Reinlichkeit des Wassers so zu erhalten, wie es die allgemeine Gesundheit erfordert.“

„ Alljährlich müssen die gemeinen Brunnen gänzlich ausgeschöpft, und der Grund von dem Schlamme, den eingefallenen vermoderten Insecten, hineingeworfenen faulenden Körpern gereiniget werden.“

„ Die Verunreinigung der Brunnen muß verhütet werden. Jeder Brunnen muß also bedeckt und verschlossen werden, weil sonst unmöglich das Hineinwerfen verschiedener fremder Körper, die Vermischung mit Staube, Regen und Schnee, und selbst das Hineinstürzen wahnsinniger Personen oder spielender Kinder mit Gewisheit vermieden werden kann. Da aber ein Wasser, zu welchem der äußern Luft aller Zutritt verwehret wird, ungesund ist, so muß man die Decke des Brunnens mit besondern Echern oder Röhren versehen, die man immer so anbringen kann, daß Staub und Regen dadurch abgehalten werden.“

„ Was die Reinhaltung der Flüsse und Teiche, woraus Menschen und Vieh ihren Trank ziehen, anbelangt, so wird zwar von Polizey wegen billig gesorgt, daß nahe bey menschlichen Wohnungen, und da, wo das Wasser zum innerlichen Gebrauche geschöpft wird, keine Abflüsse von Abtritten,

Kloacken, Gerbereyen, Färberereyen, Seife-Siedereyen, Schlachthäusern u. geduldet und keine verreckte Thiere oder sonst irgend etwas unreines hineingeworfen werden; und diese Sorgfalt ist bey nur kleinen Bächen, langsam fließenden Wassern und Flüssen von äußerster Nothwendigkeit; allein bey größern schnell fließenden Strömen ist die Sache von keiner so großen Wichtigkeit.“ (Ebenso verdirbt das Hanf- und Flachsweizen das Wasser nur bey langsamen Flüssen, untiefen Bächen, Teichen und Brunnen.)

„Das Vorzüglichste bey den Wasserleitungen betrifft die Canäle, wodurch das Wasser geführt wird. Diese sind entweder von Holz, oder von Erde, oder von Bley oder von Eisen. Für die Gesundheit ist es nicht gleichgültig, welche Gattung gewählt werde, und wenn die hölzernen Röhren wegen des faulichten Geschmacks, den sie dem Wasser anhängen, und wegen der häufigen sogenannten Haarzöpfe von eingedrungenen Wurzeln benachbarter Bäume u. dgl., wodurch das Wasser in seinem Durchlaufe gestört und zugleich verunreiniget wird, nicht die gesündesten sind; die erdenen aber wegen größerer Verbrechlichkeit einen (nicht immer sehr begründeten) Vorwurf zu leiden haben, so sollten gewiß die bleyernen Wasser-Röhren gänzlich außer Gebrauch gesetzt werden. Das nie von allem salzigten Inhalte ganz freye Wasser zerfrisst für sich schon das Bley nach und nach in einen Kalk auf, und das Reiben befördert noch mehr den Abgang der Bleytheilchen, welche alsdann, im Wasser vollkommen aufgelöst, nach und nach die Gesundheit der Einwohner verletzen können. — Den eisernen Wasser-Röhren bleibt in Rücksicht auf die Gesundheit der Vorzug.“

„Die Wasserleitungs-Röhren müssen, je entfernter die Quellen und je mehr das Erdreich der Sonne ausgesetzt ist, um so tiefer gelegt werden, weil ein mattes und halblauliches Wasser die Durstigen weder labet, noch die Kräfte des im Sommer ohnedieß schwächern Magens unterhält. — Die Wasser-Behältnisse müssen, wenn es nothwendig ist,

jedesmahl gleich, und ehe ein fremdes unreines Wasser hinzuströmen möge, ausgeräumt werden; es geschieht nicht wohl, wenn die Fehler der Brunnen so lange gelassen werden, daß sie endlich eben zur Zeit, wo das gute Trinkwasser am nöthigsten ist, mitten im Sommer verbessert werden müssen. Das Frühjahr und das Spätjahr sind die beste Zeit zur Brunnen-Reparatur, und damit solche den Zufluß des nöthigen Trinkwassers nicht lange hemme, so müssen alle dazu nöthigen Materialien vorher schon in Bereitschaft gehalten werden.“

„Die sogenannten Ziehbrunnen, aus welchen das Wasser durch Eimer heraufgezogen wird, sind überhaupt die unschicklichsten; denn, obschon der auf- und abgehende Eimer das Wasser in einer stäten Bewegung erhält, die zu seiner Güte unentbehrlich ist, so muß doch ein sehr oft ungestümmes Hin- und Herwerfen der Eimer in einem nicht sehr wasserreichen Brunnen, besonders wenn der Grund davon nicht ein fester Thon ist, oder sich sonst Unreinigkeiten darin gesammelt haben, das Wasser meistens durch das Aufrütteln derselben trübe und ungesund machen. — Die Pumpen haben also billig den Vorzug; „denn hier, sagt Krünig, wird der Brunnen oben mit starken Bohlen um die Pumpe herum zugedeckt, mit Erde beschüttet, und darüber mit Steinen zugestampft. Hiedurch ist dem Wasser alle Gemeinschaft mit der äußerlichen, veränderlichen Luft abgeschnitten, es wird durch das Schöpfen nicht aufgerührt, und es ist auch von aller möglichen Vermischung mit widrigen und ekelhaften Dingen gänzlich gesichert, und die Menschen sind dabey von aller Gefahr befreyt.“ Hiebey ist noch zu erinnern, daß die Pumpen nur an solchen Brunnen das Wasser unverdächtig liefern, an welchen solche fleißig gebraucht werden; und daß eine gänzliche Abhaltung der Luft von dem im Brunnen eingeschlossenen Wasser dessen gute Eigenschaft sehr verschlimmere, weßwegen man auf eine oder die andere Art den freyen Zutritt der äußern Luft allerdings mehr befördern



müsse. — Die Röhren-Brunnen haben den Vortheil lebendiger Quellen, und in solchen ist das Wasser in einer beständigen gefunden Bewegung. Da jedoch viele Menschen unmittelbar an solchen ihren Durst stillen, so ist öfters, so wie an Pumpen, geschehen, daß, wenn sich in dem Brunnen Wasser-Insecten und Gewürme aufhielten, solche von den Durstigen ohne Wissen verschlungen und dadurch seltsame Krankheiten erregt worden sind. Es geschieht daher wohl, wenn vor der innern Mündung jeder Brunnen-Röhre ein klein durchlöcheretes Eisenblech angebracht wird, welches jeden fremden Gegenstand zurückhält; und dem Wasser allein einen freyen Durchlauf gestattet.“

Bei dem Biere einem so allgemein gebrauchten Getränke hat die Polizei sich besonders mit den Fehlern der Zubereitung und der Verfälschung desselben zu beschäftigen. — Das Bier wird aus Wasser, Getreide, (Gerste, Weizen, Hafer, Roggen etc.) Hopfen und Hefe zubereitet; wenn diese Bestandtheile von guter Qualität sind, und in dem erforderlichen Verhältnisse genommen werden, so wird auch das Bier die gehörige Güte haben. — Zum Bierbrauen ist weiches Wasser dienlicher als hartes; unreines darf dazu nicht gebraucht werden; einige Bierbrauer pflegen durch Vermischung von Kuhmist hartes Wasser weich zu machen, andere mischen Aichenlauge oder aufgelöste Potasche unter das Wasser, das viele Salztheile enthält, um solches zum Brauen schicklicher zu machen; dergleichen der Gesundheit nachtheiliger Unfug muß ihnen von der Polizei untersagt werden. — Das Getreide, welches zum Bierbrauen dienen soll, darf nicht diejenigen Fehler haben, die wir oben (S. 191 u. f.) angeführt haben, sonst erhält man nur herbes und unverdauliches Bier; das allergefährlichste ist, wenn, wie die Birthe, um ihre Gäste desto eher zu berauschen, zu thun pflegen, Solch-Saamen statt des Hopfens mit dem Malze gesotten wird. — Wenn man bei der Verfertigung des Malzes nicht die gehörige Aufmerksamkeit anwendet, so wird es oft dumpfsicht

eder gar sauer, das Bier erhält sodann eben diese Fehler. Bier, welches vom zu gähe gedörreten, rauchigten oder halb verbrennten Malze gesotten wird, verursacht Ballungen, Angst und Blähungen. An mehreren Orten sind besondere Malz-Aufseher angestellt, deren Geschäft es ist, über die Güte des Malzes zu entscheiden, bevor es zum Brauen gebraucht wird. — Von dem Hopfen darf weder zu viel noch zu wenig, besonders aber muß ein unverborbener guter Hopfen genommen werden. Die Pariser Bierbrauer-Ordnung vom 16. März 1630 befiehlt, daß der Hopfen jederzeit vor seiner Anwendung von den Geschwornen geprüft werde, ob er naß, erhitzt, schimmlicht oder verdorben sey, in welchem Falle dieselben die Anzeige davon machen, und den Hopfen in das Wasser werfen sollen. — Statt des Hopfens bedienen sich die Bierbrauer oft anderer schädlichen Ingredienzien, als Fischkörner, Mohnsaft, Magsaamenköpfe, Rosmarin, Tabak, Galgant, Kiehnruß 2c.; dergleichen Zusätze machen dumm, schläfrig, sehr betrunken und greifen die Nerven heftig an; es ist Pflicht der Polizey, solche Verfälschungen zu verhüten und die Schuldigen dem Tribunale zu überliefern. — Die Hefe ist bey der Zubereitung des Bieres, was der Sauerteig bey dem Brode ist; es darf nur gute Hefe, und auch davon weder zuviel noch zu wenig genommen werden. — Da, wo es jedem Bürger erlaubt ist, Bier zu brauen, kann die Polizey die Aufsicht über das, was Beziehung auf die allgemeine Gesundheit hat, nur mit sehr vieler Mühe führen. — Die Sauberkeit in den Brauhäusern betreffend, ist zu Paris den 16. März 1630 verordnet worden, daß in denselben weder Rindvieh noch Schweine oder Geflügel gemästet und gezogen werden sollen. — Allzu junges Bier verursacht bey nahe immer Blähungen, Magenschmerzen, Verstopfungen; die Local-Verwalter sollten daher wachen, daß kein neues Bier ausgeschenkt werde, wenn nicht vorher durch Kunstverständige, die man an einigen Orten Schmeckmeister nennt, dessen Alter, so wie seine Güte bestimmt worden

wäre; fehlerhaftes und verfälschtes Bier muß für unverkäuflich erklärt werden. — Das Bier wird oft nach kurzer Zeit sauer, und sein Genuß erzeugt Bauchgrimmen und eine besondere Schärfe in den Gedärmen; um diese Säure zu verbergen oder zu vernichten, gebrauchen viele Brauer Potasche, Kalk oder Laugensalz, welche Mittel nach der Meinung der Aerzte die schädlichsten Zufälle bey den Menschen hervorbringen, und also von der Polizey auf das Strengste untersagt werden müssen. — Das Beymischen von vielem Salze, um den Durst der Trinker zu erwecken, ist auch eine Art der Biers Verfälschung, die nicht geduldet werden darf.

In Betreff des Weines kann die Polizey die Bürger einladen, guten Saß an die Stelle des schlechtern, und nur Stöcke von nicht sehr verschiedenen Trauben-Gattungen zu pflanzen, weil im entgegengesetzten letztern Falle die Zeitigung der Trauben ungleich ist, und reife und harte Beeren miteinander gefälschert werden, welches einen nicht gesunden Wein gibt. — Die Weinlese darf nicht eher gestattet werden, als bis man sich überzeugt hat, daß der größte Theil der Trauben seine völlige Reife erreicht hat, wenn nicht eine anhaltende üble Witterung oder das Faulen der Beere erfordert, daß man die Weinlese ohne weitem Aufschub vornehme.

„Die mehresten weißen Weine, sagt Dr. Frank, werden geschwefelt und aufgebrannt, um das brennbare Wesen derselben durch den Dampf des angezündeten Schwefels zu unterhalten, vor der weitem Gährung zu schützen, demselben eine bessere Farbe zu geben, und die Schnellkraft der überflüssigen Luft zu zerstören. Dieser Dampf, wenn er mäßig ist, schadet der Gesundheit und dem Weine nicht, wenn dieser nach dem Aufbrennen eine Zeitlang liegen bleibt, ehe er getrunken wird. Wenn aber der Wein sehr geschwefelt ist, sagt Hoffmann, so macht er den Kopf dumm, erhitzt das Blut sehr, und greift die Nerven an. Weyfer leitet von dem zuhäufigen Schwefel im Weine die Kolik, Steins

und podagraische Schmerzen und Zückungen, besonders bey dem weiblichen Geschlechte her. Indessen sind die gewöhnlichen Einschläge aus gelbem in Schnitten geschmolzenen Schwefel, welcher mit verschiedenen Blumen und gewürzhafsten Dingen bestreut worden, unschädlich. Die rothen Schwefelschnitte, als welche noch aus arsenikalischen Theilen bestehen, und mit Wismuth und Markasit bestreut worden, geben den Weinen eine sehr bedenkliche Eigenschaft. — Es wäre nöthig, daß man Weine, welche in öffentlichen Schenken sogleich verzapft werden sollen, nur ganz leicht zu schwefeln gestattete; hingegen bey Lagerweinen, die eine Zeitlang zu liegen haben, ehe sie trinkbar genug werden, etwas mehreres erlaube.“

„Man erkennt den allzusehr geschwefelten Wein, wenn man einige Tropfen von einer Silber-Auflösung im Scheidewasser in denselben gießet, wo dann sogleich der Schwefel das Silber schwärzet, und den Wein braunroth, braun oder gar schwarz macht. Wenn man ein frisch gelegtes Ey in ein mit Wein angefülltes Geschirr leget, und dessen Schaale mit schwarzer Farbe ganz überzogen wird, so ist es ebenfalls ein Zeichen, daß der Wein zu viel geschwefelt und folglich ungesund sey. Leget man, um diese Umstände zu vermeiden, ein Stückchen glatt polirtes Silber in solchen Wein, so verliert es seinen Glanz und wird schwärzlich.“

Weynabe in allen Ländern findet man Verordnungen, welche den Verkauf des überschwefelten Weines wegen seiner Schädlichkeit untersagen. — Neue Weine, wenn man solche vor ihrer vollkommenen Aufhellung und Säuberung trinket, verursachen Magenschmerzen und Beschwerden verschiedener Art; die Polizey darf daher nicht dulden, daß Bürger, welche abgesonderte Weinberge und Gärten besitzen, vor der Zeit die Lese vornehmen, um nur recht geschwind neuen Wein aneschenken zu können, oder daß man trüben, halbbrausenden Wein, der kaum von der Kelter kommt, verzapfe; es ist nothwendig vorzuschreiben, daß kein neuer Wein verschenkt

werden soll, wenn er nicht wenigstens einige Monate alt geworden ist.

Der Wein wird auf verschiedene Art verfälschet, theils um schlechten Weinen eine bessere Qualität, eine schönere Farbe oder einen angenehmern Geschmack bezubringen, theils um inländischen Wein für fremden von berühmten Weingegenden zu verkaufen.

Wir werden die wichtigsten Wein-Zusätze anführen, und diejenigen Mittel anzeigen, wodurch der Betrug in den meisten Fällen entdeckt werden kann.

Wein mit Wasser zu vermischen ist ein alltäglicher Betrug der Wirthe, dessen sie aber schwer zu überführen sind, und welcher der Gesundheit eben keinen sonderbaren Nachtheil bringt; bedenklicher ist die Verfälschung des Weines mit mineralischen Körpern; als Bleyzucker, Silberglätte, Bleyweiß, Mennig und überhaupt Bleyfalken, welche man gebraucht, um saurere unschmackhafte Wine in einen süßlichen Trank zu verwandeln, und die Magenschmerzen, Koikken, unheilbare Contracturen, Zittern, Schwäche und Lähmung der Glieder, die Schwindfucht und andere schreckliche Zufälle erzeugen. Auch werden Markasit, das sublimirte Quecksilber, das tödtliche Arsenicum, Alaun und Spießglas zum Verfälschen der Weine gebraucht.

Auch aus dem Pflanzenreiche werden sehr oft schädliche Gewächse zur Verfälschung des Weines genommen, besonders zur Färbung des rothen Weines. Zücker sagt:

„Alle künstliche Färbungen der Weine sind ein wahrer Betrug. Der Wein muß seine Farbe von der Natur haben; und wenn solch's nicht ist, so ist bey dessen Behandlung im Gähren und Warten ein Fehler vorgegangen, oder er will nun umschlagen, und nähert sich seinem Verderben. Im letztern Falle schmieret man ihn mit allerhand färbenden Mitteln an, und verkauft betrügerischer Weise einen halb verdorbenen Wein für einen gesunden. Aus schlechten weißen



Weinen macht man Pontak, indem man sie mit Rheinweissbeeren, Kermesbeeren, rothem Sandelholz, Drachenblut, Färberröthe, rother Ochsenzungenwurzel, rothem Behen, Heidelbeeren, Brasilienholz, Fernambuck, Tournesol, roth und zugleich mit diesen Dingen herb und zusammenziehend macht.“

„Die Gewürze, erinnert Dr. Frank, welche den zu ausländischen Weinen umgeschaffenen einheimischen, meistens geringern Erzeugnissen hinzugethan werden, als Nägelein, Muskatblüthe, Galgant, Cardamomen, etc. — der Brandwein, womit nicht nur ein Faß gespült wird, sondern welchen man mit Zucker und verschiedenen Dingen gefärbt, in Uebersmenge dem betrügerischen Producte beymischt; — der noch unvergohrne Most, welchen man neuen Weinen zusetzt, um ihnen Stärke und Süßigkeit anzulügen; alle dergleichen Künste sind zwar für wirkliche Vergiftungen nicht zu halten, zerrütten aber doch die Gesundheit sehr vieler Menschen nach und nach mit eben der Gewißheit; erhitzen das Blut, reizen alle Nerven, greifen besonders den Kopf an, schwächen die Glieder, verursachen eine immerwährende Sicht, erwecken die goldene Uder, verursachen Blutspen, Mutterblutfluss, Verstopfungen der Gefäße und der Därme, und beschleunigen so den Untergang einer Menge Menschen.“

Daß die Champagner- und Burgunder-Weine, so wie die süßen italienischen und spanischen Weine mit den edelhaftesten und schädlichsten Dingen durch gewinnsüchtige Weinhandler vermischt werden, ist allgemein bekannt.

Zu Paris ist durch eine Polizey-Ordonnanz aller Verkauf von trinkbaren Weinen den Effighändlern untersagt, weil es diesen Personen am leichtesten ist, sich mit Verfälschung schlechter Weine abzugeben.

Dr. Frank gibt folgende allgemeine Kennzeichen und Prüfungsmittel verdächtiger Weine an.

„Die Zeichen eines der Verfälschung verdächtigen Weines sind, bey dem weißen sowohl als bey dem Rhein- und Mosel-Weine, wenn es

in Vergleichung seiner Schwere und Alters eine ungewöhnlich hohe Farbe hat; wenn er süßlicht schmeckt, obschon er jung oder von einem schlechten Jahre ist, und dünne aussieht; wenn er auch während des Trinkens eine merkliche Zusammenziehung auf der Zunge zurückläßt, wenn er nach Maßgabe seiner scheinbaren Güte unter dem Preise verschenkt wird; wenn er bey verschiedenen Menschen, welche ihn nicht übermäßig getrunken haben, ungewöhnliches Magenwehe, Kneipen und Bauchgrimmen verursacht. Bey rothen Weinen gelten nebst einigen von obigen Zeichen noch folgende: wenn solche eine zu hell rothe oder zu dunkle Farbe haben, sich, anstatt in abgesetzten Wellen aus der Flasche zu strudeln, gleichsam ziehen lassen; wenn die innere Fläche der Flasche, wenn solche eine Zeitlang gestanden haben, dick von rother Farbe überzogen und auf dem Boden ein dicker Saß beobachtet wird; wenn die Flasche bey ihrer ersten Eröffnung stark nach Brandwein riechet; wenn der Wein in geringerem Maße den Kopf stark einnimmt, große Erhizung nach sich zieht, eine Beschwerlichkeit im Harnen oder in den Gliedmaßen Schmerzen und Schwere hinterläßt. "

"Die bleyartigen Zusätze in verfälschten Weinen zu entdecken, bedient man sich am besten der sogenannten sympathetischen Dintre; zuerst muß man sich davon überzeugen, daß diese recht zubereitet und durch das Alter, wie durch das leichte Verfliegen zu geschehen pflegt, ihrer Kräfte nicht beraubt worden sey. Man gieße nemlich einige Tropfen davon in ein wenig Bleyessig, so wird dieser augenblicklich schwarz und trübe werden. Man thut wohl, daß man nie eine lang aufbehaltene sympathetische Dintre gebrauche, sondern entweder einer frischen sich bediene, oder in kleinen Flaschen mehrere kleine Portionen wohl verwahre, und solche sehr selten öffene. Der Versuch kann auch süßlich in einem Zimmer nicht wohl vorgenommen, sondern muß wegen des heftigen dabey aufsteigenden Geruchs von faulen Eiern in freyer Luft angestellt werden. "

"Man gießet also zu einem hellen und durchsichtigen Weinglase voll von dem verdächtigen Weine zehn bis zwölf Tropfen von dieser sogenannten Weinprobe. Wenn der Wein dadurch sogleich dunkler, erstlich ins rothe, sodann ins braune fallend, und endlich gar schwärzlich wird, (wo hingegen unverfälschte Weine einen schönen weißlichten, oder gelblichten Schwefel-Niederschlag geben,) so

beurtheilet man, nach der schnellen mehr oder weniger ins schwarze fallenden Veränderung der Farbe, den mehreren oder weniger Zusatz des Bleyes oder der Verfälschung des Weines. — Man kann auch zu dergleichen Untersuchungen nur eine Schwefel-Auflösung aus alkalischen Salzen und Schwefel verfertigen, oder die sogenannte Schwefelleber in Wasser aufgelöst, oder den flüchtigen Schwefelgeist des Libarius aus Kalch, Schwefel und Salmiak, die Auflösung der Spießglasleber und der Schlacken, die auf dem gemeinen Spießglaskönige schwimmen, in Wasser gebrauchen. "

"Indessen wird in dem Almanache für Scheidekünstler und Apotheker vom J. 1781 mit Rechte gewarnt, "daß so gewiß und sicher auch diese Art von Weinprobe ist, doch Fälle vorkommen können, wo der geprüfte Wein einen dunkeln Niederschlag gibt, ohne daß derselbe mit Bley verfälscht wäre; die Weinhändler geben z. B. oft den Weinen mit gebranntem Zucker, Hollundersaft oder frischem eingekochten Most eine höhere Farbe und die sogenannte Firne; ein solcher gefärbter Wein wird allzeit einen dunkeln Niederschlag durch die Weinprobe liefern. Selbst die Fässer, auf welchen der Wein gelegen, können zu einem solchen Verdachte Anlaß geben, wenn er etwa eine Zeitlang auf eichenen Fässern gelegen hat, und welchen vorher durch andere Flüssigkeiten ihr Farbewesen nicht benommen worden ist." Man thut demnach wohl, bey dem der Bley Mischung verdächtigen, so wie bey allen andern verfälschten Weinen, es nicht auf eine Prüfung allein ankommen zu lassen, sondern mehrere zu versuchen, um desto sicherer zu gehen. Man läßt nach der Vorschrift des angeführten Almanachs zwey bis vier Maß (oder noch besser eine beträchtlichere Gabe) eines solchen Weines gelinde bis zur Trocknung abrauchen, den trockenen Weinextract in offenem Schmelztiegel zu Asche verbrennen, und hernach versucht man, ob sich aus dieser Asche durch einen phlogistischen und salzigen Zusatz, (mit Kohlenstaub und Potasche) oder den Weg der Reduction etwas Bley in metallischer Gestalt zusammenschmelzen läßt. Ist aber des bey den Weinen befindlichen Bleyes sehr wenig, wie dann zur Verfälschung des Weines eben nicht gar zu viel desselben nöthig ist, um ihm einen süßen Geschmack zu geben), so kann man sich von dem Daseyn dieses Metalles auch überzeugen, wenn man die Weinasche im Schmelztiegel mit etwas Fett im offenen Feuer verbläßt, und wenn

sich dabey an die Seiten des Schmelzriegels ein geblichter Rauch anschmauchet. — Auch entsteht eine schwarze Farbe, wenn die sympathetische Dinte mit einer Auflösung von Eisen-Vitriol vermischt wird, und das nehmliche geschieht mit Kupfer-, Bley- und Silber-Vitriol. Man kann also nicht sicher auf eine Verfälschung des Weines mit Bleyglätte schließen, wenn nicht auch der Wein zugleich einen süßen Geschmack hat, und wenn nicht sämtliche hier angeführten Versuche mit besonderer Aufmerksamkeit angestellt worden sind. "

" Die gefärbten Weine werden durch Abrauchen und zugleich durch niederschlagende Mittel geprüft. Man gießet eine Auflösung von Alaun in ein reines Stengelglas voll des verdächtigen Weines, worauf sogleich die darin enthaltenen fremden Theile niedergeschlagen werden, und sich zu Boden setzen. Ein feuerfestes Laugensalz wird eine purpurrothe, ein flüchtiges Alkali eine blaue Farbe in dem gefärbten Weine erzeugen; eine Auflösung von Bleyzucker, oder ein frisch zubereitetes Kalkwasser macht den Wein milchigt. Schon das Durchsiehen solcher Weine ist hinlänglich, die färbenden Theile von demselben abgefordert darzuweisen. "

" Den schäumenden Champagner-Wein zu prüfen, fülle man eine kleine Flasche mit einem langen Halse mit dem Weine, den man untersuchen will, und stecke den Hals in einen Becher reinen Wassers. Ist der Wein ächt, so bleibt alles in der Bouteille, ist er aber mit Zucker, Honig oder mit einem andern süßen Wesen vermischt, so wird sich dieser Zusatz in das Wasser hineinziehen, und das lautere Wesen zurückbleiben. "

" Die weit bedenklichere Mischung des Weines mit Alaun oder Vitriol wird entdeckt, wenn man zerflössenes Weinsalz oder Vitriolgeist, Salmiakgeist oder eine Auflösung fester Laugensalze dazu gießet, wodurch derselbe blasroth, milchigt oder grünlicht wird, und den Verdacht rechtfertiget. "

" Ist Kalk in den Wein gemischt, um ihm die Säure zu benehmen, oder Kalk mit Taubenmist, um in den Champagner-Weinen das Moussiren zu erregen, so gieße man von dem Weine in einen reinen silbernen Löffel, der davon nach und nach gelb wird, wenn der Wein eine Zeitlang darin steht. Zerflössenes Weinsalzsäure macht ihn milchigt und trübe. "

Hebenstreit in seiner medicinischen Polizey-Wissenschaft hält die gereinigte Blutlauge und die Hahnemannsche Weinprobe für noch zuverlässigere Prüfungsmittel.

„Die reine Blutlauge (Alkali phlogisticatum s. lixivium sanguinis depuratum) sagt er, zu reinem Weine gegossen, bringt in demselben keine Veränderung hervor, hingegen schlägt sie, wenn er metallische Theile enthält, diese mit verschiedenen Farben nieder; das Bley mit gelblich- oder zeisiggrüner, das Eisen mit blauer, das Kupfer mit braunrother Farbe.“

„Die Hahnemannsche Weinprobe aber aqua hepatica acidulata, (Crells Chem. Annalen 1788, IV. 291. St.) läßt den reinen oder bloß eisenhaltigen Wein, zu welchem sie gegossen wird, unverändert, hingegen ist es, wenn sie den Wein schwarz oder dunkelbraun färbt, ein sicheres Kennzeichen, daß derselbe ein schädliches Metall, Bley oder Kupfer enthalte.“ \*)

---

\*) Um diese Hahnemannsche Weinprobe zu bereiten, verfertigt man erst eine kalkerdigte Schwefelleber dadurch, daß man gleiche Theile fein gepulverter Auster-schalen und Schwefel zusammen reibt, und in einem bedeckten Schmelztiegel 12 Minuten lang weißglühen läßt. Das erhaltene weißgraue Pulver ist die Schwefelleber, die man in einem wohlverstopften und ganz angefüllten Glase Jahre lang aufheben kann. Will man nun untersuchen, ob der Wein ein, von Eisen verschiedenes, schädliches Metall enthalte, so nimmt man eine starke Flasche, in die etwas mehr als ein Pfund gehet, schüttet ein Gemenge von zwey Qu. der vorher erwähnten Kalkleber und sieben Qu. fein geriebenen Weinsteinrahms hinein, füllt die Flasche bis an den Hals mit 16 Unzen reinem Wasser an, pfropft sie genau zu, schüttelt alles 10 Minuten lang wohl untereinander, und läßt dann das trübe Gemenge sich setzen. Wenn man nun einen Eßlöffel voll von der durch dreifaches Löschpapier gefilterten Flüssigkeit in 4 bis 6 Loth eines zu untersuchenden Weines gießt, so wird ein mehr oder weniger brauner Niederschlag erfolgen, je nachdem mehr oder weniger Bley darin vorhanden war. (Grens Handbuch der Chymie, 3 Th. Seite 279)



Da manche Weinwirthe messingene große Hähnen an ihren Fässern haben, aus denen durch den daran hängenbleibenden Wein und die Luft Grünspan herausgezogen wird, welcher unter den Wein vermischt Uebelkeiten und Erbrechen hervorbringt, so müssen die Maire diesen schädlichen Gebrauch in ihren Gemeinden abzuschaffen suchen.

Aus dem, was wir über die Zubereitung und Verfälschung des Weines angeführt haben, geht die Nothwendigkeit hervor, daß die Maire in ihren Gemeinden eigene Weinbeseher anstellen. Diese müssen den Auftrag erhalten, öfters und zu unbestimmten Zeiten die Weine in den Kellern der Weinhändler und Weinwirthe zu prüfen, das Auschenken zu junger Weine zu verhindern, die Reinlichkeit der zinnernen Geschirre, in denen der Wein eine Zeitlang aufbewahrt wird, zu untersuchen, zu machen, daß der zum Faßbrande bestimmte Schwefel aus unverdächtigen Theilen bereitet werde &c. Fremde Weine sollten nicht eher öffentlich verkauft werden dürfen, als bis sie von den Weinausssehern für unverdächtig erklärt worden sind. An einigen Orten besteht die nachahmungswürdige Verordnung, daß eine Flasche von jedem fremden und einheimischen Weine von Polizey wegen versiegelt und aufbewahrt wird, um sich im erforderlichen Falle überzeugen zu können, daß der den Gästen zu Hause oder über die Gasse verzapfte Wein von der nehmlichen Stärke und unverfälschten Güte sey.

Die Weine, welche aus Äpfeln, Birnen, Johannesbeeren oder andern saftvollen Früchten gepreßt werden, pflegen die Wirthe auch auf verschiedene Art zu verfälschen, man entdeckt diese Verfälschungen auf die nehmliche Art wie bey dem Weine.

Der Brandewein ist, so wie der Wein manchen Verfälschungen unterworfen, daher in Rücksicht des Verkaufs desselben die nehmlichen Polizey-Maßregeln zu ergreifen sind, die wir bey dem Weine angerathen haben. Sachverständigen muß aufgetragen werden, bey den Brandeweinbrennern die

Werkzeuge, Blasen, Helme, Röhren, welche zur Verfertigung desselben dienen, zu untersuchen, um sich zu überzeugen, ob sie rein oder mit Grünspan besetzt seyen, den gewonnenen Brandewein zu kosten und zu prüfen. — Man entdeckt das Kupfer im Brandeweine, wenn man einen reinen Salmiakgeist dazu gießet, wo dann das Gemische mehr oder weniger blau wird, je nachdem die Kupfer-Auflösung stark oder schwach gewesen ist. — Der Verkauf von fremden Brandeweinem sollte man nicht eher gestatten, als bis dessen Unschädlichkeit durch Kunstverständige anerkannt worden wäre.

Diejenigen, welche überwiesen werden, verfälschte Getränke verkauft zu haben, werden nach Beschaffenheit der Umstände zu Correctionnel- oder Polizey-Strafen verurtheilt; (Art. 318 u. 475 des St.-G.)

S. 33. Was die Local-Verwalter in Betreff der Küchen- und Tischgeschirre thun können.

Es ist nicht gleichgültig, ob die Speisen und Getränke in metallenen, irdenen oder hülzernen Gefäßen zubereitet und aufbewahret werden; man weiß, daß bleyerne, kupferne und zinnerne Geschirre den darin bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmitteln einige metallische Theile mittheilen, die unserer Gesundheit nachtheilig sind; die Local-Verwalter müssen sich mit diesem Gegenstande auf das genaueste bekannt machen, und ihren Mitbürgern hierüber die nöthigen Instructionen ertheilen. (Diese Materie findet man ausführlich behandelt von J. F. Zückert über die Nahrungsmittel, Seite 241 u. folg. 2. Auflage, und von Dr. Frank im 3. B. s. medic. Polizey, Seite 573 u. folg.)

S. 24. Polizey-Maßregeln in Betreff der Reinigkeit der Luft.

Eine reine Luft ist zur Erhaltung unserer Gesundheit wesentlich nothwendig (S. 25); eine unreine, mit feuchten, faulen, brennbaren, metallischen und andern fremden Theilen beladene Luft zieht Krankheiten verschiedener Art und manch-

mahl sogar den Tod nach sich. Die schnellste Wirkung einer verdorbenen Luft bemerkt man in Gefängnissen, Krankenhäusern oder Versorgungshäusern, wenn dieselben nicht geräumig sind, und die Luft darin nicht häufig erneuert wird, daher das Kerker- und Spital-Fieber; die schrecklichen Folgen des erstern hat Zimmermann in seinem Buche von der Erfahrung geschildert. In verschlossene Behältnisse wird Luft durch Ventilatoren und Luströhren gebracht.

#### A. Moräste, Sümpfe und Teiche.

Durch die Ausdünstung der Moräste, Sümpfe oder anderer stehenden Wasser wird die Luft ganzer Strecken Landes verdorben, und verursacht oft sehr verderbliche Krankheiten; den faulen Wässern muß daher Abfluß verschafft, die Sümpfe müssen ausgetrocknet werden; wie diese Austrocknung geschieht, bestimmt das Gesetz vom 16. Sept. 1807.

Wenn Teiche, sagt das Gesetz vom 11. Sept. 1792, nach dem Gutachten und den Verbal-Prozessen der Kunstverständigen durch das Stillestehen ihres Wassers die Luft-Seuche oder ansteckende Krankheiten unter dem Viehe hervorbringen, oder durch ihre Ueberschwemmungen verursachen können, die dem um sie herumliegenden Eigenthume Schaden bringen, so sind die Präfecten befugt, auf das ausdrückliche Verlangen der Maire, und nach eingehohltm Gutachten des Unter-Präfecten dergleichen Teiche niederreißen zu lassen.

#### B. Ueberschwemmungen.

Wey öftern Ueberschwemmungen wird durch die Feuchtigkeit der Gebäude, durch die nach Ablauf des Wassers zurückbleibenden Pfützen, Schlamm und faulende Wasserthiere, so wie durch andere feuchte und faule Ausdünstungen die Luft unrein gemacht, und zu bössartigen Krankheiten Veranlassung gegeben. Diesen Nebeln muß durch Austiefung der Flussbette, schicklich angebrachte Dämme, Ableitung des Wassers in Canäle etc. vorgebeugt werden. — Aus eben demselben Grunde soll man fließenden Wässern, die sich nur sehr lang-

sam bewegen, einen stärkern Fall und eine schnellere Bewegung zu geben suchen.

#### C. Stadtgräben.

Stadtgräben, welche keinen beständigen freyen Abfluß haben, vergiften die Luft durch ihre Ausdünstungen, und müssen daher ausgetrocknet werden; haben aber solche Gräben eine hinreichende Gemeinschaft mit fließenden Wässern, so müssen sie dessen ungeachtet von Zeit zu Zeit abgelassen und ausgeschlämmt werden. (Hebenstreit's Lehrsätze der medic. Polizen-Wissenschaft.) — Das Ausräumen der Stadtgräben, der Bäche oder anderer Wässer, wenn solches nothwendig ist, darf nicht in den heißesten Sommer-Tagen geschehen, weil dann der ausgeworfene Schlamm die ganze Gegend mit faulen Ausdünstungen anfüllet; das Nelmliche gilt von der Austrocknung und Urbarmachung der Sümpfe.

#### D. Bauart der Häuser.

In Städten ist die Höhe der Häuser, die Enge und Verkürzung der Straßen, der Mangel großer Hauptplätze eine vorzügliche Ursache der ungesunden Luft.

„Zur gesunden Bauart der Städte gehört, sagt Hebenstreit in dem angeführten Werke, daß die Gassen gerade angelegt werden, und ihre Breite in schicklichem Verhältnisse mit der Höhe der Häuser stehe, damit die Luft hinlänglich bewegt und erneuert werden könne. Je höher die Häuser und je enger und winklichter dabey die Straßen sind, desto mehr stocken und sammeln sich unreine Ausdünstungen, desto länger bleibt die Feuchtigkeit auf den Straßen stehen, und desto mehr muß daher die Gesundheit der Einwohner leiden. Große freye Plätze und zahlreiche geräumige Thore, welche die Gemeinschaft mit der Luft außer der Stadt unterhalten, sind wichtige Mittel, die Gesundheit der Luft zu erhalten. Hohe Stadtmauern sind der Gesundheit der Einwohner nachtheilig, weil sie die Erneuerung der Luft hindern. — Die Anpflanzung lichter Alleen von hohen breitbelaubten Bäumen ist in der Nähe der Städte und Dörfer zu empfehlen.“

Die Polizey-Beamten sind verbunden, auf die Erbauung neuer Häuser eine genaue Aufsicht zu haben, damit nicht durch eine unschickliche Anlage und Eintheilung derselben die öffentliche Gesundheit Gefahr laufe.

Hebenstreit in dem schon angeführten Werke ertheilt hierüber folgende Vorschriften:

„Es erfordert nicht nur der gute Geschmack, sondern auch die Sorge für die Festigkeit der Gebäude, daß die Häuser, wo möglich, durchaus einerley Höhe haben. Es sollte niemand auf engen Straßen über zwey, und auf breitem über drey Stockwerke hoch über dem Erdgeschosß bauen dürfen, weil durch allzuhohe Häuser die Erneuerung und Reinigung der Luft in den Straßen gehindert wird.“

„Die Sicherheit sowohl als die Gesundheit der Einwohner erfordert, daß der Grund der Häuser nach Verhältniß des Bodens und der Größe der Gebäude tief und fest genug gelegt und das Erdgeschosß, wo der Boden feucht ist, um etwas über demselben erhöht werde.“

„Bau-Materialien, welche die Feuchtigkeit aus der Atmosphäre in Menge anziehen und zurückhalten, Salpeter auswittern, von Frost, Hitze oder Mäße leicht Risse bekommen, können eben so wenig zu dauerhaften Gebäuden dienen, als der Gesundheit der Einwohner zuträglich seyn. Es ist daher nothwendig, daß die Polizey nicht nur eine besondere Aufmerksamkeit auf die Kalk- und Ziegel-Brennereyen wende, sondern auch, wenn jemand ein neues Haus bauen will, die Tauglichkeit der dazu bestimmten Materialien durch verpflichtete Sachverständige untersuchen lasse.“

„Die Keller-Wohnungen sind der Feuchtigkeit und stockenden Luft wegen sehr ungesund; es wird daher gut seyn, wenn man durch eine Polizey-Berordnung ihre Anlegung in den Häusern ganz abschaffen kann.“

„Die Erker an den Häusern sind nicht nur dem guten Geschmack in der Baukunst zuwider, sondern sie verdunkeln



und verengern auch die Straßen, hindern den freyen Durchzug der Luft, und können durch ihren Einsturz zu Unglücksfällen Gelegenheit geben.“

„Die innere Eintheilung des Raumes in den Gebäuden, die Verbindung, Größe und Höhe der Zimmer, Fenster und Thüren kann zwar nicht wohl durch Gesetze vorgeschrieben werden; doch wird man es durch vernünftige Belehrung, so wie durch Anstellung guter und erfahrender Baumeister dahin bringen können, daß diejenigen, welche neue Häuser bauen oder alte repariren lassen, hiebey auf die Gesundheit ihrer Wohnungen, so wie auf das nöthige Verhältniß ihrer Größe zu der darin wohnenden Menschen-Zahl gehdrig Rücksicht nehmen.“

„Nicht bloß der Feuergefähr wegen, sondern auch, weil vieler Rauch in den Häusern den Augen und den Lungen schädlich ist, muß die Polizey darüber halten, daß die Rauchfänge eine solche Weite haben, die mit der Anzahl der Heerde und Defen, welche mit ihnen Gemeinschaft haben, in gebdrigem Verhältniß stehe.“

„Es wäre gut, wenn der Gebrauch der Windöfen in den Zimmern allgemein eingeführt werden könnte, da sie die Reinigung der Luft befördern helfen.“

„Die Anlage der Abtritte in den Häusern erfordert besondere Aufmerksamkeit. Man muß darüber halten, daß sie nicht in der Mitte der Häuser, noch auf die Straße heraus angelegt werden, daß man ihnen überall tiefe und gut ausgemauerte, oder mit Thon ausgeschlagene Kessel und hinlänglich weite Rothfänge gebe, und sie mit einem weiten Luftloch im Gipfel des Dachs versehe, durch welches ein Theil des Gestankes sich verziehen könne. Die Polizey hat auch dafür zu sorgen, daß die Kloacken oft ausgefegt werden. Es ist allerdings vortheilhaft, wenn sie einen Abfluß in ein benachbartes Wasser haben, nur darf dieses kein stehendes Wasser seyn, noch ein Fluß, aus welchem die Einwohner ihr Wasser zum Trinken und Kochen nehmen.“

„Die weit hervorragenden Dachrinnen sollten nicht gelitten werden. Ihr leicht sich ereignender Einsturz kann den unten Vorübergehenden Gefahr bringen, und das aus ihnen herabfließende Wasser verdirbt das Straßenpflaster.“

„Die an einigen Orten herrschende Gewohnheit, die äußern Mauern der Häuser mit Schieferplatten zu bekleiden, streitet gegen den guten Geschmack, kann bey entstehenden Feuerbrünsten die Gefahr vermehren, und ist auch der Gesundheit schädlich, weil sich die Masse leicht in die Fugen des Schiefers zieht, und durch die Mauern dringt.“

„Da die Ausdünstung des frischen noch feuchten Kalks und Mörtels der Gesundheit schädlich ist, so sollte man anordnen, daß kein neugebautes Haus vor Ablauf eines Jahrs bewohnt werden dürfte.“

„Reinlichkeit und Sorge für öftere Erneuerung der Luft im Innern der Häuser kann zwar nicht durch Zwangs-Gesetze gebothen werden; man muß aber nichts unterlassen, um die Einwohner durch vernünftige Belehrung zur Aufmerksamkeit auf diesen Theil der Gesundheits-Pflege zu gewöhnen.“

„Eben die Vorsorge für gesunde Wohnungen, deren Regeln hier mit besonderer Rücksicht auf die Städte vorgetragen worden sind, kann auch auf die Dorf-Wohnungen mit einigen Einschränkungen, welche die Situation des Landmanns nothwendig macht, ausgedehnt werden.“

Wir glauben hier eine besondere Bemerkung in Betreff der kleinen Bauern-Fenster machen zu müssen, die oft kaum so groß sind, daß ein Mann seinen Kopf hindurch bringen kann. Die Sonnenstrahlen treffen eine so kleine Wohnung nur wenig, und durch dergleichen Fensterchen können die vielen Dünste nicht abgeleitet werden. Allzu kleine Fenster in Stuben, welche mit mehrern Menschen angefüllt sind, die alle zusammen speisen, und auch oft wohl zusammen schlafen, sind der Gesundheit nachtheilig. (Von der Bauart der Häuser wird in einer andern Beziehung noch unten im VII. Abschnitte gehandelt werden.)

## E. Straßenpflaster, Rinnen, Gassen und Bäume.

Das Straßenpflaster in den Städten muß dicht, fest und so eben als möglich seyn, um die Ansammlung der Feuchtigkeit und das Stocken derselben zu verhüten. Man muß dazu eine Steinart wählen, welche nach nassem Wetter bald abtrocknet, und bey trockener heißer Witterung keinen der Gesundheit schädlichen Staub gibt. — Die Rinnen und Gassen zum Abfluß der Feuchtigkeiten müssen nicht in der Mitte der Straßen, sondern auf den Seiten derselben angebracht seyn, und freye Gemeinschaft mit fließendem Wasser oder mit unterirdischen gemauerten Kloaken und Schleißen haben, durch welche das Wasser und andere Unreinigkeiten aus der Stadt abgeführt werden. — Bäume in den Straßen und öffentlichen Plätzen anzupflanzen, ist nur dann rathsam und der Gesundheit zuträglich, wenn diese Straßen und Plätze sehr weit und geräumig sind. Es müssen auch die Bäume, welche man zu dergleichen Pflanzungen wählt, keine stark riechende Blüten haben, und nicht zu dicht nebeneinander, noch zu nahe an die Häuser gesetzt werden.

## F. Begräbniß-Orte.

Alles, was durch Ausdünstungen oder Gestank in der Stadt der Gesundheit der Bürger nachtheilig werden kann, muß außerhalb derselben verlegt werden; die Todten dürfen daher nicht in Kirchen, noch an andern Beerdigungs-Orten innerhalb der Stadt begraben werden. \*)

---

\*) Ein kaiserl. Decret vom 25. Prair. 12. J. enthält über die Begräbnißorte folgende Verfügungen:

Art. 1. Es darf keine Beerdigung in den Kirchen, Bethhäusern, Synagogen, Spitalern, öffentlichen Capellen, und überhaupt in keinem geschlossenen Gebäude, wo die Bürger sich zur Halzung ihres Gottesdienstes versammeln, noch im Umfange der Städte und Flecken, Statt haben.

2. Es sollen außerhalb einer jeden dieser Städte oder Flecken, in einer Entfernung von wenigstens 35 bis 40 Metern von ihrem Umfange, besondere Plätze für die Begräbniße angewiesen werden.

## G. Schlachthäuser.

Aus demselben Grunde müssen die großen Schlachthäuser außerhalb der Stadt verwiesen werden; man sollte keinem Fleischhauer gestatten, in seinem eigenen Hause zu schlachten,

3. Die erhabenen und am meisten nördlich gelegenen Gegenden sollen vorzüglich gewählt werden; sie müssen mit einer wenigstens zwey Meter hohen Mauer eingefast werden. Es können Pflanzungen darin angelegt werden, jedoch mit der gehörigen Vorsicht, damit die Circulation der Luft nicht gestört werde.

4. Jede Beerdigung muß in einem abgesonderten Grabe geschehen; jedes zu öffnende Grab muß einen Meter fünf Decimeter breit seyn, und nach der Beerdigung mit wohl eingetretener Erde angefüllt werden.

5. Die Gräber müssen auf den Seiten drey bis vier Decimeter und an dem Haupte und den Füßen drey bis fünf Decimeter von einander abstehen.

6. Um die Gefahr zu verhüten, die die zu nahe auf einander folgenden Erneuerungen der Gräber verursachen, soll die Eröffnung derselben zu neuen Begräbnissen nur von fünf zu fünf Jahren Statt haben; demnach müssen die zu Begräbnisorten bestimmten Terrains fünfmal größer seyn, als der Raum, welcher nöthig ist, die etwaige Anzahl Leichen, die jährlich dahin beerdigt wird, zu fassen.

7. Sobald die neuen Begräbnisorte ihrer Bestimmung gemäß eingerichtet sind, sollen die bestehenden Kirchhöfe geschlossen, und in dem Zustande, worin sie sich befinden, belassen werden, ohne daß fünf Jahre lang Gebrauch davon gemacht werden darf.

8. Nach Verlauf dieser Zeit können die bisherigen Kirchhofplätze von den Gemeinden, denen sie gehören, vermietet werden; jedoch unter dem Beding, daß sie nur besäet oder bepflanzt werden, ohne daß sie umgegraben oder Fundamente zu Gebäulichkeiten darauf angelegt werden dürfen.

9. Von dieser Zeit an können die Orte, welche jetzt zu Kirchhöfen dienen, von den Gemeinden, denen sie zugehören, verpachtet werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie nur besäet oder bepflanzt werden dürfen; man darf sie nicht aufgraben oder Fundamente darauf zu Erbauung von Häusern errichten, bis ein Andern in dieser Hinsicht verordnet seyn wird.

wenn dieses an solchen Orten liegt, wo die Ausdünstungen des vielen Blutes, der Abgang von so manchen Thieren u. die Atmosphäre verunreinigen. Ein fließendes Wasser, eine etwas abgelegene Lage, wo von allen Seiten die Winde

10. Wenn der Umfang der den Beerdigungen gewidmeten Orte es erlaubt, so können einzelne abgesonderte Plätze an diejenigen abgegeben werden, welche solche zu besitzen wünschen, um daselbst für sich und ihre Verwandten oder Nachkommen Begräbnisse zu stiften, und Gruften, Grabmahle oder Monumente zu errichten.

11. Diese Erlaubniß erhalten gleichwohl nur diejenigen, welche außer einer an die Gemeinde zu bezahlenden Summe sich anbieten, Stiftungen zu Gunsten der Armen und Spitäler zu machen, wenn dergleichen Stiftungen oder Schenkungen auf das Gutachten der Gemeindevorstände und den Vorschlag der Präfecten in den gewöhnlichen Formen von der Regierung gutgeheißen worden sind.

12. Es ist hiedurch dem Rechte nichts benommen, das jeder Einzelne ohne Erlaubniß einzuhohlen hat, auf das Grab seines Verwandten oder Freundes einen Grabstein oder ein anderes Zeichen des Begräbnisses zu setzen.

13. Die Maire können gleichfalls auf das Gutachten der Spital-Verwaltungen gestatten, daß man im Umfange der Spitäler Monumente für die Stifter und Wohlthäter dieser Anstalten errichte, wenn sie in ihren Schenkungs- oder Stiftungs-Urkunden oder in ihren Testamenten diesen Wunsch geäußert haben.

Ein kais. Decret vom 7. März 1808 enthält folgende Verfügungen.

Art. 1. Niemand darf, ohne Erlaubniß, in der Nähe der neuen, außerhalb der Gemeinden verlegten Begräbnisorte, eine Wohnung bauen oder einen Brunnen graben, als nur in einer Entfernung von 100 Metern.

2. Die bestehenden Gebäude dürfen eben so wenig, ohne Erlaubniß, ausgebeffert noch erweitert werden.

Die Brunnen können, nach contradictorischer Besichtigung von Sachverständigen, vermöge einer Weisung des Präfecten, auf das Gesuch der Local-Polizey, verschüttet werden.

Verschiedene Präfecten haben verordnet, 1) daß in den Städten eine Wohnung für den Aufseher auf dem Begräbnisplatze selbst angelegt werde; 2) daß die neuen Kirchhöfe, überall wo es der Boden und die Lage erlaubt, mit weißen Maulbeerbäumen bepflanzt



freien Durchzug haben, ist bey den Schlachthäusern ein nothwendiges Erforderniß; den Schlächtern ist zu verbieten, die Abgänge von den Thieren nie in ein seichtes Wasser zu werfen, weil solche von selbst entweder ausgeschwemmt oder von Hunden und Schweinen herausgezogen werden; dergleichen Abgänge werden am besten in tiefe Gruben geworfen und wohl mit Erde bedeckt. Die Häute der geschlachteten Thiere müssen zuvor an einem erhabenen von der Mitte der Stadt entfernten Orte getrocknet werden, ehe den Fleischern gestattet werden darf, solche auf ihren Speichern aufzuhängen, weil sie sonst den nachtheiligsten Gestank verbreiten,

#### H. Manufacturen und Werkstätte.

In Ansehung der Manufacturen und Werkstätte, die einen ungesunden oder unangenehmen Geruch verbreiten, enthält das kaiserl. Decret vom 15. Oct. 1810 folgende Verfügungen:

Art. I. Von der Verkündigung gegenwärtigen Decrets an zu rechnen dürfen keine Manufacturen und Werkstätte, welche einen ungesunden oder unangenehmen Geruch verbreiten ohne Erlaubniß der Verwaltungs-Behörde errichtet werden; diese Etablissements werden in drey Classen eingetheilt, die erste Classe begreift diejenigen, welche von den Wohnungen der Bürger entfernt werden müssen; die zweyte die Manufacturen und Werkstätte, deren Entfernung von den Wohnungen nicht strenge nothwendig ist, deren Errichtung jedoch erst dann erlaubt werden darf, wenn man Gewißheit erlangt hat, daß die Arbeiten, welche darin geschehen, so betrieben

---

werden, und daß dergleichen Anlagen auch auf den bisherigen alten Kirchhöfen angelegt werden sollen.

Ein Circular Schreiben des Ministers des Innern vom 8. Mess. 12 J bemerkt daß, wiewohl das Decret nur vom Verboth der Beerdigungen in Städten und Flecken spricht, die Verfügungen desselben nicht minder auf alle, den Begräbnissen gewidmete Orte angewendet werden können.

werden, daß sie den Eigenthümern der Nachbarschaft nicht lästig sind noch ihnen Schaden verursachen; in die dritte Classe werden jene Etablissements gesetzt, die ohne Inconvenienz bey den Wohnungen bleiben können, aber der Aufsicht der Polizey unterworfen seyn müssen.

2. Die zur Errichtung der in der ersten Classe begriffenen Manufacturen und Werkstätte nothwendige Erlaubniß wird nach Beobachtung der hier unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten durch ein in unserm Staats-Rathe erlassenes Decret ertheilt; jene, welche erfordert wird um die in der zweyten Classe begriffenen Etablissements in Betrieb zu setzen, durch die Präfecten auf das Gutachten der Unter-Präfecten. Die Erlaubnisse, um die in die letzte Classe gesetzten Etablissements zu gebrauchen, werden von den Unter-Präfecten ertheilt, welche vorerst das Gutachten der Maire einzuhohlen haben.

3. Die Erlaubniß in Betreff der Manufacturen und Werkstätte der ersten Classe wird nur unter Beobachtung folgender Förmlichkeiten ertheilt: das Gesuch um Bewilligung muß dem Präfecten überreicht und auf seinen Befehl in allen Gemeinden fünf Kilometer im Umkreise angeschlagen werden; während dieser Frist wird jeder Privat-Mann zugelassen, seine Oppositions-Gründe dagegen einzurichten; die Maire der Gemeinden haben die nehmliche Befugniß.

4. Werden Oppositionen eingelegt, so gibt der Präfectur-Rath sein Gutachten und im Staats-Rathe wird hierüber entschieden.

5. Ist keine Opposition vorhanden, so wird die Erlaubniß, wenn die Sache dazu geeignet ist, auf das Gutachten des Präfecten und auf den Bericht unsers Ministers des Innern gestattet.

6. Handelt es sich von Eode-Fabriken oder soll die Fabrik innerhalb der Douanen-Linie errichtet werden, so muß das Gutachten unsers General-Directors der Douanen eingeholt werden.

7. Die Erlaubniß, in der zweyten Classe begriffene Manufacturen und Werkstätte zu errichten wird nur dann ertheilt, wenn folgende Förmlichkeiten beobachtet worden sind. Der Unternehmer muß sein Gesuch an den Unter-Präfecten seines Bezirks schicken, welcher solches an den Maire der Gemeinde, in der man das Etablissement errichten will, mit dem Auftrage sendet zur Untersuchung *de commodo et incommodo* zu schreiten. Ist diese Untersuchung geendiget, so faßt der Unter-Präfect über das Ganze einen Beschluß, den er dem Präfecten zusendet, welcher entscheidet; allen dabey interessirten Parteyen bleibt jedoch der Recurs an unsern Staats-Rath vorbehalten. Ist eine Opposition eingelegt worden, so erkennt hierüber der Präfectur-Rath mit Vorbehalt des Recurses an den Staats-Rath.

8. Manufacturen und Werkstätte der dritten Classe können in Paris nur vermöge einer Erlaubniß des Polizey-Präfecten oder in andern Städten vermöge einer Erlaubniß des Maires angelegt werden.

Entstehen Reclamationen über die Entscheidung des Polizey-Präfecten oder der Maire, in Rücksicht eines Gesuchs um Anlage einer Manufactur oder Werkstätte der dritten Classe, so wird über sie in dem Präfectur-Rathe gesprochen.

9. Die Orts-Behörde bestimmt den Platz für die Manufacturen und Werkstätte erster Classe, und die Entfernung, in der sie sich von den Wohnungen befinden müssen. Jeder, der, nachdem die Anlage solcher Manufacturen und Werkstätte erlaubt wurde, in ihrer Nähe Gebäude vornimmt, wird mit seinem Begehren um ihre Entfernung nicht mehr gehöret.

10. Die Eintheilung der Anstalten, die einen schädlichen oder unangenehmen Geruch verbreiten, in drey Classen, geschieht, in Gemäßheit der diesem Decret beygefügten Tabelle. Sie soll, so oft über Gesuche um dergleichen Anlagen zu sprechen ist, zur Richtschnur dienen.

II. Die Verfügungen dieses Decrets sind nicht zurückwirkend; alle Anstalten folglich, die gegenwärtig im Betriebe sind, können auch ferner ungehindert betrieben werden, unbeschadet jedoch der Entschädigungen, zu denen die Unternehmer solcher, die das Eigenthum ihrer Nachbarn beschädigen, verbunden sind; die Gerichte entscheiden über diese Entschädigungen.

12. Im Falle bedeutender Vortheile für den öffentlichen Gesundheits-Zustand, den Ackerbau oder das allgemeine Interesse, können jedoch Fabriken und Werkstätte der ersten Classe durch ein in unserm Staats-Rathe, nach Anhörung der Orts-Polizen, eingeholtem Gutachten der Präfecten, und eingereichter Vertheidigung der Fabrikanten, erlassenes Decret aufgehoben werden.

13. Die durch den Art. 9 beybehaltenen Anstalten verlieren den Genuß dieses Vorzugs, sobald sie an eine andere Stelle verlegt werden, oder nach einer sechsmonatlichen Unterbrechung in ihren Arbeiten. In beyden Fällen sind sie als neu zu errichtende Anlagen zu betrachten, und können erst nach erhaltener Erlaubniß neuerdings in Betrieb gesetzt werden.

Verzeichniß der Manufacturen, Anstalten und Werkstätte, die einen schädlichen oder unangenehmen Geruch verbreiten, und daher nicht ohne Erlaubniß der Verwaltung angelegt werden dürfen.

Anstalten und Werkstätte, die nicht mehr in der Nähe von Wohnungen angelegt werden dürfen, und zu deren Errichtung die Erlaubniß Sr. Maj. im Staats-Rathe nöthig ist:

„Stärkefabriken, Feuerwerker, Berliner Blau-Fabriken, Darmsaiten, Abschwefeln von Steinkohlen, Kohlenbrennen, Lumpenhändler, Leimsieder, Instrumentensaiten, Tuchbleichen, Holz- und Steinbehauen, Scheidewasser, Schwefelsäure u. dgl., Talgrestler, große Thierbehälter, Mennig, Gipsöfen, Kalköfen, Schweinställe, Misthausen, Hanfrösten, Salmiakfabriken, künstliche Soda, gefirnister Taffet und Tücher,

Schlachthäuser, Torfkohlen, Kaldaunenmärkte, Brühhäuser, gefirnistes Leder, Pappendeckel, Firnißkochen und thierisches Dehlbrennen.“

Gewerbe und Fabriken, deren Entfernung von andern Wohnungen nicht streng nothwendig ist, deren Anlegung aber nicht eher gestattet werden kann, als bis man die Gewißheit hat, daß die darin vorgenommenen Arbeiten den Eigenthümern der Nachbarschaft weder lästig fallen, noch ihnen Schaden zufügen. Für diese Gewerbe muß die Genehmigung des Präfecten mit Vorbehalt des Recurses an unsern Staatsrath nachgesucht werden:

„Bleyweißmacher, Lichtzieher, Lederbereiter, Bettdeckenmacher, Niederlage von frischen Häuten, Branntweinbrennereyen, Schmelzöfen für Metalle, Metalle reinigen, Talschmelzen, Elfenbein brennen, Kienruß machen, Bleygießerey, Schrotgießerey, anatomische Säle, Tabakfabriken, Wachstafel, Rühställe, Färber, Rothgerber, Weißgerber, Feuerspritzen, Tuch bleichen mittels übersaurer Kochsalzsäure und Seidespinnereyen.“

Gewerbe und Fabriken, welche ohne Nachtheil für die benachbarten Wohnungen bestehen können, und für deren Errichtung eine Erlaubniß nach der Vorschrift des 8. Art. nothwendig ist:

Maun, Knöpfe, Bierbrauereyen, Wachszieher, Leim von Pergament und Stärke, Horn bereiten, Schrift gießen, Metallvergoldet, Tapeten mahlen, Seifensieder u. dgl. und Vitriol.

#### I. Aufgruben, Kloaken.

„Eine jede Stadt, sagt Frank, muß auf eine gewisse Entfernung von allen menschlichen Wohnungen und öffentlichen Wegen, und wenn es möglich ist an einer Stelle, über welche ihr kein Wind so leicht wehen mag, einige Behältnisse für die aus derselben zu führenden Unreinigkeiten unterhalten. Zu Paris werden zwey Gattungen dieser Behältnisse, das eine mit dem wirklichen Koth, das andere mit sonstigen



der Fäulniß leicht unterworfenen Dingen, krepirten Thieren, Eingeweiden, Blut, verdorbenen Pflanzen 2c. 2c. angefüllet. Die Fuhrleute solcher Materialien sind anzuweisen, daß sie unter Wegs nichts von denselben in Flüsse, Vertiefungen, auf Felder ableeren, daß sie während der Nacht den Urath ohne Verzug in wohl verschlossene Fässer aufladen, und vor Tagesanbruche damit abfahren, nachdem sie zuvor den Platz, worauf die Ladung geschehen ist, rein abgefegt haben, daß sie sich unter keinem Vorwande unterwegs aufhalten, und die Straßen verunreinigen. — Dergleichen Behältnisse werden am besten auf der zur Stadt führenden Seite mit Pappelbäumen oder kleinen Wäldchen besetzt, indem diese nicht nur die angesteckte Luft von der Stadt abhalten, sondern durch ihre Ausdünstung dieselbe um vieles zu verbessern.“

Die offenen Briefe über die Anlegung der Naßgruben vom 31. März 1780 \*) und die Polizey-Ordonnanz in Betreff der der Kloackenräumer vom 18. October 1771 \*\*) enthalten die Verfügungen, welche in Frankreich über diesen Gegen-

\*) Wir verbiethen in Zukunft, Pferde und anderes todtcs Vieh in Paris, auch in einem Umfange von zwey Stunden, abzuziehen, so wie auch die Gedärme anderwärts zu reinigen und zuzubereiten, als auf dem angewiesenen Plage. Wir befehlen allen und jeden, bey welchen Pferde oder anderes Vieh gefallen sind, auf der Stelle den Unternehmer, welcher Anzeige-Bureau an denjenigen Orten haben muß, welche ihm die Polizey anweisen wird, zu benachrichtigen, und das gedachte Vieh an demselben Tage wegfahren zu lassen, ohne irgend eine Bezahlung dafür zu fordern; auch soll keine von ihm, unter welchem Vorwande es sey, gefordert werden; alles bey 300 Fr. Strafe gegen die Uebertreter, oder bey irgend einer andern Strafe, nach Maßgabe der Umstände.

\*\*) Art. 1. Wir verbiethen den Kloacken-Räumern ausdrücklich, Urath und Flüssigkeiten, welche aus den Gruben und Kesseln der Abtritte herkommen, in die Rinnsleine der Straßen laufen zu lassen, und sich zu diesem Ende durchlöcherter Fässer, welche (im Französischen) lanternes genannt werden, zu bedienen; auch dürfen sie den Urath und die Flüssigkeiten nicht auf die Straßen und in die Rinnsäle werfen.

stand erlassen worden sind; was insbesondere in Rücksicht des Hinwegschaffens und Begrabens der an der Viehsenche crepirten Thiere zu beobachten ist, wird in dem schon ange-

2. Wir verbieten allen Kloaken-Räumern, in die Läden, Zimmer und Gemächer der Häuser, in welchen sie arbeiten, oder in die der Nachbarschaft zu gehen, um dort Geld, Brantwein oder Licht zu fordern, Urath in die Brunnen zu werfen, oder sie auf irgend eine Weise zu verunreinigen und unbrauchbar zu machen, so wie auch mit Urath die Zimmer-Thüren, die Wände und Treppen zu bewerfen

3. Wir befehlen gedachten Meistern und Knechten, alle Sachen, die sie in den Gruben und Brunnen finden, pünctlich wieder zu geben, ohne das Geringste davon zu behalten.

(Siehe den 13. Art. der Ordonnanz vom 8. Nov. 1780.)

4. Im Falle sich Gebeine oder andere Theile des menschlichen Körpers in den Gruben oder Brunnen vorfinden, so sollen sie verbunden seyn, auf der Stelle, und ehe sie solche wegtragen, dem Friedens-Richter davon zu benachrichtigen, unter einer Geldstrafe von 300 Fr.

5. Wir befehlen außerdem noch, daß sie, ehe sie ihre Arbeit endigen, die Stelle, welche sie auf der Straße eingenommen hatten, kehren, ja selbst waschen und reinigen sollen, bey 500 Fr. Strafe.

6. Wir befehlen ihnen, den flüssigen Urath in zugespundeten Fässern, den andern aber in Fässern mit Thürchen auszufahren, welche so genau verschlossen und so gut im Stande seyn müssen, daß die Flüssigkeiten nicht ausrinnen und der Urath sich nicht auf den Weg verschütten kann.

7. Wir verbieten ihnen, auf den Straßen Urath, der aus den Gruben herkommt, niederzulegen, um solchen auf Schuttarren wegführen zu lassen, und untersagen allen Fuhrleuten, ihn zu fahren; widrigenfalls sollen die Kloaken-Räumer zu einer Geldbuße von 500 Fr. und die Fuhrleute zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

8. Die Kloaken-Räumer sollen ihre Arbeit nicht eher, als um 10 Uhr des Abends aufhören, und sollen damit vor Tages-Anbruch aufhören; auch befehlen wir ihnen an, ihre Fässer so nahe an den Ort, wo sie arbeiten, zu stellen, daß man ungehindert in der Straße gehen und fahren kann; widrigenfalls sollen sie eine Geldstrafe von 300 Fr. erlegen müssen.

führten Briefe des Ministers des Innern vom 23. Mess. 5. J., vorgeschrieben. (Siehe S. 166) — Es kann den Polizey-Beamten nicht genug empfohlen werden zu wachen, daß das Laß großer Thiere z. B. der Pferde, Ochsen, Kühe 2c. nicht in einer zu kleinen Entfernung von den menschlichen Wohnungen in der freyen Luft zum faulen gelegt werde, weil hievon besonders bey heißer Witterung bössartige Krankheiten entstehen können.

#### K. Staub.

Vieler Staub verursacht Augen- und Brust-Krankheiten; die Polizey muß daher Sorge tragen, daß auch in den Klein-

9. Wir befehlen den Gesellen und Knechten unter Gefängnißstrafe und exemplarischer Ahndung, ihren Meistern bey ihrer Arbeit zu gehorchen, und verbiethen ihnen unter denselben Strafen, die Nachbarn und die Vorübergehenden zu beleidigen, oder sich von der Arbeit, ehe sie geendigt ist, zu entfernen.

11. Wir verbiethen auch bey Gefängnißstrafe gedachten Fuhrleuten, ihre Wagen bey den Roth-Canälen abzuladen oder Unrath in dieselben zu werfen, unterwegs vor der Thüre einer Wein- oder Brantweinschenke, unter welchem Vorwande es sey, stille zu halten, die Haupt- oder Nebenstraßen zu versperren, ihre Fässer nahe bey den Thoren abzuladen, um andere gleich wieder laden, und ihre Arbeit bey Tage beendigen zu können; wir befehlen ihnen unter derselben Strafe an, gerade zu, und ohne sich aus irgend einer Ursache und unter irgend einem Vorwande von dem Wege abzulenken, nach dem öffentlichen Unraths-Orte zu fahren; verbiethen ihnen auch, die Fuhrleute auf der Straße zu beleidigen oder zu mishandeln, und die Fahrwege nach den Unraths-Plätzen zu versperren; sie müssen diese Orte in einem solchen Zustande lassen, daß die Landleute selbige leeren können; im Falle eines Ereignisses, welches sie verhinderte, geradezu sich nach dem Anger zu begeben, sind sie gehalten, davon den nächsten Commissar zu benachrichtigen, damit darüber ein Verbal-Prozeß aufgesetzt werde.

12. Wir befehlen gleichfalls den benachbarten Dörfern, aus den Unraths-Angern keinen Unrath zur Düngung ihrer Ländereyen zu ziehen, als wenn er wenigstens drey Jahre daselbst gelegen hat, bey 100 Fr. Strafe, und bey noch größerer, im Wiederhohlungs-Falle.

sten Dörfern die Straßen mit einem Pflaster versehen werden. Um den Staub zu dämpfen wird entweder den Bewohnern aufgetragen, zu bestimmten Zeiten vor ihren Häusern aufzuspritzen, oder die Polizey besorget das Ausspritzen selbst, und läßt einen oder mehrere Karren herumfahren, auf welchen ein Faß voll Wasser ist, das unten durch die vielen Spritzlöcher, die man mit einem Brette öffnen und verschließen kann, herabfällt; dergleichen Gießfässer giebt es in Paris, London, Wien und andern Städten.

#### L. Mafregeln verschiedener Art.

Denjenigen, welche mit Wild, Fischen und Käse handeln, müssen an den Markttagen besondere Plätze angewiesen werden. — Das Ausstellen vor den Häusern von übelriechenden Käsen, Haringe-Tonnen, gewässerten Fischen oder anderen stark riechenden Waaren soll die Polizey nicht gestatten, weil dadurch die Luft ganzer Straßen verdorben wird; eine Tafel oder Schild benachrichtiget ja schon jedermann, was in dem Hause zu verkaufen ist. — Lische, Viehtränken und Schwemmen dürfen innerhalb der Ringmauern nicht geduldet werden; eben so wenig Flachs- und Hanfrösten in den Strecken der Flüsse oder Bäche, welche durch Städte fließen. — Wenn sich die Bewohner der Städte besonders mit der Viehzucht beschäftigen, so kann die erforderliche Reinigkeit nicht unterhalten werden; die Bierbrauer und Brandweinbrenner pflegen sich mit Mästung der Schweine abzugeben, welche unter allen Hausthieren den unverträglichsten Gestank verbreiten. Zu Paris ist durch eine Polizey-Ordonnanz vom 2. May 1733 verboten, Schweine, Kaninchen, Hasen, Tauben, alte oder junge Hühner, Welschhühner, oder anderes Geflügel zu unterhalten; das Central-Büreau hat durch einen Beschluß vom 17. Brüm. 5. J. diese Ordonnanz aber nur in Rücksicht der Schweine und Kaninchen erneuert. — Die Masse der schädlichen Ausdünstungen wird auch vermehrt, wenn alle Winkel der Straßen mit den Ausleerungen der Vorübergehenden angefüllt sind; in größern Städten ist es nothwendig,

an schicklichen Orten öffentliche Abtritte anzulegen. — Die Misthaufen vor den Häusern und die Dünggruben, aus welchen beständig eine stinkende Lauge fließt, dürfen in den Städten nicht geduldet werden, weil solche die Atmosphäre verunreinigen. — Die Untergeordneten der Polizey müssen wachen, daß keine verreckten Thiere, Katzen, Hunde, Kehricht oder andere Unreinigkeiten auf die Straßen geworfen, keine Fässer oder andere Gefäße, worin übelriechende Sachen aufbewahrt werden, ausgeschwenkt und auf die Gasse geschüttet werden. Die Straßen werden auch durch den Ausfluß von Röhren und mehreren Werkstätten verunreiniget; die hölzernen Röhre oder Kästen, welche aus den obern Gebäuden den Unrath der Küchen aufnehmen und auf die Gasse leiten, gehen bald in Fäulniß über, und vergiften die Luft; es wäre zuträglich, wenn vorgeschrieben würde, daß jede Haushaltung das Spülwasser in einem wohl verschlossenen Gefäße während des Tags aufbewahren und erst des Nachts ausleeren soll.

Bei der Aufführung oder Ausbesserung eines Gebäudes muß der Schutt nicht über 24 Stunden in den Straßen liegen bleiben; die Polizey läßt in solchem Falle die Straße auf Kosten der Eigenthümer reinigen. (8. Art. der Ordonnanz vom 1. Sept. 1769.) Man darf nicht zugeben, daß die Kalkgruben vor jedem neu anzulegenden Hause aufgeführt werden, weil solche die Luft in den Straßen verunreinigen, und Kinder in denselben zu verunglücken pflegen; der Mürtel muß an einer etwas abgelegenen Stelle zurecht gemacht und in verdeckten Karren zugeführt werden. — Die Polizey muß auf öffentlichen Marktplätzen die Gärtner und Kräuterhändler anhalten, daß sie den Abfall von ihren Gemüsen und Eswaren in besondern Körben verwahren, und es ist nothwendig jedesmahl nach vollendetem Markte den Marktplatz zu säubern.

#### M. Säuberungs-Anstalten.

Die Reinlichkeit in den Städten und Dörfern wird erhalten, wenn alle Vorschriften, die wir angeführt haben, genau



befolgt werden, und gute Säuberungs-Anstalten vorhanden sind. Der Vorzug der Säuberungs-Anstalten, sagt Sonnenfels in seinem Werke über die Polizey, besteht in dem, daß gewiß, ordentlich und geschwind gesäubert werde. Den Bewohnern der Häuser muß von Polizey wegen aufgetragen werden, den in den Straßen vor ihren Häusern sich sammelnden Unrath zu festgesetzten Stunden zusammenkehren zu lassen, dieser wird sodann von besonders hiezu angestellten und aus der Municipal-Casse besoldeten Fuhrleuten hinweggefahren; der zusammengekehrte Unrath darf nie über einige Tage liegen bleiben, weil durch die Wärme und Gährung dessen Ausdünstung und Gestank sehr vermehrt wird. Die Gewißheit der Säuberung ist zu erwarten, wenn diejenigen, welche vor ihren Häusern zu kehren versäumen, vor das Polizey-Tribunal gezogen und nach dem 471. Art. des Gesetzbuches über Strafen bestraft werden, und auf Kosten der nachlässigen Fuhrleute der liegengebliebene Unrath hinweggeschafft wird. Damit die Säuberung ordentlich bewerkstelliget werde, müssen die Maire vorschreiben, wie und wann dieselbe geschehen soll. Sie müssen den Tag und die Stunde bestimmen, wann vor den Häusern gekehrt und das Kehricht in der Mitte der Straße gehäufet werden soll; bey Schnee und Regenwetter ist von ihnen festzusetzen, daß z. B. eine Stunde nach einem Gewitter oder Morgens um 8 Uhr nach einem Regen gekehrt werde. Wenn am Ende des Winters das Eis und der Schnee schmelzen, welche oft von mehreren zehn Tagen her mit mancherley faulen Körpern vermischt waren, und jetzt einen abscheulichen Gestank von sich geben, so müssen sie die Einwohner anhalten, daß sie das Eis vor ihren Häusern bey Zeiten aufhauen, und die Fuhrleute, daß sie solches hinwegbringen, ehe es noch zerschmelze. Auf Geschwindigkeit der Säuberung wird man nur dann rechnen können, wenn alle Bewohner solche zur selben Stunde vornehmen, und eine zureichende Anzahl von Karren vorhanden und gehörig in den Straßen eingetheilt ist, welche sogleich die Unrathswagen hinwegführen.

## S. 35. Maßregeln um der Armuth zu Hülfe zu kommen.

Die indirecten Angriffe, welche auf das Leben der Bürger geschehen, sind Armuth, Mangel an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, unvorsichtige Handlungen, Wagentücke.

Die Armuth ist entweder eine zeitliche oder beständige. Die erste rührt von den Umständen her, welche uns für einige Zeit außer Stand setzen, etwas oder so viel zu erwerben als wir zu unserer Existenz brauchen. Dieser Fall tritt besonders bey derjenigen Classe von Menschen ein, welche vom bloßen Tagelohne leben, sobald sie oder ihre Weiber und Kinder krank werden; ihnen wird daher von den Wohlthätigkeits-Büreaux die nöthige Unterstützung gereicht; oder sie werden unentgeltlich in Spitäler aufgenommen. (S. Seite 97). Denjenigen Bürgern, welche ihre Erwerbung ohne Vorauslage nicht fortsetzen können, oder die sich in einer augenblicklichen Verlegenheit befinden, kommt man durch wohleingerichtete Leihbänke zu Hülfe; sollen diese ihrem Zwecke zusagen, so müssen auch kleine Summen vorgeschossen und nur niedrige Zinsen genommen werden. \*)

---

\*) Das Gesetz vom 16. Pluv. 12. J. verordnet, daß alle Leihhäuser zum Besten der Armen und mit Erlaubniß der Regierung errichtet werden sollen; der 411. Art. des St.-G. sagt, diejenigen, welche ohne gesetzliche Erlaubniß Pfandhäuser errichten, oder halten, oder zwar mit einer Erlaubniß versehen sind, aber kein den Verordnungen angemessenes Register führen, welches nacheinander, ohne leeren Raum und Zwischenlinie, die geliehenen Summen oder Gegenstände, die Nahmen, Wohnorte und Gewerbe der Entlehner, die Gattung, Beschaffenheit und den Werth der verpfändeten Sachen enthält, sollen mit einem Gefängnisse von wenigstens fünfzehn Tagen und höchstens drey Monaten, und einer Geldbuße von hundert bis tausend Frances bestraft werden.

Daß gestohlene Effecten öfters in Leihbänke gebracht werden, ist bekannt, und kann manchmahl die Nachforschungen der Polizey Beamten erleichtern.

Das Gesetz vom 19. Vendem. 6. J. über die Hülfe, welche der Staat unglücklichen Bürgern in gewissen Fällen leistet, enthält mehrere Verfügungen, die hier angeführt werden müssen.

Art. 13. Es sollen nur jenen Bürgern Unterstützungsgelder bewilliget werden, deren Verlust eine Folge der schlechten Witterung oder der Gewalt der Elemente war, oder welcher von den ansteckenden Viehkrankheiten herrühret, oder von Feuersbrünsten, die nicht aus ihrer eigenen Nachlässigkeit entstanden sind.

14. Jene, welche zahlungsfähige Bürgen ihres Verlustes haben, erhalten keine Hülfsfelder.

15. Diejenigen, welche von den Unter-Präfecten und Präfecten notorisch als so bemittelte Bürger erkannt werden, daß sie der öffentlichen Hülfsfelder entbehren können, um ihren Verlust wieder zu ersetzen, sollen abgewiesen werden, wenn sie um Unterstützung ansuchen, die nur für solche Personen bestimmt ist, welche durch schwer erlittenen Verlust in Vergleich mit ihrem Vermögen in Dürftigkeit gerathen sind.

16. Für den Verlust der Ernten auf dem Felde sollen nur dann Hülfsfelder bewilliget werden, wenn der Verlust die Hälfte der Früchte des Feldes oder der Felder, welche darauf hätten wachsen sollen, übersteigt; in diesem Falle ist die Entschädigung der Abgabe gleich, welche das Feld oder die Felder zahlen, welche Schaden gelitten haben.

17. Wenn der Verlust sich auf die ganze Ernte erstreckt, so soll die Entschädigung sich 1) auf den Werth der Abgaben, 2) auf die Kosten des Anbaues, der Saat und Düngung während eines Jahres belaufen. Das Maximum der Entschädigung schränkt sich auf diese Unterstützung ein.

18. Rührt der Verlust der Ernte von der Verbrennung der Gebäude, in welchen sie eingesammelt war, her, so sind die Verfügungen des vorigen Artikels darauf anwendbar.

19. Die Entschädigung wegen Verlustes an Vieh hat nur in folgenden Fällen Statt: 1) Wenn er eine Folge an-

steckender Viehseuchen, einer Feuerbrunst und anderer wichtigen Zufälle ist; 2) wenn der Verlust von den Verwaltungen für so wichtig geschätzt wird, daß er Unterstützung verdient. In diesen Fällen soll eine Entschädigung Statt haben, die sich auf den Werth des zum Pflügen bestimmten Viehes und der Kühe beläuft, die zur Unterhaltung der Hauswirthschaft desjenigen diente, der den Verlust erlitten hat.

20. Im Falle einer Feuerbrunst soll die Entschädigung, welche für die Feldnutzungs-Gebäude gegeben wird, sich auf den vierten Theil des Werthes der großen Mauern und des Dachwerkes belaufen, den solche vor der Feuerbrunst hatten.

21. Wenn Wohnhäuser auf dem Lande oder Häuser in der Stadt abbrennen, so soll die Entschädigung der achte Theil des Werthes seyn, den die großen Mauern und das Dachwerk hatten.

25. In zehn Tagen auf's späteste vom Tage der Einreichung des Gesuches um Unterstützung an zu rechnen, sollen die Unter-Präfecten Commissare ernennen, um den Verlust zu verificiren: der Präfect soll in der nehmlichen Frist Commissare ernennen, wenn das Gesuch von einem oder mehreren Unter-Präfecten gemacht worden ist.

26. Die Commissare werden unter den angesehensten Bürgern genommen, die bey dem Verluste kein Interesse haben.

27. Die Commissare sollen sich ungesäumt an Ort und Stelle begeben, ohne Aufschub den Zustand, den Verrag und die Schätzung des Verlustes, den ein jeder erlitten, constatiren, und bey dem Artikel eines jeden die Note von dem hinzusetzen, was ihm nach ihrem Gutachten als Entschädigung zugestanden werden soll.

28. Die Commissare schicken ihre Arbeit derjenigen Autorität, welche sie angestellt hat, ungesäumt zu; diese bestimmt, wenn es der Fall erheischt, ihren Lohn nach dem Verhältnisse der Arbeit ohne Rücksicht auf die Zahl der dazu angewendeten Tage.

29. Die Unter-Präfecten sollen ihr Gutachten über die Arbeit der Commissare ohne Vershub einschicken; die Präfecten schließen das Verzeichniß der zu bewilligenden Hülfsgelder, und der Minister eröffnet den nöthigen Credit.

Die beständige Armuth kann in gewisser Hinsicht alle Classen der Staats-Bürger treffen, wenn sie nemlich durch hohes Alter und anhaltende Krankheiten außer Stand gesetzt werden ihren Unterhalt zu erwerben, und nicht so viel erspart haben, oder ersparen konnten, um ihre Bedürfnisse bis an das Ende ihres Lebens zu befriedigen; der beständigen Armuth kommt man durch Austheilung von Unterstützung an Geld oder Naturalien, durch Pensionen, Aufnahme in Spitäler, Errichtung von Versorgungs- und Wittwen-Cassen zu Hülfe. \*) Siehe den IX. Abschnitt.

---

\*) Durch ein kaiserl. Decret vom 1. April 1809 wurde ein Gutachten des Staats-Rathes vom 25. März desselben Jahres genehmiget, welches festsetzt, daß keine Contin. (eine Art Leibrenten-) Gesellschaft ohne besondere Erlaubniß des Kaisers errichtet werden darf. — Ein kaiserl. Decret vom 18. Nov. 1810 enthält über denselben Gegenstand folgende Verfügungen: Art 1. Unser Minister des Innern soll uns einen Bericht über jede noch nicht liquidirte Anstalt erstatten, welche unter dem Nahmen Contin., Cassé oder unter jeder andern Benennung in unserm Reiche existirt haben, und welche unter der Aufsicht Eines oder mehrerer Verwalter oder Directoren bezweckten die von Actionnarien hergegebenen Geldsummen zu vereinigen, sie in Staats-Renten, auf unbewegliche Güter anzulegen, sie zu Vorschüssen oder andern Geschäften zu gebrauchen, und unter die Actionnaire oder Gesellschafter bestimmte und jährliche Interessen und Einkünfte, außerordentliche Preise und Gewinne, so wie Zurückzahlungen zu bestimmen oder unbestimmten Epochen zu vertheilen, je nachdem dies eintretende Sterbfälle und andere von dem Zufalle abhängende Bestimmungen mit sich bringen. 2. Unser Minister des Innern soll den Zustand dieser verschiedenen Anstalten verificiren und constatiren lassen; er kann die im Rückstande sich befindenden Directoren und Verwalter suspendiren, und ihr Vermögen sequestriren lassen und in Uebereinstimmung mit unserm Polizey-Minister die zur Sicherstellung des Interesse der Actionnaire notwendigen Maaßregeln ergreifen lassen. Im eintretenden Falle kann er auch die Mitwirkung



S. 36. Maßregeln um dem Mangel an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen zuvorzukommen, oder denselben abzuheben.

Der Mangel der Lebensbedürfnisse kann durch verschiedene Umstände veranlaßt werden; unfruchtbarer Boden, Unwissenheit der Bebauer, Mißwachs, Verheerungen, die einen großen Theil einer Gegend treffen, und Seltenheit, welche durch die Verkäufer erzeugt wird, sind die gewöhnlichen Ursachen des Mangels; die öffentliche Verwaltung hat in dieser Hinsicht mancherley Pflichten zu erfüllen; wir werden nur diejenigen hier anführen, welche zunächst der Polizey obliegen.

Der Mangel der Lebensmittel zieht jederzeit Theurung nach sich, welche es der nicht bemittelten Classe der Bürger unmdglich oder doch sehr beschwerlich macht, sich die nothwendigsten Bedürfnisse zu verschaffen; die Regierung trifft daher Maßregeln, um einen Mittelpreis zu erhalten, die Polizey wachet für die Vollziehung derselben. Der Mittelpreis wird erhalten, wenn der Zusammenfluß so beschränkt wird, daß die Zahl der Verkäufer und die Menge der feilgebotenen Lebensmittel größer ist, als die Zahl der Käufer und die Anfrage nach den Bedürfnissen. Sind die Lebensmittel von der Art, daß sie lange aufbewahrt werden können, so sorgt man für den Borrath derselben durch Anlegung von Magazinen, durch Verbothe der Ausfuhr, sobald der Marktpreis den mittleren Preis übersteigt, wie dieß vorzüglich bey dem Getreide zu geschehen pflegt, durch Entfernung aller Hindernisse, welche die Zufuhr erschweren etc.

---

unser Ministers des öffentl. Schazes begehren, damit ein Agent des Schazes die Cassen und Rechnungen gedachter Anstalten untersuche. 3. Wenn es nöthig ist, eine Anstalt mit neuen Verwaltern zu versehen, so soll unser Minister des Innern provisorisch einen oder mehrere Commissare aus der Municipalität des Ortes, wo die Anstalt liegt, ernennen, und unser Minister des öffentl. Schazes einen Cassirer, welche nach den provisorischen Instructionen, die man ihnen ertheilen wird, zu verwalten haben; wir werden sodann auf den Bericht unser Ministers des Innern definitiv entscheiden.

Damit kein Mangel an Holz, diesem so unentbehrlichen und zu so mancherley Gebrauche anwendbaren Bedürfnisse entstehe, ist es nothwendig, daß die Local-Verwalter, Förster und Polizey-Beamten genau über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen wachen, welche über das Forstwesen erlassen worden sind. Die über diesen Gegenstand bey uns vorhandenen Verfügungen sind enthalten:

1) In der Wasser- und Forst-Ordonnanz vom 13. Aug. 1669 und den darauf sich beziehenden Beschlüssen der Regierung; 2) in dem Decrete über Forst-Vergehen; 3) in dem 4. Abschn. 1. Tit. und in dem 2. Tit. des Ges. vom 28. Sept. — 6. Octob. 1791; 4) in dem Ges. vom 29. Sept. 1791 über die Forst-Verwaltung und in den darauf sich beziehenden Beschlüssen der Regierung; 5) in dem 3. Tit. des Gesetzb. über Verbr. u. Straf. vom 3. Brüm. 4. J.; 6) in dem Gesetze vom 16. Nivos 9. J.; 7) in dem Ges. vom 28. Ventos und 9. Flor. II. J.; 8) in den Ges. vom 11. Pluv. 2. u. 14. Ventos 12. J.; 9) in den Gutachten des Staats-Raths vom 22. Brüm. u. 16. Frim. 14. J.

Der Minister des Innern hat in seinem Circular-Schreiben vom 22. Fruct. 5. J. Belohnungen denjenigen versprochen, welche Baumschulen anlegen, Bäume jeder Art auf ihrem Grund und Boden pflanzen, oder öffentliche Spaziergänge in den Gemeinden mit Bäumen besetzen würden; in einem andern Schreiben vom 25. Vendem. 7. J. empfiehlt eben derselbe Minister den Departements-Verwaltungen auf's nachdrücklichste Sorge zu tragen, daß in ihren Bezirken neue Pflanzungen von Bäumen gemacht werden. (Diese wichtigen Schreiben findet man im Manuel administratif par Fleurigeon.)

Der Zusammenfluß wird durch gute Markt-Ordnungen befördert; zu den Märkten müssen eigene Tage und für einerley Gattung von Feilschaften eigene Plätze bestimmt werden, dadurch wird die Zufuhr größer, die Menge der zu Markte gebrachten Bedürfnisse fällt in die Augen, und trägt zur

Wohlfeilheit bey; unzweckmäßig ist das Verboth, die nicht verkauften Waaren wieder nach Hause zu führen, denn hierdurch wird die Zufuhr vermindert. — Der Verkauf verhindert den Zusammenfluß der Lebensmittel auf dem Markte, und muß daher hindangehalten werden; die Vorkäufer führen entweder selbst von dem Lande den Vorrath nach der Stadt, oder sie lauern den Landleuten an den Thoren auf, und kaufen ihnen ihre Waaren ab, oder sie kaufen auf dem Markte ein. Die erste Art des Vorkaufs ist nicht sehr schädlich, und kann geduldet werden, wenn die Lebensmittel in entferntern Gegenden von der Stadt aufgekauft werden; die letztern Arten des Vorkaufs aber müssen von den Local-Verwaltern untersagt werden; die Maire haben die Stunden zu bestimmen, wann die Kleinkäufer auf den Märkten erscheinen dürfen; das nehmliche gilt auch von den Kornhändlern. Das Gesetz vom 21. Plair. 5. J. sagt: „die Maire können die Stunden festsetzen, während welcher oder nach denen es den Kornhändlern erlaubt seyn soll, auf den Märkten einzukaufen.“

Die Polizen der Orte wo Messen und Märkte gehalten werden, steht dem Maire und den Polizen-Beamten zu. (Gesetz vom 21. August 1790).

Sie müssen daselbst die Ordnung und Freyheit des Handels handhaben, bey Strafe der Aufhebung der Märkte, im Falle einer Störung, und unter Gewärtigung persönlicher Verantwortlichkeit für die Ereignisse, wenn erwiesen werden kann, daß sie nicht alles, was in ihrer Gewalt stand, angewendet haben, um der Unordnung vorzubeugen und Einhalt zu thun. (Gesetz vom 4. Thermidor 3. Jahrs).

Es ist jedermann untersagt, anßer den von den Municipal-Verwaltungen festgesetzten Tagen, Naturalien oder Waaren auf den Märkten auszustellen.

Der Maire soll die Zuwiderhandelnden, als solche die den öffentlichen Weg versperren, vor das Polizen-Gericht stellen. (Beschluß des Vollziehungs-Directoriums vom Germ. 4. J.)

Die Haltung von besondern Speise-Märkten, oder Ständen von Eswaaren und andern Gegenständen wird von der Municipal-Behrde bestimmt. Die Zuwiderhandelnden können mit einer Geldbuße belegt werden, die sich auf den Werth von drey Tagarbeiten erstreckt, oder mit einer Gefängnißstrafe, die nicht über drey Tage dauert. (Gesetz vom 23. Fructidor 6. Jahr.)

Im Falle eines Gesuchs um Abänderungen der Mess- und Markttag, werden die Messstage von dem Kaiser auf den Bericht des Ministers des Innern, und das Gutachten des Präfecten, bestimmt. Die Markttag werden vom Minister des Innern, auf das Gutachten des Präfecten, nach dem Bedürfnisse der Handlung und der Bequemlichkeit der Einwohner, bestimmt. (Beschluss vom 7. Therm. 7. J.)

Der Umfang der Märkte, Standplätze und Schiffshafen wird auf eine ersichtliche Art, von der Municipal-Behrde, unter Bestätigung des Unter-Präfecten, bestimmt. (Beschluss vom 7. Brüm. 9. J.)

Damit die Gewerbe, welche sich mit der Zubereitung und dem Verkaufe der Lebensmittel beschäftigen, den Preis derselben nicht ohne Noth erhöhen, so hat man Polizey-Listen eingeführt. Nach dem 30. Art. 1. Tit. des Ges. vom 19 - 22. Jul. 1791 sind die Maire befugt, das Brod und das Schlachtfleisch zu taxiren; andere Arten von Lebensmitteln als Korn, Wein &c. dürfen aber nie der Taxe unter Strafe der Absetzung der Municipal-Beamten unterworfen werden; die Becker und Fleischhacker, welche das Brod oder Fleisch höher als nach der gesetzlich bestimmten und bekannt gemachten Taxe verkaufen, werden vor das Polizey-Tribunal gezogen; die Maire müssen bey der Bestimmung der Brod- und Fleischtaxe nicht auf den einseitigen Vortheil der Käufer Rücksicht nehmen, weil man dann Mangel an diesen Lebensmitteln haben würde, indem niemand ein Gewerbe treiben wird, woben Verlust zu fürchten und kein Gewinn zu hoffen ist. Die Taxe muß den Ersatz aller Vorauslagen und einen mäßi-

gen Gewinn enthalten; die Maire können bey der Bestimmung derselben Werkverständige zu Rathe ziehen, welche genaue Kenntniß von jedem Vortheile und Nachtheile, so wie von jedem Betrage des Gewerbes haben, und deren Rechtschaffenheit Zutrauen einflößt. — Glauben die Becker, oder Fleischnacker sich durch die von dem Maire festgesetzte Taxe beschweret, so müssen sie sich deswegen an den Unters-Präfecten oder Präfecten wenden. (Art. 31 des Ges. vom 19 — 22. Jul. 1791).

Wir fügen hier ein Tarif bey, welches im J. 1700 für Paris gemacht wurde, und allen Mairen zum Muster dienen kann.

P r e i s von 117 Kilo- grammen oder 240 Pf. Mehl.	Preis von 1 Kilogramme Brodes (2 Pf. 6 Quentchen altes Gewicht.)		
	Weißes Brod	Halbschwarzes Brod	Schwarzes Brod
10 Fr. . . . .	Fr. C. 0 17	€ 14	€ 8
12 — . . . . .	19	15	10
14 — . . . . .	20	17	11
16 — . . . . .	22	19	12
18 — . . . . .	24	20	14
20 — . . . . .	25	22	15
22 — . . . . .	28	25	17
26 — . . . . .	34	29	19
28 — . . . . .	35	33	22
30 — . . . . .	38	34	24
32 — . . . . .	40	37	25
34 — . . . . .	43	39	27
36 — . . . . .	45	40	29
38 — . . . . .	48	43	30
40 — . . . . .	50	45	32



Aufsicht über die Mühlen gehdret auch mit zur Vorsorge für die Lebensmittel, weil Mehl und Brod die unentbehrlichsten Bedürfnisse sind. Die Local-Verwalter müssen sorgen, daß es in ihren Bezirken nicht an brauchbaren Mühlen zu jeder Jahreszeit fehle. Da bey starkem Froste oder anhaltender Hitze den Landmühlen an Flüssen oder Bächen das Treibwasser mangelt, so müssen Schiffmühlen und Windmühlen angelegt werden, so wie es die Localitäten zulassen; für außerordentliche Fälle, wo dergleichen Mühlen nicht gebraucht werden können, versieht man sich mit Vieh- oder Handmühlen. — Gute Mühlordnungen sind aus verschiedenen Gründen von großer Wichtigkeit. (Siehe über diesen Gegenstand den VIII. Abschnitt).

S. 37. Mafregeln um die Bürger gegen Verletzungen zu schützen, die von unvorsichtigen Handlungen herrühren.

Die körperlichen Verletzungen können von so vielen und so verschiedenen Umständen veranlaßt werden, daß es der Polizey beynahе unmöglich ist, sie alle vorherzusehen; wir begnügen uns, nur die gewöhnlichen anzuführen.

Allenthalben, wo ein großes Gedränge des Volkes ist, wo mehrere Wagen zusammen treffen, wo also jemand zusammengedrückt, niedergeritten oder niedergefahren werden kann, muß die Polizey gegenwärtig seyn, und die nöthigen Anstalten treffen; das schnelle Fahren und Reiten in den Städten und Dörfern, besonders bey Thorwegen, Brücken und an den Ecken und Straßen ist auf das nachdrücklichste zu verbiethen; wer aus Unvorsichtigkeit oder durch den zu schnellen Lauf der Pferde jemanden auf öffentlichen Wegen und Straßen verwundet, wird nach den Gesetzen bestraft. Die Ordonnanz vom 28. Jan. 1786 befiehlt den Fuhrleuten, neben ihren Pferden einherzugehen, wenn sie dieser Verfügung zuwider handeln, werden sie mit der im 475. Art. des St.-G. festgesetzten Strafe belegt. — Wo es der Raum der Straßen einer Stadt zugibt, wird es dienlich seyn, den Weg

derjenigen, welche zu Fuße gehen, von dem Fuhrwege durch Schranken oder kleinen Gräben abzusondern, wie dieß bey den Brücken beobachtet zu werden pflegt. — Eine gute Ordnung wird allen Verwirrungen und Unglücksfällen bey dem Zusammenflusse von vielen Menschen vorbeugen; wo es die Localitäten erlauben, muß der Abgang und Zugang der Wagen und Fußgänger abgefordert und wohl voneinander entfernt seyn, damit Wagen und Fußgänger sich nicht begegnen: aus diesem Grunde werden besondere Gassen zur Zufuhr und Abfuhr und besondere zum Zugange und Abgange bestimmt; gestattet die Anlage einer Stadt eine solche Maßregel nicht, und die Straßen sind nicht breit genug, so bezeichnet man eine Seite für die Zugehenden und die andere für die Abgehenden. Diese Verfügungen können bey täglichen Vorfällen: z. B. Bällen, Schauspielen, Concerten, Feuerwerken, so wie bey außerordentlichen als Nationalfesten, feyerlichen Einzügen 2c. getroffen werden; die Hauptsache ist, daß die ausgestellten Wachtposten genau ihre Consigne beobachten. Auch ist es nothwendig, daß bey einem dergleichen Zusammenflusse von Menschen Anstalten getroffen werden, daß die Hilfe nicht entfernt sey, im Falle sich Unglücksfälle ereignen sollten; an manchen Orten ist eingeführt, daß sich jedesmahl ein Arzt oder Wundarzt in der Nähe befindet.

Die öffentlichen Wege und Straßen, die Ueberfahrten, so wie die Brücken, sind aus gleichen Gründen ein Gegenstand der Polizey-Aufsicht. Die Straßen müssen immer in gutem Stande gehalten werden; da wo jähe Abstürzungen oder gefährliche Lenkungen sind, setzet man Wehrschranken und sorget, daß solche nicht nach und nach hinweggebrochen werden, oder daß andere an ihrer Stelle kommen, wenn sie durch was immer für eine Veranlassung sehr beschädiget worden sind; wenn Gewässer die Fahrwege oder Landstraßen unterbrechen, und nicht umfahren werden können, so müssen über dieselben haltbare Brücken geschlagen werden. Bey den

Ueberfahrten muß die Polizei wachen, daß solche nur in guten Fahrzeugen und durch taugliche Schiffleute geschehen; sie muß alles entfernen, was der Schifffahrt in den Flüssen hinderlich oder gefährlich werden kann.

Wenn ein neuer Bau in einer Stadt oder in einem Dorfe aufgeführt, oder ein alter ausgebessert wird, so sind verschiedene Vorsichts-Maßregeln von den Eigenthümern, Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern oder Unternehmern der Gebäude zu ergreifen, damit durch das Herabwerfen oder Herabfallen oder auf sonst eine Art niemand beschädiget werde. Diese Maßregeln sind größtentheils in der Ordonnanz vom 28. Jan. 1806 enthalten. \*) Wir glauben aber noch hinzusetzen zu

\*) Art. 1. Wir befehlen, daß die Polizei-Reglements und Ordonnanzen nach ihrem ganzen Inhalte vollzogen werden; daher schreiben wir den Eigenthümern, Maurer-Meistern, Zimmerleuten und Bau-Unternehmern vor, die Steine und andere zum Bauen bestimmte Materialien, im Innern ihrer Häuser zu halten, zu hauen und zuzubereiten, so viel als der innere Theil derselben fassen kann.

2. Wir verbieten gedachten Eigenthümern, Maurern, Zimmerleuten, Schreibern, Dachdeckern und andern Unternehmern von Gebäuden, auf die Straßen und Plätze dieser Stadt (Paris) Haussteine, Bruchsteine, Bauholz und andere zum Bauen und Ausbessern von Gebäuden bestimmte Materialien abladen zu lassen, wenn sie nicht vorher durch die Quartier-Commissare die Unmöglichkeit haben constatiren lassen, jene Materialien im Innern ihrer Gebäude legen zu können, und wenn sie nicht von erwähnten Commissaren Plätze für jene Materialien angewiesen bekommen haben; auch sollen sie dieselben nur an den von den Commissaren angewiesenen Plätzen niederlegen.

3. Gedachte Unternehmer sind bey denselben Strafen gehalten, im Innern der Häuser, welche sie abreißen, die Steine, das Holz und andere vom Abreißen herkommende Materialien, zu behalten und aufzubewahren; wir verbieten ihnen, solche auf der Straße niederzulegen; sie müssen sich also mit den gehörigen Magazinen versehen, um dergleichen Materialien darin aufhäufen zu können.

4. Auf die Plätze und Straßen dieser Stadt darf keine größere Menge von Steinen, Bruchstücken und Bauholz gelegt werden, als

müssen, daß, wenn bey der Aufführung oder Ausbesserung eines Gebäudes Gruben in der Gegend gemacht werden, solche

innerhalb dreyer Tage oder höchstens während einer Woche verbraucht werden kann, und dieses soll nur in dem Falle Statt haben, wenn der Quartier-Commissar der Meinung ist, daß die Freyheit der öffentlichen Straßen dadurch nicht gehindert werde; hievon sind dennoch ausgenommen die zu öffentlichen Gebäuden bestimmten Materialien.

6. Wir gebiethen unter denselben Strafen gedachten Eigenthümern, Maurer-Meistern, Zimmerleuten und andern Unternehmern von Gebäuden, alle Tage an den durch die Reglements festgesetzten Stunden, die Straßen längs ihren Gebäuden und Arbeits-Plätzen kehren und die Abgänge drey-mahl in der Woche und selbst öfter, wenn es nöthig ist, wegbringen zu lassen, so daß ihre Arbeits-Plätze dadurch nicht versperrt werden; sie sollen ihre Steine, Bau-Materialien längs den Mauern aufstellen lassen, ohne sie doch gegen dieselben zu lehnen, und so, daß die Eingänge der Häuser oder die Schwellen der Läden frey bleiben, und daß auf diese Art, so viel als möglich, auf den Straßen ein Raum von drey Klaftern völlig frey bleibe, damit zwey Wagen nebeneinander fahren können, und im Falle sie nicht drey Klafter völlig offen lassen könnten, so sollen die Bau-Materialien in viereckigten Haufen aufgesetzt werden, zwischen denen leere Plätze gelassen werden müssen; und dieses alles in Gemäßheit der dazu erteilten Erlaubnis.

7. Die Steinhauer sind gehalten, die Steine, welche sie bearbeiten, so aufzustellen, daß die Abfall-Stücke und Splitter keinen Unrath auf der Straße verursachen, noch die Vorübergehenden verwunden können; wir befehlen ihnen also denjenigen Theil, den sie behauen, nach der Mauer, längs welcher die Steine und Materialien liegen, zu kehren.

8. Wir befehlen den Ziegeldeckern, die alten Ordonnanzen zu beobachten; daher verbieten wir ihnen, Abfälle, Kalkstücke und Schiefer auf die Straße zu werfen, und befehlen ihnen, dergleichen Sachen herabzutragen, oder durch ihre Arbeiter herabtragen zu lassen.

9. Wir befehlen den Ziegeldecker Meistern, wenn sie am Decken der Häuser beschäftigt sind, vor denselben zwey in Gestalt eines Kreuzes an die Spitze einer Latte befestigte Latten auszuhängen, und an diese Latten ein Stück Tuch von einer ausgezeichneten Farbe zu heften. Wir befehlen auch ihnen und allen andern, welche hoch auf den Häusern arbeiten lassen, wenn die geringste Gefahr

während der Nacht zugedeckt und durch eine Laterne beleuchtet werden müssen, damit der Vorübergehende oder Fahrende

für die Vorübergehenden vorhanden ist, einen Menschen auf die Straße zu stellen, welcher von der Arbeit Nachricht gibt, und die Unglücks-Fälle verhütet, welche durch das Herabfallen der Steine, Kalkstücke, Dachziegel und anderer Materialien geschehen könnten.

10. Wir verbiethen allen Spezerenhändlern, Weinwirthen, Fassbindern, Fruchtkrämern und allen andern Personen, die Straßent durch Ballen, Tonnen, leere und mit Waaren angefüllte Körbe zu versperren, oder solche auf denselben ausbessern zu lassen; schreiben ihnen vor, daß sie die Waaren, welche bey ihnen ankommen, nach und nach, und so wie sie anlangen, abladen, und in ihre Vorathshäuser und Keller bringen lassen; auch müssen sie Anstalten treffen, daß diejenigen, welche aus ihren Behausungen weggebracht werden sollen, nach und nach, sobald sie aus ihren Kellern, Läden und Niederlagen gezogen sind; fortgeführt werden.

11. Wir verbiethen allen Schlossern, Tapezierern, Kistenmachern, Kesselschmieden, Koffermachern und allen andern Professionisten auf der Straße zu arbeiten und da ihre Arbeitsstelle und Werkstätte anzulegen.

12. Wir verbiethen allen Bildhauern, Marmor-Arbeitern, Schreibern, Schlossern, Zimmerleuten, Sattlern, Wagenmachern, Holzhändlern, Tapezierern, Kleiderhändlern und andern, auf dem Pflaster vor ihren Häusern Meubeln, Wagen-Gestelle, Kutschen, Bäume, Balken, Bretter und andere zur Arbeit bestimmte Sachen, so wie irgend andere Gegenstände ihrer Handthierungen und Gewerbe, wenn sie auch nur zum Auslegen dienen sollten, stehen zu lassen.

(Die folgenden Artikel verbiethen :

1. Den Wagen-Verleihern, Kutschern und andern, ihre Wagen, Karren &c. bey Tage oder bey Nacht auf den Straßen oder Plätzen stehen zu lassen ;

2. Den Höckern oder Höcker-Weibern, die ihren Handel auf den Markt-Plätzen treiben sollen, ihre Waaren auf den Straßen und Plätzen zum Verkaufe auszustellen ;

3. Den Eigenthümern und Miethsleuten der Häuser dergleichen Höcker und Höcker-Weiber vor ihren Häusern zu dulden ;

4. Den Pferdehändlern und Pferde-Verleihern, ihre Pferde auf den öffentlichen Straßen und Plätzen zu probiren ;

5. Den Fuhrleuten, ihre Pferde schnell laufen zu lassen, und befehlen ihnen, neben denselben herzugehen.)



gewarnet werden. Die nehmliche Vorsicht ist bey allen Oeffnungen zu gebrauchen, in welche Unwissende oder Unbeheutsame fallen können; die auf die Straßen gehenden Zuglöcher oder Senkgruben müssen daher stets bedeckt seyn, die Eröffnung der Keller, wo ein Eingang oder Durchgang ist, hat schon die fürchterlichsten Unglücksfälle erzeugt, und darf nicht gestattet werden; die Polizey sollte billig darüber wachen, daß bey der Errichtung neuer Häuser die Keller-Oeffnungen auf eine Art angelegt werden, daß dergleichen Unglücksfälle nicht zu befürchten sind. (Siehe den 471. u. 479. Art. des St.=G.)

Wenn ein Gebäude, das an der Straße liegt, nach dem Gutachten der Kunstverständigen den Einsturz drohet, so ist der Maire befugt, die Niederreißung oder Ausbesserung desselben zu verfügen; wenn der Eigenthümer sich weigert, dem Beschlusse des Maire's Folge zu leisten, oder saumselig ist, so wird das Gebäude auf seine Kosten niedergerissen oder ausgebessert, und er noch überdieß zu einer Geldbuße verurtheilt; (18. Art. 1. Tit. des Ges. vom 19. — 22. Jul. 1791 und N<sup>o</sup>. 5 des 471. Art. des St.=G.) Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche den Verordnungen über die kleine Straßen-Polizey Folge zu leisten sich weigern. (Ebendasselbst).

Verletzungen können auch entstehen, wenn etwas an den Fenstern, Erkern oder vor den Häusern ausgestellt, oder herabgeworfen wird, was durch seinen Fall die Vorübergehenden beschädigen kann; wer dergleichen sich zu Schulden kommen läßt, wird von dem Polizey-Gericht gestraft. (Art. 471 des St.=G.) Die Maire müssen nicht zugeben, daß Schießstätten nahe bey bewohnten Gegenden angelegt, daß Spiele, bey denen man zu werfen pflegt, an Orten gehalten werden, wohin viele Menschen zu kommen pflegen.

Von wilden sowohl als zahmen Thieren haben die Menschen Verletzungen aller Art zu befürchten. Wo Menschen sicher wohnen wollen, müssen Wölfe, Bären, alle sogenannten wilde, Fleisch fressende oder Raubthiere ausgerottet werden.

Es müssen in den Waldungen und auf den Feldern allgemeine Klopfsjagden gegen die Wölfe, Füchse, Dächse und andere schädlichen Thiere angestellt werden, wenn sie nicht durch die gewöhnliche Jagd ausgerottet werden.

Die über die Jagd bey uns vorhandenen Verordnungen wollen wir bey dieser Gelegenheit anführen.

Gesetz vom 30. April 1790.

Art. 1. Es ist jedermann verbotben, auf dem Gebieth eines andern, ohne Einwilligung desselben, zu welcher Zeit und auf welche Art es auch seyn möge, zu jagen; unter Strafe von zwanzig Francs, welche der Orts-Gemeinde, und einer Schadloshaltung von zehn Francs, welche dem Gutbesitzer zu gute kommen sollen; mit Vorbehalt eines noch größeren Schadensersatzes, wenn solcher Statt finden sollte.

Gleichfalls ist, bey eben erwähnter Strafe von zwanzig Francs, den Eigenthümern oder Besitzern der Güter die Jagd auf ihren nicht eingezäunten Gütern, selbst auf Brachfeldern, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an, verbotben, und zwar bis zum 1. September, wenn die Güter bis dahin abgeerntet sind; wo sie es aber um diese Zeit noch nicht sind, soll das Verbotb so lange dauern, bis alle Früchte nach Hause gebracht worden; wobey jedem Departemente frey steht, für die Zukunft die Zeit zu bestimmen, wann in seinem Bezirke den Eigenthümern und Besitzern der Güter die Jagd gestattet seyn soll.

2. Die oben bestimmten Geldbusse und Schadloshaltung, welche gegen denjenigen erkannt werden, der auf fremdem Gebieth gejagt hat, sollen, wenn das fremde Gebieth mit Mauern oder Hecken eingeschlossen ist, jene zu dreyßig und diese zu fünfzehn Francs erhöht werden; und wenn das eingeschlossene Gebieth unmittelbar an eine Wohnung stößt, so soll die Geldbusse vierzig und die Schadloshaltung dreyßig Francs betragen; wobey nichts an jenen gesetzlichen Verfügungen geändert ist, welche die Sicherheit der Bürger und ihres Eigenthums schützen, und welche verbiethen in die ein-

gezündeten Plätze, namentlich in solche zu streifen, welche den Bürgern zur Wohnung dienen, oder einen Theil derselben ausmachen.

3. Jede dieser verschiedenen Strafen wird im Wiederholungsfalle verdoppelt; sie soll dreynfach seyn, wenn das Vergehen zum dritten Male geschieht, und in diesem Verhältnisse soll sie bey ferneren Uebertretungsfällen steigen, jedoch nur, wenn diese Wiederholungen im Laufe des nehmlichen Jahres erfolgen.

5. In allen diesen Fällen sollen die Gewehre, mit welchen das Vergehen begangen worden ist, confiscirt werden; doch ist den Feldwächtern nicht erlaubt, die Jäger zu entwaffnen.

6. Die Väter und Mütter sind für ihre Kinder, wenn solche unter zwanzig Jahren und unverheirathet sind, und bey ihnen wohnen in Rücksicht dieser Vergehen verantwortlich; doch dürfen sie deswegen nicht körperlich angegriffen werden.

7. Wenn die Uebertreter verkleidet oder maskirt sind, oder wenn sie keinen bekannten Wohnort haben, so sollen sie auf der Stelle, auf Begehren der Municipalität verhaftet werden.

12. Jede Klage wegen Jagdfrevel erlischt nach Verlauf eines Monats, von dem Tage an zu rechnen, wo der Frevel begangen worden ist.

13. Es steht den Eigenthümern und Besitzern frey in ihren Seen und Teichen und in denjenigen ihrer Besitzungen, welche durch Mauern oder lebendige Hecken von dem Eigenthume der Nachbarn abge sondert sind, zu jeder Zeit und ungeachtet des ersten Artikels der gegenwärtigen Verordnung, zu jagen und jagen zu lassen.

14. Ebenso ist jeder Eigenthümer oder Besitzer, wenn er nicht bloßer Nutznießer ist, befugt, in den durch gedachten ersten Artikel verbotenen Jahreszeiten, jedoch ohne Windhunde, in seinen Forsten und Waldungen zu jagen oder jagen zu lassen.

15. Auch ist zu allen Zeiten jedem Eigenthümer oder Besitzer, und selbst dem bloßen Pächter gestattet, das Wild in seinen eingezäunten Feldern zu tödten, wenn sie sich der Netze oder anderer Jagdgeräthe bedienen, welche den Früchten der Erde nicht schaden können, auch dürfen sie das rothe Wild, welches sich in ihre Felder verläuft, mit Feuerngewehren zurücktreiben.

Kaiserl. Decret vom 8. Fructidor 12. J. Art. 1. Die Aufsicht und Polizey der Jagd in allen kaiserl. Waldungen gehört in den Amtskreis des Oberst-Jägermeisters der Krone. 2. Die Wolfsjagd steht unter demselben Beamten. 3. Die Conservatoren, Inspectoren und Förster erhalten vom Oberst-Jägermeister Befehle in Ansehung alles dessen, was auf die Jagd und Wolfsjagd Beziehung hat.

Auszug aus der Verordnung des Oberst-Jägermeisters vom 1. Germ. 13. J. Allgemeine Verfügungen:

Art. 3. Es ist jedermann verbothen, in den kaiserl. Forsten und Revieren Hirsche und Hirschkühe zu erlegen.

4. Den Forst-Conservatoren, Inspectoren, Unter-Inspectoren und Förstern ist die Aufsicht der Jagden, unter den Befehlen des Oberst-Jägermeisters, eigends übertragen.

5. Die Erlaubnisse in den kaiserl. Forsten zu jagen, werden ausschließlich vom Oberst-Jägermeister ertheilt.

6. Diese Erlaubnisse sind zweyerley Art, nemlich für das Streifjagen und das Rennjagen.

7. Diejenigen, welche Jagd-Erlaubnisse erhalten haben, sind ersucht zur Vertilgung der schädlichen Thiere, als der Wolfe, Füchse, Dächse, Gebrauch davon zu machen. Sie sollen dem Forst-Conservator die Zahl solcher von ihnen erlegten Thiere anzeigen, und ihm den obern Theil des Kopfes zu schicken. Sie werden dadurch sich Rechte auf neue Erlaubnisse erwerben, indem es die Absicht des Oberst-Jägermeisters ist, das Vergnügen der Jagd zum Besten der Landwirthschaft und zum allgemeinen Wohl mitwirken zu lassen.

8. Wer ohne Erlaubniß jagt, wird dem Decret vom 30. April 1790 gemäß belangt.

I. Tit. Art. 1. Die Erlaubnisse des Streifjagens in den kaiserl. Forsten fangen mit dem 2. Dec. an, und schließen den 21. April.

2. Diese Erlaubnisse erstrecken sich lediglich auf diejenige Gattung von Wild, die in denselben bezeichnet ist.

3. Diejenigen, denen erlaubt ist zu jagen, dürfen sich nur der Hühnerhunde und der Flinte bedienen.

4. Die Heshunde, Windspiele, Spürhunde, Netze, Garne und Jagdstricke jeder Art, kurz alles, was zur Vernichtung des Wildes durch andere Mittel als die Flinte, beyträgt, ist ausdrücklich verbothen.

II. Tit. Art. 3. Das Kennjagen in den kaiserl. Forsten öffnet sich mit dem 7. Oct. und schließt den 21. April.

Durch eine andere Verordnung von demselben Datum hat der Oberst-Jägermeister die Pflichten der Beamten der Wolfsjagd bestimmt; darin heißt es unter andern: „wenn die Capitaine, Lieutenante der Wolfsjagd oder die Forst-Conservatoren für nützlich halten, daß Klopfsjagden gemacht werden, so müssen sie hierum bey den Präfecten ansuchen, welche auch diese Maßregel selbst verordnen können. Die Präfecten befehlen sodann diese Jagden, welche von den Capitainen und Lieutenanten der Wolfsjagd angeordnet und geleitet werden; Tag, Ort und Stelle so wie die Zahl der Jagdführer werden von diesen Beamten gemeinschaftlich bestimmt.“

Der Oberst-Jägermeister ladet in derselben Verordnung die Privat-Personen ein, die Wölfe auf ihrem Eigenthume zu tödten. Jeder, der eine trüchtige Wölfin erlegt, erhält eine Prämie von 18 Francs, und für eine nicht trüchtige Wölfin 15 Francs, für einen Wolf 12 Francs, und für einen jungen Wolf 3 Francs.

Um sie zu empfangen, meldet sich derjenige, der das Thier erlegt hat, bey dem Maire seiner Gemeinde, und läßt von



ihm den Tod des Thiers, sein Alter, Geschlecht, und wenn es eine Wölfinn ist, ob sie trüchtig war oder nicht, beurkunden. Nach dieser ersten Formalität, wird der Kopf des Thiers nebst dem Protokoll des Maire an den Unter-Präfecten des Bezirks geschickt, auf seinen Bericht läßt hernach der Präfect den Zahlungs-Befehl ausfertigen.

(Siehe oben Seite 109 u. f. die Verordnungen über das Recht Waffen zu tragen.)

Bären, Löwen u. dgl. zur Schau herumzuführen, wenn sie gleich gezähmt sind, sollten die Polizey-Beamten gar nicht gestatten, weil schon so manche Unglücksfälle daraus entstanden sind; erlauben sie jedoch herumziehenden Thier-treibern, ihre fremden Thiere sehen zu lassen, so müssen sie besondere Vorsichts-Maßregeln ergreifen, um die Neugierigen vor Verletzungen sicher zu stellen. — Die sogenannten zahmen Thiere müssen auch die Aufmerksamkeit der Polizey-Beamten beschäftigen; die Unglücksfälle, welche zu Zeiten in den Städten und auf den Dörfern durch wilde unbändige Pferde, \*) wüthende Stiere und Ochsen und besonders durch bössartige und tolle Hunde erzeugt werden, legt man mit Rechte einer nachlässigen Polizey zur Last. Bössartige Hunde zu halten, darf nur jenen Personen gestattet werden, welche derselben unumgänglich bedürfen.

Wir halten es für nützlich, hier einiges aus der Abhandlung des Prof. Rougemont über die Hundswuth, welche von der Gesellschaft der Künste und Wissenschaften zu Utrecht mit einer goldenen Denkmünze von zwanzig Ducaten gekrönt worden ist, zum Unterrichte für die Maire und andere Polizey-Beamten auszuheben. \*\*)

---

\*) Die Hengste dürfen auf den Feldern und Wegen nicht frey herumlaufen; sie müssen mit den beyden Vorderfüßen oder mit einem Vorderfuß an dem entgegengesetzten Hinterfuß festgebunden werden.

\*\*) Diese Abhandlung ist von dem Prof. Wegeler in Coblenz ins Deutsche übersetzt worden.

„Die Wuth der Hunde, sagt dieser Schriftsteller, durchläuft drey Zeitpuncte oder Grade.“

Erster Grad. „Der Hund verliert seine Munterkeit, wird traurig, und sucht die Einsamkeit, er zeigt keine Lust zum Essen, er beriecht es, ohne es anzurühren, er trinkt nur äußerst selten; noch gehorcht er der Stimme seines Herrn, noch kennt er ihn, gibt ihm Zeichen seiner Zuneigung, läßt sich von ihm anrühren, auf den Arm nehmen, auch zeigt er sich noch willig, auf die Jagd zu gehen, oder dem Vieh zu folgen, aber doch blickt hier überall üble Laune und eine gezwungene Miene durch; reizt man ihn, so beißt er; er wird überhaupt viel stiller, als bey gesunden Tagen; ohne zu schlafen, zieht er sich in dunkle Derter zurück; ruft ihn jemand, um ihn von da wegzukriegen, so bleckt er die Zähne, ohne zu schreyen, wenn schon diese Person sonst wohl bekannt mit ihm war; den Schweif und die Ohren läßt er hängen und wirft sich auf alles, was man ihm vorhält.“ — Dieses sind Zeichen des ersten Grads dieser Krankheit; aber es fehlt viel, daß diese uns ausschließ- lich die Wuth anzeigen. Es sind vielmehr Zeichen, die bey allen Krankheiten der Hunde vorkommen. Ein Hund, der nur Colik hat, kann alle diese Zeichen haben.

„Um uns hierüber aus der Ungewisheit zu ziehen, ist es nöthig, daß man den Hund, an welchem man dergleichen Symptome wahrnimmt, in einen sicheren Ort einschließe, ihm mit Vorsicht zu Saufen und zu Fressen gebe, und dann den Ausgang seiner Krankheit abwarte. Da auch, wie gesagt, das Tollwerden der Hunde sich im Anfange von keiner andern Hundskrankheit unterscheidet, so muß man bey der geringsten Kränklichkeit eines Hundes auf seiner Huth seyn, und sich vor allem Belecken und Betasten in Acht nehmen.“ — Es ist leicht einzusehen, nach dem was wir über die Zufälle des ersten Grads gesagt haben, wie unnütz und betrüglich die sogenannte Jägerprobe ist, in welcher man ein gewisses Kennzeichen des Gesundheitszustandes des Hundes zu haben glaubt. Die Person welche gewöhnlich mit dem Hunde zu jagen pflegt, oder das Vieh mit ihm zu hüten, soll sich richten, als ob sie auf die Jagd oder die Weide ziehen wollte, und den Hund rufen; gehorche dieser, so sey dieses ein Beweis, daß er nicht toll sey; und umgekehrt. Der Hund des unglücklichen Professors zu Münster bestand diese Probe, nachdem er seinen Herrn gebissen hatte; dieser, darauf

trauend, vernachlässigte seine Wunde und starb 15 Monate nachher an der Wasserscheu, wie Fehr es anführt.

Zweyter Grad. „Die Symptome des ersten Grads nehmen schnell zu. Der Hund hört nicht mehr die Stimme dessen, der ihn ruft, er wird immer trauriger, und sein Blick verwirrter; er scheut alle Menschen; der Durst quält ihn, die Zunge hängt aus dem Munde, und er scheut sich zu saufen; er leidet niemanden um sich; er bellt selten, und nur mit heiserer Stimme; er laut beständig; ein dicker schaumiger Geiser läuft anhaltend aus dem offenen Munde, und er beißt alles, was ihm in die Nähe kommt. Endlich wird das Thier wahrhaft wüthend, er macht sich weg, flieht das Haus seines Herrn, und greift alles an, was ihm vorkommt. Im Anfange läuft er nur langsam, aber immer, wie die Krankheit zunimmt, schneller. Er läßt den Kopf und die Ohren hängen, und trägt den Schweiß zwischen den Beinen. Sein Gang ist unregelmäßig, bald geht er einige Zeit einen geraden Weg fort, kehrt dann plötzlich um, oder nimmt mit unglaublicher Schnelligkeit eine andere Richtung. Beym Anblick des Wassers oder durchscheinender Körper fährt er mit Angst zurück.

Dritter Grad. Bey dem dritten und höchsten Grad der Wuth werden die Augen roth, funkelnd; oft sind sie starr, oft bewegen sie sich auf eine schreckliche Art in den Augenhöhlen; die Zunge ist bleifarbig, schwarz, vorhängend, und der Schaum viel häufiger; er schnappt immerwährend um sich, und beißt alles, was ihm vorkommt. Gesunde Hunde fliehen bey seinem Anblick, oder, wenn sie zu nahe sind, um entfliehen zu können, so kommen sie mit Furcht ihm näher, und suchen, so zu sagen, durch ihre Unterwürfigkeit sich seinem Biß zu entziehen. Endlich wird das Thier nach und nach schwächer, sein Gang ist langsam, schleppend, wankend, und er hat jenes scheußliche und schreckliche Ansehen, welches Abel in seiner Abbildung so gut ausgedrückt hat. Bey zunehmender Schwäche sinkt er öfter nieder, und hebt sich nur mit Mühe wieder; zuletzt endet sich das Ganze mit Zuckungen, unter denen er hinsirbt. In diesem letzten Grade ist sein Biß am gefährlichsten.

Man nimmt oft bey den vornehmsten Symptomen manche Verschiedenheit wahr. Die Wasserscheu ist, wie mehrere bemerken, nicht immer gegenwärtig. — Einige Hunde verlieren gleich im Anfange ihrer Krankheit die Stimme, sie können weder schreyen,

noch bellen, andere sind so heiser, daß man sie kaum hören kann, einige bellen ganz wie gesunde, und einige heulen auf eine sehr klägliche Art. — Einige sind mehr schläfrig als traurig, andere sind feins von beyden. — Bey einigen bemerkt man ein bald stärkeres, bald schwächeres Zittern, auf welches dann schnell die Wuth kommt. Einige, die von Natur furchtsam und ängstlich sind, spizen immerhin die Ohren, als ob sie auf etwas horchten. — Einiger fließt ein brauner giftiger Schleim aus der Nase, andere geben einen trüben, ja zuweilen schwarzen Urin von sich. Bey einigen ist der Speiser nicht eigentlich schaumig, aber dickigt, zähe, stinkend, so ist auch die Zunge gewöhnlich aschfarbiggrau. Andere fürchten aus großer Angst ihren eigenen Schatten, und fliehen davon. Es gibt wüthende Hunde, die immer ihren Weg gerade fortgehen, ohne davon abzuweichen; andere gehen links und rechts, um ihre Beute anzufallen. Einige beißen weit eher Thiere als Menschen, sie gehen ruhig zwischen diesen her, und fallen mit Wuth den ersten Hund an, der ihnen aufstößt. Man sah einen wüthenden Hund, der in dem dunkeln Eck eines Stalls angekettet lag, jedesmal von den heftigsten Zuckungen ergriffen werden, wenn nur etwas Licht durch die Thüre oder die Fenster hereinkam. "

"Die drey vorzüglichsten Zeichen, welche zusammen an dem Daseyn der Wuth nicht zweifeln lassen, sind: das Ausfließen des Schleims aus dem Munde, die Abneigung gegen Nahrungsmittel, und die Wasserscheu. Nur im zweyten und dritten Grade der Krankheit kommen, wie wir sahen, diese Zeichen vor, ja die Wasserscheu fehlt zuweilen sogar, weil solche Thiere Flüsse durchschwimmen, und Hunde, die während der Krankheit wasserscheu waren, diese Scheu am Ende verloren und sofften. Dieses einzige Symptom kann uns also nicht genügen, um zu bestimmen, ob das Thier wüthend sey; man muß im Gegentheil die genaueste Aufmerksamkeit bey der Untersuchung aller dieser Umstände anwenden, um zur Gewisheit zu gelangen. "

"Was die Schwierigkeit, die Wuth zu erkennen, für den gemeinen Mann, der sich auch so oft mit Behandlung dieser Krankheiten abgibt, noch vermehrt, ist die Bemerkung, daß Hunde sich in so manchen Umständen befinden, wo sie mehr oder weniger verächtlich scheinen, und ohne wüthend zu seyn beißen; hält man sie

aun für toll, so können wegen der Furcht, die man dem Gebissenen verursacht, mehr oder weniger üble Folgen daher entspringen. Es ist also sehr wichtig, diese Fälle gehörig zu unterscheiden. 11

1. Hunde, die ihren Herrn verloren haben, die die ganze Nacht vor das Haus gesperrt waren, die verwundet, geschlagen oder gezerzt worden, und vorzüglich jene Hündinnen, denen man ihre Zungen weggenommen, sind einer Krankheit unterworfen, die sie auch gleichsam wüthend macht, und sie reizt, Menschen, aber vorzüglich kleine Kinder und Thiere zu beißen. Ofters haben sie in dieser Krankheit straubiges Haar, glänzende Augen; sie laufen und beißen, was ihnen aufstößt, oder sie sehen wenigstens so aus, als ob sie gern beißen wollten; aber sie verschmähen das angebotene Fressen nicht, haben keine Scheu vor dem Anblick der Flüssigkeiten, sie trinken sogar, und kein Schleim fließt ihnen aus dem Munde.

2. Ein Hund, der mit einer läufigen Hündin sich zu sehr abgemattet, gibt Schaum von sich, wankt auf den Beinen, und legt sich nieder. Wird er verfolgt, so beißt er ohne wüthend zu seyn.

3. Junge Hunde werden beym Durchbruch der Zähne oft von einer unwiderstehlichen Lust zum Beißen gequält; sie fallen zuweilen das Federvieh an, zerreißen Kleidungsstücke, verwunden zuweilen Kinder, und sind dennoch nicht wüthend. Alte Hunde, die Zahnwehe haben, thun ganz das Nelmliche.

4. Fleischfressende Thiere, wenn sie heftig vom Hunger gequält werden, suchen sich Beute zu machen, und fallen hier und dort jemand an, um ihn zu beißen, ohne jedoch wüthend zu seyn. Man erkennt diesen Fall an dem bedächtigen, und einigermaßen überlegten Gange des Thiers; oft sieht man, daß es sich an einem Orte verbirgt, um den günstigen Augenblick abzuwarten.

5. Ehe der Weichselzopf bey den Hunden ausbricht, nimmt man mehrere Phänomene wahr, woraus man auf Wuth schließt, und sie deshalb umbringt, aber mit Unrecht. Wirklich tragen diese Hunde den Schweiß zwischen den Beinen, haben Schleim am Maul hängen, scheinen blind und stoßen sich an allem, was ihnen im Wege steht. Doch scheuen sie ganz und gar das Wasser nicht, ja sie trinken sogar in diesem Zeitpunkt der Krankheit sehr viel, und ihr Biß gab nie die Wasserscheu. Man muß das nelmliche auf Füchse und Wölfe anwenden.

6. Ich habe Hunde gesehen, sagt Duhamel, die von Colik geplagt, wüthend wurden, so zahm sie außerdem waren. Sie fielen alles an, was ihnen vorkam. Man hielt



sie für toll, und wollte sie schon umbringen. Duhamel ließ sie einsperren, legte gute Handschuhe an, gab ihnen viel Del und dann Milch ein, und sie wurden vollkommen hergestellt. Hätte so ein Thier in dem Anfall der Wuth jemand gebissen, so wäre der Hund getödtet, und der Verlegte als ein von einem wüthenden Hunde gebissener behandelt worden. Dieß hätte schon hingereicht, um ein treffliches Mittel gegen die Wuth bekannt zu machen, ob schon das Thier nicht die wahre Wuth, sondern nur Colik hatte.

„Wenn nun gleich in allen diesen Fällen die Hunde nicht wüthend sind, so muß man sich dennoch nicht gar zu sicher dabey glauben. Ihr Biß ist deshalb nicht weniger im Stande heftige Zufälle zu verursachen. In allen Fällen ist es daher nöthig, um allem Irrthume auszuweichen, daß jeder Hund, der einen gebissen hat, gleich eingesperrt, und beobachtet werde. Ist er im ersten Zeitpunkt der Wuth, so werden bald der zweyte und dritte erscheinen, er wird bald mit den offenbarsten Zeichen der Wuth sterben. Bemerket man aber nach einigen Tagen, daß er gesund ist, so hört alle Ungewißheit auf. Doch muß dieses Verfahren genau seyn.

„Von einem tollen Hunde gebissene Thiere werden gemeinlich vom dritten bis zum 2ten Tage toll. Doch muß man nicht glauben, als ob nachher nichts mehr zu fürchten sey: denn Servi führt eine Beobachtung an, wo ein Schwein nach dem Biß eines wüthenden Hundes toll geworden, nachdem das Gift zwey Jahre unwirksam geblieben.

„Die Kennzeichen der herannahenden Wuth in den übrigen Hausthieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts essen, noch saufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen, welches letztere das Hauptkennzeichen der gegenwärtigen Wuth ist, bey dem es sich an der Wuth des Thieres nicht mehr zweifeln läßt. Kommt aber die Wuth zum Ausbruch, so finden sich auch die meisten Kennzeichen ein, die bey den Hunden beschrieben worden sind, und alsdann ist für Menschen und Vieh die nehmliche Gefahr der Ansteckung, wie bey Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, das Feder- vieh davon nicht ausgenommen, um sich beißet, und dieses entsetzliche Uebel allen jenen Menschen und Thieren mittheilet, welche

von ihm gebissen, von seinem Zahn oder Schnabel gestreift, oder von seinem Geifer benetzt worden sind.“

„Die Polizey muß den Verkauf des Fleisches und der Milch von gebissenen Thieren verbieten.“

Dr. Rougemont schlägt in dem angeführten Werke unter andern folgende Mittel vor, um der Wuth der Hunde zuvorzukommen. Die Zahl der Hunde soll in Städten und Dörfern vermindert werden; wer seines Gewerbes oder seiner Sicherheit wegen keinen Hund braucht, soll auch aus bloßer Laune keinen halten dürfen; die Hunde dürfen das Haus nicht verlassen ohne an einem Stricke geführt zu werden, und mit einem Maulkorbe versehen zu seyn; die Polizey muß den Auftrag erhalten, alle Hunde erschlagen zu lassen, welche frey umherlaufen ohne von jemanden geführt zu werden. Die Metzger dürfen nur einen höchstens zwey Hunde halten; sie müssen solche am Stricke führen oder ihnen, wenn sie das Vieh treiben, einen Maulkorb anbinden. Wagenhunde müssen unter dem Wagen angebunden bleiben. Da die Erfahrung lehrt, daß die Jagd- Schäfer- Hof- und Metzgerhunde der Wuth am meisten unterworfen sind, so wird es durchaus nothwendig, für die Gesundheit derselben am meisten zu wachen. Alle bössartigen Hunde müssen erschlagen werden, solche nehmlich, welche die üble Gewohnheit haben, jeden anzubellen, Vorbegehende und Kinder zu verfolgen, und die Kleider zu zerreißen. Diese Thiere sind von cholertischer Gemüthsart; sie sind der Wuth mehr unterworfen, und selbst ohne toll zu seyn, können sie in ihrem Zorne dem Menschen mehr oder weniger gefährliche, ja selbst tödliche Wunden beybringen. Jeder Besitzer eines Hundes muß denselben, sobald er alt geworden ist, und an seinen natürlichen Kräften und Munterkeit abgenommen hat, tödten lassen; denn die Erfahrung bezeugt, daß alte Hunde der Tollheit mehr als junge unterworfen sind.

„Es ist nicht genug, sagt dieser Schriftsteller, durch allgemeine Vorschriften die Verminderung der Hunde zu bezwecken, man muß

auch, da man doch ihres Nutzens wegen sie nicht ganz vertilgen darf, diejenigen, denen das Hundehalten erlaubt ist, unterrichten, was sie zur Erhaltung der Gesundheit dieser Thiere in Acht zu nehmen haben. Die diätetischen Regeln lassen sich auf folgende zurückbringen:

1. Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, und fleißig gekämmt, gestriegelt und gewaschen werden. Zottichte müssen wenigstens zweymahl im Jahre geschoren werden. Man muß ihnen oft frisches Stroh geben.
2. Im Winter müssen die Hunde in warmen und mit Stroh versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahrt werden. Es ist sehr schädlich, wenn die Hunde lange Zeit unter dem heißen Ofen, oder an dem Feuer mit dem Kopfe oder mit dem ganzen Körper liegen. Man hat dadurch die Hirnentzündung und die Wuth bey ihnen entstehen gesehen.
3. Im Sommer dürfen die Hunde nie lange der Sommerhize, noch weniger den Sonnenstrahlen ausgesetzt seyn, was man vorzüglich bey Kettenhunden wohl in Acht zu nehmen hat. Diese Zeit hindurch muß man sie oft im Wasser herumswimmen lassen.
4. Man muß Hunde, die von der Jagd oder dem Viehereiben zurückkommen, nicht sogleich über das Essen und Trinken herfallen lassen.
5. Immer müssen sie frisches, reines Wasser im Ueberfluß haben. Bey starker Kälte ist vorzüglich hierauf zu sehen, weil das Trinkwasser dann so oft gefriert.
6. Nie muß man irgend eine thierische Substanz, die anfängt zu faulen, unter ihre Nahrung mischen. Letztere muß überdies immer etwas gesalzen seyn. Stark gesalzene oder sehr gewürzte Speisen sind den Hunden schädlich; eine Warnung, die vorzüglich bey Stuben- oder Schooßhunden, die von den Tischen ihrer Herrn gefüttert werden, nicht außer Acht zu lassen ist.
7. Das Brod für die Hunde muß immer wohl gegohren haben, gut gesalzen, nie schimmlicht und verdorben seyn.
8. Knochen machen einen wesentlichen Theil der Nahrung für Hunde aus, man muß ihnen immer einige geben.
9. Niemahls muß man die Hunde lange Zeit herumlaufen lassen, weil sie dadurch mit andern Hunden sich herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst beißig und zornig werden, und auch aus Hunger und Durst schädliche Sachen hinemfressen und saufen, welche Ursachen zu künftigen Krankheiten und zur Wuth abgeben können. Vorzüglich aber wird der Eigenthümer dadurch außer Stand gesetzt, auf seinen Hund gehörig Acht haben

zu können. 10. Kettenhunde müssen nie von der Paarung abgehalten werden. Der Herr muß dafür sorgen, daß ihre Begierden befriedigt werden. Man darf dieses um so weniger als unwichtig betrachten, da es gewiß ist, daß Hunde durch erzwungene Enthaltensamkeit immer in einem Zustand von zorniger Gemüthsart erhalten werden, die sehr gefährlich ist, und auf die Entwicklung der Wuth vielen Einfluß hat. 11. Es ist sehr nützlich, wenn man den Hunden zweymahl im Jahre ein Purgiermittel eingießen läßt. Der mineralische Turpeth ist für sie am zweckmäßigsten. Man giebt ihr nach der Größe des Hundes von 10 bis 20 Gran. "

Die Polizey-Maßregeln in Betreff der kranken, verdächtigen oder wüthenden Hunde könnten nach eben demselben Schriftsteller ungefähr in folgendem bestehen:

1) Jeder kranke Hund, der noch keinen Menschen oder Vieh gebissen hat, muß auf der Stelle getödtet werden; 2) Wenn ein kranker, verdächtiger und zorniger Hund einen Menschen oder ein Thier beißt, so muß man ihn nicht todt schlagen, sondern sich seiner bemächtigen, ihn einschließen, und sorgfältig Acht haben, welchen Ausgang seine Krankheit nehmen wird. Dieses ist einer der wesentlichsten Punkte, auf den die Polizey nie streng genug sehen kann. 3) Wenn ein verdächtiger oder wüthender Hund aus dem Hause seines Herrn entflieht, so soll dieser der Polizey auf der Stelle Nachricht davon geben; diese wird dann die nöthigen Befehle geben, den Hund anhalten, einschließen und tödten lassen. 4) Ein Hund, der das Haus seines Herrn verläßt, um stets umher zu laufen, ist schon sehr verdächtig; daher soll man sich ja nicht zu schnell mit einem fremden Hunde, der ins Haus gelaufen kommt, abgeben; erst muß man ihn ganz genau untersuchen. Man hat in sehr vielen Fällen bemerkt, daß die Wuth durch einen fremden Hund, der sich ins Haus geschlichen hatte, und gegen welchen man nicht vorsichtig genug war, mitgetheilt worden ist.

Dr. Rougemont ertheilt folgende Vorschriften, über die Behandlung der von einem tollen Thiere gebissenen Hunde und anderer Thiere:

Man thut am besten, sagt er, wenn man alle gebissenen Hunde auf der Stelle umbringt, es sey dann in dem Falle, wo man sie aufbewahren sollte, um sich von der Wuth desjenigen, der gebissen

hat, zu überzeugen. Was aber die Hausthiere von Werth, als Pferde, Ochsen, Schweine betrifft, so müssen diese in einem eignen Stalle verwahrt und so behandelt werden, daß der Ausbruch der Wuth verhütet wird. Doch müßte auch selbst dieses nur dann Statt haben, wenn eine große Zahl dieser Thiere, oder ein Pferd von vorzüglichem Werth wäre gebissen worden; denn sonst, bey wenigen Gebissenen, würde ich weit eher dahin stimmen, daß diese wenigen auf der Stelle erschlagen, und unter den gehörigen Vorsichtsregeln tief verscharrt würden. Die Behandlung dieser Thiere ist in der That mit sehr vielen Schwierigkeiten verknüpft; nur selten kann man die Zahl der Wunden hinlänglich sicher bestimmen; man sieht wohl eine große blutende Wunde, aber wie soll man die kleineren, durch die Haare des Thieres bedeckten Wunden ausfindig machen? Und doch müssen alle auf die nehmliche Art behandelt werden. Eine einzige kleine Ausschürfung, die vernachlässigt oder nicht entdeckt worden, ist, trotz der besten Behandlung der übrigen bekannten Wunden, hinreichend, die Wuth hervorzu- bringen. Ueberdies ist das Verbinden und das Einbringen der Arzneyen schon mit mehr oder weniger Gefahr verbunden, nachdem das Thier, das an so vorzügliche Sorgfalt nicht gewöhnt ist, ge- launt ist. Es sträubt sich, beißt oder verletz auf andere Art die Personen, denen die Sorge der Behandlung obliegt. "

"Das für die Thiere allgemein angenommene Verfahren ist folgendes: 1. Wenn die Wunde klein ist, so muß man sie erwei- tern, wobey man jedoch größere Gefäße, größere Nerven und Seh- nen schonen muß. Man läßt sie gut bluten, und wäscht sie dann mit Salzwasser, mit Urin, und dann mit Lein- oder Baumöhl. Nachdem nun die Wunde gut gewaschen ist, so reibt man sie mit einer Mischung aus drey Quentchen Honig und dem gelben eines Eyes. Dieser Verband wird täglich wiederholt, und das Glied drey-mahl des Tages mit Oehl gerieben. Diese örtliche Behand- lung ist sehr wichtig; einige, wie Bouel vernachlässigen sie mit großem Unrecht. 2. Wenn der Theil es erlaubt, so kann man das glühende Eisen anwenden, um das in der Wunde befindliche Gift und die von ihm berührten Theile zu zerstören. Es ist ein sehr schädliches Vorurtheil, wenn man sich damit begnügt, das gebissene Thier mit einem Schlüssel auf die Stirne zu brennen. Wenn dieses Brennen an der Stirne einige geschützt haben soll,



so waren es sicher nur diejenigen, die auch, ohne gebrennt zu seyn, nicht toll geworden wären. Das Ausbrennen der Wunde mit einem glühenden Eisen ist ein sehr gutes Mittel, aber das Brennen an der Stirne ist ein gefährlicher Aberglaube. Man legt, wie man im gemeinen Leben zu sagen pflegt, das Pflaster neben den Schaden. 3. Täglich reibt man um die Wunde zwey und ein halbes Quentchen einer Salbe ein, die aus Quecksilber und Terpentiu besteht, und fährt damit, so wie mit den öhlichten Bähungen, 14 Tage fort. Man macht diese Quecksilbereinreibungen mit einem Stock, an dessen Ende sich ein Rissen befindet, welches man mit Leder überzieht. Bonel versichert, durch den inneren und äußeren Gebrauch des Quecksilbers, mit Purgiermitteln verbunden, viele gebissene Thiere gegen die Wuth geschützt zu haben. 4. James und Mathieu haben den inneren Gebrauch des mineralischen Turpeth empfohlen, und eine große Anzahl gebissener Thiere geschützt. Folgende Vorschrift scheint mir die schicklichste zu seyn: Nimm eine halbe Unze mineralischen Turpeth, eine Unze stinkende Asse, vier Unzen Honig, und mache eine Latwerg daraus. Man reibt täglich mit einem Stock, wie der obige, eine gewisse Menge davon auf die Zunge des Thiers. Die Gabe ist: für ein Pferd, eine Unze; für ein Schwein, eine Siege, sechs Quentchen; für einen Hund, ein Quentchen. Je jünger die Thiere sind, desto kleiner muß die Gabe seyn. Ein Naturforscher hat das weiße niedergeschlagene Quecksilber mit dem glücklichsten Erfolg gebraucht. Wenn sich die Krankheit bey ihnen äußert, so daß die Hunde nicht mehr ihr gewöhnliches Futter, sondern nur etwas vorzügliches fressen, so mischt man einem Hunde mittlerer Größe sechs Gran dieses Quecksilbers unter klein geschnittenen Braten; die Wirkung zeigt sich bald durch heftige Ausleerungen; wenn man dieses Mittel zwey bis drey Tage wiederholt, so ist von der Krankheit nichts mehr übrig. 5. Wenn die Thiere vollblütig sind, so kann man die Behandlung mit Aderlassen anfangen; doch wird man in den meisten Fällen besser thun, keinen Gebrauch davon zu machen. 6. Zum Getränke gibt man Wasser mit etwas Mehl und Essig. Den grasfressenden Thieren giebt man den Winter hindurch neue Kräuter. 7. Man muß die Thiere sorgfältig allein setzen, sie einschließen, und, wo möglich, sie mit Ketten fest machen, damit man keine Gefahr laufe, wenn Trotz allen Mitteln die Wuth sich

äußert. 8. So wie die Wuth ausbricht, so ist es am sichersten das Thier zu erschießen. Man hat noch versucht, Gefäße mit dampfendem Essig in die Oerter zu bringen, in denen das Thier sich befindet, und Beudon sagt, er habe durch dieses Mittel schon wüthende Hunde geheilt. Diese Beobachtungen sind gut, aber dennoch, wir wiederholen es, es ist sicherer, die Thiere gleich umzubringen. 9. Das todte Thier wird in eine tiefe Grube gelegt, und mit einer gewissen Menge Kalk bedeckt. 10. Der Stall muß sehr genau gereinigt und überweißt werden; wenigstens müssen die Mauern mit einer Auflösung von ungelöschtem Kalk gewaschen werden. Alles Verdächtige, alles, was das Thier mit Geifer oder Blut befeuchtet hat, muß verbrannt werden.

Das Wuthgift kann dem menschlichen Körper auf verschiedenen Wegen mitgetheilt werden: 1) durch eine Wunde, die das tolle Thier mit seinen Zähnen beybringt, und in welcher der Geifer abgesetzt wird; aus dieser Ursache ist der Biß in einem nackten Theil viel gefährlicher als jener, der durch dicke Kleidungsstücke beygebracht wird; 2) durch eine durch ein Instrument gemachte Wunde, auf welchem Wuthgift vorfindlich war; es ist daher vorsichtig, die spitzigen Instrumente, mit denen man Thiere dieser Art getödtet hat, durch das Feuer zu reinigen; 3) durch Wunden, die durch die Klauen des Thieres gemacht werden; 4) durch Verletzungen, die man sich bey der Oeffnung der Leichen der Wasserscheuen zugezogen hat; 5) wenn der Geifer des tollern Thieres auf die Oberfläche der gesunden Haut, an die Finger oder an die Hand, auf die Lippen und in den Mund gebracht wird; 6) wenn durch das Verschlucken das Gift in den Magen gebracht wird; 7) durch den Genuß des Fleisches und der Milch von Thieren, die an der Wuth umgekommen sind; 8) durch den Bey Schlaf.

Die neuern Aerzte bestimmen drey Perioden für den Verlauf der durch das Wuthgift verursachten Krankheit; die erste enthält die Zwischenzeit, welche zwischen dem Bisse und der Erscheinung einiger Zufälle verfließt; diese Erscheinung bestimmt die zweyte Periode, und so wie Wasserscheu sich ein-

stellt, ist die Krankheit zu ihrem dritten und letzten Zeitraume gestiegen.

„Nichts ist ungewisser, sagt Dr. Rougemont in dem angeführten Werke, als die Zeit, wo dieses Gift anfängt, sein Daseyn zu verrathen, und sichtbar zu wirken. Es ist ein sehr schädliches Vorurtheil zu glauben, daß, wenn die Wuth bey einer gebissenen Person nicht in 9 oder 14 Tagen ausbricht, diese dann außer aller Gefahr sey. Die Erfahrung zeigt das Gegentheil, bey einigen entwickelt sich die Krankheit früher, bey andern später; dennoch kann man aus einer sehr großen Menge von Beobachtungen den Schluß machen, daß die Krankheit nicht unmittelbar nach dem Bisse ausbricht, selten in den ersten 24 Stunden nach der Verletzung, und vor dem dritten Tage. — Untadelhafte Beobachtungen lehren uns, daß die Wuth nach 5, 6, 8, 11 Monaten, nach einem Jahre, 14 ja sogar 18 Monaten nach dem Bisse ausgebrochen sey. — In der ersten Periode nimmt man an der Wunde nichts wahr, wodurch man auf eine üble Einwirkung des Giftes auf selbige schließen könnte. Sie scheint im Gegentheil oft nur eine einfache Wunde zu seyn, und heilt in den meisten Fällen nur zu schnell zu. Das an diese Stelle gebrachte Gift fängt nur nach dem Verlaufe von 7—14 Tagen, von einigen Monaten, selbst nach einem oder mehreren Jahren an seine Wirkungen zu äußern. So wie der Kranke das erste Symptom verspürt, so fängt der zweyte Zeitraum an. — Die der Wasserscheue vorausgehenden Perioden machen die zweyte Periode aus; diese bestehen in allerhand Zufällen, welche an der Wunde oder am ganzen Körper vorkommen, Ist die Wunde noch offen, (welches aber selten der Fall ist,) so verändert sich ihre Farbe, das Fleisch wird schwammicht, und die Wunde gibt eine dünne häufige Materie; der Kranke fühlt ein Jucken an der Stelle, und dieser Schmerz theilt sich dem Gliede oder dem Theile mit, an dem die Wunde sich befindet. Bey der vernarbten Wunde sind die Erscheinungen verschieden; a) bald entzündet sich die Stelle, an welcher die Narbe sich bildete, blähet abermahls auf, und eitert; b) bald verändert sich nur die Farbe der Narben, dann erheben sich diese, werden bläulich, schmerzhaft und der Schmerz ergreift das ganze Glied. Einige Male entdeckt man bloß eine leichte Entzündung an der Stelle; c) zuweilen bleibt die Farbe der Narbe die nehmliche, aber unter ihr fühlt der Kranke

oft mehr oft weniger tief einen stumpfen oder stechenden Schmerz; a) in einigen Fällen klagen die Kranken nur über Betäubung des Theils; e) ist der Geifer bloß auf die Oberfläche der Haut gekommen, und die Ansteckung auf diese Art geschehen, so wird diese Stelle gewöhnlich schmerzhaft, verursacht ein Jucken, und wird entzündet. — Bey diesem Zeitpunkte kann man noch hoffen, den Kranken gegen die Wuth zu schützen. — Die allgemeinen vorausgehenden Erscheinungen, die sich am ganzen Körper äußern, sind: Mattigkeit, Lendenschwäche, Schwere in den Gliedern, ein beschwerender Schmerz, der von dem verletzten Theil sich zum Kopfe zieht, und den die Kranken oft für rheumatisch halten. Dabey fühlen sie fliegende Hitze, Ekel, Lust zum Brechen, Schluchzen, Durst und Leibesverstopfung; das Athemhohlen ist ängstlich, sie schlafen wenig und ohne Erleichterung. Sie leiden an leichtem Hüpfen der Sehnen; gelinde Krämpfe und Zuckungen finden sich ein; der Puls ist klein und mehr oder weniger geschwind, zuweilen voll und hart; die Verstandeskkräfte gerathen in Unordnung; die Kranken werden trübinnig, traurig, unruhig, auffahrend. Sie sind übellunnig, suchen die Einsamkeit, zuweilen sind sie geschwägig, aber am gewöhnlichsten still, während eines leichten Schlafes werden sie von fürchterlichen Träumen gequält. — Die Dauer aller dieser Zufälle ist ungeniß. Gewöhnlich dauert dieser Zeitraum acht bis zwölf Tage, selten länger. Ofters viel kürzer, nur zwey, drey Tage, oft sind diese Zufälle so gelinde und so schnell vorübergehend, daß sie kaum bemerkt werden, und die Wasserscheu ohne vorhergegangene Erscheinungen eintritt, doch sind diese Fälle sehr selten. Zuweilen halten diese Zufälle den ganzen Zeitraum hindurch an, zuweilen sieht man sie aber wechselweise ab- und zunehmen. — Nachdem der Kranke kürzere oder längere Zeit hindurch von den vorausgehenden Symptomen geplagt worden ist, so ergreift ihn plötzlich ein Abscheu gegen alles Getränke, vorzüglich aber gegen Wasser; dieses Symptom bezeichnet den letzten Zeitraum der Krankheit. Die Symptome, welche bey dieser Periode vorkommen, sind Abscheu gegen das Wasser; Unmöglichkeit, flüssige Dinge zu schlucken; Möglichkeit feste zu verschlucken; der widrige Eindruck, den der Anblick glänzender Körper, das Anwehn leicht bewegter Luft, und die Berührung des Wassers auf der Oberfläche des Körpers auf sie äußert; das Gesicht ist dabey bald blaß, bald roth; die Augen funkelnd,

der Mund voll dicken Speichels; zuweilen erbricht sich der Kranke; während der Anfälle schreyen die Unglücklichen, oder geben traurige Töne von sich; der Zustand des Pulses ist sehr veränderlich; die Catyriasis (unerfättliche Geilheit) kommt hinzu; die meisten Ausleerungen sind unterdrückt; einige Kranken haben eine Begierde zu beißen, andere sind sehr rasend; während der Anfälle scheinen die Verstandeskräfte zuweilen weit heller; endlich kommt die Gefahr der Erstickung hinzu, und nachdem sie einige bald schwächere, bald stärkere Anfälle erlitten und von heftigeren oder gelinderen Zuckungen befallen werden, sterben diese Unglücklichen in einer gänzlichen Erschöpfung, in einem schlagflüssigen Zustande, oder in einem Anfall von Zuckungen, bald nachdem sie diese wahrhaft schreckliche Scene begonnen. — Diese letzte Periode dauert gewöhnlich nur zwey, drey Tage. Selten hält sie bis zum fünften, sechsten Tage an, und es ist ein außerordentlicher Fall, wenn der Tod erst am siebennten Tage erfolgt. "

Dr. Rougemont redet nun umständlich in dem angeführten Werke über die verschiedenen Behandlungsarten der Wuth, und erklärt sich am Ende für folgende Methode:

„ Sollte aus irgend einer Ursache, sagt er, das Ausschneiden des gebissenen Theils nicht Statt haben, so muß man: 1) die Wunde mit Wasser und Essig, mit Salzwasser, mit Urin, mit einer Auflösung von Seife wohl waschen und reinigen. Eben so müssen die benachbarten Theile, auf welche der Geißer gekommen seyn kann, gereinigt werden. 2) Dann untersucht man aufmerksam die Tiefe der Wunde. Sind nur einfache Stiche da, so müssen diese, um ihre Tiefe zu erkennen, sondirt werden, dann macht man zwey länglichte Einschnitte in selbige, damit sie in länglichte Wunden verwandelt werden; oder man gibt, wenn der Theil es erlaubt, der Wunde die Gestalt eines Sterius. Man muß von außen nach innen einschneiden, und nicht von der Wunde nach der Oberfläche. Zu jedem Einschnitt nimmt man entweder ein neues Instrument, oder wäscht das nehmliche erst fleißig mit Seifenwasser. Man läßt die Einschnitte bluten, und befördert dieses Bluten noch, indem man den Theil mit einem in warmes Wasser getauchten Schwamm bähct, oder ihn ganz, wenn es angeht, in ein warmes Bad bringt. Wenn das Bluten aufhört, so verbindet



man trocken, oder noch besser, man füllt die Wunde mit in Essig gerauchter Charpie aus. — 3) Vier oder fünf Stunden nachher nimmt man die Charpie weg, und brennt oder äzt die Wunde mit Spießglanzbutter. — 4) Nach angewandtem Aëzmittel legt man ein Blasenpflaster über den Theil: nimmt man dieses weg, so öfnet man die Blasen, und verbindet mit Unguento matris oder einer andern eptermachenden Salbe; ich würde ein Lini- ment vorziehen, das aus zwey Theilen Olivenöhl, und einem Theil guten Essigs bestände; so wartet man das Abfallen der Borke ab, das nach einigen Tagen erfolgt. — 5. Ist diese abgefallen, so legt man eine oder mehrere Erbsen oder Kügelchen von der Enzianwurzel oder der Wurzel der Schwerdlilie von einer gehörigen Form und Größe in die Wunde, um die Epyterung derselben, wie bey einer Fontanelle zu unterhalten. Ist die Wunde sehr weit, sind Stücke davon abgerissen, so füllt man sie mit Wiefen aus, die mit einer eptermachenden Salbe bestrichen sind. So wie das junge Fleisch sich zeigt, äzt man es wieder mit der Spießglanzbutter, oder dem Höllenstein oder dem rothen Quecksilberniederschlag weg, und läßt die Wunde sich erst nach vierzig Tagen vernarben. Die örtliche Behandlung ist wesentlich, und darf nie übergangen werden.

„Es ist nicht hinlänglich, nur Mittel zu verordnen, man muß auch dafür sorgen, daß die äußern Umstände die Wirkung der Mittel begünstigen. 1) Der Kranke muß in das geräumigste Zimmer gelegt, die Luft muß in selbigem oft erneuert werden, doch darf der Kranke, der ihm unerträglichen Stromluft nicht bloß gestellt werden. 2) Dann lege man ihn in ein Bett, in welchem er sich nicht durch Anstoßen während der Anfälle verletzen kann. Wenn er wüthet, so muß er fest gebunden werden. Dieß ist ein äußerst wichtiger Punkt. Gaterau erzählt die Geschichte eines solchen Kranken, der heftige Anfälle von Wuth bekam, wo er einmahl den Wärtern ins freye Feld davon lief, und ein andersmahl in eine Lonne kaltes Wasser sprang, wo er vier Stunden lang blieb, ohne daß jemand sich erkühnte, sich ihm zu nähern. Bald darauf starb er. Das Zimmer muß dunkel gehalten werden. 3) Dem Kranken ist der zähe Schleim, womit der Mund angefüllt ist, sehr lästig. Der Mund muß also oft gereinigt werden. Um dieses ohne Gefahr thun zu können, nimmt man einen Pinsel von gepuzter Leinwand, feuchtet ihn etwas mit Essig an, und reinigt

damit den Mund. Nichts ist von so üblen Folgen, als die Unglücklichen zum Trinken zu zwingen, sie vermögen es nicht. Calva sah eine Frau, bey der man von der Wiedererscheinung der Paroxysmen sicher seyn konnte, wenn man ihr nur vom Trinken sprach. Diese Fälle sind sehr häufig. Man schwächt das Nervensystem, wenn man durch dieses üble Betragen die Anfälle der Krankheit erneuert; man verkürzt die Lebensstage des Kranken, und raubt sich die nöthige Zeit zur Wirkung der Arzneyen. 5) Da die Kranken nichts trinken können, so würde es vielleicht nicht unschicklich seyn, eine Röhre von elastischem Gummi tief in die Speiseröhre zu bringen, um dienliche Getränke dadurch einzusprüngen. Aber auch dieses wird nicht immer gelingen. Bloch's versuchte es, aber er konnte nicht in die Speiseröhre gelangen. 6) Da die Kranken anfänglich noch feste Substanzen verschlucken können, so muß man ihnen auch nur Vegetabilien geben, Bissen oder eine Art von Teig machen, in welchen die dienlichen Mittel gemischt werden. 7) Klystiere dürfen aus der Behandlung nicht wegbleiben; man giebt sie mit Kampferessig, mit andern krämpfstillenden Mitteln, dem Mohusast, dem Baldrian, der China. 8) Dann muß man nur trübende Gespräche mit dem Kranken führen, ihn so viel möglich beruhigen, und wenn er es verträgt, nur angenehme Löhne hören lassen, — in dieser Hinsicht hat man die Musik empfohlen. 9) Das Beißen ist sehr selten, und man kann es leicht verhindern. Sollte der Kranke jemand ansucken, so muß man es sogleich abwaschen. Der Athem, der Hauch ist nicht ansteckend. Beym Abwischen des Schweißes oder Geifers, muß man sich in Acht nehmen, daß er nicht auf die bloße Haut kommt, geschieht dieses, so muß diese gleich rein gewaschen werden. Man muß beständig Handschuhe tragen und nichts an den Mund bringen, was der Kranke daran gebracht hat, z. B. Löffel, Schüsseln, Schnupftücher u. s. w. 10) Der Wundarzt muß auf der Stelle alles, was er von der Wunde abnimmt, ins Feuer werfen, damit kein Mensch oder Thier in Gefahr der Ansteckung gerathe. Wenn man dieses Verfahren befolgt, so ist der Ausgang dreyfach. 1. Entweder sterben die Kranken, und dieses ist der ksterste Fall. 2. Oder die Krankheit verlängert sich, und nimmt einen regelmäßigen oder unregelmäßigen periodischen Charakter an. 3. Sehr selten werden die Kranken, aller unserer Bemühungen ungeachtet, vollkommen hergestellt. "

„1) Stirbt der Kranke, so muß alles, dessen er sich bediente, verbrennt werden; vorzüglich gilt dieses von allem dem, was er zum Munde gebracht, oder was mit seinem Speichel benetzt worden. Dieß ist das beste Mittel, jene, die den Kranken umgaben, von aller Furcht zu befreien, worüber sie nicht immer Herr sind, so viel Mühe man sich auch immer zu ihrer Befreiung giebt. 2) Wenn die Leiche mit Vorsicht geöffnet worden, (falls Verwandte und Witterung diese Oeffnung erlauben,) so muß selbige tief begraben und der Sarg mit ungelöschtem Kalk ausgefüllt werden. Die Begräbnisstelle wird bezeichnet, damit man sie nicht zu früh wieder öffne. 3) Wenn die Krankheit chronisch wird, so muß man die Eiterung der Wunde, so lang wie möglich unterhalten, und wenn der Theil es erlaubt, sie in ein Fontanell verwandeln. Die Nahrung muß aus dem Pflanzenreich genommen, und die geistigen Getränke gemieden werden. Dabey reinige man die ersten Wege, und gebrauche die China, den Essig, den Moschus, den Kampfer und die Belladonna.“

Wir halten es für nothwendig, einige Bemerkungen über das Brennen mit dem Schlüssel des H. Hubertus zu machen, da der Aberglaube diesem Schlüssel mehr Kraft als jedem andern glühenden Eisen bey der Vorbauungskur der Wuth zuschreibt. Von den ältesten Zeiten an, sagt Dr. Rougemont, hat man die Anwendung des glühenden Eisens zur Zerstörung des gebissenen Theils und zur Zernichtung des Gifts als eines der besten Vorbauungsmittel angesehen. Um aber etwas von diesem Brennen hoffen zu können, muß dieses so geschehen, daß alles vom Geifer des Thiers durchdrungene oder die ganze Ausdehnung der Wunde in einem Augenblicke zerstört werde. Ein leichtes Anbrennen ist von gar keinem Nutzen; zerstört das Feuer nur den größten Theil der Wunde, und läßt auch nur den kleinsten Theil unberührt, so wird, da alles Gift nicht zerstört ist, der Wuth nicht vorgebauet. So vortheilhaft auch das Brennen seyn mag, so kann es nicht angewendet werden, 1. bey sehr furchtsamen Kranken; 2. wenn die Wunde sehr groß ist, oder wichtige Theile um sie herliegen; 3. bey einer großen

Menge Wunden, weil man sie nicht alle genau ausbrennen kann, und weil die auf wiederholtes Brennen entstehenden Schmerzen zu stark sind. — Jedem glühenden Eisen kommt ohne weitem Segen diese Kraft zu, und es ist für den Zweck, den man sich vorsetzt, vollkommen gleichgültig, ob das Eisen die Gestalt eines Schlüssels oder jede andere habe, wenn es nur gut angewendet wird. — Durch die Behauptung, derjenige, der zu St. Hubert gewesen, könne die Erscheinung der Wasserscheu bis auf 40 Tage bey einem andern aufschieben, geschieht es, daß die leichtgläubigen Leute aus Dörfern und Städten sich darauf verlassen, und die wahrhaft wirksamen Mittel vernachlässigen. — Den Local-Verwaltera liegt es ob, ihre Mitbürger über einen so schädlichen Irrthum aufzuklären.

Wahnsinnige, rasende und melancholische Menschen müssen an sichern Orten aufbewahrt werden, so lange ihre Verstandesverwirrung anhält, oder ein Rückfall derselben mit Grunde befürchtet wird, damit Verletzungen, welche andere Personen von ihnen zu besorgen haben, hindangehalten werden. (Siehe Nro. 7 des 475 Art. und Nro. 2 des 479 Art. des Strafgesetzbuches.) Die Pflicht der Menschlichkeit fordert aber auch noch, daß die schicklichsten Mittel angewendet werden, um die Heilung dieser Unglücklichen zu bewirken. Finstere, feuchte, unreinliche Behältnisse, verdorbene Luft, elendes, schmutziges Lager und Kleidung, harte unverdauliche Kost, Schläge, Fesseln und Ketten, Verspottungen und Hohnereyen, vermehren bey einem Wahnsinnigen fast immer das Uebel, und die öffentliche Verwaltung hat zu sorgen, daß dergleichen Mißbräuche verhütet werden. \*)

---

\*) Schreiben des Ministers des Innern an die Präfecten vom 30 Fruct. 13 Jahrs :

„Ich habe in den analytischen Berichten der Präfecten bemerkt, mein Herr, daß mehrere unter ihnen, eigenmächtig, Wahnsinnige haben verhaften und in Zuchthäusern einsperren lassen.“

Von manchen Verletzungen und Unglücksfällen liegt die Veranlassung im häuslichen Leben, und also auffer der Spähre der öffentlichen Aufsicht, z. B. die üblen Folgen, welche der Kohlendunst in verschlossenen Zimmern, die Luft in Wein- und Bierkellern, lange verdeckt gebliebene Brun-

Ich glaube, Ihnen, zur Verhütung solcher Uebergrieffe, die dießfalligen Grundsätze und Regeln in Erinnerung bringen zu müssen.

Nach dem Gesetze vom 22. Julius 1791, das in dieser Hinsicht den alten Verordnungen gemäß ist, müssen die Verwandten der Wahnsinnigen auf selbe wachen, ihr Umherschweifen verhindern, und Acht haben, daß sie keinen Auszug verüben. Nach demselben Gesetze muß die Municipalbehörde den nachtheiligen Folgen vorbeugen, die aus der Saumseligkeit der Privat-Personen in Erfüllung dieser Pflicht entstehen dürften.

Die Wüthenden müssen in sichere Verwahrung gebracht werden.

Aber sie dürfen nur vermöge eines Urtheils, das von der Familie nachgesucht wird, gefänglich eingezogen werden.

Das Gesetz vom 8. Germinal 11. Jahrs (Gesetzb. Napoleons I B. XI Tit. II Cap) gibt sehr umständlich die Art und Weise an, wie zur Interdiction der in den Zustand des Wahnsinnes oder der Wüth verfallenen Individuen geschritten werden soll.

Den Tribunälen allein überträgt dasselbe die Sorge, diesen Zustand zu beurkunden.

Die Gesetze, welche die Folgen dieses traurigen Gebrechens bestimmen, haben auch dafür gesorgt, daß keine willkührliche Unterstellung als sey jemand damit behaftet, unterlaufe. Dieselben haben festgesetzt, daß eine solche Lage durch sichere Beweise und unter bestimmten und strengen Formen dargethan werde.

Wollte man an die Stelle dieses regelmäßigen Verfahrens eine willkührliche Entscheidung der Administration treten lassen, so würden die persönliche Freyheit und die bürgerlichen Rechte des verhafteten Individuums verletzt werden. Man würde theilhaftigen drittern Personen Veranlassung geben zu behaupten, den einen: als seyen die von einem so verhafteten Menschen gemachten Acte nichtig, weil er im Zustande eines erklärten Wahnsinnes sey, den andern, daß solche Acte gültig seyen, weil der Wahnsinn nur dann als anerkannt betrachtet werden kann, wenn er regelmäßig beurkundet ist.



nen und Mistgruben verursachen können. Es ist Pflicht der Verwalter, ihre Mitbürger über die Verhütung dergleichen Unglücksfälle zu belehren, und nichts zu versäumen, was zur Rettung des Lebens und zu der Wiederherstellung wirklich verunglückter Personen beitragen kann.

„Es ereignet sich nicht selten, sagt Hebenstreit, daß Menschen durch plötzliche Einwirkung gewaltsamer Ursachen, der Empfindung, des Bewußtseyns und des Bewegungsvermögens, also der Aeußerungen und Merkmale des Lebens beraubt werden, ungeachtet noch Leben in ihnen, und die Wiedererneuerung seiner Thätigkeit noch möglich ist. Man nennt diesen Zustand wegen der scheinbaren Gleichheit mit dem Tode, welcher letztere aber die Möglichkeit der Wiederbelebung ausschließt, den Scheintod. Ein geringerer Grad desselben ist die tiefe Ohnmacht.“

„In diesem Zustande befinden sich Ertrunkene, Erwürgte, Erhenkte, in schädlichen Dünsten Ersticte, Erfrorene, vom Blitz gerührte, diejenigen, welche einen sehr großen Blutverlust erlitten, auch viele neugeborne Kinder, welche besonders nach schweren Geburten leblos zu seyn scheinen. — Nicht weniger können heftige Leidenschaften und betäubende Gifte zuweilen diese Wirkung haben.“

„Eine weise Obrigkeit, in deren Augen auch der geringste Staatsbürger einen großen Werth hat, erstreckt ihre wohlthätigen Bemühungen auch insbesondere auf die Rettung der Scheintodten. Sie sorgt dafür, daß diese der Gefahr aufs schnelligste entrißen, daß alberne Vorurtheile und Aberglauben, welche den gemeinen Mann von Ausübung dieser Pflicht der Menschlichkeit abhalten könnten, durch vernünftige Belehrungen ausgerottet, die nöthigsten Rettungsmittel, welche in solchen Fällen, um alles Zeitverschleiß zu ersparen, von einem jeden anzuwenden sind, durch faßliche Vorschriften allgemein bekannt, oder auch selbst zu einem Gegenstande des Schul-

---

Eben so wenig ist die Verwaltung befugt, Leute, die auf gerichtlichen Befehl als wahnsinnig verhaftet sind, in Freiheit und in ihren vorigen Besitzstand zu setzen, weil es ihr nicht zuseht, gerichtliche Entscheidungen in ihren Wirkungen zu hemmen, und überdies, weil der Civilstand der Einzelnen ihr weder zur Verfügung gelassen, noch unter ihre Aufsicht geordnet ist.

unterrichts gemacht, die übrigen aber von tüchtigen Ärzten und Wundärzten besorgt, die zu diesem Rettungsgeschäft nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften überall auf gemeine Kosten angeschafft, diejenigen, welche dabey thätig gewesen, durch öffentlichen Beyfall, oder auch, (wenn Eigennutz mehr als das Bewußtseyn einer guten That vermag) mit Geld belohnt werden. "

Die französische Regierung hat durch einen Beschluß vom 12. Messidor 4. J. verordnet, daß an alle Municipalitäten ein Exemplar von des berühmten Pariser Arztes Portal Unterricht über die Behandlungsart der Ersticken, Ertrunkenen, des Scheintodtes bey Neugeborenen, der Erfrorenen 2c. geschickt werden soll. Wir theilen aus dieser gemeinnützigen Schrift dasjenige mit, was den Polizey-Beamten und jedem, der bey dergleichen Unglücksfällen seinem Mitmenschen hilfreiche Hand zu leisten sich verpflichtet fühlt, zum Unterrichte dienen kann.

a) Hülfsmittel, welche bey Ersticken anzuwenden sind.

1) Man muß den Körper der Ersticken der freyen Luft aussetzen, sie der Kleider entledigen, ohne von der Kälte etwas zu befürchten. Die Beobachtung hat gelehrt, daß die Wärme alsdann mehr schädlich als nützlich ist; sie ist ohnehin schon zu groß bey diesen Personen, daß man selbe also nicht noch vermehren darf; im Gegentheil bedürfen sie der Lebensluft, daher man sie denn unvorzüglich in den Hof, auf die Gasse, in einem Garten, mit einem Worte, in die freye Luft bringen muß, wofern man nicht durch Oeffnung der Fenster und Thüren des Zimmers mehrere Luftzüge hervorbringen kann.

Allein wäre der Ort, in welchem Personen erstickt sind, so voll von der schädlichen unathembaren Luft, daß man, um selbe heraus zu hohlen, sich nicht ohne Gefahr hinein begeben könnte, als in eine Gruft, in eine unterirdische Höhle, in ein Bergwerk, in einen Keller; so müßte man eine Büchse oder Flasche mit einem weiten Hals aus Steingut oder Fayence, worein man achtzehn Loth gemeines mit einem Loth Wasser besetztes Kochsalz gegeben, das man beym Feuer erwärmt und alsdenn noch mit acht Loth Schwefel, oder Bitriolsäure übergießt, hinablassen; und zwar

muß man gleich in dem Augenblicke der Vermischung selbe mittelst eines Strickes in den Keller hinunter hängen, und dieß so tief, als man kann, ohne die enthaltene Flüssigkeit auszuschütten, wobei man von Zeit zu Zeit, wo möglich, die Stelle ändert. Auch das Ausgießen von Wasser bewies sich bey mehreren in einem Keller Erstickten sehr heilsam.

2) Die Erfahrung hat bewiesen, daß der Gebrauch von Säuren sehr gedeihlich war; man muß also den Erstickten, wenn es möglich ist, Essig mit drey Theilen Wasser verdünnt, hinunter schlucken lassen: ferner ihm auch selben mit vielem kaltem Wasser in Alysieren beybringen; das Reiben mit Essig war ebenfalls oft nützlich. Man sah Personen, welche dadurch, daß sie sich den Kohlendünsten ausgesetzt hatten, heftige Kopfschmerzen bekamen, allezeit durch den Gebrauch des Essigs erleichtert; überhaupt wird Essig gegen alle schädliche zum Athmen untaugliche Luftarten mit Vortheil angewendet.

3) Es ist eine üble Methode, die Erstickten, wie es mit den Ertrunkenen geschieht, in Aschenbetten zu legen; man muß im Gegentheil ihren Körper mit kaltem Wasser bespritzen. So ist auch die Anwendung geistiger Flüssigkeiten den Unglücklichen, welche Strickluft eingeathmet haben, sehr nachtheilig.

4) Wenn diese Hülfsmittel keine heilsame Wirkung hervorbringen, der Erstickte sich in einem schlaffsüchtigen, betäubten Zustande befindet, und also jenes Gemische aus Wasser und Essig nicht hinunterschlucken kann: so muß man zu dem Aderlassen seine Zuflucht nehmen. Und zwar ist es besser anfangs am Fuße eine Ader zu öffnen, man muß dieß auch wiederholen, zumahl wenn jener schlaffsüchtige, betäubte Zustand fortwähren sollte; allein wäre selber äußerst groß, das Gesicht roth, die Lippen aufgeschwollen, und würde dabey große Hitze auf der Haut verspüret, so müßte man ohne Anstand noch eine Drosselader öffnen.

5) Ein Mißbrauch, welchen man sehr oft begeht, ist das Verordnen eines Brechmittels in diesem Falle; nichts vermag so sehr das Blut zu Kopfe zu treiben, als das Erbrechen, und nur selten kommen Erstickte, wenn man ein Brechmittel verordnet hat, wieder zum Leben.

6) Das Beybringen von Tabaksrauch durch den After ist von keinem Nutzen; denn für einige wenige Staubchen Rauch, welche dadurch in den Darm-Canal gelangen, bringt zugleich eine große Masse Luft mit ein, die sich erst, indem sie verdünnt wird, entwickelt. Alsdenn werden Magen und Gedärme ausgedehnt, das Zwerchfell in die Brusthöhle hinauf getrieben, dadurch die Lungen gedrückt, noch mehr mit Blut angefüllt, und so der Einbringung der Luft in die Luftgefäße, so wie der Ausdehnung der Lungen, ohne welche der Ersticte nicht wieder zum Leben gebracht werden kann, Hindernisse gesetzt. Man muß den Tabaksrauch durch die weit wirksamern und mit keinen Unbequemlichkeiten verbundenen reizenden Klystiere ersetzen.

7) Wenn die Hülfsmittel, wovon wir bisher sprachen, ohne Nutzen angewendet würden, so müßte man Luft in die Luftröhre einbringen, um die Lungen aufzublasen. Der Hauptzweck, welchen man sich vorsetzen muß, um Personen, die durch unathembare Luft erstickt sind, zum Leben zu bringen, ist, das Hinderniß zu heben, welches den Umlauf des Blutes durch die Lungen hemmt. Diese Flüssigkeit ist der wahre Reiz für den Kreislauf, sie gehet in die Lungenadern über, kommt in das Herz und reizt es; die linke Herzkammer erlangt wieder ihre Bewegung, und gibt dem Blutumlauf gleichsam wieder den ersten Stoß; auf diese Art wurden mehrere Personen zum Leben gebracht, welche man an Erstickung verstorben glaubte.

Es gibt zwey Wege, Luft in die Luftgefäße zu bringen; der sicherste ist eine Oeffnung in der Luftröhre selbst, wodurch man ein Glaseröhrchen einbringen kann. Man darf indessen nicht eher dahin seine Zuflucht nehmen, bis man nicht vergebens schon in eines der Nasenlöcher, während man das andere zusammendrückt, mittelst eines Röhrchens einzublasen versucht hat. Die Luft dringt hierbei durch die Stimmrize, und gelangt bey nahe eben so leicht dahin, als wäre das Röhrchen, dessen man sich bedient, um Luft in die Lungen zu treiben, und die Luftröhre ein ganzer, ununterbrochener Canal.

8) Man kann auch sachte den Bart einer Feder in die Nasenlöcher spielen, um in selben eine nützliche Reizung hervor zu bringen; die flüchtigen Laugensalze mittelst einer Tabakspfeife oder eines

ändern Röhrchens eingeblasen, können auch sehr wirksam seyn. Man muß die größte Behendigkeit bey Anwendung der vorgeschlagenen Hülfsmittel beobachten; die Zeit ist dringend, und je mehr man säumt, mit desto mehr Grunde hat man zu befürchten, daß selbe fruchtlos seyn werden.

9) Wenn alle diese Hülfsmittel unzulänglich wären, so könnte man noch auf verschiedene Stellen des Körpers Schröpfköpfe setzen; allein man darf auf dieses Hülfsmittel wenig rechnen, wenn diejenigen, welche wir bereits angerathen, keinen glücklichen Erfolg bewirkt haben. Endlich muß man noch einige Schröpfungen auf der Fußsohle machen, um gewiß zu seyn, ob noch einige Empfindlichkeit übrig ist. Durch diese Probe hat man die Gegenwart des Lebens manchmahl noch erkannt, obschon alle Anzeichen des Todes vorhanden wären. Allein, da der Erfolg nicht immer derselbe war, so muß man Personen nicht jeds Mahl schlechterdings für todt halten, die bey dieser Operation unempfindlich bleiben.

#### b) Rettungsmittel bey Ertrunkenen.

1) Diese Hülfsmittel müssen, so schleunig als möglich, angewendet werden; und zwar sogleich in demselben Schiffchen, welches die ertrunkene Person heraus zu hohlen gedient hat, auf dem Ufer, oder in einem andern nahen und bequemen Orte, wenn man sich einen verschaffen kann. Man muß den Verunglückten schleunig dahin bringen, und sich zu diesem Behufe eines Tragsessels, einer Tragbahre oder eines bequemen Fuhrwerks bedienen. Man kann ihn auch auf einem Karren, worauf man Stroh oder eine Matraze gelegt hat, fortbringen; hiebey ist aber zu beobachten, daß man ihn auf einer Seite und mit dem entblößten Kopfe etwas erhaben legen muß; zwey oder mehrere Personen können ihn auch tragen, indem er auf ihren Armen liegt, oder auf ihren in einander geschlungenen Händen sitzt.

Bev Fortbringung des Ertrunkenen muß man Acht haben, daß er nicht heftig erschüttert werde; vorzüglich muß aber das Wälzen in einem Fasse oder auf dem Ufer, welches ziemlich oft geschieht, vermieden werden. Durch diese üble Behandlungsart tödtet man diese Unglücklichen vollends, indem man die körperliche Maschine derselben von Grund aus zerstöret; nichts ist ferner gefährlicher und grausamer, als die Ertrunkenen bey den Füßen aufzuhängen,



wie man sonst that, und noch heut zu Tage in einigen Gegenden geschieht, wo die Naturkunde noch nicht die Vorurtheile der Alten zerstreuet hat, die da glaubten, daß die Ertrunkenen nur durch das Wasser, welches in die Wege des Arhmens, und vorzüglich in den Speisefanal gedrungen wäre, zu Grunde giengen.

2) Bevor man den Ertrunkenen zu Bette bringt, muß man ihn entkleiden, und sich dabey in Acht nehmen, daß man nicht aus zu großer Eilfertigkeit ihn zu sehr erschüttere; alle rohen, zu heftigen Bewegungen löwen leicht den Lebensfunken aus, der nur schwach mehr glimmt. Man sah mehrere Ertrunkene umkommen, entweder noch während sie fortgebracht, oder in dem Augenblicke, als sie entkleidet wurden; man muß daher so geschwinde, aber auch so sanft als möglich, zu Werke gehen; das Beste in einem solchen Falle wäre, die Kleider von einem zum andern mittelst einer Scheere aufzuschneiden, um selbe desto leichter wegnehmen zu können, denn man sieht wohl ohne unsere Erinnerung ein, daß Ertrunkene viel schwerer als andere zu entkleiden sind, weil ihre nassen Kleider sich enge zusammen gezogen haben, und auf der Oberfläche des Körpers ankleben.

Das Bett, worein man den Ertrunkenen legt, muß gegen den Kopf etwas höher als gegen die Füße seyn; im Ganzen aber ist es besser, wenn es eher nieder als hoch ist, weil man alsdann die nöthigen Verrichtungen mit ihm leichter vornehmen kann.

3) Eine besondere Aufmerksamkeit muß man allezeit darauf haben, daß man den Körper des Ertrunkenen untersuche, ob kein Glied gebrochen, verrenkt und ob keine Wunde vorhanden seye; denn viele Personen kommen im Wasser durch die Schläge um, welche sie sich geben, indem sie an irgend einen Stein oder Holz; floß stoßen. Andere aber werden, nachdem sie schon ertrunken sind, gegen verschiedene harte Körper geworfen und getrieben, wodurch sie sich ihre Glieder quetschen, brechen und zermalmen; nun sieht man wohl ein, daß in beyden Fällen die Hülfsmittel, welche für Ertrunkene empfohlen werden, vergebens angewendet würden; man würde nicht nur keinen glücklichen Erfolg bewirken, sondern sie sogar für die Fälle, wo sie wirklich passen, um ihr Ansehen bringen. Indessen müssen diese Verletzungen so deutlich und beträchtlich seyn, daß kein Zweifel mehr über die Gegenwart

des Todes vorhanden ist; denn es wäre noch besser, ein selbst ungewisses Mittel zu versuchen, als gar keines anzuwenden.

4) Man nimmt den Zeitpunkt wahr, wo der Kranke vor dem Feuer ausgestreckt liegt, um die Reibungen über den ganzen Körper zu machen, und bedient sich zu dem Ende eines Stückes trocknen und sehr warmen Flannels, womit man zu wiederholten Mahlen die ganze Oberfläche des Körpers, um ihn zu erwärmen, unter gelindem Drücken reibet. Diese Verfahrensart ist um so nützlicher, als der Körper der Ertrunkenen gewöhnlich mit einem Ueberzuge von einer schleimigen, mehr oder weniger klebrigen Materie bedeckt ist, welche die Ausdünstung zurückhält, und das Ihrige zur Vermehrung der heftigen Kälte, wovon der Ertrunkene ergriffen ist, beiträgt.

Nach den ersten Reibungen befeuchtet man die Flanelle mit irgend einer stärkenden und durchdringenden Flüssigkeit, als Salmiak, oder süchtigem Hirschhorngest, Lavendelöl, Kampfergeist, dem säulnißwidrigen Essige und dergl.

Es ist gut, daß der Ertrunkene während dieser ganzen Behandlung auf einer Seite und mit dem Kopf höher, als mit den übrigen Theilen des Körpers liege; diese Lage erleichtert den Ausfluß des Schaumes, den der Ertrunkene in großer Menge durch den Mund von sich gibt; sie erleichtert auch den Rückfluß des Blutes durch die Drosseladern in die Brust.

Einige Wundärzte haben leztlich angerathen die Ertrunkenen in eine der unstrigen, welche wir so eben vorschrieben, entgegengesetzte Lage zu bringen; sie wollen, daß der Kopf der Ertrunkenen sehr niedrig, der übrige Theil des Stammes aber sehr hoch liege; und zwar aus dem Grunde, um auf diese Art den Ausfluß der schäumenden, in der Luftröhre und ihren Aesten enthaltenen Feuchtigkeit zu erleichtern; allein außer dem, daß die Lage, welche sie ihnen geben, nicht viel geschickter ist, diesen Erfolg zu bewirken, begünstigt sie nur noch mehr den Zufluß des Blutes in das Gehirn, wo es ohnedies schon nur zu sehr angehäuft ist.

(Benigstens kann man den Ertrunkenen auf einige Augenblicke in eine Lage bringen, die den Ausfluß des Wassers aus den Wegen des Athmens erleichtert. Zu diesem Ende umfasset eine Person auf einem Stuhle oder auf der Erde sitzend mit dem rechten Arme den

Leib des Ertrunkenen, und leget ihn sanft mit dem vordern Theile seiner Brust horizontal auf ihren Schooß, dabey unterstützet sie mit der linken Hand den Kopf, und erhält ihn in der horizontalen Lage der Brust. Man hat glückliche Erfahrungen, wo sogleich eine schäumende Flüssigkeit aus Mund und Nase drang, und die Zeichen der Wiederbelebung sich einfanden.) \*)

5) Man stößt in den Mund des Ertrunkenen einige Tropfen warmen Wein, Brandewein, oder Melissengeist u. dgl. und läßt ihn, sobald das Schlingen wieder vor sich gehet, einige kleine Löffel voll dergleichen Flüssigkeiten verschlucken. Nachdem dieses geschehen, muß man suchen, daß er auch etwas Brechwasser hinunter schlinge; allein man muß immer Sorge tragen, nur kleine Löffel voll von diesen Flüssigkeiten ihm in den Mund zu gießen, bis das Schlingen gut von Statten geht; ohne diese Vorsicht würde man Gefahr laufen, daß die Flüssigkeit, welche man ihm als Getränk beybringen wollte, in die Luftröhre gerieth. Diese Bemerkung fährt uns auch darauf, die Einsprizungen von laulichem Wasser, und den Gebrauch, einen Schwamm oder ein Bürschchen ihnen in den Mund zu bringen, um das schleimige Wesen, womit dieser überzogen ist, wegzuwischen, aus der Behandlung der Ertrunkenen zu verbannen; denn letztere Verfahrensart ist wohl geschickter, den Ertrunkenen vollends zu ersticken, als den erwarteten Erfolg hervor zu bringen.

6) Man treibt ihm Luft in die Lungen; die beste Art dieses zu bewirken ist, daß man das Röhrchen eines Blasebalgs in ein Nasenloch bringt, und das andere mit den Fingern zusammen drückt. Bey Abgang eines Blasebalgs kann man sich was immer für eines Röhrchens bedienen, welches man durch denselben Weg einbringt. Es ist vortheilhafter durch die Nasenlöcher, als durch den Mund Luft einzublase, weil selbe auf diese Art leichter in die Luftröhre gelangt, und ohnedies viele Ertrunkene durch krampfhaftes Zusammenziehen der Muskeln des Unterkiefers den Mund verschlossen haben, so daß man ihn nicht öffnen kann, ohne den Theilen Gewalt anzuthun.

---

\*) Die mit Klammern eingeschlossenen Absätze sind Bemerkungen des Dr. Humpel zu Eggenburg.

7) Reizt man die innere Oberfläche des Halses und der Nase mit dem Bart einer Feder, mit Tabakrauch, Bernsteinöhlhaltigem Calmiakeß, Rosmaringeist u. dergl.; da die Nerven der Schleimhaut der Nase mit den Brustnerven in einer besondern Uebereinstimmung stehen, so kann sich auch die Reizung aus jenen in diese fortpflanzen, und das Athmen bestimmen. Wirklich hat man auch Ertrunkene, an deren Rettung man bereits verzweifelte, ganz auf einmal, und in einem Zeitpunkte, in welchem man sich am wenigsten versah, einen großen Athemzug machen gesehen; bald darauf fieng der Puls zu schlagen an, und das Blut machte seinen gewöhnlichen Kreislauf wieder; man muß daher zu allen möglichen Hülfsmitteln seine Zuflucht nehmen, um dieses Einathmen zu bewirken.

Die Gerüche bringen noch eine andere Wirkung hervor; sie vermehren nemlich die Empfindlichkeit der Nerven, und vielleicht wecken sie auch durch den Eindruck, welchen sie auf das Gehirn machen, die Thätigkeit desselben.

8) Man muß den Ertrunkenen reizende Klystiere beybringen; mit Vortheil hat man sich des folgenden bedient; Man nehme ein Loth trockne Tabakblätter, drey Quentchen gemeines Kochsalz, siede sie in ein Maß Wasser bis auf drey Seidel ein, und seihe es u. s. w. Wenn von dem Ertrunkenen das erste Klystier nicht abgehen sollte, so könnte man ihm noch ein zweytes geben, zumahl wenn selber schwer zu Sinnen käme.

9) Indessen trachtet man bey dem Ertrunkenen ein gutes Feuer aufzumachen, leget ihm an die Fußsohlen, auf den Bauch und auf die Achseln warme, in Leintuch gehüllte Ziegel, und bringt ihn, wenn man kann, in ein mit guten Decken versehenes Bett. Die Wärme ist eines der kräftigsten reizenden Mittel, und man darf nichts verabsäumen, um diese Reizung zu bewirken. Einige Aerzte riethen auch, den Ertrunkenen mit warmer Asche zu bedecken, andere, ihn in ein lauliches Bad zu setzen; allein obige Mittel sind hinreichend, ihm diese belebende Wärme zu verschaffen.

(Die Absicht, den Ertrunkenen zu erwärmen, wird eher und leichter erreicht, wenn man sich entschließt, mit dem Scheintodten sich nackend in dasselbe Bett zu legen, und ihn in seinen Armen erwärmen zu lassen. Der Wärmestoff geht unaufhörlich aus dem Gesunden in den Ertrunkenen über, und jener hat das Vergnügen,

diesen in seinen Armen zum neuen Leben erwachen zu sehen. Zahlreiche, glückliche Fälle, die auf diese Art, durch Mittheilung thierischer Wärme bewirkt worden, liest man in den Gedenschriften der holländischen Gesellschaft zur Rettung Ertrunkener.)

10) Der Aderlaß kann bey Behandlung der Ertrunkenen auch seine Anwendung finden; allein so wie es Fälle gibt, welche ihn anzeigen, so gibt es wieder andere, die seinen Gebrauch verbiethen; so zum Beispiele wäre es verwegen, bey Körpern, welche von Kälte wie gefroren sind, und deren Glieder bereits zu erstarren anfangen, ihn zu versuchen, da man selbe im Gegentheile durch die angezeigten Mittel wieder zu erwärmen trachten muß, wo man durch den Gebrauch des Aderlasses gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbrächte. Allein, wenn eine Person kurz nachdem sie untergegangen, aus dem Wasser gezogen würde, ihr Gesicht schwarz, blau, oder nur roth wäre, und man noch etwas wenigere Wärme an ihr gewahr würde, wenn endlich ihre Glieder beugsam und ihre Augen glänzend und erhaben wären, so würde man sich nicht vor dem Aderlasse fürchten. Der Aderlaß ist am wirksamsten, wenn man eine Drosselader öffnet; denn dadurch wird das Gehirn, dessen Gefäße damahls vom Blute ausgedehnt sind, auf dem kürzesten Wege entleeret. Auf diese Art sieht man bisweilen eine Person, sobald dieses Eingeweide von dem Drucke, welchen es erlitt, befreuet wird, sogleich wieder zum Leben kommen.

11) So glücklich indessen der Erfolg von den Hülfsmitteln, die wir für Ertrunkene empfohlen haben, immer gewesen seyn mag, so werden sie dennoch ohne Wirkung seyn, wenn sie nicht in der gehörigen Ordnung, durch lange Zeit, und ununterbrochen angewendet werden; ihre Wirkungen äußern sich nur langsam und fast unmerklich, daher man sie dann mehrere Stunden lang fortsetzen muß. Einige Ertrunkene wurden erst sieben bis acht Stunden, nachdem sie aus dem Wasser gezogen waren, wieder zum Leben gebracht. Wir bestehen desto eifriger auf diesem Punct, als man nur zu oft die Ertrunkenen, sobald die ersten Hülfsmittel ohne Erfolg waren, ihrem traurigen Schicksale überläßt. Indessen würde man es auch wieder auf der andern Seite versehen, wenn man hartnäckig darauf bestünde, diese Behandlung bey Ertrunkenen anzuwenden, deren Tod schon durch die gewissten Zeichen verkündigt wird; weil außer dem, daß hier alle Mittel nichts mehr helfen



können, sie auch für die Fälle, in welchen sie nothwendig sind, um ihr Ansehen kämen.

12) Man hat ganz besonders die Beybringung des Tabaksrauchs durch den After angerühmt; allein da dieser Rauch eine betäubende Wirkung äußert, auch wohl in den Darm-Canal nicht so weit dringt, als man erwartet hat, so werden mit Recht die reizenden Klystiere der Anwendung desselben vorgezogen.

(Wenn bey Ertrunkenen wirklich schon alle Lebens-Verrichtungen in Gang gebracht sind, so muß man selbe ihnen doch lange noch auf alle mögliche Art, und vornemlich durch Ruhe zu erleichtern suchen; daher man Ertrunkene, sobald nicht fort z. B. nach Hause, bringen darf; denn die Bewegung würde den künstlich angefachten Lebensfunken, der bey allen Begünstigungen Mühe sich zu erhalten hat, bald wieder auslöschen.)

c) Mittel, Kinder, welche todt geboren scheinen, wieder zum Leben zu bringen.

Raum hat das Kind den Leib seiner Mutter verlassen, so athmet es schon, seine Lungen entwickeln sich, das Blut, welches durch das eyrunde Loch und den Schlagader-Canal von ihnen abgeleitet war, durchdringet sie; diese Flüssigkeit kommt in die Lungenader, aus welchen sie sich in die linke Vorkammer ergießt, und der Kreislauf gehet in einer neuen Ordnung vor sich; allein dieses Athmen ist nicht für alle Kinder gleich leicht zu machen, bey einigen kann es ohne eine fremde Hülfe nicht Statt haben, daher denn diese todt geboren scheinen, und nur gar zu oft geschieht es, daß man den Scheintod derselben mit dem wirklichen Tode verwechselt, und sie also aus Mangel an Hülfe zu Grunde gehen läßt, obshon man sie leicht wieder zum Leben bringen könnte.

Ohne Zweifel tragen mehrere Ursachen zu diesem Anscheine des Todes das Ihrige bey; allein die gemeinste, und von welcher die übrigen abhängen, ist wohl die Schwierigkeit, welche das Kind bey dem Einathmen findet. Der Mund nemlich, die Luftröhre und ihre Zweige sind mit einer mehr oder weniger klebrigen Feuchtigkeit angefüllt; nothwendig wird erfordert, daß die Luft, um in die Lungen zu bringen, hinlänglichen Nachdruck und Schnellkraft besitze, um die Hindernisse, die ihr diese Feuchtigkeit in den Weg setzt, zu überwinden. Ich habe drey solche todtgeborne Kinder

gesehen, bey denen die Wege des Athmens durch einen schleimigen, sehr festen Stoff verstopft waren, der eine lederartige Fähigkeit besaß, in laulichem Wasser aber sich auflöste. Von diesem mehr oder weniger zähen und schäumenden Stoffe muß man sie also befreien; das wirksamste und einfachste Mittel hierzu ist das Einblasen der Luft in die Brust der Neugeborenen, es sey nun, daß man seinen eigenen Mund auf des Kindes Mund legt, oder dieses vermittelt eines Röhrchens bewirkt. Auf diese Art wird der schleimige Stoff, womit die Luftröhren-Aeste angefüllt sind, losgesondert, durchbrochen und verdünnt, und der Damm gehoben, welcher dem Einströmen des Bluts in die Lungen, die sich nun ausdehnen, entgegen war. Das erste Einathmen ist also erleichtert, die Lungenadern überkommen nun dasselbe Blut, bringen es in das Herz, der Kreislauf geht wieder vor sich, und das Kind beginnt ein Leben, das es vielleicht nie würde gekannt haben.

Um dieses erste Athmen zu erleichtern, muß man auch die Schleimhaut des Neugeborenen mittelst des Barts einer Feder reizen, oder ihr einen reizenden Geist in die Nase blasen; die Reizung der Schleimhaut der Nase bringt selbe auch im Zwerchfell hervor, wodurch dieses zusammen gezogen und das erste Einathmen bewirkt wird. Einige Tropfen frisches Wasser in das Gesicht gespritzt, während man den übrigen Körper mit einem trockenen Leintuche reibet, können auch von guten Folgen seyn.

Diese Art Neugeborene, welche todtgeboren scheinen, zu behandeln, ist von glücklichen Erfolgen gekrönt worden.

#### d) Behandlung vergifteter Personen.

1) Aus Beobachtungen ist erwiesen, daß es in unsern Ländern keine so giftigen Thiere gibt, die denjenigen Personen, welche von ihnen gebissen oder gestochen worden, den Tod verursachen könnten, es sey denn, daß ein fremder Zufall sich beygefalle; da sie indessen mehr oder weniger heftige Zufälle veranlassen, so muß man das passendste Mittel, um selbe zu stillen, gebrauchen; man muß daher sogleich erschlassende und anfeuchtende örtliche Mittel, als Brey, Umschläge aus den vier Mehl-Arten oder aus Brodkrumen anwenden, und bisweilen den leidenden Theil mittelst der Lancette oder mittelst Blutigel entleeren; bisweilen hat man auch mit gutem Erfolge einige Tropfen ägenden Salmiak-Geist darauf gegossen.

Was den Stich der Viper betrifft, so muß man nebst dieser örtlichen Behandlung gelinde schweißtreibende Getränke, als Linden- oder Holderblüthen-Wasser, welchem man alle drey bis vier Stunden noch sechs bis acht Tropfen Bernsteinöhlhaltigen, oder bloß nur ägenden Salmiak-Geist beysetzt, verordnen; man erhält den Kranken im Bette, wo er denn, nachdem der Schweiß ausgebrochen, geneset.

2) Die Pflanzen-Gifte wirken verschieden auf den Menschen; bald erregen sie eine so heftige Entzündung im Darm-Canal, daß der Brand sogleich die Folge davon ist; in diese Classe hat man die Anemonen, das Eisenhütel, das große Schellkraut, die Baldreben, die Nießwurzel und selbst die bittern Mandeln gesetzt.

Bald bringen die Pflanzen-Gifte eine tödliche Schlassucht oder Irresenn mit Raserey hervor, als Mohn, und vorzüglich Mohnsaft, das Pilsenkraut, das Kraunkraut, die Tollkirsche und der Stechapfel.

Bisweilen gesellet sich zu den Entzündungs-Zufällen eine tiefe Schlassucht, wie dieß bey Personen, die durch Schwämme vergiftet worden, der Fall ist.

Man muß in allen diesen Fällen, wenn man bey Zeiten gerufen wird, durch ein bis zwey Gran in laulichem Wasser aufgelösten Brechweinstein, Erbrechen erregen; allein hätte sich das Erbrechen schon als Wirkung des Giftes eingefunden, so müßte man sich begnügen, den Kranken häufig laulichtes Wasser, ungesalzene Hühner- oder Kalbfleischbrühe, oder mit vielem Wasser verdünnte Milch nehmen zu lassen; auch erweichende Klystiere und sogar Bäder verordnen; fänden sich Entzündungs-Zufälle ein, so müßte man einen Aderlaß auf dem Arme unternehmen, und bey einer wirklichen Entzündung ihn auch wiederholen.

Wenn der Kranke betäubende Gifte genommen hat, so verordnet man, nachdem schon durch Kunst oder Natur ein Erbrechen erregt worden, mit Essig gesäuerte Getränke, bringt auch Essig in Klystieren bey; wenn der betäubte, schlaffsüchtige Zustand sehr groß wäre, so müßte man einen Aderlaß am Fuße machen, den man auch, wenn es notwendig wäre, wiederholen müßte, um dann zu den Blasenpflastern auf die Beine seine Zuflucht zu nehmen.

Im Falle einer Vergiftung durch Schwämme muß man unverzüglich Brechmittel anwenden; es ist allezeit nützlich, wenn das

Brechwasser, welches zu diesem Endzwecke gegeben wird, auch auf den Stuhl wirkt; wenn nach den heftigern, hitzigen Zufällen sich ein schlaffüchtiger Zustand einfindet, so muß man die säuerlichen Getränke und die oben angezeigten Mittel zu Hülfe nehmen.

3) Bey Behandlung solcher Personen, die durch mineralische Gifte vergiftet worden sind, muß man 1) so schleunig als möglich den krankhaften Zunder durch sanftes Erbrechen herauschaffen; man kann durch Erregung desselben alle schlimmen Zufälle verhüten.

Die Brechmittel in flüssiger Gestalt, oder diejenigen, welche mit vielem Wasser verdünnt sind, verdienen den Vorzug vor andern. Man läßt auch vieles laulichtes Wasser nachtrinken, um die äzende Eigenschaft dieser Gifte zu schwächen, und sie immer mehr und mehr aufzulösen und zu verdünnen, zumahl den äzenden Sublimat und den Arsenik. Gewöhnlich erbricht sich der Kranke häufig, und mit desto größerer Leichtigkeit, als diese Gifte ohnehin schon Zusammenziehungen des Magens, die das Erbrechen bestimmen, hervorbringen; allein, wenn im gegenseitigen Falle das laulichte Wasser nicht hinreichen sollte, selbes zu bewirken, so könnte man noch Speckianha-Pulver in der Gabe von fünfzehn bis zwanzig Gran befezen, oder endlich ein bis zwey Gran Brechweinstein in einem halben Maß laulichten Wassers geben.

(Ein sehr gutes, zu dieser Absicht passendes Mittel, welches gelindes Erbrechen erregt, die scharfen Gifte entwickelt, die Wände des Magens schmeidiget, und gelinde nach unten abführt, ist das Seifenwasser. Dieses wird bereitet, indem man ein Pfund gemeine weiße, klein geschnitzene Seife mit vier Pfund Wasser unter öfterm Umrühren bis zu ihrer völligen Auflösung kochen läßt, und dann lauwarm dem Kranken von Zeit zu Zeit Theerassenweise zu trinken gibt.)

2) Die Brechmittel dürfen nur dann verordnet werden, wenn nur so eben erst das Gift genommen ward, und sich noch kein Erbrechen eingefunden hat; denn, wenn selbes schon für sich dieses hervorbringen angefangen, so darf man es nur vermittelt eines laulichten wässerigen Getränkes unterhalten; zu diesem Ende gibt man jede Viertel, oder wenigstens jede halbe Stunde eine Schaal warmes reines Wasser, wozu man noch, wenn das Erbrechen nicht leicht vor sich gieng, einige Tropfen äzenden Salmiak-Geist

setzt, wodurch die Wirkung dieses Auflösungs-Mittels noch verstärkt wird; man würde den entgegengesetzten Erfolg hervorbringen, wenn man Säuren hinzu gäbe; daher ist nichts schädlicher, als Essig, Limonade oder auch nur Molken denjenigen Personen, die durch diese ätzende Gifte vergiftet worden, zu verordnen, es mag auch der Durst noch so groß, das Fieber noch so heftig seyn. Man muß sich auch hüten, daß man sie nicht zu bald öhlige und fette Körper nehmen lasse; denn, wenn diese gleich manchemahl dadurch, daß sie Brechen erregen, nützlich sind, so können sie doch alsdann auch die Wirkung der wahren Auflösungs-Mittel hindern, zumahl in dem Falle, wenn die Vergiftung durch den ätzenden Sublimat geschehen ist, welchen laulichtes Wasser leichter, als jede andere Flüssigkeit auflöst.

3) Allein hätte sich schon ehe noch, als der Arzt gerufen ward, ein Fieber erhoben, so müßte man, wenn Zeichen einer wahren Entzündung vorhanden sind, zwar die wässerigen laulichten Getränke in großer Menge noch nehmen, aber außerdem auch zur Ader lassen, und zwar desto häufiger, je deutlicher die Entzündung sich offenbaret; ferner gibt man erweichende Abführer aus fetten Sachen, als dem Kalbsgekröse, aus erweichenden Kräutern, dergleichen sind Käsepappel, Glaskraut, Wollkraut, Leinsamen u. dgl.; man setzt den Kranken auch in ein laues Bad, das aus erweichenden Kräutern bereitet ist, und erhält ihn mehrere Stunden darin, wiederholt auch dies öfters, wenn es nothwendig ist; wenn der Kranke aus dem Bade gegangen, legt man ihm Flanell, der in eine Abkochung derselben erweichenden Pflanzen (oder in das oben beschriebene laue Seifenwasser) getaucht ist, auf den Unterleib.

Leinsamenwasser, Pflanzenmilch aus den kühlenen Saamen, Hühner- und Kalbs-Brühe sind alsdann das gewöhnliche Getränke; allein im Allgemeinen muß man die Behandlung nur mit wässerigen Getränken anfangen, oder diese höchstens nur mit äzendem Salmiak-Geist schwängern, denn sie sind desto geschickter, die Gifte aufzulösen, je weniger sie fremde, zumahl fette Körper enthalten.

4) Wenn man diese Mittel in gehöriger Ordnung und lange Zeit ununterbrochen gebraucht, so gelingt es, daß man auf diese Art die heftigen Zufälle, welche die ätzenden Gifte hervorgebracht haben, heben kann, wenn anders letztere in keiner zu starken Gabe



genommen wurden; wir halten sie für weit wirksamer, als alle Gegengifte, von welchen man so viel gesprochen hat, die sich aber in der vortheilhaften Meinung, welche man von ihnen gefaßt hatte, bey der Anwendung nicht behaupten konnten.

e) Behandlung erfrorner Personen.

Nicht bloß im Freyen, auf dem Felde und auf den Straßen gehen Menschen durch die Kälte zu Grunde; es kommen auch welche in Städten, in Gefängnissen, und in Spitälern durch sie um; noch mehr sterben Kinder, zumahl Säuglinge, theils auf dem Lande, in der Nähe großer Städte, bey Miethweibern verdungen sind; denn diese verlassen sie, und finden selbe bey ihrer Zurückkunft oft todt.

Die Kälte verursacht alsbald Beklemmung der Brust, und ein convulsivisches Zittern des ganzen Körpers, und vornehmlich des untern Riinnbackens. Das Athmen wird schwer, der Puls zieht sich zusammen, die äußern Theile des Körpers verlieren allmählig ihre natürliche Wärme, die Gliedmaßen schlafen ein, werden ihrer Empfindlichkeit und Bewegung beraubt; den Menschen wandelt ein Schlummer an, und endlich befällt ihn der tiefste Schlaf; die Gliedmaßen werden steif, gebon indessen dennoch den Bemühungen, sie zu beugen, nach, und bleiben dann in der Lage, in die man sie gebracht hat; die Lippen werden dunkelblau, die Augenlieder sind wie mit Blut unterlaufen, indessen behält die durchsichtige Hornhaut, wie sonst, ihre Durchsichtigkeit und erhabene Wölbung bey. Der Augenstern erscheint darunter glänzend; allein dies ist nicht immer ein Zeichen des Lebens.

Das Athmen und der Pulsschlag verschwinden vollends; es scheint, daß die Reizbarkeit des Herzens und der Muskel-Fasern durch die Kälte alsdann zerstört sey, oder, wenn man will, daß selbe, indem sie nur durch die Wärme unterhalten wird, alsdann aufhört, wenn diese unter den gehörigen Grad vermindert ist; zu dieser Ursache, welche den Kreislauf aufhören macht, indem sie die thätigen Kräfte, welche ihn bewirken, zerstört, kann man noch hinzusetzen, daß die durch die Kälte verdichteten Säfte einen Widerstand leisten, der in dem Verhältnisse, in welchem die Kälte des Körpers zunimmt, immer größer wird; zur Unterhaltung des Kreislaufes müssen alsdann die Kräfte des Herzens und der Gefäße um vieles erhöht werden.

Die Eingeweide bey Personen, die durch Kälte umgekommen sind, findet man im Allgemeinen röther, als im natürlichen Zustande. Es scheint, daß das Blut von außen mehr zurück nach den innern Theilen fliehe. Die Gefäße des Gehirnes erscheinen vor andern überfüllt. Man hat auch manchmahl Blut-Ausgießungen in den Höhlen des Körpers angetroffen.

Die Gliedmaßen sind steif, und man kann sie, wenn der Tod schon einige Zeit zuvor erfolgt war, nicht mehr so wie bey jenen, welche so eben erst gestorben sind, beugen und krümmen. Das Fleisch ist schlapp, weich, und zerreißt sehr leicht, sobald selbes den Wärme-Grad einer gemäßigten Atmosphäre erreicht hat.

Die Hauptsache, worauf es bey Behandlung der Erfrorenen ankommt, ist ohne Zweifel, daß man sie erwärme; allein nicht bekannt genug ist es, daß dieses nur allmählig durch unmerkliche Grade geschehen muß; denn ohne diese Vorsicht und Behutsamkeit würde man schnell eine Auflösung der Säfte, und den Brand in verschiedenen Theilen des Körpers hervorbringen.

Das erste ist, daß man den Körper in eine gute Decke hülle, und ihn so schleunig, als möglich, in das nächste Haus bringe; darauf entkleidet man ihn schnell, und bringt ihn zu Bette, das aber nicht erwärmt seyn darf, bis man ein Bad bereitet hat, welches aber so geschwinde als möglich geschehen muß; dieß kann nicht lange brauchen, weil das Badewasser nur beynabe warm seyn darf, wie ungefähr so eben geschöpftes Wasser aus einem Brunnen ist, im Falle sich keiner im Hause befände; man sieht ein, daß, wenn man den Menschen in ein solches Bad setzt, zu einer Zeit, wo das Wasser im Freyen durch die Kälte der Luft tief gefroren ist, man ihn alsdann in ein nur um etwas weniger kaltes Mittel bringt, als jenes war, in welchem er sich vorher befand. Man gießt dann nach einer Zwischenzeit von zwey bis drey Minuten eine gewisse Menge warmes Wasser in das Bad, um ihm nach und nach und langsam seine Kälte zu benehmen, bis die Wärme desselben auf den zehnten, zwölften, fünfzehnten, achtzehnten und endlich zwanzigsten Grad des Reaumurischen Wärmemessers erhöht ist; zu dieser Erhöhung der Wärme muß man ungefähr drey Viertelstunden verwenden; man kann sie auch bis zum fünf und zwanzigsten Grade treiben, wenn in den Puls Leben zurückkehren sollte.

Im Mangel eines Wärmemessers müßte man sich auf seine eigene Empfindung verlassen, und die Hand in das Wasser bringen, um die Wärme desselben zu erkennen; auch hier muß die Erwärmung stufenweise und langsam geschehen, bis man es überschlagen, laulich, und endlich ein wenig warm fühlet.

Während der Erfrorne sich in dem Bade befindet, spritzt man ihm sachte kaltes Wasser in das Gesicht, nachdem man dieß vorher mit trocknen Tüchern gelinde gerieben hat, und wiederhohlet dieß mehrere Male.

Der Bart einer Feder, mit welchem man in die Nase spielt, kann in selber einen nützlichen Nigal hervorbringen, und das erste Einathmen bestimmen, indem er eine Zusammenziehung des Zwerchfells bewirkt. Man kann auch in derselben Absicht ein Fläschchen ägenden Salmiak-Geist unter die Nase halten, und vermittelst eines Röhrchens Luft in die Nasenlöcher treiben, um die zusammen gesallenen Lungen wieder aufzublasen.

Wo möglich gibt man dem Kranken auch einige Gran gemeines Kochsalz in den Mund, und läßt ihn, sobald er kann, einige Löffel voll kaltes mit einigen Tropfen Vomeranzenblüth-Wasser herunter-schlucken; in der Folge, wenn das Schlingen schon leichter vor sich geht, gibt man dem Kranken schwache Fleischbrühe, oder ein Glas etwas gewässerten Wein; man muß in dergleichen Fällen die geistigen Getränke vermeiden, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß sie in selben sehr nachtheilig waren.

Wenn der Kranke noch immerfort betäubt wäre, so müßte man ihm etwas Essig in Wasser bezbringen, und wenn der Schlummer an tiefe Schlassucht grenzen sollte, auch reizende Rysiere setzen, wie wir sie bey Ertrunkenen verordnet haben.

Man darf Personen, die glücklich zum Leben gebracht worden, nur erst, wenn sie einige Kräfte gesammelt haben, feste Nahrung geben, und man muß sie in dieser Hinsicht, als wären sie erst von einer großen Krankheit aufgestanden, behandeln; indessen läßt man sie alltäglich zwey bis drey Gläser eines Aufgusses von den Wundkräutern oder Holderblüthen mit fünf bis sechs Gran Weinstein-salz trinken.

Dieß ist die Behandlung der Personen, welche durch Kälte in den Zustand des Scheintodes versetzt worden sind, und man muß

von der Gegenwart des wirklichen Todes wohl versichert seyn, bevor man von selber abstehen darf; ein einziger glücklicher Erfolg würde uns für eine große Anzahl minder nützlicher Versuche schadlos halten.

Wenn es auf die Behandlung solcher Personen ankommt, die nur erst einen Anfang von Frost, und nur einzelne Zufälle, und in einem minder heftigen Grade erlitten haben, so daß sie sich nur in einem Anfange von Erstarrung, und in der Gefahr, durch Erstarrung ein Glied zu verlieren befinden, so müssen gleichfalls kalte, gradweise erwärmte Bäder angewendet werden. Man darf diese Kranken jedoch etwas minder langsam erwärmen, ihnen auch einige gelind reizende Getränke, als ein Gläschen Wein, einen Löffel voll gemeines lauterer Pomeranzenblüth-Wasser, und bald darauf, wenn das Schlingen schon leichter vor sich geht, eine gute Brühe geben. Bey einer Neigung zum Schlafen darf man sich diesem nicht mit derselben Strenge widersetzen; nach dem Bade, welches nur eine halbe Stunde oder drey Viertelstunden dauern darf, macht man Reibungen über den ganzen Körper und die erstarrten Glieder, vornehmlich mit Flanellen, die mit Brandwein und Kampferhaltigem Wundwasser befeuchtet sind; mit eben diesen Flanellen wird der erfrorene Theil umwickelt; der Kranke wird in einem mäßig erwärmten Bette erhalten, dabey gibt man ihm von Zeit zu Zeit einige Laffen von einem mit den sogenannten Wund- oder andern Kräutern ähnlicher Art bereiteten Aufgusse, zu dem man einige Tropfen Salmiak-Geist sezet.

Nur erst in spätern Zeiten hat man die öffentliche Verwaltung auf eine Unvorsichtigkeit aufmerkksam gemacht, die vorher vielen Menschen das Leben gekostet haben mag, nemlich auf die zu frühen Begräbnisse; man hat die traurige Erfahrung, daß Menschen begraben worden sind, die nicht todt waren. Wir heben aus Hebenstreit's schon oft angeführtem Werke einige Bemerkungen über diesen wichtigen Gegenstand aus, um die Maire in den Stand zu setzen, durch Unterricht und Aufsicht solchen schrecklichen Ereignissen zuvorzukommen.

„Im Zustande des Schintodes, sagt dieser Schriftsteller, befinden sich nicht nur diejenigen, welche von plötzlichen

Unglücks Fällen betroffen worden, sondern oft auch solche, welche vorher an Krankheiten gelitten haben, oder aus unbekanntem Ursachen, da sie zuvor ganz gesund waren, in eine tiefe Ohnmacht verfallen, oder vom Schläge gerührt werden. Es verdient daher die ernstlichste und sorgfältigste Vorkehrung der Obrigkeiten, daß bey Sterbenden und des Lebens kürzlich erst beraubten Menschen, alle Vernachlässigungen, üble Gebräuche und Mißhandlungen, wodurch bey erstern die vielleicht noch mögliche Wiedererholung verhindert, oder auch nur der Tod erschwert, bey letztern aber die Rückkehr und Erhaltung des oft nur unterbrochenen, nicht ganz vernichteten Lebens unmöglich gemacht werden kann, durchaus unterlassen, und hingegen alle Mittel und Maßregeln, welche zur Lebens-Rettung solcher Personen dienen können, angewendet werden.

Es ist ein grausamer, und durchaus nicht zu duldbender Mißbrauch, wenn Sterbenden in den letzten Augenblicken die Kopfkissen weggezogen, oder auch, wenn sie noch nicht erkaltet, aus den Betten herausgenommen, und auf die Erde oder ein Leichenbrett gelegt werden. Oft kann erst hiedurch der Tod, der vielleicht noch bey weitem nicht so nahe war, als man glaubte, befördert werden.

Eben dieses gilt von dem unvernünftigen Gebrauch, einem Menschen, wenn er kaum gestorben zu seyn scheint, den Mund zuzubinden, und das Gesicht mit einem dicken, nassen Tuche zu bedecken; denn, wenn noch Leben in ihm ist, so kann er durch dieses Verfahren erstickt werden.

Die ersten Veränderungen und Erscheinungen, welche man an leblosen Menschen wahrnimmt, der Mangel des Pulses, des Athemhohlens, der Empfindung, die Kälte, Steifheit, die Leichenfarbe des Körpers, die Erweiterung des Sterns im Auge, die welke Hornhaut, die blauen und gelben Flecken auf der Haut, das Herabhängen der untern Kinnlade, die spitzig werdende Nase, das Einsinken der Schläfe, die Erschlaffung und Eröffnung aller Schließmü-



Feln der natürlichen Deffnungen, nehmlich des Mundes, des After, der Harnblase und der Scham, der von selbst erfolgende Abgang der Auswurfs-Materien, werden mit Unrecht für zuverlässige Kennzeichen des Todes gehalten. Sie können sich fast alle bey Menschen finden, die gleichwohl nicht wirklich, sondern nur dem Scheine nach todt sind, und so können auch manchemahl einige dieser Kennzeichen bey wahrhaftig todtten mangeln. Nur die wirklich eintretende Fäulniß, welche sich aber nicht bloß durch den Geruch, sondern durch die freywillig erfolgende Ablösung der Oberhaut an verschiedenen Stellen des Körpers offenbart, kann als das gewisseste Merkmal des Todes angesehen werden, wenn sie sich zumahl in Verbindung mit den vorhergedachten ungewissen Kennzeichen, und nachdem diese vorhergegangen sind, einstellt.

Da aber die Verwesung zwar eine unausbleibliche, aber nicht unmittelbare Folge des Todes ist, sondern sich allezeit erst einige Zeit nach demselben deutlich äußert, so darf auch niemand, gleich nachdem er leblos geworden, als ein völlig Todter behandelt, sondern es muß erst der Eintritt der Fäulniß abgewartet werden. Vielsältige Erfahrungen haben gelehrt, wie oft in Ermangelung der Aufmerksamkeit auf dieses einzige zuverlässige Kennzeichen, das Urtheil von dem Tode eines Menschen trüglich gewesen ist, und wie leicht durch Uebereilung Leute, welche nur todt scheinen, und nicht sind, das fürchterliche Schicksal, lebendig begraben zu werden, treffen kann.

Bey allen Personen, welche ohne irgend einige Merkmal vorhergegangener Krankheit plötzlich sterben, bey denjenigen, die vom Schlage gerührt, oder während eines heftigen Blutsturzes oder krampfhafter Zufälle leblos werden, besonders aber bey hysterischen und schwächlichen Personen weiblichen Geschlechts, welche zu dergleichen plötzlichen Zufällen sehr geneigt sind, findet immer die Möglichkeit Statt, daß ihr Zustand ein bloß scheinbarer Tod ist; und man sollte daher in dergleichen Fällen, alle die Versuche machen, welche

bey denjenigen angestellt werden müssen, die erstickt, ertrunken, oder durch irgend einen andern Unglücks-Fall der Empfindung und Bewegung beraubt worden sind.

Aber auch selbst in andern Fällen, wo nicht etwa einen Tod ganz unausbleiblich und augenblicklich nach sich ziehende Ursache, z. B. eine absolut tödliche Verwundung, vorhergegangen ist, darf der leblose Körper nicht sogleich wie ein völlig Todter behandelt werden. Es sind daher die oben gerügten Mißbräuche, so wie das übereilte Hinwegschaffen der Leichen in kalte Kammern, und das schnelle Vernageln der Särge durchaus nicht zu dulden. Die Särge sollten allzeit bis zu der Zeit, wo die Beerdigung vor sich gehen darf, offen und unbedeckt gelassen werden. Nie sollte man auch die Leichen ganz allein und unbewacht stehen lassen.

Mißbilligung verdient aber auch die hin und wieder herrschende unnütze Gewohnheit, die Leichen zur öffentlichen Schau auszustellen, indem dadurch oft zur Verbreitung ansteckender Krankheiten Gelegenheit gegeben werden kann.

Alles voreilige Begraben ist aufs Nachdrücklichste zu untersagen. Es kann aber die Zeit, nach welcher ein Leichnam beerdigt werden darf, nicht nach Stunden und Tagen gesetzlich bestimmt werden, sondern es ist überhaupt festzusetzen, daß keine Leiche eher begraben werde, als wenn sich deutliche Spuren der Fäulniß und angehenden Verwesung, verbunden mit den übrigen oben angezeigten Merkmalen an derselben äußern. Da nun die Fäulniß todter Körper früher im Sommer als im Winter, früher nach gewissen Arten von Krankheiten, als nach andern einzutreten pflegt, so folgt hieraus, daß nach Verschiedenheit der Umstände die Zeit vom Tode bis zur Beerdigung bald kürzer, bald länger seyn muß.

Auch die Section der Leichname ist nicht unmittelbar nach dem Tode zu gestatten. Eben so wenig das Einbalsamiren, welches aber überhaupt, ob es gleich ohnehin heut zu Tage nur selten geschieht, lieber ganz abgeschafft werden sollte.

Die Wahrscheinlichkeit eines bloßen scheinbaren Todes und die Möglichkeit der Wiederbelebung fällt bey nahe ganz weg, bey denjenigen, welche an der Lungensucht, Wassersucht, innerlichem Brande der Eingeweide, und andern Krankheiten, welche die edelsten Organen des Körpers zerstören, gestorben sind; und bey solchen Leichen ist es allerdings nicht nöthig, den völligen Ausbruch der Fäulniß abzuwarten. Auch kann es; wenn bössartige Faulfieber und Ruhren herrschen, der Lebenden wegen nothwendig seyn, diejenigen, welche an diesen Krankheiten gestorben sind, früher als zu andern Zeiten geschehen darf, begraben zu lassen.

Damit aber das voreilige Begraben der Leichen um desto gewisser verhütet, und über die Wirklichkeit des Todes um desto sicherer entschieden werden könne, so sind verpflichtete sachkundige Personen anzustellen, welchen das Geschäft aufgetragen wird, alle Leichen zu besichtigen, und die Beerdigung derselben nicht eher, als nach eingetretener Fäulniß zu gestatten. Um diesen ihr Geschäft zu erleichtern, müssen die Aerzte in jedem Hause, wo ihnen ein Patient gestorben ist, eine kurze Nachricht von dessen Krankheit hinterlassen. Denjenigen, welche die Beerdigung zu besorgen haben, ist aufzugeben, daß sie keine Leiche, als gegen einen Erlaubnißschein der Todten-Beschauer, zur Erde bestatten lassen.

Da indessen die Aufbewahrung der Leichname in Privat-Häusern bis zum Ausbruche der Fäulniß üble Folgen für die Gesundheit der Lebendigen haben kann, so würde es, um theils dieser Schwierigkeit auszuweichen, theils einen jeden vor der Gefahr lebendig begraben zu werden, sicher zu stellen, vielleicht am rathsamsten seyn, wenn neben den öffentlichen Begräbniß-Plätzen geräumige Säle angelegt würden, in welche man jede Leiche bringen, und daselbst unter der beständigen Aufsicht besonderer hiezu verpflichteter und besoldeter Leute so lange, bis sich das zuverlässige Merkmal des Todes zeigte, aufbewahren ließe. Der vornehmste Einwurf gegen eine solche Anstalt, welcher von den beträchtlichen

Kosten, die sie verursachen würde, hergenommen ist, läßt sich leicht heben, wenn man bedenkt, daß aller damit verbundene Aufwand für Unterhaltung, Heizung im Winter, Besoldung der Todtenwärter u. s. w., noch lange nicht so groß seyn würde, als derjenige, den verschwenderische Leichenbegängnisse und Trauer ganz unnützerweise veranlassen.

So wie aber die Obrigkeit alles Fleißes dahin zu sehen hat, daß die Todten nicht zu frühzeitig beerdigt werden, so darf sie auch nicht dulden, daß die Leichname derjenigen, welche ganz ungezweifelt todt sind, zum Nachtheil der Lebendigen länger über der Erde bleiben. (Siehe Art. 358 u. f. des St.=G.) \*)

§. 38. Verletzungen, welche von Wagesfücken herrühren.

Unter Wagesfücke begreift man alle Handlungen, welche unter einem geringen, nicht von dem Willen des Handelnden abhängenden Umfande gefährlich werden können. Es ist Pflicht der Polizey zu wachen, daß alle Handlungen dieser Art unterbleiben; hieher gehören das Baden in großen, tie-

\*) Kein öffentlicher, noch Privat-Zergliederungs-Saal, kein anatomisches Laboratorium darf eröffnet werden, ohne die Bewilligung der Polizey-Behörde. Diese Behörde muß die zur Inspection der Säle zweckmäßigen Verfügungen treffen, unter dem Vorbehalte der Bestätigung des Polizey-Ministers.

Jeder, der das Recht hat, sich mit der Zergliederung zu beschäftigen, ist vor allem gehalten, 1) sich bey dem Polizey Commissar seines Bezirks einschreiben zu lassen; 2) die von der Polizey vorgeschriebenen Formalitäten zur Erhaltung von Kadavern zu beobachten; 3) die Orte zu bestimmen, wo die Reste der gebrauchten Körper hingelegt werden, bey Strafe für die Zukunft von der Austheilung derselben ausgeschlossen zu werden, im Falle er sie nicht an die Begräbniß-Orte würde bringen lassen.

Die nächtliche Wegnahme von menschlichen Leichnamen bleibt fernerhin untersagt, und wird nach der Strenge der Gesetze bestraft. (Beschluß vom 3. Vendemiaire 7. J.)

fen Wässern \*), die gefährlichen Künste der Seiltänzer, Luftspringer, Thierkämpfer, welche eine sorgfältige Polizeyen nie erlauben sollte. — Das Gehen und Fahren über gefrorne Flüsse ist so lange zu untersagen, bis man sich überzeugt hat, daß es ohne Gefahr geschehen könne; die Polizeyen hat den Weg zu bestimmen, wo man überfahren und übergehen darf; bey einfallendem Thauwetter ist alle Passage zu verbiethen, besondern Ufer-Wächtern wird die Vollziehung der hierüber von dem Maire ergriffenen Local-Maßregeln übertragen. — Die Trunkenheit hat bey den auf Gerüsten, oder in der Höhe arbeitenden Handwerkern, bey Zimmerleuten, Maurern, Ziegeldeckern manche Unglücks-Fälle verursacht; bey der Aufführung oder Ausbesserung eines Gebäudes müssen die Entreprenneur, Meister oder Aufseher nicht zugeben, daß betrunkene Arbeitsleute auf Gerüste steigen.

## V i e r t e s   C a p i t e l

Von den Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit der Güter.

### §. 39. Polizey-Maßregeln, um Räubereyen und Diebstähle zu verhindern.

Die Bürger machen im Staate Anspruch auf die möglichste Sicherheit ihres Eigenthums; diese kann entweder von der Ober-Gewalt oder von den Mitbürgern verletzt werden. \*\*) Die Verletzung der Sicherheit der unbeweglichen Güter von Mitbürgern geschieht durch eigenmächtige Besitznehmung, durch Störung des Besizes, durch heimliche Verrückung oder gänzliche Hinwegschaffung der Grenz bäume und Grenzsteine u. s. w.; die Sicherheit der beweglichen Güter wird verletzt durch Räubereyen, Diebstähle, das Eigenthum wird endlich durch jeden Eingriff in dasselbe, durch Betrug und List, durch Unvorsichtigkeit verletzt.

\*) Die guten Sitten fordern auch noch, daß das Baden nicht in solchen Gegenden gestattet werde, welche häufig von Menschen besucht werden.

\*\*) Siehe das Gesetz vom 8. März 1810.



Die Gesetzgebung schützt die Bürger in dem Genusse ihres Eigenthums, ihrer Rechte, sie setzt insbesondere Straf-Gesetze gegen Räuber, Diebe und ihre Mitschuldigen fest, so wie gegen diejenigen, welche die Sicherheit der Güter durch Betrug und List 2c. verletzen. (Siehe unser St.-G.)

Die Maßregeln, welche die verwaltende Polizey zu ergreifen hat, um Diebstähle zu verhindern, sind von verschiedener Art.

Vor allem andern ist den Polizey-Beamten eine genaue Aufsicht über die Nahrungs-Wege der Bürger zu empfehlen; jemand, der keinen bestimmten Erwerbs-Zweig hat, und doch viel verzehret, erregt mit Grunde Verdacht gegen sich; eben so müssen diese Beamten und ihre Agenten nie die Bettler oder anderes unnützes, unbekanntes Gesindel aus den Augen verlieren.

Wenn den Dieben die Hoffnung benommen wird, das Gestohlene in Geld umzusetzen, oder wenn sie befürchten müssen, durch den Verkauf der gestohlenen Waaren entdeckt zu werden, so werden sie weniger Antrieb zum Stehlen selbst haben; aus diesem Grunde ist durch die Ordonnanz vom 8. Nov. 1780 allen Krämern und Handelsleuten verbothen, Kleidungsstücke, Meubeln, Leinwand, Juwelen, kostbare Geschirre und andere Sachen von Kindern oder Dienstbothen zu kaufen, ohne ausdrückliche Einwilligung der Eltern, Vormünder, Dienstherrn oder Frauen; eben so ist es ihnen verbothen, dergleichen Dinge von Personen zu kaufen, deren Namen und Wohnung ihnen unbekannt sind, und die keine unverdächtige Bürgen stellen können. Durch die nehmliche Ordonnanz ist den Krämern, Erndlern, Käufern und Verkaufnern von alten Waaren jeder Art aufgetragen, Register zu halten, in welche sie, Tag für Tag, ohne leeren Zwischenraum und Radierung, die Namen, Vornamen, Stand und Wohnung derjenigen, welche alte Waaren von ihnen kaufen, oder mit welchen sie handeln, einschreiben, und die Art, Beschaffenheit und den Werth gedachter Waaren bemerken müssen; diese Register werden von den Polizey-Beamten

paraphiret, und denselben so wie die gekauften Sachen auf ihre jedesmahlige Aufforderung vorgezeigt.

Der 15. Art. der Erklärung vom 26. Jan. 1749 legt unter Strafe einer Geld-Summe von 300 Fr. den Goldschmieden, Juwelieren und andern Gold- und Silber-Fabrikanten oder Händlern die Verbindlichkeit auf, die Sachen, welche ihnen zum Ausbessern gebracht oder zum Unterpfande und in Verwahrung gegeben werden, in ein Register einzuschreiben. Dieser Art. lautet also:

„Wir gebiethen allen Goldschmieden, Juwelieren, Schwertfegern und Polierern, Handelsleuten, Stechern und andern Gold- und Silber-Arbeitern und Fabrikanten, von einem (Polizey-Beamten) numerirte und paraphirte Register zu führen, in welche sie Tag für Tag das Geschirr und andere alte oder nach dem 3. Art. für alt zu haltende Sachen, welche sie für ihre Rechnung oder zum Wiederverhandeln kaufen werden, jene, die man ihnen zum Ausbessern, zum Unterpfande, zum Muster oder in Verwahrung oder unter irgend einem Vorwande gibt, so wie das Gewicht und die Gattung derselben eintragen sollen, und zwar in dem Augenblicke, wo dergleichen Sachen ihnen gebracht werden, oder wo sie solche gekauft haben; sie sind imgleichen gehalten, in den besagten Registern die Art und Beschaffenheit dieser Sachen, die darauf gestochenen Zeichen, die Nahmen und Wohnungen der Personen, welchen sie zugehören, niederzuschreiben, sie dürfen an den ihnen zum Ausbessern überbrachten Sachen nicht eher arbeiten, als bis sie dieselben in ihre Register eingetragen haben; alles dieses bey Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 300 Fr.“

Nach dem 74. und 81. Art. des Gesetzes vom 19. Brüm. 6. J. sind die Fabrikanten und Handelsleute von Gold und Silber, von Borten, Fänder, Stickeren und andern Arbeiten von Gold- und Silberfäden gehalten, einen von dem Unter-Präfecten oder Maire numerirten und paraphirten Register zu führen, in welchen sie die Art und Zahl, das

Gewicht und den Gehalt der von ihnen gekauften oder verkauften Gold- und Silber-Materialien oder Arbeiten, so wie die Nahmen und die Wohnung derjenigen, von denen sie solche gekauft haben, eintragen müssen. Sie dürfen dergleichen Sachen nur von bekannten Personen, oder von solchen, für welche andere bekannte Personen gutschreiben, kaufen; ihre Register müssen sie, so oft es verlangt wird, der öffentlichen Autorität vorzeigen.

Durch das Verboth, Gold und Silber einzuschmelzen, wird auch zur Verminderung der Diebstähle beygetragen; denn dadurch wird die Geheimhaltung der gestohlenen Sachen erschweret; der 7. Art. der Ordonnanz vom 8. Nov. 1780 verbiethet jedermann, Schmelztiegel, Gießformen und andere zum Schmelzen und Auflösen der Metalle dienlichen Gefäße durch die Straßen und Häuser zu tragen, oder in seinem Hause zu haben, jene Personen ausgenommen, welche vermöge ihrer Profession berechtigt sind, Metalle zu schmelzen, oder die mit dergleichen Gefäßen Handel treiben.

Diebstähle, welche mit Erbrechung von Thüren, Kästen, mit Eröffnung von Schlössern geschehen, setzen Werkzeuge voraus \*); Diebstähle dieser Art werden erschweret, wenn die Polizen den Schlössern und Schmieden verbiethet, Brecheisen, Dietriche auszuhändigen, Haupt-Schlüssel für verdächtige oder unbekante Personen zu verfertigen, oder Schlüssel nach verdächtigen Formen z. B. Wachsabdrücken zu machen, Schlüssel ohne Schlösser zu verkaufen zc. Der 8., 9. u. 10. Art. der eben angeführten Ordonnanz, welche durch den 29. Art. 1. Tit. des Ges. vom 22. Jul. 1791 bestätigt worden

---

\*) Diejenigen, welche Pflanzisen, Brecheisen, größere oder kleinere Stangen von H- $\frac{1}{2}$  oder Eisen, oder sonstige Maschinen und Werkzeuge oder Waffen, wovon Diebe und sonstige Uebelthäter Mißbrauch machen können, auf den Straßen, Wegen, Plätzen, an öffentlichen Orten, oder auf dem Felde zurücklassen, werden mit einer Geldbuße von einem Franc bis zu fünf Fr. einschließlich bestraft. (Art. 471 des St.G.)

sind, erhalten mehrere Vorschriften über diesen Gegenstand. \*)  
Zur Verhütung der Diebstähle auf den Feldern, und in den

\*) Art. 8. Allen Schlossern, Kleinschmieden und andern, welche Schmiede-Arbeit verfertigen, denen, welche alte Eisen-Waaren verfertigen, verkaufen, so wie jedermann, ohne Unterschied, ist verbotten, alte oder neue Schlüssel anders als mit dem Schlosse, für welches derselbe gemacht ist, zum Verkaufe auszusetzen oder zu verkaufen; wer dagegen handelt, soll das erste Mal mit einer Geldbuße von hundert Francs, im Wiederholungs-Falle mit dem Gefängnisse bestraft werden; auch kann erforderlichen Falles eine außerordentliche Klage vor Gericht gegen ihn geführt werden.

9. Gleichfalls ist den Gesellen und Lehrlingen der Schlosser und anderer Handwerker, welche Schlüssel verfertigen, verbotten, an irgend einem Orte, wo es auch sey, außer den Werkstätten ihrer Meister, Schlüssel und Schösser zu machen, zu schmieden oder zu feilen, oder die dazu gehörigen Werkzeuge zu haben; auch ist allen Privat-Personen verbotten, sie in solcher Absicht in ihre Häuser und Wohnungen zu nehmen. Im Uebertretungs-Falle sollen gedachte Gesellen und Lehrlingen der Schlosser und Schmiede mit dem Gefängnisse, die Privat-Personen aber, welche dieselben in erwähnter Absicht bey sich aufnehmen, mit einer Geldbuße bestraft werden. Zugleich sind die Eigenthümer und Haupt-Miethsleute, in deren Häuser solche Arbeiter beherbergt werden, sobald sie Nachricht haben, daß dieselben mit dergleichen Arbeiten beschäftigt sind, verbunden, bey dem nächsten Polizey-Commissar oder bey dem Polizey-Bureau hiervon die Anzeige zu machen, und solche Anzeigen sollen, so wie alle, welche auf Diebstähle und andere öffentliche Verbrechen Beziehung haben, nach bisherigem Gebrauche ohne Kosten angenommen werden. Im Versäumnis-Falle sollen gedachte Eigenthümer oder Haupt-Miethsleute der Häuser eine Geldbuße zu gewärtigen haben. (Siehe Art. 399 des St.G.)

10. Die Eisenhändler, Trödler oder Käufer alter Eisen-Waaren dürfen keine Schraubstöcke noch Feilen in ihren Häusern haben, und in ihren Kramläden, Wohnungen noch anderswo keine Schlüssel feilen oder ausbessern, noch feilen oder ausbessern zu lassen; unter Strafe einer Geldbuße fürs erste Mal, und des Gefängnisses fürs zweyte Mal; auch dürfen die Schlosser-Meister, Kleinschmiede und andere Handwerksleute, welche Schmiede-Arbeit verfertigen, nicht in dem Hintertheile der Wohnungen, noch an andern unbemerkten Orten arbeiten, noch arbeiten lassen, unter Strafe einer Geldbuße oder jeder andern gebührenden Ahndung.

Waldungen sind Feldhüter und Förster angestellt. (Siehe den II. Abschn. III. Cap.)

Es wird der Polizey, auch bey der größten Aufmerksamkeit, nie gelingen, alle Diebstähle zu verhindern; sie muß aber alles anwenden, um die Thäter zu entdecken, und dem Bestohlenen wieder das seinige zu verschaffen; zu diesem Zwecke ist es nöthig, daß die beraubten Eigenthümer ein Verzeichniß der ihnen entwendeten Sachen bey ihrem Polizey-Beamten oder dem kaiserl. Procurator des Bezirks eingeben; dieses Verzeichniß muß eine genaue Beschreibung der Merkmale und Kennzeichen des Entwendeten enthalten, Abschriften oder Abdrücke dieser Verzeichnisse werden sodann von der Polizey an jene Personen, welche dergleichen Waare zu kaufen pflegen, mit der Aufforderung geschickt, die Anzeige zu machen, wenn etwas von den gestohlenen Sachen zum Kaufe angebothen wird, und den Anbiether deutlich zu bezeichnen. — In den verdächtigen Häusern müssen nach einem begangenen Diebstahle Nachsuchungen angestellt werden; oft ist es auch nützlich, sich in den Pfandhäusern die verpfändeten Sachen vorzeigen zu lassen. Sollen dergleichen Maßregeln mit einem glücklichen Erfolge gekrönt werden, so ist erforderlich, daß die Bestohlenen ohne Verzug die Polizey-Beamten von dem geschehenen Diebstahle benachrichtigen, und die Spuren, welche sie haben können, so wie das oben erwähnte Verzeichniß aufrichtig angeben, und daß die Polizey-Beamten ihre Nachforschungen auf der Stelle anfangen, und mit unermüdeter Thätigkeit fortsetzen.

#### §. 40. Gesetzliche Verfügungen gegen einige Eingriffe in das Eigenthums-Recht.

Es gehöret nicht zu unserm Zwecke, alle Eingriffe in das Eigenthums-Recht zu behandeln, und durch gesetzliche Verfügungen zu beleuchten, wir werden nur von jenen sprechen, gegen welche von den neuern Gesetzgebern Frankreichs die Schriftsteller, Mahler, Zeichner, Musik-Componisten und diejenigen geschützt worden sind, welche nützliche Erfindungen



gemacht haben. Das Gesetz vom 19. Jul. 1793 \*) sichert unter gewissen Bedingungen das Eigenthums-Recht der Autoren, die Polizey-Commissare, Friedens-Richter und in Ermangelung dieser Beamten die Maire oder Adjuncten sind gehalten, die nachgedruckten oder nachgestochenen Exemplare zu fassiren. (3. Art. des angeführten Gesetzes und Decret vom

\*) Art. 1. Die Verfasser von Schriften in jedem Fache, die Musik Componisten, die Mahler und Zeichner, welche Gemälde und Zeichnungen stechen lassen, sollen während ihrer ganzen Lebenszeit das ausschließende Recht haben, ihre Werke im Umfange des Reichs zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, solche zu verbreiten, und das Eigenthums-Recht darüber ganz oder zum Theile an andere abzutreten.

2. Diejenigen, welche von ihnen dieses Eigenthums-Recht durch Erbschaft oder durch Abtretung erlangen, sollen zehn Jahre lang nach dem Tode der Autoren eben dasselbe Recht genießen.

3. Die Friedens-Beamten sind verbunden, auf Aufforderung und zum Besten der Autoren, der Componisten, Mahler, Zeichner und anderer, so wie ihrer Erben oder Cessionaire, alle Exemplare von Ausgaben, welche ohne förmliche und schriftliche Erlaubniß der Autoren gedruckt oder gestochen worden sind, aufgreifen zu lassen. (Nach dem Decrete vom 25. Prairial 3. J. soll dies von den Polizey-Commissaren, und nur in den Orten, wo kein Polizey-Commissar ist, von den Friedens-Richtern geschehen. — In Ermangelung dieser Beamten und in sehr dringenden Fällen können auch die Maire oder Adjuncten die nachgedruckten oder nachgestochenen Exemplare aufgreifen lassen. Der Justiz-Minister hat durch sein Circular vom 22. Nivós 7. J. vorgeschrieben, daß die Beamten jedesmahl, bevor sie dergleichen Werke in Beschlag nehmen, sich den im 6. Art. dieses Gesetzes geforderten Empfangs-Schein vorzeigen lassen sollen.)

4. Jeder Nachdrucker oder Nachstecher soll verpflichtet seyn, dem wahren Eigenthümer eine Summe zu bezahlen, welche dem Preise von 3000 Exemplaren der Original-Ausgabe gleich ist. (Vergleiche hiemit die Art. 425—429 des Straf-Gesetzbuchs.)

5. Jeder, der eine nachgemachte Ausgabe verkauft, wenn er nicht selbst der Nachdrucker oder Nachstecher ist, soll dem wahren Eigenthümer den Preis von 500 Exemplaren der Original-Ausgabe zu bezahlen verbunden seyn. (Vergleiche die im vorigen Art. angezeigten Artikel des Straf-Gesetzbuchs.)

25. Prair. 3. J.) Die Verfügungen, welche zur Sicherstellung des Eigenthums-Rechtes der dramatischen Werke erlassen worden sind, finden sich in den Gesetzen vom 13.—14. Jan. 1791 und 1. Sept. 1793. \*)

6. Jeder Bürger, der ein litterarisches oder gestochenes Werk irgend einer Art herausgibt, ist verbunden, zwey Exemplare desselben an die National-Bibliothek oder an die Kupferstich Sammlung des Reichs gegen einen Empfang-Schein vom Bibliothekar abzugeben; thut er dieß nicht, so verliert er das Recht, die Nachdrucker oder Nachstecher seines Werkes gerichtlich zu verfolgen. (Vergleiche hiemit den 48. Art. des kaiserl. Decrets vom 5. Febr. 1810 Seite 90.)

7. Die Erben des Autors eines litterarischen oder gestochenen Werkes oder irgend eines andern Geistes- oder Genie-Productes, das zu den schönen Künsten gehört, sollen zehn Jahre lang das ausschließende Eigenthums-Recht desselben genießen.

\*) Der National-Convent erließ den 1. Sept. 1799 in Betreff der dramatischen Werke folgendes Decret: „Der N. C., in der Absicht, den Verfassern von Schauspielen das Eigenthums-Recht ihrer Werke zu sichern, ihnen die Mittel zu garantiren, darüber mit gleicher Freiheit durch den Druck oder die Aufführung zu verfügen, und in diesem Stücke den widerrechtlichen Unterschied zwischen den Pariser Theatern und jenen in den Departementen abzuschaffen, beschließt folgendes: Art. 1. Der N. C. nimmt das Gesetz vom 30. Aug. 1792, die dramatischen Werke betreffend, zurück. 2. Die Gesetze vom 13. Jan. 1791 und 1793 sollen in allen ihren Verfügungen auf dieselben angewendet werden. 3. Die Polizey der Schauspiele soll fernerhin ausschließend den Municipälitäten zugehören; die Unternehmer der Schauspiele oder ihre Associates sind verbunden, ein Register zu halten, worin sie bey jeder Vorstellung die gespielten Stücke einschreiben, und von dem Polizey-Beamten, der dabey den Dienst versieht, visiren lassen sollen, damit die jedesmahlige Anzahl der gegebenen Vorstellungen eines Stückes constatirt wird.

(Das Gesetz vom 13.—19. Jan. 1791 enthält folgende hieher sich beziehende Verfügungen: Art. 2. Die dramatischen Werke der seit fünf oder mehreren Jahren gestorbenen Schriftsteller sind ein öffentliches Eigenthum, und können ungeachtet aller alten hie mit abgeschafften Privilegien auf allen Theatern ohne Unterschied aufgeführt werden. 3. Die dramatischen Stücke der noch lebenden

Die Verfügungen, welche auf die Sicherstellung des Eigenthums-Rechts nützlicher Erfindungen Beziehung haben, sind in den Gesetzen vom 31. Dec. 1790 — 7. Jan. 1791, vom 14.—25. May 1791 und in dem Regierungs-Beschlusse vom 5. Vendem. 9. J. enthalten, wovon wir die vorzüglichsten mittheilen.

Erstes Gesetz. Art. 1. Jede Entdeckung oder neue Erfindung in jeder Art des Kunstfleißes ist das Eigenthum ihres Urhebers, das Gesetz garantirt ihm den völligen und gänzlichen Genuß desselben auf die Weise und für die Zeit, welche unten bestimmt werden. 2. Jedes Mittel, was immer für eine Fabrikation zu einer neuen Vollkommenheit zu bringen, soll als eine Erfindung angesehen werden. 3. Wer eine fremde Erfindung zuerst nach Frankreich verpflanzt, soll der nehmlichen Vortheile genießen, als habe er solche gemacht. 4. Derjenige, welcher ein Industrie-Eigenthum von der in den vorhergehenden Art. angezeigten Art für sich zu behalten oder sich sicher zu stellen wünscht, muß sich 1) an das Secretariat der Präfectur seines Departements wenden, und daselbst schriftlich erklären: ob das, was er vorlegt, erfunden, vervollkommnert oder nur vom Auslande nach Frankreich verpflanzt sey; 2) muß er eine genaue Beschreibung der Grundsätze, Mittel und Verfahrens-Arten, welche die Erfindung ausmachen, so wie die darauf sich beziehenden Pläne, Abrisse, Zeichnungen und Muster versiegelt hinterlegen, damit das Ganze in dem Augenblicke, wo der Erfinder seine Eigenthums-Urkunde erhält, eröffnet werden könne.

---

Verfasser können auf keinem öffentlichen Theater Frankreichs ohne ihre ausdrückliche und schriftliche Einwilligung aufgeführt werden, unter Strafe der Confiscation der ganzen Einnahme der Vorstellungen zum Vortheile der Verfasser. (Vergleiche hiemit die Arts. 428 u. 429 des St. G.) 4. Die Verfügung des 3. Art. ist auf schon aufgeführte Stücke anwendbar; dessen ungeachtet sollen die Verträge, welche zwischen Schauspielern und lebenden oder seit weniger als fünf Jahren gestorbenen Verfassern geschlossen worden sind, vollzogen werden.)

5. Wenn der Erfinder vorzieht, unmittelbar mit der Regierung abzuschließen, so kann er sich an diese oder an die Präfectur wenden, denselben seine Erfindung anvertrauen, die Vortheile, die daraus entspringen, entwickeln, und um eine Belohnung ansuchen.

Zweytes Gesetz. Tit. 1. Art. 1. Allen, welche in dem Reiche eine vorher unbekannte Industrie-Arbeit verfertigen oder verfertigen lassen wollen, sollen auf ein bloßes Ansuchen an die Regierung und ohne vorläufige Untersuchung ein National-Patent unter der Benennung Erfindungs-Brevet erhalten. Tit. 2. Art. 7. Wenn jemand ein Mittel zur Vervollkommnerung einer Erfindung, worüber schon ein Brevet ertheilt worden ist, ankündigt, so soll ihm auf sein Begehren ein Brevet für die ausschließliche Anwendung gedachten Vervollkommnerungs-Mittels gegeben werden; es ist ihm jedoch verbothen, unter irgend einem Vorwande die Arbeiten der Haupt-Erfindung zu verfertigen oder verfertigen zu lassen, so wie der Erfinder das neue Vervollkommnerungs-Mittel nicht anwenden darf. 8. Zu den Vervollkommnerungen der Industrie-Producte sollen die Abänderungen der Formen und Proportionen, so wie auch die Zierrathen, von was immer für einer Art, nicht gerechnet werden. 9. Jeder, der ein Brevet über einen Gegenstand erhalten hat, von welchem die Gerichtshöfe urtheilen, daß er der allgemeinen Sicherheit oder den Polizey-Berordnungen zuwider sey, soll seines Rechts, ohne Anspruch auf eine Entschädigung zu haben, verlustiget seyn; dem öffentlichen Ministerium bleibt es vorbehalten, die der Wichtigkeit des Falles angemessenen Anträge zu machen. 10. Wenn der Eigenthümer eines Brevets in der Ausübung seines ausschließenden Rechtes gestört wird, so soll er, nach der für die übrigen Civil-Procéduren vorgeschriebenen Form seine Klage anbringen, damit der Nachmacher zu den durch das Gesetz verordneten Strafen verurtheilt werde. \*)

\*) Die durch den 12. Art. des ersten Ges. bestimmten Strafen sind die Confiscation der nachgemachten Sachen, eine verhältniß-

14. Der Eigenthümer eines Brevets kann jede ihm beliebige Gesellschaft zur Ausübung seines Rechtes eingehen, wenn er sich nur nach den Handels-Gebäuchen richtet; es ist ihm aber unter Strafe des Verlustes der Ausübung seines Brevets verbothen, seine Unternehmung mittelst Actien anzulegen. 15. Wenn der Eigenthümer eines Brevets sein Recht ganz oder zum Theil abgetreten hat, (welches nur durch einen Notarial-Act geschehen kann) so sind die beyden contrahirenden Parteyen bey Strafe der Ungültigkeit ihres Contracts gehalten, diese Uebertragung im Secretariat ihrer respectiven Departemente einregistriren zu lassen.

Die Regierung hat den 5. Vendemiaire 9. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Von diesem Tage an soll das Certificat des Gesuchs um ein Erfindungs-Brevet vom Minister des Innern ausgefertigt werden; der Kaiser wird alsdann alle drey Monate die Brevets ertheilen, und im Gesetz-Bulletin verkündigen lassen. 2. Um dem Mißbrauche vorzubeugen, welchen die Inhaber der Brevets von ihren Urkunden machen könnten, soll am Ende jeder Ausfertigung als Bemerkung beygefügt werden. „Da die Regierung ohne vorläufige Untersuchung ein Brevet bewilliget, so will sie dadurch auf keine Weise das Vorzugs-Recht (priorité) das Verdienst oder den Erfolg einer Erfindung garantiren.“

§. 41. Maßregeln, um die Güter der Bürger gegen Betrügereyen und listige Veraubungen sicher zu stellen.

Die Gesetzgebung verschafft den Bürgern Sicherheit gegen alle Betrügereyen und Kunstgriffe, wodurch sie ihr ganzes Vermögen oder einen Theil desselben verlieren können; es ist aber den Beamten unmöglich, jede Verletzung dieser Art

---

mäßige Entschädigung, eine Geldbuße, die den vier ten Theil der Entschädigung beträgt, ohne jedoch die Summe von 300 Fr. zu übersteigen, und das Doppelte im Wiederbetretungs-Falle.



hintanzuhalten, und jede Privat-Handlung der Bürger zu leiten; ihre Wachsamkeit kann sich nur auf jene Gegenstände erstrecken, die mehr oder weniger öffentlich sind.

Alle Charlatane, Quacksalber, Geheimnißkrämer, Schatzgräber, Kartenaufschlager, Nativitätsteller, Wahrsager, und alle jene Personen, welche mittelst eitler Hoffnung oder Furcht die Leichtgläubigkeit anderer mißbrauchen, um sie um das Ihrige zu betrügen, müssen von den Polizey-Beamten der Gerechtigkeit überliefert werden. (Siehe Art. 401 u. 405 des St.:G.)

Die Aufmerksamkeit der Polizey-Beamten muß auf die Spiele jeder Art gerichtet seyn. — Das Gesetz vom 9. Vendem. 6. J. verbiethet jede Anstalt von einer Privat- oder fremden Lotterie; die Einnehmer der kaiserl. Lotterie, und alle Personen, welche für fremde Lotterien Einsätze empfangen, werden von dem Correctionnel-Gerichte bestraft; der 2. Art. des Ges. vom 3. Frim. 6. J. verbiethet bewegliche und unbewegliche Güter in Form einer Lotterie zu verkaufen. — Die Hazardspiele sind in Frankreich verborhen, (410. Art. des St.:G.) wenn die Regierung solche aus besondern Gründen an einigen Orten duldet, so muß die Polizey wachen, daß keine Betrügereyen dabey vorgehen, und die gute Ordnung nicht gestört werde; ihre besondere Aufsicht verdienen alle unbekannte Personen, welche die öffentlichen Bänke besuchen. — Ein Arret vom 8. Febr. 1708 untersagt allen Krämern, Colporteurern und Handwerkern, auf den zu den Jahrmärkten oder Märkten bestimmten Plätzen oder an andern Stellen der Städte, Flecken oder Dörfer, mit Karten, Würfeln, Glückstöpfen, Glücksrädern, Glücksbüchern oder mit irgend andern Glücksspielen zu spielen; die Maire auf dem Lande müssen die herumziehenden Colporteurs mit ihren Glücksrädern u. auf den Märkten nicht dulden, denn man weiß, daß diese Classe von Menschen sich nicht immer begnügt, den einfältigen Landleuten einen Theil ihres Geldes abzuge-

winnen; gegen sie muß der 475. Art. No. 5 und der 477. Art. des St.-G. angewendet werden.

Um die Bürger bey Schließung wichtiger Verträge gegen Betrügeren zu schützen, schreiben die Civil-Gesetze gewisse Formalitäten vor; durch diese wird der Beweis über den geschlossenen Contract erleichtert; eben so sorgen sie insbesondere für diejenigen Personen, welche aus Mangel von Einsicht den Uebervortheilungen mehr Preis gegeben sind, wie Minderjährige, Blödsinnige, Weibspersonen etc.

Durch Mißbrauch des öffentlichen Credits, durch Uebervortheilung bey dem Handel, durch muthwilliges Vorgehen ohne Aussicht bezahlen zu können, durch betrügerische Banqueroute, falsche Wechsel, falsche oder beschnittene Münzen werden die Bürger gleichfalls ihres Eigenthums beraubt. Um einigen dieser Betrügeren vorzubeugen, hat die Regierung Börsen in den Städten Frankreichs errichtet, und öffentliche Wechsel-Agenten und Waaren-Makler angestellt, welche sich in ihren Functionen nach dem Gesetze vom 28. Vendem. 4. J. zu richten haben; den Mairen kommt die innere und äußere Polizei der Börsen zu. — Mit Recht werden bey uns betrügerische Banqueroutier als Criminal-Verbrecher verfolgt (Art. 402 — 404 des St.-G.); die Erfahrung zeigt, daß die Kaufleute gewöhnlich durch Banqueroute reicher geworden sind, als sie durch vieljährigen Handelsfleiß hätten werden können. — Die Regierung hat den 3. Germ. 9. J. einen Beschluß erlassen, dessen Verfügungen unter andern zum Zwecke haben, das Prägen falscher Münzen und das Beschneiden der ächten zu erschweren; hier folgen die Art. dieses Beschlusses:

Art. I. Die Verfügungen der offenen Briefe vom 28. Jul. 1783, wodurch die Unternehmer von Manufacturen, die Goldschmiede, Uhrmacher, Kupferstecher, Schwertfeger und andere Künstler und Arbeiter, die von Pressen, Glockenstählen, Zieheisen, Druckmaschinen und Metallscheeren Gebrauch machen, verpflichtet werden, die Erlaubniß dazu zu erhalten,

sollen nach Form und Inhalt vollzogen werden. 2. Die Maire ertheilen diese Erlaubniß. 3. Jene, welche diese Erlaubniß erhalten wollen, müssen ein Domicil erwählen, und ihrem Gesuche die figurirten Plane und das Verzeichniß der Ausmessungen von jeder der gedachten Maschinen, derer sie sich bedienen wollen, beylegen. Sie müssen zugleich Certificate der Municipal-Beamten von den Orten, wo ihre Werkstätten oder Fabriken sind, beysügen; in diesen Certificaten muß die Existenz ihrer Etablissements und die Nothwendigkeit Gebrauch von den erwähnten Maschinen zu machen, bezeugt werden. 4. Die Kupferstecher, Schlosser, Eisen schmiede, Gießer und andere Arbeiter dürfen keine der besagten Maschinen für jemand verfertigen, der nicht mit der oben geforderten Erlaubniß versehen ist; sie sind gehalten, zu verlangen, daß man ihnen dieselbe bis zu dem Augenblicke in ihren Händen lasse, in welchem sie die Maschinen ausliefern, damit sie solche vorzeigen können, wenn sie dazu von den öffentlichen Beamten aufgefordert werden, und dieß unter den in besagten offenen Briefen bestimmten Strafen. 5. Diejenigen, welche jetzt dergleichen Maschinen besitzen, müssen innerhalb zwey Monaten von der Verkündigung des gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen eine Erklärung hierüber bey den Polizey-Commissaren machen, und die Erlaubniß nachsuchen, sich derselben fernerhin zu bedienen, unter den in besagten offenen Briefen angeführten Strafen.

Durch die Einführung gleichförmiger Maße und Gewichte in ganz Frankreich, sind die groben Betrügereyen bey Maß und Gewicht schon um vieles erschwert; die hierüber vorhandenen Gesetze und Verordnungen sind folgende:

Auszug aus dem Gesetze vom 18. Germ. 3. J. über die Maße und Gewichte. Art. 1. Es soll für das ganze Reich nur ein einziges Reichmaß von Gewichten und Massen seyn. Dieß besteht in einem Lineal von einer messingenen Platte, worauf der Metre eingegraben ist, der

als die Fundamental-Einheit des ganzen Systems der Maße angenommen ist.

2. Die Benennung der neuen Maße ist definitiv auf folgende Weise angenommen:

*Metre* heißt das Längenmaß, welches dem zehnmillionsten Theile des Erd-Meridians zwischen dem Nordpole und dem Aequator gleich ist.

*Are* heißt das Flächenmaß für Felder, welches einem Quadrat von zehn Metren der Seite gleich ist.

*Stere* heißt das besonders für Brennholz bestimmte Maß, welches einem Cubik-Meter gleich ist.

*Litre* heißt das Maß des Inhalts sowohl für flüssige als trockene Sachen, das einen Cubus vom zehnten Theile des *Metre* halten soll.

*Gramme* heißt das absolute Gewicht einer dem Cubus des hundertsten Theiles des *Metre* gleichen Maße reinen Wassers, wenn solches sich in der Temperatur des schmelzenden Eises befindet.

Endlich soll die Einheit der Münzsorten, statt des bisher gebräuchlichen *Livre*, den Namen *Franc* führen.

6. Der zehnte Theil des *Metre* soll *Decimetre*, der hundertste Theil desselben *Centimetre* heißen. Ein Maß, das zehn Metren gleich ist, soll *Decametre* heißen; dieß gibt ein für das Feldmessen sehr bequemes Maß. Die Länge von hundert Metren heißt *Hectometre*. Endlich sollen *Kilometre* und *Myriametre* die Länge von tausend und von zehntausend Metren ausmachen, und vornehmlich die Weite der Wege bezeichnen.

7. Die Benennungen der übrigen Arten der Maße sollen nach den nehmlichen Grundsätzen wie im vorhergehenden Artikel bestimmt werden. Demnach wird *Decilitre* ein Inhalts-Maß seyn, das zehnmahl kleiner ist, als ein *Litre*, und *Centigramme* wird der hundertste Theil vom Gewichte eines *Gramme* seyn. *Decalitre* dagegen wird ein Maß von zehn Litren, *Hectolitre* ein Maß von hundert Litren,

und Kilogramme ein Gewicht von tausend Grammen bezeichnen. Man wird auf ähnliche Weise die Nahmen aller übrigen Maße zusammensetzen. Doch soll man, um den zehnten oder den hundertsten Theil eines Francs, als der Einheit der Münzsorten, auszudrücken, sich der schon durch frühere Decréte eingeführten Wörter *Decime* und *Centime* bedienen.

8. Bey den Gewichten und Inhalts-Maßen soll jedes der Decimal-Maße dieser zwey Arten sein Gedoppeltes und seine Hälfte haben, um den Verkauf der verschiedenen Dinge so bequem zu machen, als man es wünschen kann. Folglich soll es Doppel-Litre und halbe Litre, doppelte Hectogramme und halbe Hectogramme geben u. s. f.

16. Es soll auf jedes der nach der neuen Vorschrift gefertigten Maße der besondere Nahmen dieselben eingegraben, und sie sollen überdieß mit dem Stempel des Reichs, der ihre Richtigkeit verbürget, bezeichnet werden.

17. Die Auswahl der für jede Art der Waaren eigenenthümlich bestimmten Maße soll so gemacht werden, daß man in den gewöhnlichen Fällen keine kleinern Brüche als Hunderttheile nöthig hat.

20. Um die Handels-Verhältnisse zwischen Frankreich und den auswärtigen Nationen zu erleichtern, soll ein Werk gefertigt werden, welches die Verhältnisse zwischen den französischen Maßen und den Maßen der vornehmsten Handelsstädte anderer Völker darstellt.

24. Sogleich nach der Verkündigung des gegenwärtigen Decrets ist alle Fabricirung der alten Maße in Frankreich, so wie die Einfuhr derselben aus dem Auslande verbothen, bey Strafe der Confiscirung und einer Geldbuße, welche dem gedoppelten Werthe besagter Gegenstände gleich ist. Die Civil-Verwaltungen, die Polizen-Beamten und Tribunale, so wie die Beamten der National-Einkünfte sind beauftragt, gegenwärtigen Artikel zu vollziehen.



28. Allen constituirten Autoritäten, so wie allen öffentlichen Beamten wird anbefohlen, soviel in ihrer Macht steht, zu der wichtigen Operation der Einführung der neuen Gewichte und Maße mitzuwirken.

Auszug aus dem Gesetze vom 1. Vend. 4. J. über die Maße und Gewichte. Art. 2. Alle Groß- und Kleinhändler, sie mögen einen festen Wohnsitz haben, oder umherreisend ihr Gewerbe treiben, welche zu ihren Geschäften die Ehle gebrauchen, sind verbunden, sich Metre anzuschaffen.

4. Den ... sollen die Kaufleute, welche sich der Ehle bedienen, alle alten Maße, welche sie in Händen haben, den Mairen zustellen, und auf das Vorzeigen ihres Patentes soll ihnen dagegen für jedes Ehlenmaß ein Metre, und für jedes Halb-Ehlenmaß ein Halb-Metre gegeben werden. Doch soll jedem gedachter Kaufleute nur ein einziges Maß jeder Art zugestellt, und für den Ueberschuß, der ihnen nachgeliefert werden muß, ein Schein gegeben werden.

5. Zugleich soll jedem besagter Kaufleute ein erklärendes Blatt gegeben werden, worin das Verhältniß der alten Ehle zum Metre durch graduirte Maßstäbe, welche die Schätzung der Quantitäten und der Preise erleichtern, vor Augen gelegt und erläutert ist.

9. Von dem Zeitpuncte an, da die gesetzliche Verbindlichkeit, sich der neuen Maße jeder Art zu bedienen, ihren Anfang nimmt, ist allen Notaren und öffentlichen Beamten anbefohlen, alle in den Acten, welche sie zu verfassen oder aufzunehmen haben, vorkommende Quantitäten von Maßen mit den neuen Benennungen auszudrücken. Diejenigen Urkunden, in welchen dem gegenwärtigen Decrete zuwiderhandelt wird, sollen einem fünfzig Francs betragenden Ueberschusse der Einregistrirungs-Gebühren unterworfen seyn. Diese Summe soll von dem Notar oder öffentlichen Beamten, der den Act verfaßt hat, als eine Geldbuße erlegt werden, ohne daß sie unter irgend einem Vorwande den Parteyen, für welche die Schrift verfaßt worden ist, darf angerechnet werden.

10. Auf gleiche Weise soll kein Handels-Papier, kein Handels-Buch, noch Handels-Register von Groß- oder Kleinhändlern oder von Fabrikanten, keine Factur, Rechnung, Quittung, auch nicht einmahl ein Handels-Brief vor Gericht vorgezeigt werden, und Beweiskraft haben, wenn nicht in gedachten Büchern, Papieren, Briefen u. die Quantitäten der Maße mit den neuen Benennungen ausgedrückt, oder wenn nicht wenigstens vorher in denselben die alten Maße auf die neuen reducirt sind, und diese Reduction auf Kosten der Parteyen durch einen öffentlichen Beamten constatirt worden ist.

11. Die Municipalitäten und Verwaltungen, denen die Polizey übertragen ist, sollen in ihren Bezirken und zwar mehrere Mahle im Jahre, in den Kramläden und Magazinen, auf den öffentlichen Plätzen, Märkten und Messen, Nachsichungen anstellen, um sich von der Richtigkeit der Gewichte und Maße zu überzeugen.

13. In den beträchtlichsten Gemeinden des Reichs sollen Verificatoren angestellt werden, welche den Auftrag haben, den neuen Mäßen den Stempel des Reichs und ihr eigenes Zeichen aufzudrücken. Die Regierung soll nach Maßgabe der Orts-Verhältnisse und der Bedürfnisse des Dienstes die Anzahl dieser Verificatoren, ihre Functionen und ihren Gehalt bestimmen; sie sollen drey Monate nach der Epoche, da man zum Gebrauche der neuen Maße verpflichtet ist, von den Präfecten ernannt werden. Bis zu dieser Epoche soll die Verificirung unentgeltlich durch Kunstverständige geschehen, welche von der competenten Behörde dazu beauftragt werden.

15. Sechs Monate lang, nachdem die Verbindlichkeit, sich der neuen Maße zu bedienen, bekannt gemacht ist, sollen die Handelsteute, welche solche Maße gebrauchen, den Käufern die graduirten Maßstäbe, die zum Vergleichen der Quantitäten und der Preise dienen, nebst der Erklärung vorlegen; auch sollen jene Maßstäbe, so wie die Erklärung, durch den

Druck bekannt gemacht werden, damit ein jeder erforderlichen Falls sie nachsehen könne.

16. Sobald der Gebrauch des Metre für die Kaufleute verbindlich geworden ist, so dürfen die Handwerker und Arbeitsleute, die Künstler und Agenten jeder Art, welche den Schuh, die Klafter, die Flächen- oder Feldmaße oder andere dergleichen Maße gebrauchen, vor Gericht keinen Rechts-Titel mehr vorbringen, worin die Quantitäten jener Maße vorkommen, wenn solche nicht zugleich in die Ausdrücke der neuen Maße übersetzt sind.

17. Die Regierung, und jeder der Minister in seinem Theile, die Präfecten und überhaupt alle öffentliche Beamten, sollen Befehle ertheilen, und alle Maßregeln ergreifen, die in ihrer Gewalt sind, damit sobald möglich die Angestellten, die Handwerker und Agenten, welche unter ihrer Autorität arbeiten, sowohl bey den Arbeiten, welche zu verfertigen, als bey Rechnungen, welche abzulegen sind, sich keiner andern als der neuen Maße bedienen. \*)

\*) Die Regierung hat den 13. Brüm. 9. J. über die Art, wie das Decimal-System der Gewichte und Maße vollzogen werden soll, folgenden Beschluß gefaßt:

Art 1. Das Decimal-System der Gewichte und Maße soll nach dem Gesetze vom 1. Vendemiaire 4. Jahrs definitiv für das ganze Reich vom 1. Vendemiaire 10. J. an in Vollziehung gesetzt werden.

2. Um diese Vollziehung zu erleichtern, können die den Maßern und Gewichten beigelegten Benennungen in den öffentlichen Urkunden, so wie im gemeinen Leben, durch folgende französische Maßnamen übersetzt werden:

Emblematische Nahmen.	Uebersetzung.	Betrag.
	Maße für Entfernungen.	
Myriametre.	Lieue.	10,000 Metre.
Kilometre.	Mille.	1000 Metre.

Nach dem II. Art. I. Tit. der Ordonnanz vom März 1673 müssen alle Handels- und Kaufleute, sie mögen im Großen oder im Kleinen handeln, Ellen gebrauchen, die an beyden Enden beschlagen und gezeichnet, und Gewichte und Maße, die gestempelt sind; es ist ihnen verbothen, sich anderer Maße und Gewichte zu bedienen.

Der Art. 423 des Straf-Gesetzbuchs bestimmt die Strafen wegen Gebrauch falschen Gewichtes oder falscher Maße, wo

Systematische Namen.	Uebersetzung.	Betrag.
Längenmaße.		
Decametre. Metre.	Pereche (Ruthe).	10 Metre. Grundeinheit der Gewichte und Maße; zehnmillionster Theil des vierten Theiles des Erd-Meridian.
Decimetre. Centimetre. Millimetre.	Palme (Spanne). Doigt (Zoll). Trait (Strich).	Zehnteil des Metre. Hundertheil des Metre. Tausendheil des Metre.
Maße für Ländereyen.		
Hectare. Are.	Arpent (Morgen). Pereche carrée (Quadrat-Ruthe).	10,000 Quadrat-Metre. 100 Quadrat-Metre.
Centiare.	Metre carrée (Quadrat-Metre).	
Maße für Flüssigkeiten.		
Decalitre. Litre. Decilitre.	Velte (6 Maß). Pinte (Maß). Verre (Glas).	10 Cubik-Decimetre. Ein Cubik-Decimetre. Zehnteil eines Decimetre.
Maße für trockene Sachen.		
Kilolitre. Hectolitre. Decalitre. Litre.	Muid. Setier. Boisseau. Pinte.	1 Cubik-Metre oder 1000 Cubik-Decimetre. 100 Cubik-Decimetre. 10 Cubik-Decimetre. 1 Cubik-Decimetre.
Maße für feste Körper.		
Stere. Decistere.	Solive.	1 Cubik-Metre. Zehnteil eines Cubik-Metre.

durch ein Käufer in der Quantität der gekauften Sachen betrogen wird; der Art. 424 verfügt: „Haben Verkäufer und Käufer sich bey ihren Contracten anderer Gewichte oder Maße bedient, als jener, welche die Gesetze des Staates

Systematische Nahmen.	Uebersetzung.	Betrag.
<b>G e w i c h t e .</b>		
	Millier.	1000 Pfund (Gewicht der Schiffstone.
	Quintal (Centner).	100 Pfund.
Kilogramme.	Livre (Pfund).	Gewicht des Wassers im Umfange eines Cubik- Decimetre; enthält 10 Unzen.
Hectogramme.	Once (Unze).	Zehnthheil des Pfundes; enthält 10 Gros.
Decagramme.	Gros.	Zehnthheil der Unze; enthält 10 Deniers.
Gramme.	Denier.	Zehnthheil des Gros; enthält 10 Grane.
Decigramme.	Grain (Gran).	Zehnthheil des Denier.

3. Der Metre, so fern er die Grundeinheit der Gewichte und Maße bezeichnet, soll kein gleichbedeutendes Wort haben; kein Maß soll eine öffentliche Benennung erhalten, wenn es nicht als Mehrheit oder als Theiler im Decimal-Verhältnisse mit dieser Einheit steht.

4. Die Stoffe sollen nach Metren, nach Zehnthheilen und Hunderttheilen des Metre gemessen werden.

5. Die Benennung Stere soll fernerhin beyr Messen des Brennholzes und bey der Bezeichnung der Maße fester Körper gebraucht werden; beyr Messen des Bauholzes kann man den Stere in zehn Theile eintheilen, welche Solives heißen sollen.

6. Die im 2. Artikel angezeigten Benennungen können auf den bereits verfertigten Mäßen und Gewichten neben den systematischen Nahmen geschrieben werden; auf den Gewichten und Mäßen, welche künftig verfertigt werden, können sie entweder allein oder neben den ersten Nahmen eingeschrieben werden.

7. In jedem öffentlichen Acte über Kauf oder Verkauf, über das Abwägen oder Abmessen einer Sache kann man, zufolge der obigen Verfügungen, sich der einen oder der andern Benennungsart bedienen.



eingeführt haben, so soll der Käufer keine Klage gegen den Verkäufer haben, der ihn durch den Gebrauch verbotthener Gewichte oder Maße betrogen hat; jedoch bleibt die Staatsklage sowohl um diesen Betrug, als selbst den Gebrauch

8. Der Minister des Innern soll in möglich kürzester Frist allen Präfecten und Unter-Präfecten Matrix-Maße zusenden, welche als Muster dienen, und auf dem Secretariat hinterlegt werden sollen. Diese Muster-Maße sollen aus den Massen und Gewichten genommen werden, welche jetzt dem Reiche zugehören; der Ueberrest soll verkauft und keine dergleichen Maße mehr auf Rechnung des Reichs verfertigt werden.

9. Der Minister des Innern soll der Regierung in der möglich kürzesten Zeitfrist, nach dem Gutachten der Präfecten ein Verzeichniß der Gemeinden vorlegen, in welchem zur Vollziehung des 13. Art. des Gesetzes vom 1. Vendem. 4. J. Verificatoren anzustellen sind. Er soll die zur Vollziehung der obigen Artikel nöthigen Tabellen und Instructionen verfertigen lassen.

Regierungs-Beschluß vom 7. Brüm. 9. J. über die Errichtung öffentlicher Wag-, Meß- und Misch-Büreaux:

Art. 1. In allen Städten, wo das Bedürfniß des Handels es erfordern mag, soll der Präfect, auf das von dem Unter-Präfecten genehmigte Ansuchen der Maire und Adjuncten, öffentliche Wag-, Meß- und Misch-Büreaux anlegen, wo die Bürger, mittelst einer billigen und mäßigen Abgabe, welche nach dem 21. Art. des Gesetzes vom 28. März 1790 von den Gemeinde Råthen der Municipalitäten vorgeschlagen, und von dem Staats-Rathe, nach dem Gutachten der Präfecten und Unter-Präfecten, festgesetzt werden soll, ihre Waaren können wågen, messen und aichen lassen.

(Der 3. Art. des Beschlusses des vollzieh. Direct. vom 27. Brüm. 7 J. über die Errichtung öffentlicher Wag-Büreaux verordnet, daß diese Abgabe nach Abzuge der Unkosten zu dem Dienste der Spitäler verwendet werden soll; die Local-Verwaltungen erhalten in demselben den Auftrag, sich alle 6 Monate oder noch öfter, wenn sie es für nöthig halten, von der wirklichen Einnahme Rechnung geben zu lassen.)

2. Niemand darf die Functionen eines Wag-, Meß- oder Misch-Meisters versehen, ehe er den Eid abgelegt hat, daß er seine Pflichten gut und getreu erfüllen wolle; dieser Eid soll von dem Præsidenten des Handels-Gerichtes oder von dem Polizey-Richter des Ortes abgenommen werden.

der verbotenen Gewichte und Maße zu bestrafen, vorbehalten. Im Falle eines Betrugs soll die im vorhergehenden Artikel enthaltene Strafe eintreten.“ Die Art. 479, 480 und 481 enthalten die Strafen gegen jene, die sich in den

3. An denjenigen Orten, wo die Errichtung öffentlicher Büreaux nicht erforderlich ist, soll das Amt eines Wag-, Meß- und Nisch-Meisters Bürgern von anerkannter Redlichkeit und Fähigkeit, welche obgedachten Eid ablegen sollen, von dem Präfecten anvertraut werden.

4. Keine andere Person als besagte Angestellte und Vorgesetzte darf im Umkreise der Märkte, Hallen und Häfen das Gewerbe eines Wag-, Meß- und Nisch-Meisters treiben, bey Strafe der Confiscation der zum Messen bestimmten Werkzeuge.

5. Der Umkreis besagter Märkte, Hallen und Häfen soll von der Municipal-Verwaltung mit Genehmigung des Unter-Präfecten auf eine bemerkbare Weise bestimmt und bezeichnet werden.

6. Die Bürger, welchen die Büreaux oder die Einrichtungen von öffentlichen Wägern und Messen anvertraut werden, sind verbunden, die Märkte, Hallen und Häfen mit den zur Ausübung ihrer Functionen nöthigen Werkzeugen und mit einer hinreichenden Anzahl von Angestellten zu versehen; versäumen sie dieß, so soll auf ihre Kosten von der Polizei dafür gesorgt, und ihr Amt ihnen abgenommen werden. Sie dürfen keine andere Gewichte und Maße gebrauchen, als solche, welche gehörig gestempelt, certificirt und mit der Inschrift ihres Werthes bezeichnet sind.

7. Die öffentlichen Wäger und Messer sollen den Bürgern, welche solches verlangen, einen Zettel ertheilen, der das Resultat ihrer Operationen constatirt.

8. Die Untreue bey den zum öffentlichen Wägen bestimmten Gewichten soll durch die Correctionnel-Gerichte mit denjenigen Strafen belegt werden, welche durch die Gesetze gegen die Kaufleute, die mit falschem Maße und Gewichte handeln, bestimmt sind.

Der Minister des Innern hat unter dem 18. Pluvios 13. J. und 30. Grim. 14. J., nachstehendes Umschreiben und Entscheidung an die Präfecten erlassen, um ihnen die Einführung des neuen Systems zu empfehlen;

Umschreiben vom 18. Pluvios 13. Jahrs:

„Se. kaiserl. Majestät haben mir den Befehl ertheilt, mein Herr, Ihnen auf das Bestimmteste anzukündigen, daß es ihr un-

Waaren-Lagern, Läden und auf Märkten falscher oder anderer Gewichte und Maße bedienen, als die bestehenden Gesetze eingeführt haben.

wandelbarer Wille ist, das neue System der Gewichte und Maße in seiner ganzen Ausdehnung zu behaupten, und die endliche Einführung desselben auf sämtlichen Puncten des Reichs zu beschleunigen. "

"Es ist Zeit, daß eine so wichtige Einrichtung, deren vielfältige Vortheile nicht in Zweifel gezogen werden können, keine eitle und unnütze Theorie mehr bleibe. Es ist dringend, vor allen Dingen, daß der Handels-Verkehr nicht mehr durch die Verbindung der neuen Maße mit den alten gehemmt werde. "

"Ich will jetzt nicht alles dessen erwähnen, was die Regierung seit drey Jahren zur Beschleunigung dieser Operation gethan hat. Ich darf jedoch die Folge daraus ziehen, daß der wirkliche Gebrauch der neuen Maße befriedigende Fortschritte hätte machen sollen. "

"Es fällt allerdings den meisten Menschen schwer, ihren alten Gewohnheiten zu entsagen; allein, wenn Privatleute ihre Sorglosigkeit unter einigem Vorwande beschönigen können, so haben in öffentlichen Aemtern stehende Männer keine rechtliche Entschuldigung, und sie dürfen nur auf den Vollzug des Gesetzes sehen, da wo es das Interesse des Volks und das allgemeine Beste der Gesellschaft zum Gegenstand hat. "

"Ich hoffe demnach, mein Herr, daß sie sich bey dem Empfange des Gegenwärtigen, mit verdoppeltem Eifer bestreben werden, das Erforderliche zu verfügen, damit, in Gemäßheit der Absichten Sr. Kaiserl. Majestät, der wirkliche und ausschließliche Gebrauch der neuen Maße schnell in ihrem gesammten Departemente eingeführt werde. "

"Fassen Sie, zu diesem Ende, solche Beschlüsse, die am besten geeignet sind, zur Erreichung dieses Zweckes zu führen, und machen sie stets auf ihren Vollzug. "

"Ich weiß, daß einige Theile dieses Geschäftes Hindernisse und Schwierigkeiten erleiden können, über welche die Regierung vielleicht wird entscheiden müssen. Es werden deshalb, wenn es nöthig erachtet wird, allgemeine Verfügungen eintreten, und ich behalte mir übrigens vor, unvorzüglich zu untersuchen, welche Verbesserungen die gegenwärtigen Vollziehungsmittel etwa erfordern können. "

Der Betrug wird begünstiget durch die Schwierigkeit, solchen zu entdecken, bey jenen Waaren, welche einen innern Gehalt haben, der die Verschiedenheit des Werths bestimmt; hiezu gehören alle Gold- und Silber-Waaren, Vorten,

„Was die Anfragen oder administrativen Verfügungen betrifft, die mir vorgelegt werden müssen, so werde ich sorgen, daß Ihnen die erforderlichen Entscheidungen und Instructionen ungesäumt zukommen.“

„In allen Fällen nehmen Sie die folgenden Verfügungen mit unter diejenigen auf, mit denen Sie sich um so unablässiger beschäftigen müssen, als ihre Hintansetzung dem gleichen Fortgange des Geschäftes durchgehends sehr schaden würde.“

„Diesemach, lassen Sie, auf sämtlichen Frucht-Märkten die neuen Maße ein für allemahl an die Stelle der alten treten.“

„Machen Sie die Gemeinden, die noch nicht mit Achmaßen versehen sind, verbindlich, dieser wesentlichen Verfügung Genüge zu leisten.“

„Auch sollen sämtliche Kauf- und Handelsleute, die neuen Gewichte und Maße, wie es der Betrieb ihres Handels, im Großen oder im Kleinen, mit sich bringt, offenbar darlegen.“

„Endlich lassen Sie die alten Maße jeder Gattung, die in den Kaufäden und Waarenlagern angetroffen werden, aufgreifen und wegschaffen.“

„Ich muß Ihnen ferner empfehlen, zu wachen, daß im gesammten Umfange Ihres Departements die verschiedenen Acte der Verwaltung, die Anschlags-Zettel von Versteigerungen, und selbst die Journale die Sprache der neuen Maße, und zwar auf eine verständliche und dem ächten Geiste des Systems angemessene Art, sprechen.“

Entscheidung vom 30. Frim. 14. Jahrs: „Der Minister des Innern;

In Erwägung daß unter den Ursachen, die bisher den Fortgang der Verbreitung der einförmigen Gewichte und Maße aufgehalten haben, der Umstand in nicht geringen Anschlag kommt, daß man bisher in mehreren Zweigen der öffentlichen Verwaltung die dahin einschlägigen Gesetze ganz außer Augen gelassen hat, da es doch im Gegentheil die Pflicht aller im Dienste der Regierung stehenden Personen ist, das Beyspiel einer vollkommenen und gänzlichen Unterwerfung unter die Gesetze zu geben;

Stückereyen, jede Arbeit von Gold- und Silberfäden, Einfassungen mit kostbaren Steinen. Wir haben, um Betrügereyen dieser Art vorzubeugen, und die Schuldigen zu strafen, ein sehr ausführliches Gesetz vom 19. Brüm. 6. J., welches wir hier auszugsweise mittheilen:

Beschließt folgendes: 1) Sämmtliche bey den milden Anstalten der Armen und der Spitäler angestellte Personen, in welcher Eigenschaft es immer sey, sind gehalten, bey ihren Amts-Geschäften, die Regeln und Grundsätze des neuen metrischen Systems pünktlich zu befolgen;

2) Die Recorde, Ueberschläge, Risse, Lieferungs-Zettel, Rechnungen, Tabellen, Berichte und schriftlichen Aufsätze jeder Art, dürfen demnach die Benennungen der Quantitäten bloß in neuen Massen und Gewichten enthalten;

3) Gleichwohl können die in den neuen Massen ausgedrückten Quantitäten in den schriftlichen Aufsätzen auf alte Maße reducirt werden, jedoch nur annäherungsweise, so daß die Unbestimmtheit des Maßes immer auf die Reduction fällt. Z. B. wenn eine Quantität in neuem Maße auf 3 Hectaren 27 Aren angegeben ist, so kann diese Quantität auf altes Maß reducirt werden, folgenderweise: (beyläufig  $6\frac{1}{2}$  Morgen.)

Wenn die Quantitäten so beschaffen sind, daß sie in Ruthenzahlen ausgedrückt werden können, so sollen die Quantitäten in neuen Massen arrondirt werden, und die annähernde Reduction in alten Massen darf nur einfache Brüche enthalten. Also wird bey einer Quantität, die in runder Zahl auf 7 Meter geschätzt wird, zwischen zwey Parenthesen hinzugesetzt: (beyläufig 3 Toisen 3 Fuß).

4) Die Quantitäten in neuen Massen dürfen nur nach den im Gesetz vom 18. Germ. 3. J. bestimmten Ausdrücken benannt werden, indem die Befugniß, die in dem Beschlusse vom 13. Brüm. 9. J. angeführten gemeinen Benennungen zu gebrauchen, sich nur auf den täglichen Handels-Verkehr bezieht.

5) Der Minister wird alle Vorschläge von Arbeiten, Austauschungen, Veräußerungen, langjährigen Pachten und übrigen Administrations-Geschäften, bey denen Recorde, Risse, Ueberschläge, Zettel, Protokolle, Berichte, Beschlüsse und Deliberationen vorgebracht werden, die nicht den vorhergehenden Verfügungen gemäß sind, ajourniren.

6) Da die Einnehmer der Spitäler und der Armen, vermöge Beschlusses vom 19. Vend. 12. J., denselben Gesetzen und Ordnun-



Erster Titel. Erster Abschnitt. Art. 1. Alle in Frankreich gefertigte Gold- und Silber-Arbeiten müssen von dem Gehalte seyn, den das Gesetz für jede derselben nach dem Verhältnisse ihrer Beschaffenheit vorgeschrieben hat.

gen wie die Rechnungs-Beamten öffentlicher Gelder unterworfen sind, so sollen sie, wie auch die Controleurs der Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten, die Belege, die auf die Casse gezogenen Zahlungs-Befehle und Anweisungen, so wie die über gedachte Actenstücke zu liefernden Verzeichnisse (in den, bey den Zahlungen die von den Unter-Beamten des General-Zahlmeisters, vermöge des Art. 19 seiner Instruction vom 14. Fruct. 10. J., geleistet werden vorgesehenen Fällen) nur in sofern annehmen, als gedachte Actenstücke und Verzeichnisse 1) die gelieferten und zu liefernden Quantitäten, 2) den accordmäßigen Preis, 3) die zu bezahlenden Summen in den neuen Benennungen ausdrücken.

7) Die Secretare, Verwaltungs-Vorsteher, Ordonnatores, Controleure, Einnehmer und übrigen bey den milden Administrationen der Spitäler und Armen angestellten Ober-Agenten, sind jeder seiner Seits, für die Unterlassungen, die dießfalls in ihren Bureaux vorgehen, und für den Nicht-Vollzug der obigen Verfügungen, verantwortlich.

8) Die Präfecten und Unter-Präfecten haben den Auftrag, gegenwärtigen Beschluß in ihren respectiven Bezirken zur Ausführung zu bringen.

Der Minister des Innern hat, mittelst Circular-Schreibens vom 22. Jan. 1809 entschieden, daß die Maße und Gewichte, welche bey den öffentlichen Verwaltungen gebraucht werden, nicht der jährlichen Verification unterworfen sind.

Folgendes ist der Inhalt dieses Schreibens: „Die jährliche Untersuchung der Gewichte und Maße, mein Herr, ist zur Sicherheit des Handels eingeführt worden, und hat eigends zum Zweck, das Publikum gegen Schaden zu sichern, dem es ausgesetzt seyn würde, wenn die Handelsleute Gewichte und Maße, die nicht die durch das Gesetz vorgeschriebene Richtigkeit haben, gebrauchen dürften. Obschon die Grenzen, in die sich die mit dieser Verification beauftragten Agenten beschränken müssen, durch die einschlägigen Beschlüsse genau bestimmt sind, so haben gleichwohl mehrere dieser

2. Dieser verschiedene Gehalt oder die Quantität des Feinen, das in jedem Stücke enthalten ist, soll in Tausendtheilen (millièmes) ausgedrückt werden. Die alten Benennungen Karat und Deniers, welche sonst gebraucht wurden, um den Grad der Reinheit der edlen Metalle auszudrücken, sollen nicht mehr Statt haben.

4. Es gibt für die Gold-Arbeiten drey und für die Silber-Arbeiten zwey gesetzmäßige Gehalte, nemlich für das Gold der erste von 920 Tausendtheilen (oder 22 Karat  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{8}$  ungefähr); der zweyte von 840 Tausendtheilen (oder 20 Karat  $\frac{5}{8}$  und  $\frac{1}{8}$ ); der dritte von 750 Tausendtheilen (18 Karat), und für das Silber der erste von 950 Tausend-

Agenten sich durch ihren Eifer verleiten lassen, dieselben zu überschreiten, indem sie geglaubt haben, die Verfügungen dieser Beschlüsse auf den öffentlichen Dienst anwenden zu dürfen, auf dem sie sich keineswegs erstrecken können. "

" Die dießhalb von ihnen erhobenen Ansprüche haben zu verschiedenen Reclamationen, die an mich gekommen sind, Veranlassung gegeben. Um andern dergleichen künftig vorzubeugen, ersuche ich Sie, dem Inspector der Gewichte und Maße die Weisung zugehen zu lassen, daß die jährliche Verification schlechterdings nur bey den Handelsleuten, Fabrikanten, Manufacturisten und denen vorgenommen werden darf, die in ihrem Gewerbe sich der Gewichte und Maße bedienen, es seye nun bey Käufen oder Verkäufen, oder bey dem Empfange oder Versendung von Waaren in großen oder kleinen Parteen; und daß dem zufolge die auf diese Formalität sich beziehenden Verfügungen nicht auf die öffentlichen Administrationen anwendbar sind, als nemlich: die des Kriegs-Proviants, der Fournage, Montirungen und der verschiedenen Lieferungen des Kriegs- und Secwesens; die der Mauthen, Posten, Civil- und Militair-Epitäler und anderer dergleichen, deren Agenten sich der Gewichte und Maße nur in den, ihrem Amte eigenen Verrichtungen bedienen, und übrigens mit dem Publikum, wegen Käufen oder Verkäufen in keinen Verhältnissen, auch überdieß unter besonderer Aufsicht stehen. "

theilchen (11 Deniers 9 Gran  $\frac{7}{10}$ ); der zweyte von 800 Tausendtheilchen (9 Deniers 11 Gran  $\frac{1}{2}$ ).

5. Die Toleranz (der Abgang) der Gehalte beträgt für das Gold drey, und für das Silber fünf Tausendtheilchen.

6. Die Fabrikanten können nach Belieben, je nachdem die Arbeiten von Gold oder Silber sind, einen von den im 4. Artikel erwähnten Gehalten gebrauchen, wie auch die Größe und die Art der fabricirten Stücke seyn mag.

Zweyter Abschnitt. Von den Stempeln.

Art. 7. Die Garantie der Gold- und Silber-Arbeiten und Materien wird durch Stempel gesichert; diese werden, nachdem die Materie probirt worden ist, auf jedes Stück geschlagen, nach den Regeln, welche unten bestimmt werden.

8. Es gibt zur Bezeichnung sowohl der Gold- als der Silber-Arbeiten drey Haupt-Arten von Stempel, nemlich den Stempel des Fabrikanten, den des Gehaltes, und den des Garantie-Büreau. Außerdem gibt es zwey kleine Stempel, einen für die kleinen Gold-Arbeiten, den andern für die kleinen Silber-Arbeiten, wenn nemlich solche zu klein sind, um den Abdruck der drey obigen Arten von Stempel annehmen zu können. Ueberdies gibt es einen besondern Stempel für die alten Arbeiten, die man zufällig gekaufte Waaren (ouvrages de hazard) nennt; einen andern für die vom Auslande kommenden Arbeiten; eine dritte Art für die mit Gold oder Silber belegten oder plattirten Arbeiten; eine vierte Art, Besichtigungs-Stempel (poinçon de recense) genannt, dessen sich die öffentliche Autorität bedient, wenn die Folgen eines Betrugs in Betreff der Gehalte und Stempel zu verhindern sind; endlich einen besondern Stempel, um die geläuterten Gold- und Silberstangen zu zeichnen.

9. Der Stempel des Fabrikanten soll den Anfangsbuchstaben seines Namens mit einem Sinnbilde enthalten; er kann ihn, durch welchen Künstler er will, stechen lassen, wenn nur die von der Münz-Verwaltung festgesetzten Formen und Verhältnisse beobachtet werden.

10. Die Gehalt-Stempel tragen das Gepräge eines Hahnes, mit den arabischen Ziffern 1, 2, 3, wodurch der erste, zweyte und dritte Gehalt, die im vorigen Abschnitte festgesetzt worden sind, angedeutet werden. Diese Stempel sollen im ganzen Reiche gleichförmig seyn; überdieß hat jede dieser Stempel-Arten eine besondere Form, wodurch das Auge solche leicht von den andern unterscheiden kann.

11. Der Stempel eines jeden Garantie-Büreau hat ein besonderes charakteristisches Zeichen, welches die Münz-Verwaltung zu bestimmen hat. Dieses Zeichen wird so oft verändert, als es nöthig ist, um den Folgen eines Diebstahls oder einer Untreue zuvorzukommen.

12. Der kleine Stempel, der zur Bezeichnung der kleinen Gold-Arbeiten bestimmt ist, hat zum Gepräge einen Hahns-Kopf; derjenige, mit welchem die kleinen Silber-Arbeiten bezeichnet werden, trägt das Gepräge eines Büschels (faisceau).

13. Der Stempel für die alten Waaren, der einzig zur Bezeichnung der zufällig gekauften Arbeiten bestimmt ist, stellt eine Art vor; und der, mit welchem die vom Auslande kommenden Arbeiten bezeichnet werden, soll die Buchstaben E T enthalten.

14. Der Stempel eines jeden Fabrikanten für belegte oder plattirte Waaren hat eine besondere Form, welche von der Münz-Verwaltung bestimmt wird. Der Fabrikant setzt außerdem auf jede solcher Arbeiten die Ziffern, durch welche die darin enthaltene Quantität von Gold und Silber angedeutet wird.

15. Der Besichtigungs-Stempel wird gleichfalls durch die Münz-Verwaltung bestimmt, welche demselben nach den Umständen verschiedene Gestalten und Formen gibt.

16. Der Stempel, der zur Bezeichnung der Gold- und Silberstangen bestimmt ist, wird gleichfalls durch die Münz-Verwaltung bestimmt; er hat in ganz Frankreich einerley Form.

17. Alle in dem 10., 11., 12., 13., 15. und 16. Art. erwähnten Stempel werden von dem Münzen-Stecher verfertigt, der sie den verschiedenen Garantie-Büreaux zusendet, und die Matrizen (Präg-Eisen) davon aufbewahrt.

18. Wenn von diesen Stempeln kein Gebrauch gemacht wird, so verschließt man sie in eine Kiste mit drey Schlössern und unter der Aufsicht der Angestellten der Garantie-Büreaux, wie weiter unten gesagt wird.

Zweiter Titel. Von den Garantie-Gebühren, welche von den Gold- und Silber-Arbeiten und Materien zu bezahlen sind. Art. 21. Es soll von den neuverfertigten Gold- und Silber-Arbeiten aller Art eine Garantie-Gebühr erhoben werden. Diese Gebühr soll 20 Fr. für jedes Hectogramme (für jede 3 Unzen 2 Quintchen und 12 Gran) Gold, und 1 Fr. für jedes Hectogramme Silber betragen, die Kosten der Probe und der Streichnadel nicht mitbegriffen.

22. Es soll von den sogenannten alten Gold- und Silber-Arbeiten, welche wieder in den Handel gebracht werden, nichts bezahlt werden; sie sollen bloß ein einziges Mal mit dem Stempel der alten Waaren bezeichnet werden, so wie es der 8. Art. des gegenwärtigen Gesetzes verordnet.

23. Die vom Auelande kommenden Gold- und Silber-Arbeiten müssen den Vorgesetzten der Douanen an den Grenzen des Reichs vorgezeigt werden, damit solche daselbst declarirt, gewogen, plombirt, und an das nächstgelegene Garantie-Büreau geschickt werden, wo man sie mit dem Stempel E T bezeichnet; es soll davon eine Gebühr entrichtet werden, welche derjenigen gleich ist, die für die in Frankreich verfertigten Gold- und Silber-Arbeiten erhoben wird. Ausgenommen von dieser Verfügung sind: a) Die Gold- und Silber-Arbeiten, welche den Ambassadeuren und Gesandten der auswärtigen Mächte zugehören; b) die Kleinodien von Gold, welche zum persönlichen Gebrauche der Reisenden dienen, so wie die Silber-Arbeiten, welche gleichfalls für ihren per-



öhnlichen Dienst bestimmt sind, vorausgesetzt, daß ihr Gewicht im Ganzen nicht mehr als 5 Hectogramme (16 Unzen, 2 Quintchen, 60 Gran  $\frac{1}{2}$ ) betrage.

24. Wenn die Gold- und Silber-Arbeiten, welche vom Auslande kommen, und kraft der im vorigen Artikel enthaltenen Ausnahmen in Frankreich eingeführt werden, in den Handel kommen, so müssen sie an die Garantie-Büreaux gebracht werden, um daselbst mit dem dazu bestimmten Stempel bezeichnet zu werden; auch soll für gedachte Arbeiten die nehmliche Gebühr, wie für die, welche in Frankreich verfertigt sind, entrichtet werden.

25. Wenn die in Frankreich neuverfertigten Gold- und Silber-Arbeiten, für welche die Gebühren entrichtet worden sind, entweder als verkauft oder um im Auslande verkauft zu werden, aus dem Reiche gehen, so sollen dem Fabrikanten die Garantie-Gebühren, nach Abzug eines Drittheils wieder erstattet werden.

26. Diese Wiedererstattung soll durch das Garantie-Büreau, welches die Gebühren für gedachte Arbeiten eingenommen hat, oder, wenn dasselbe keine vorräthigen Fonds hat, mittelst eines Wechsels auf das Garantie-Büreau in Paris, geschehen. Doch soll diese Wiedererstattung nur Statt haben auf die Vorzeigung eines Certificats von der Douanen-Verwaltung, das mit dem besondern Siegel derselben versehen ist, und wodurch die Ausfuhr gedachter Arbeiten aus Frankreich constatirt wird. Dieses Certificat muß innerhalb dreyer Monate vorgebracht werden.

27. Die Regierung soll die Gemeinden an der See und auf dem festen Lande bestimmen, durch welche die Ausfuhr der Gold- und Silber-Arbeiten gestattet seyn soll.

28. Jene der gedachten Arbeiten, welche in den Leihshäusern und andern für Verkäufe oder Verkaufs-Niederlagen bestimmten Anstalten hinterlegt werden, sollen die Garantie-Gebühren bezahlen, wenn dieselben nicht vor ihrer Niederlage entrichtet wurden.

29. Die geläuterten Gold- und Silberstangen müssen eine Garantie-Gebühr bezahlen, ehe sie in den Handel gebracht werden können. Diese Gebühr soll für das Gold 8 Fr. 18 Cent. vom Kilogramme (2 Fr. von der Mark) und für das Silber 2 Fr. 4 Cent. vom Kilogramme (10 Sous von der Mark) betragen. Diejenigen Stangen, welche man Ziehstangen nennt, sollen nur eine Gebühr von 82 Cent. vom Kilogramme (4 Sous von der Mark) entrichten.

Dritter Titel. Art. 30. Die Goldschmieds-Gemeinde-Häuser sind abgeschafft; die Güter und Effecten derselben sind für ein Eigenthum des Staats erklärt.

Vierter Titel. Von den Garantie-Büreaux. Art. 34. Es sollen Garanterie-Büreaux errichtet werden, um den Gehalt der Gold- und Silber-Arbeiten, desgleichen um den Gehalt der Gold- und Silberstangen, welche etwa dahin gebracht werden, zu probiren und zu constatiren, und um bey der Marquirung dieser Arbeiten und Materien die durch das Gesetz bestimmten Gebühren zu empfangen.

35. Diese Büreaux sollen in denjenigen Gemeinden angelegt werden, wo sie für den Handel am vortheilhaftesten sind; die Anzahl derselben ist provisorisch für ganz Frankreich auf höchstens 200 festgesetzt. Die Orte, wo diese Büreaux errichtet werden, und diejenigen Orte, welche zu dem Bezirke eines jeden Bureau gehören sollen, werden von der Regierung auf das motivirte Begehren der Präfecten und nach dem Gutachten der Münz-Verwaltung bestimmt werden.

36. Die Garantie-Büreaux sollen aus drey Angestellten bestehen, nemlich einem Probirer, einem Einnehmer und einem Controlleur.

37. Die Münz-Verwaltung soll über die Garantie-Büreaux die Aufsicht haben, in Sachen, welche sich auf die Kunst und auf die Erhaltung der Genauigkeit des Gehaltes der im Handel umlaufenden Gold- und Silber-Arbeiten beziehen.

38. Die Regie der (vereinigten Gebühren) soll über die Garantie-Büreau in Ansehung der Ausgaben und der Erhebung der Gebühren die Aufsicht haben.

45. Der Probirer, der Empfänger und der Controleur vom Garantie-Büreau sollen jeder einen der Schlüssel zu der Kiste haben, worin die Stempel verschlossen sind.

46. Die Angestellten der Büreaux, welche sich erlauben, die Stempel zu falkiren (abzumodeln) oder irgend einen Gebrauch davon zu machen, ohne die vom Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten, sollen abgesetzt, und zu einer einjährigen Einsperrung verurtheilt werden.

47. Kein Angestellter in den Garantie-Büreaux soll von den in dieselben gebrachten Arbeiten weder einen Abdruck nehmen lassen, noch eine mündliche oder schriftliche Beschreibung davon geben, bey Strafe der Absetzung.

Fünfter Titel. Von den Verrichtungen der Angestellten der Garantie-Büreaux. Art. 48. Der Probirer soll keine Gold- oder Silber-Arbeiten, die ihm zur Probirung und Gehalte-Stempelung gebracht werden, annehmen, wenn solche nicht das Gepräge des Fabrikanten-Stempels tragen, und bereits so weit ausgearbeitet sind, um durch ihre Vollendung keine besondere Abänderung zu leiden!

49. Die Arbeiten von verschiedenen Güssen müssen in abgesonderten Säcken auf das Garantie-Büreau geschickt werden, und der Probirer soll jede derselben besonders probiren.

50. Er soll bey seinen Operationen nur diejenigen Werkmittel und Substanzen gebrauchen, die von dem in dem Münzhofe zu Paris errichteten Depot genommen sind; aber die Kosten, welche der Transport dieser Substanzen und Materien verursacht, sollen in die Verwaltungs-Kosten des Büreaux mit einbegriffen seyn.

51. Die Probe soll aus einem Gemische von Materien gemacht werden, die von einem jeden der vom nehmlichen Gusse herkommenden Stücke genommen sind. Diese Materien sollen sowohl von den Haupt- als Nebentheilen der Arbeiten

abgekratzet oder abgeschnitten werden, jedoch so, daß die Formen und Verzierungen keinen Schaden leiden.

52. Wenn die Stücke ein Korn (languette) haben, das mit dem ganzen Werke geschmolzen oder geschmiedet worden, so müssen die Probe-Theilchen theils von diesem Korne, theils von dem Haupt-Werke genommen werden.

53. Wenn die Gold- und Silber-Arbeiten von einem der Gehalte sind, welche für jede Art derselben im 4. Artikel des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschrieben wurden, so soll der Probiermeister die Meldung davon auf einem dazu bestimmten Register, welcher von dem Präfecten numerirt und paraphirt seyn muß, einschreiben; alsdann müssen gedachte Arbeiten nebst einem Auszuge vom Register des Probiermeisters, worin der gefundene Gehalt angezeigt ist, dem Empfänger zugestellt werden.

54. Der Empfänger soll die ihm auf solche Art übergebenen Arbeiten wägen, und die Garantie-Gebühr, welche dem Gesetze nach dafür zu entrichten ist, einnehmen; alsdann soll er in seinem Register, welches so wie der des Probiermeisters numerirt und paraphirt seyn muß, die Art der Arbeiten, ihren Gehalt und ihr Gewicht, so wie die Summe, welche ihm zur Entrichtung der Garantie-Gebühr bezahlt worden ist, eintragen; endlich soll er auf dem Auszuge vom Register des Probiermeisters das Gewicht der Arbeiten, so wie die Anzeige von geschעהner Entrichtung der Garantie-Gebühr besetzen, und dieß alles alsdann dem Controleur zustellen.

55. Der Controleur soll ein Register führen, welches so wie die des Probiermeisters und des Empfängers numerirt und paraphirt seyn muß; er soll darin den Auszug vom Register, der jedes Stück, das zu stempeln ist, begleitet, eintragen, und soll vereinigt mit dem Empfänger und dem Probiermeister aus der mit drey Schlössern versehenen Kiste den Stempel des Bureau und den, welcher den Gehalt des Goldes oder des Silbers anzeigt, oder den, mit welchem die

Kleinern Arbeiten zu stempeln sind, herausnehmen, und dieselben in Gegenwart des Eigenthümers darauf schlagen.

56. Die Gold- und Silber-Arbeiten, welche zwar nicht unter dem niedrigsten der Gehalte sind, die das Gesetz bestimmt hat, die aber auch nicht gerade einen dieser Gehalte haben, sollen mit dem gesetzlichen Gehalt, welcher unmittelbar auf den durch die Probe herausgebrachten folgt, gestempelt, oder, wenn es der Eigenthümer vorzieht, zerbrochen werden.

57. Wenn der Gehalt einer Gold- und Silber-Arbeit geringer als der niedrigste von den durch das Gesetz vorgeschriebenen Gehalten gefunden wird, so kann, jedoch nur auf Verlangen des Eigenthümers, eine zweite Probe vorgenommen werden. Wenn durch die zweite Probe die erste bestätigt wird, so soll der Eigenthümer die gedoppelte Probe bezahlen, und die Arbeit wird ihm, nachdem sie in seiner Gegenwart zerbrochen worden ist, zurückgegeben; wenn aber die erste Probe durch die zweite ungültig gemacht wird, so hat der Eigenthümer nur eine Probe zu bezahlen.

58. Wenn Streit über den Gehalt entsteht, so soll ein Probe-Theilchen von der Arbeit genommen, und unter dem Siegel des Fabrikanten und des Probirmeisters an die Münzverwaltung geschickt werden, welche dasselbe in ihrem Laboratorium in Gegenwart des Proben-Inspectors soll probiren lassen.

59. Während dieser Zeit soll die vorgezeigte Arbeit auf dem Bureau unter dem Siegel des Probirmeisters und des Fabrikanten gelassen werden; und wenn die Münzverwaltung das Resultat ihrer Probe kund gemacht hat, so soll die Arbeit definitiv, dem gedachten Resultate gemäß, mit dem Gehalt-Stempel bezeichnet werden.

60. Wenn es sich findet, daß der Probirmeister sich geirret hat, so kommen die Transport- und Probir-Kosten auf seine Rechnung; im entgegengesetzten Falle fallen sie dem Eigenthümer zur Last.



61. Wenn eine Arbeit von Gold, Silber oder Silber-Bergoldung zwar mit einem Stempel, der ihren Gehalt bestimmt, bezeichnet ist, dennoch aber im Verdacht steht, daß sie nicht den angezeigten Gehalt habe, so kann der Eigenthümer dieselbe an die Münz-Verwaltung einschicken, welche sie mit den für die Probirung der Münzen vorgeschriebenen Formalitäten soll probiren lassen. Wenn durch diese Probe sich ein niedrigerer Gehalt ergibt, so soll der Probirer den Tribunalen denunciirt, und für das erste Mal zu einer Geldbuße von 200 Fr., für das zweyte Mal zu einer Geldbuße von 600 Fr. verurtheilt, und beim dritten Male seiner Stelle entsetzt werden.

62. Der Preis einer Probe von Gold, Bergoldung oder Gold mit Silber ist auf drey Fr., die Silber-Probe auf 80 Cent. festgesetzt.

63. In allen Fällen sollen die Abfälle oder Probestücke dem Eigenthümer des Stückes wieder zugestellt werden.

64. Die Probirung der kleinen Gold-Arbeiten durch den Probirstein soll mit 9 Cent. für 1 des Decagramme (2 Quinten 44½ Gran ungefähr) Goldes bezahlt werden.

65. Wenn der Probirmeister Verdacht schöpft, daß eine Gold-Silber- oder Silbergold-Arbeit mit Eisen, Kupfer oder irgend einer anderen Materie ausgestofft sey, so soll er solche in Gegenwart des Eigenthümers zerhauen lassen. Wird der Betrug erkannt, so soll das Werk in Beschlag genommen und confiscirt, der Schuldige den Tribunalen denunciirt, und zu einer Geldbuße, welche den 20fachen Werth des Objectes ausmacht, verurtheilt werden. Im andern Falle dagegen soll der Schaden dem Eigenthümer sogleich vergütet und unter den Verwaltungs-Kosten in Ausgabe gebracht werden.

66. Die nicht geläuterten Gold- und Silber-Stangen, welche dem Probirer des Garantie-Bureau zur Probirung gebracht werden, sollen von ihm ohne alle andere Kosten als die, welche das Gesetz für die Proben bestimmt, probirt werden. Ehe diese Stangen dem Eigenthümer zurückgegeben

werden, sollen sie mit dem Stempel des Probirmeisters gezeichnet werden, welcher noch überdieß seinen Nahmen, die Zahlen, die ihren wahren Gehalt anzeigen, und einen besondern Nummer eingraben soll. Der Probirer soll in seinem Register von diesen verschiedenen Gegenständen Meldung thun, auch das Gewicht der probirten Materien dabey anzeigen.

67. Der Probirmeister, der dem vorigen Artikel zuwiderhandelt, soll, das erste Mahl zu einer Geldbuße von 100 Fr., das zweyte Mahl zu einer Geldbuße von 200 Fr. verurtheilt, und das dritte Mahl seiner Stelle entsezt werden.

68. Der Probirer bey einem Garantie-Büreau kann, unter seiner Verantwortlichkeit, soviel Gehülfen annehmen, als die Umstände erfordern.

69. Der Einnehmer und Controleur eines Garantie-Büreau sollen jeder auf seinem Register anmerken, daß sie den Stempel für alte Waaren, den Auslands- oder den Besichtigungs-Stempel auf die Arbeiten, welche damit bezeichner werden müssen, wie auch den Garantie-Stempel auf die affinirten Stangen aufgedrückt, und daß sie die dafür zu entrichtenden Gebühren bezogen haben; dabey sollen sie das Gewicht jeder Sache bemerken.

70. Der Controleur soll die Einnahme- und Ausgabe-Listen des Büreau visiren.

71. Die Angestellten des Garantie-Büreau sollen im Falle der Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, wie im 8. Titel gesagt werden wird, die Nachsuchungen, Aufgräbungen und gerichtliche Verfolgungen machen.

Sechster Titel. Erster Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten der Fabrikanten und Handelsleute der Gold- und Silber-Waaren. Art. 72. Die alten Fabrikanten von Gold- und Silberwerk, und die, welche dieses Gewerbe treiben wollen, sind verbunden, sich bey dem Präfecten des Departements und dem Unter-Präfecten des Arrondissements, in welchem sie wohnen, zu melden, und auf dem Secretariat derselben ihren besondern Stempel nebst ihrem Nahmen auf eine dazu bestimmte Kupferplatte

graben zu lassen. Der Präfect soll Sorge tragen, daß das nehmliche Sinnbild nicht von zwey Fabrikanten seines Bezirks gebraucht werde.

73. Wer sich auf den Handel von Goldschmieds-Arbeiten einschränkt, ohne selbst Fabrikant zu seyn, ist nur verbunden, seine Erklärung bey dem Unter-Präfecten seines Arrondissementz zu machen, und ist nicht gehalten, einen besondern Stempel zu haben.

74. Die Fabrikanten und Handelsleute von Gold und Silber, solches mag verarbeitet seyn oder nicht, sollen ein von dem Unter-Präfecten oder Maire numerirtes und paraphirtes Register führen, in welches sie die Art und die Zahl, das Gewicht und den Gehalt der von ihnen gekauften oder verkauften Gold- oder Silber-Materien oder Arbeiten, so wie die Nahmen und die Wohnung derjenigen, von welchen sie solche gekauft haben, eintragen müssen.

75. Sie sollen dergleichen nur von bekannten Personen, oder von solchen, für welche andere bekannte Personen gutsprechen, kaufen.

76. Sie sind verbunden, ihre Register, so oft es verlangt wird, der öffentlichen Autorität vorzuzeigen.

77. Sie sollen ihre Arbeiten in das Garantie-Büreau, in dessen Bezirk sie wohnen, einschicken, damit sie daselbst probirt, und mit Gehalt- oder Merkzeichen, oder, wenn es der Fall ist, bloß mit einem der Stempel-Gepräge, welche in dem 2. Abschnitte des 1. Titels vorgeschrieben sind, versehen werden.

78. Sie sollen am sichtbarsten Orte ihres Magazins oder ihres Ladens eine Tabelle anheften, worin diejenigen Artikel des gegenwärtigen Gesetzes, welche auf den Gehalt und auf den Verkauf der Gold- und Silber-Arbeiten Beziehung haben, enthalten sind.

79. Sie sollen den Käufern Sorten-Zettel zustellen, worauf die Gattung, der Gehalt und das Gewicht der Arbeiten,

die sie ihnen verkauft haben, angegeben sind, und wo zugleich bemerkt ist, ob es alte oder neue Arbeit sey. Diese Sorten-Zettel, welche zum voraus bereit, und dem Fabrikanten oder Handelsmanne durch die Regie (der vereinigten Gebühren) geliefert werden müssen, sollen in dem ganzen Reiche einerley Formular haben, welches gedruckt seyn muß; der Verkäufer soll mit seiner Hand die Art des verkauften Gold- oder Silberwerks, das Gewicht, so wie den Gehalt desselben, der durch die Worte, erster, zweyter, dritter unterschieden wird, darauf schreiben; er soll ferner den Nahmen der Gemeinde, wo der Verkauf gemacht wird, den Datum und seine Unterschrift beysetzen.

80. Diejenigen, welche einer von den in den vorhergehenden 8. Art. enthaltenen Verfügungen zuwiderhandeln, sollen zu einer Geldbuße, das erste Mahl von 200 Fr., das zweyte Mahl von 500 Fr. verurtheilt, und diese Verurtheilung soll auf ihre Kosten im ganzen Umfange ihres Departements angeschlagen werden; das dritte Mahl soll die Strafe sich auf 1000 Francs belaufen, und der Goldschmids-Waaren-Handel soll ihnen, bey Strafe der Confiscirung aller ihrer Handels-Waaren untersagt werden.

81. Die Artikel 73, 74, 75, 76, 78, 79 und 80 sind anwendbar auf die Fabrikanten und Handelsleute von Vorten, Bändern, Stickeren und andern Arbeiten von Gold- und Silberfäden. Diejenigen, welche Arbeiten von falschem Gold- oder Silber für fein verkaufen, sollen, außer der schuldigen Zurückerstattung an denjenigen, welchen sie betrogen haben, zu einer Geldbuße das erste Mahl von 200 Fr., das zweyte Mahl von 400 Fr. verurtheilt, und diese Verurtheilung soll auf Kosten des Delinquenten im ganzen Departement angeschlagen werden; bey dem dritten Mahle soll er in eine Geldbuße von 1000 Fr., mit Untersagung alles Gold- und Silberhandels verfallen.

82. Die Fabrikanten und Handelsleute von Gold- und Silber-Waaren sind verbunden, innerhalb 6 Monate von

der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an ihre neuen Gold- und Silber-Waaren, welche mit alten Stempeln gezeichnet sind, an das Garantie-Büreau zu bringen, damit man das Gepräge eines Besichtigungs-Stempels darauf setze, der hiezu von der Münz-Verwaltung bestimmt werden soll. Diese Werke von alter Fabrication sollen keiner andern vorläufigen Verificirung unterworfen seyn, als der, daß sie marquirt und mit den alten Stempeln versehen werden müssen, und diese Verificirung soll unentgeltlich geschehen; aber nach Verlauf gedachter Frist sollen die Werke der Probe unterworfen seyn, und, wenn der Fall es mit sich bringt, mit dem Gehalts-Zeichen versehen werden, und die Garantie-Gebühr bezahlen.

83. Diejenigen Werke, welche nicht mit dem alten Stempel, wodurch der Fabrikant entlediat worden ist, versehen sind, sollen gleichfalls im Garantie-Büreau vorgezeigt werden, damit sie mit dem Gehalt- und dem Büreau-Stempel versehen werden. Diese Werke sollen alsdann die Garantie-Gebühr bezahlen.

84. Diese Gebühr soll gleichfalls für diejenigen alten Werke entrichtet werden, welche nach der nehmlichen Frist, die der 81. Art. bestimmt, nur mit alten Stempeln bezeichnet sind.

85. Das Gesetz garantirt die Bedingnisse der gegenseitigen Verbindlichkeiten, welche zwischen den Goldschmieden und ihren Lehrlingen Statt finden.

86. Die Juweelenhändler sind nicht verbunden, die Werke, welche mit edeln oder mit falschen Steinen oder mit Perlen besetzt, noch die, welche an allen Seiten gearbeitet, oder auf welchen Cristalle eingelegt sind, in die Garantie-Büreaux zu bringen; aber sie sollen ein Register halten, das so wie das Register der Gold- und Silberwerkthändler und Fabrikanten numerirt und paraphirt seyn muß, damit sie jeden Tag die gemachten Ankäufe und Verkäufe darin einschreiben können.



87. Sie sollen, so wie die Händler und Fabrikanten von Goldschmieds-Waaren den Käufern einen Sorten-Zettel zustellen, der gleichfalls von der Regie der (vereinigten Gebühren) geliefert werden muß, auf welchen sie die Art und Form eines jeden Werkes, und die Qualität der Steine, mit denen es besetzt ist, zu schreiben haben, und der ihre Unterschrift nebst dem Datum enthalten muß.

88. Wenn den zwey obigen Artikeln zuwider gehandelt wird, so sollen die nehmlichen Strafen Statt finden, welche in solchem Falle gegen die Händler von Goldschmieds-Waaren bestimmt sind.

89. Auch ist den Juwelenhändlern verbothen, in den nehmlichen Arbeitsstücken falsche Steine mit edeln zu vermischen, wenn sie nicht solches den Käufern erklären; unter Strafe, den Werth, den die Steine gehabt haben würden, wenn sie fein gewesen wären, erstatten, und außerdem eine Geldbuße von 300 Fr. erlegen zu müssen; bey dem zweyten Male soll die Strafe dreyfach seyn, und die Verurtheilung auf Kosten des Delinquenten im ganzen Departement angeschlagen werden; bey dem dritten Male soll er unfähig erklärt werden, den Juwelenhandel zu treiben, und die Effecten, aus welchen sein Magazin besteht, sollen confiscirt werden.

90. Wenn ein Goldschmied stirbt, soll sein Stempel, innerhalb 50 Tage nach seinem Absterben, im Garantie-Büreau seines Bezirkes abgegeben, und sogleich zerschlagen werden. Bis dahin soll der einstweilige Inhaber oder Bewahrer des Stempels wegen des Gebrauches, den er davon macht, eben so wie die Gewerbe treibenden Fabrikanten, verantwortlich seyn.

91. Wenn ein Goldschmied oder Fabrikant den Handel verläßt, so soll er seinen Stempel im Garantie-Büreau abgeben, damit solcher in seiner Gegenwart zerschlagen werde; will er auf länger als 6 Monate abwesend seyn, so soll er seinen Stempel im Garantie-Büreau hinterlegen, und der

Controleur soll die in seiner Abwesenheit bey ihm verfertigten Waaren stempeln lassen.

Zweyter Abschnit. Von den Verbindlichkeiten der umherziehenden Gold- und Silber-Waarenhändler. Art. 92. Die umherziehenden Gold- und Silber-Waarenhändler, oder solche, welche die Messe beziehen, sind, bey ihrer Ankunft in einer Gemeinde verbunden, sich bey dem Unter-Präfecten, oder da, wo dieser nicht seinen Sitz hat, bey dem Maire zu melden, und ihm die Sorten-Zettel der Goldschmiede, von welchen sie die Gold- und Silber-Waaren, die sie herumtragen, gekauft haben, vorzuzeigen. Was diejenigen Waaren betrifft, welche sie vor dem gegenwärtigen Gesetze oder innerhalb zweyer Monate nach der Bekanntmachung desselben gekauft hatten, so sind sie gehalten, dieselben auf dem Garantie-Büreau des Bezirks zu declariren, damit sie sogleich, je nachdem die Waaren zu dieser oder jener Art gehören, mit dem Alt-Stempel oder dem Besichtigungs-Stempel versehen werden können, und wenn diese Verbindlichkeit erfüllt ist, so hat man nicht nöthig, den Ursprung gedachter Waaren zu beweisen.

93. Der Unter-Präfect oder der Maire soll die Zeichen dieser Waaren durch Goldschmiede, oder, in Ermangelung derselben, durch Personen, welche die Merkzeichen und Stempel kennen, untersuchen lassen, um die Aechtheit derselben zu constatiren.

94. Der Unter-Präfect oder der Maire soll die Gold- und Silberwerke, die nicht nach der Vorschrift des 92. Art. mit Verkaufszetteln begleitet, noch mit dem Alt- oder dem Besichtigungs-Stempel versehen sind, oder deren Stempel nachgemacht scheinen, oder die nicht nach der Vorschrift des gedachten 92. Art. declarirt worden sind, in Beschlag nehmen, und dem Correctionnel-Gerichte zustellen lassen. Dieses Gericht soll die nehmlichen Strafen, welche im gegenwärtigen Gesetze für die Goldschmiede wegen ähnlicher Uebertretungen bestimmt

sind, auf die Vergehen der umherziehenden Kaufleute anzuwenden.

**Siebenter Titel.** Von der Fabrication der Gold- und Silber-Auslegung und Plattirung auf alle Metalle. Art. 95. Wer Gold oder Silber auf Kupfer oder jedes andere Metall plattiren oder auslegen will, ist verbunden, die Anzeige davon bey dem Unter-Präfecten und dem Präfecten seines Departements und bey der Münz-Verwaltung zu machen.

96. Er kann das Gold und Silber in jeder Proportion, die er für dienlich hält, dabey gebrauchen.

97. Er ist verbunden, auf jede seiner Arbeiten seinen besondern Stempel, der nach dem 14. Art. des gegenwärtigen Gesetzes von der Münz-Verwaltung hat bestimmt werden müssen, aufzudrücken. Er soll dem Gepräge dieses Stempels das Gepräge der Zahlen beyfügen, welche die in dem Werke enthaltene Quantität Goldes und Silbers anzeigen; überdieß soll auf dem Werke das Wort aufgelegt ganz in Buchstaben gesetzt werden.

98. Der Beleg-Fabrikant soll Tag für Tag die Verkäufe, die er gemacht hat, in ein von dem Unter-Präfecten nummerirtes und paraphirtes Register einschreiben. Es sollen ihm, so wie den Goldschmieden und Juwelenhändlern von der Regie der (vereinigten Gebühren) unbeschriebene Zettel geliefert werden, und er ist verbunden, jedem Käufer einen dieser Zettel zuzustellen, der seine Unterschrift nebst dem Datum enthalten, und mit der Bezeichnung der Art des Werkes, seines Gewichtes und der darin enthaltenen Gold- und Silber-Quantität ausgefüllt seyn muß.

99. Wenn den beyden vorigen Artikeln zuwidergehandelt wird, so sollen die Waaren, in Ansehung derer die Uebertretung Statt findet, confiscirt, und der Delinquent überdieß zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die für das erste Mal im zehnfachen, für das zweyte Mal im zwanzig-

fachen Werthe der confiscirten Sachen, und der Anschlagung des Urtheiles im ganzen Departement auf Kosten des Delinquenten bestehen soll; im dritten Uebertretungs-Falle soll die Geldbuße viermahl so stark seyn, als die erste, und der Handel, so wie die Fabricirung der Gold- und Silber-Waaren, sollen dem Delinquenten, bey Strafe der Confiscirung aller seiner Handels-Waaren, untersagt werden.

100. Der Beleg-Fabrikant ist, so wie der Goldschmieds-Waarenhändler, und unter den nehmlichen Strafen, verbunden, nur von bekannten Personen, oder von solchen, für welche andere bekannte Personen gutschprechen, Materialien und Arbeiten von Gold und Silber an sich zu kaufen.

**Achter Titel.** Von den Formalitäten, welche bey den Nachsuchungen, Aufgreifungen und gerichtlichen Verfolgungen, die durch gegenwärtiges Gesetz veranlaßt werden, zu beobachten sind.  
Art. 101. Wenn die Angestellten eines Garantie-Büreau von einer unerlaubten Stempel-Verfertigung Nachricht erhalten, so sollen der Empfänger und der Controleur, von dem Maire oder Adjuncten \*) begleitet, an den Ort oder zu der Person,

---

\*) Oder Polizey-Commissar (Gesetz vom 28. Pluv. 8. J. und Entscheidung des Staats-Raths vom 8. Germ. desselben J.); der Beystand des Maire, Adjuncten oder Polizey-Commissars, wo deren angestellt sind, hat zum Zweck: 1) Die Angestellten im Falle einer Verweigerung oder Gewaltthätigkeit, wie auch die Goldschmiede, wenn jene von der gesetzlichen Vorschrift abweichen, zu schützen; 2) zu wachen, daß die Untersuchungs-Protokolle nach Wahrheit und Befund der Umstände geführt werden; 3) diese Protokolle zu unterzeichnen oder zu attestiren, um die Anträge zum Beweise eines Falschums zu vermeiden; 4) endlich, bey der Hinterlegung der in Beschlag genommenen Arbeiten bey der Kanzley des Correctionnel-Gerichts gegenwärtig zu seyn, und den diese Hinterlegung beurkundenden Act zu unterzeichnen. Diese Formalitäten, oder vielmehr diese Art der Beschlagnahme, tritt nur gegen die ansässigen Handelsleute und Fabrikanten ein. In Ansehung der umherziehenden Handelsleute prüfen die Maire, oder Adjuncten, oder Polizey-Commissare, selbst ihre Arbeiten und Waaren, nehmen sie

die man ihnen angezeigt hat, sich hinbegeben, und daselbst die falschen Stempel, die damit bezeichneten Werke und Stangen, so wie die vollendeten und unbezeichneten Werke, die sich vorfinden, in Beschlag nehmen; sie können sich nöthigenfalls von dem Probirer oder von einem seiner Agenten begleiten lassen.

102. Es soll augenblicklich, und ohne von der Stelle zu gehen, ein Verbal-Prozeß über diese Aufgreifung und ihre Ursachen aufgesetzt werden; derselbe soll die Aussagen aller interessirten Parteyen enthalten, und von ihnen unterzeichnet werden; er soll in der Frist von höchstens 10 Tagen dem kaiserl. Procurator bey dem Correctionnel-Gerichte zugestellt werden, welcher alsdann, gleichfalls innerhalb 10 Tage, die gerichtlichen Verfolgungen anzustellen hat.

103. Die ergriffenen Stempel, Arbeiten und andere Sachen sollen unter die Siegel des Maire oder Adjuncten, der anwesenden Angestellten des Garantie-Büreau, so wie derjenigen Person, bey welcher die Aufgreifung geschieht, gelegt werden, damit sie ohne Verzug auf die Kanzley des Correctionnel-Gerichts niedergelegt werden können.

104. Wenn dieses Gericht die Confiscirung der ergriffenen Sachen erkennt, sollen sie dem Einnehmer der (vereinigten Gebühren) zugestellt werden, um verkauft zu werden. Vom dem Erlöse soll ein Zehnthel genommen, und demjenigen, der das Verbrechen zuerst denunciirt hat, gegeben, ein anderes Zehnthel soll in gleichen Portionen unter die Angestellten des Garantie-Büreau vertheilt, und der Rest, so wie die Geldbußen, in die Casse des Einnehmers der (vereinigten Gebühren) abgeliefert werden.

105. Die nehmlichen Formen und Verfügungen, welche durch die obigen vier Artikel vorgeschrieben sind, sollen gleich-

---

ohne den Beytritt gedachter Angestellten in Beschlag, führen hiers über Protokoll, und hinterlegen das Ganze bey der Kanzley des Correctionnel-Gerichts. (Schreiben des Finanz-Ministers vom 2. Floreal 8. J.)



falls bey allen Nachsuchungen, Aufgreifungen und gerichtlichen Verfolgungen, die durch Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßt werden, Statt haben.

106. Die Nachsuchungen können nur unter Beobachtung des 76. Artikels der Constitution vorgenommen werden.

107. Jedes vollendete und nicht gestempelte Werk, das bey einem Handelsmanne oder Fabrikanten gefunden wird, soll in Beschlag genommen, und es sollen darüber gerichtliche Verfolgungen bey dem Correctionnel-Gerichte angestellt werden. Die Eigenthümer der arretirten Sachen sollen zur Confiscirung derselben und außerdem zu den vom Gesetze bestimmten Strafen verurtheilt werden.

108. Sollen gleichfalls hinweggenommen und confiscirt werden alle Gold- und Silber-Arbeiten, auf welchen die Stempel-Zeichen aufgepfopft, aufgeldthet oder nachgedruckt sind, auf welche Art es auch seyn möge; und der Besitzer, welcher dieß weiß, soll zu 6jähriger Kettenstrafe verurtheilt werden.

109. Die mit falschen Stempeln bezeichneten Baaren sollen in allen Fällen confiscirt werden, und diejenigen, welche solche wissentlich behalten oder zum Verkaufe aussetzen, sollen das erste Mahl zu einer Geldbuße von 200 Fr., das zweyte Mahl zu einer Geldbuße von 400 Fr. verurtheilt, und diese Verurtheilung soll auf ihre Kosten im ganzen Umfange des Departements angeschlagen werden; im dritten Uebertretungs-Falle soll die Strafe in einer Geldbuße von 1000 Fr. und der Untersagung alles Gold- und Silberhandels bestehen.

110. Alle Bürger, außer den Angestellten, welchen die Aufdrückung gesetzmäßiger Stempel übertragen ist, sollen, wenn sie Stempel, und wenn es auch ächte sind, gebrauchen, zu einer einjährigen Einsperrung verurtheilt werden.

(Die Regierung erließ den 2. Messidor 6. J. folgenden Beschluß: „Art. 1. Die Juwelier-Arbeiten, die nur leicht mit ächten oder falschen Edelsteinen oder Perlen oder mit

Erystallen besetzt sind, deren Oberfläche ganz emallirt ist, oder die den Ausdruck der Stempel ohne Beschädigung nicht aushalten können, sollen fernerhin allein von der Probe und der Zahlung der Garantie-Gebühr befreyt seyn. 2. Alle andere Juwelier- und Goldschmieds-Arbeiten ohne Ausnahme und Unterschied, die mit ächten oder falschen Steinen oder Perlen, mit Erystallen, in welcher Menge es immer sey, besetzt oder emallirt sind, sollen der Probe und der Bezahlung gedachter Gebühr unterworfen seyn. Den 27. Frimaire 7. J. verordnete die Regierung folgendes: „Art. 1. Der im 82. Art. des Gesetzes vom 19. Brüm. 6. J. angeführte Besichtigungs-Stempel soll nicht auf diejenigen Goldschmieds-Arbeiten geprägt werden, die in den eroberten und mit Frankreich vereinigten Ländern verfertigt worden sind. 2. Besagte Arbeiten sollen mit dem Stempel geprägt werden, welcher die Buchstaben E T führt, und den der 22. Art. des nehmlichen Gesetzes bezeichnet; derselbe soll statt eines Besichtigungs-Stempels dienen, und unentgeltlich aufgeschlagen werden. 3. Besagter Stempel darf nur zwey Monate lang von der Bekanntmachung dieser Verordnung anzurechnen aufgeschlagen werden; nach Verlauf dieser Frist sind diese Arbeiten der Probe, den Gehalt-Stempel und der Garantie-Gebühr unterworfen.“

#### S. 42. Polizey-Maßregeln in Betreff der Feuersbrünste.

Unter den Versehen, durch welche die Bürger Schaden an ihrem Vermögen leiden, verdienen besonders die Feuersbrünste die Aufmerksamkeit der Polizey; um diesen zuvorzukommen, müssen die Maire durch förmliche Beschlüsse Feuer-Ordnungen festsetzen. Der Zweck derselben ist, die Entstehung der Feuersbrünste zu verhindern, dieselben, wenn sie entstanden sind, frühzeitig zu entdecken und bekannt zu machen, das entstandene Feuer geschwind zu löschen.

Feuersbrünste werden nicht so leicht entstehen, wenn die Häuser vorschriftsmäßig gebauet sind, wenn alles brennbare

Handbuch. I. Th. D

forgfältig entfernt wird, wenn die Nachlässigkeiten und Unvorsichtigkeiten, wodurch ein Brand entstehen kann, hindangehalten werden, und endlich wenn die Polizey ein aufmerksames Auge auf verdächtiges Gesindel richtet.

Der 6. Art. der Ordonnanz vom 1. September 1779 \*) Bestimmt die Art und Weise, wie die Schornsteine, Feuerherde etc. gebaut werden müssen; im Uebertretungsfalle werden alle Röhren, Feuerherde und Kamin-Berklädungen auf Kosten der Eigenthümer niedergerissen. — Ueber die Entfernung aller brennbaren Gegenstände, und über die Maßregeln, einem nachlässigen und unvorsichtigen Betragen, welches Veranlassung zu einer Feuersbrunst werden kann, vorzubeugen, enthält die Feuer-Ordonnanz vom 15. Nov. 1781 vortreffliche

\*) Art. 6. Wir verbiethen auch ausdrücklich allen Eigenthümern, Baumeistern, Entreprenours, Maurer-Meistern, Zimmerleuten und andern Handwerkern, künftig die Kamin-Berklädungen von Holz zu verfertigen oder verfertigen zu lassen, oder Kamin-Röhren gegen hölzerne Wände anzulegen, die Herde der Kamine auf den Balken der Fußböden, oder irgend Holzwerk in den Schornsteinen anzubringen; diese müssen so gebaut werden, daß das Balkenwerk und Dachholz drey Schuh weit von den dicken Mauern entfernt bleiben; wir befehlen, daß die Kamin-Röhren immer und in allen Fällen zehn Zoll breit und dritthalb Schuh lang, oder wenigstens zwey und ein Viertel Schuh in kleinen Zimmern seyn sollen, ausgenommen, wenn alte Gebäude ausgebessert werden sollen, in welchem Falle man den Kamin-Röhren nur zwey Schuh in der Länge zu geben braucht, wenn man hiezu gezwungen ist, um den Eigenthümern die Ausgaben, welche die Anlegung neuer Böden erfordert, zu ersparen, aber in dieser Länge ist der sechs Zoll breite Rand von Anwurf, welcher auf jeder Seite des Holzwerkes angebracht seyn muß, nicht begriffen, so daß im Ganzen bey neuen Gebäuden die Oeffnung drey Schuh und einen Zoll, und bey alten wenigstens zwey Schuh zehn Zoll beträgt, und im Nothfalle soll sie zwischen gedachtem Holzwerke, welches beworfen seyn muß, so wohl bey den Balken, als dem Dach- und anderm Holze sechs Zoll ausmachen, so daß auf diese Art kein Brand entstehen kann; und alles in Gemäßheit dessen, was durch die Ordonnanz der Bau-Kammer vom 19. Jul. 1760 vorgeschrieben ist.

Befügungen, über deren Vollziehung die Maire und andere Polizey-Beamten auf das sorgfältigste wachen müssen. \*) Der 9. Art. 2. Lit. des Ges. vom 28. Sept. — 6. Oct. 1791 verpflichtet die Maire, wenigstens einmahl im Jahre

\*) Art. 1. (Dieser Art. erneuert die Vorschriften, welche in dem eben angeführten 6. Art. der Ordonnanz vom 1. Sept. 1779 enthalten sind.)

2. Wir verbiethen allen Eigenthümern, zu leiden, daß in ihren Häusern irgend eine vorschriftswidrige Arbeit gemacht werde; im Uebertretungs-Falle sollen sie gehalten seyn, alle Röhren, Feuerherde und Kamin-Verkleidungen, welche nicht den Verordnungen des vorhergehenden Artikels gemäß gebaut sind, auf ihre Kosten wegreißen zu lassen.

3. Wir befehlen allen Eigenthümern und Miethsleuten der Häuser, pünktlich, wenigstens viermahl im Jahre die Kamine der von ihnen gemietheten, wieder vermieteten, oder bewohnten Zimmer und anderer Orte, die Kamine der großen Küchen aber alle Monate fegen zu lassen.

4. Wir verbiethen in der Zukunft bey einer Feuersbrunst Feuergewehre, die mit Kugeln, grober Schroot oder auch nur mit Pulver geladen sind, in die Kamine abzuschießen.!

5. Wir verbiethen gleichfalls allen Einwohnern, den Fuhrleuten, Kutschen-Vermiethern, Pferdeshändlern und Verleihern, Karrenführern, Kutschern, Stall- und Pferddeknechten, überhaupt jedermann auf die Böden und in die Scheunen, wo Heu, Stroh, Kohlen oder andere brennbare Materialien vorhanden sind, zu gehen, wenn das Licht nicht gehörig in gut verschlossenen Laternen sich befindet, so daß gar kein Unglück entstehen kann; auch verbiethen wir ihnen, in gedachte Vorraths-Scheunen, Ställe und auf Böden mit angezündeten Tabaks-Pfeisen zu gehen, und dort zu rauchen. Auch verbiethen wir allen Strohhändlern, in ihre Scheunen, auf ihre Böden und andere Orte, wo sie ihr Stroh aufbewahren, bey der Nacht mit Licht zu gehen, wofern dasselbe nicht in einer Laterne steht, auch auf gedachten Böden, in den Scheunen oder an andern Orten, wo sie ihr Stroh aufbewahren, in der Nacht und vor Tages-Anbruch zu keiner Jahreszeit zu arbeiten, oder daselbst aus was immer für einem Grunde und Vorwande mit Licht zu arbeiten.

6. Auch sollen gedachte Pferdeshändler, Fuhrleute, Kutschen-Vermiether und Pferde-Verleiher, Karrenfahrer, Kutscher, Stall-

die Backöfen und Rauchfänge aller derjenigen Häuser und Gebäude zu untersuchen, die weniger als hundert Klafter von den andern Wohnungen entfernt sind; diese Untersuchungen werden acht Tage vorher angekündigt; diese Beamten

oder Pferdeknechte, und andere, weder in ihrer Behausung und auf ihrem Hofraum, noch auf den Straßen Stroh, Mist, Garten-Murath und Au-kehricht verbrennen; wir gebieten ihnen dergleichen Sachen wegzuräumen und an die gewöhnlichen Mist-Plätze bringen zu lassen.

9. Die Heu- und Strohändler sollen ihr Heu und Stroh in sichern und verschlossenen Orten verwahren, damit kein Unglück entstehen könne; wir verbieten ihnen, es vor ihren Hausthüren bey Tage oder bey Nacht liegen zu lassen.

11. Wir verbieten den Tischlern, Schreibern, Fassermachern, Drechslern, bey Nacht anders als mit Lichtern, welche in Laternen verschlossen sind, zu arbeiten.

13. (Die Bäcker, Pastetenmacher, Schlosser, Schmiede und andere, welche für ihr Gewerbe Öfen, Kichen etc. gebrauchen, sollen ihre Kamine einmahl in jedem Monate fegen lassen, und die Hohlen nicht anders als mit eisernen oder kupfernen Instrumenten auslöschten; auch ist ihnen verboten, ihr Holz im Ofen zu trocknen.)

14. Die Polizei-Ordnung vom 1. Febr. 1781 betreffend die Wagner-Meister, Tischler und andere, welche in Holz arbeiten, und mit ihrer Profession die Arbeit der Schlosser, der Klein- oder Grobschmiede verbinden, soll nach Form und Inhalt vollzogen werden. Demnach sollen die, welche dergleichen Professionen in einem und demselben Hause treiben, zwey Werkstätten haben, die durch eine, wenigstens 2 Schuh hohe Mauer, welche ganz ohne Zimmerholz gebaut seyn muß, voneinander getrennt sind; auch dürfen die Schmiededöfen nicht an diese Mauer anstoßen, und kein Lehrling oder Geselle, der in Holz arbeitet, darf in der Schmiede gebraucht werden. Ferner soll die Verbindungs-Thüre zwischen beyden Werkstätten so angelegt werden, daß die Funken von der Schmiede nicht in die anstoßende Werkstatt fliegen können; auch soll kein Holz, noch Abfälle, noch Stücke von Wagner- oder Tischler-Arbeit in die Schmiede gelegt werden, das ausgenommen, was schon vollendet ist, und dann mit Eisen beschlagen wird; jedoch sollen auch diese Stücke am Ende des Tages von da weggenommen, und an einen von der Schmiede abgesonderten Ort gestellt werden, so daß bey Nacht in diesen Werkstätten nichts brennbares liegen



verordnen die Reparation oder Niederreißung derjenigen Backöfen oder Schornsteine, welche sich in einem solchen Zustande des Verfalls befinden, daß dadurch Feuersbrünste oder andere Unfälle entstehen können. Der 458. Art. des Straf-Gesetz-

bleibt. Auch sollen die gedachten Werkmeister, ehe sie solche zwey Werkstätte in einem Hause anlegen, dem Polizey-Commissar ihres Quartiers die Anzeige davon machen, welcher damit sich an Ort und Stelle begeben, und einen Verbal-Prozeß darüber verfertigen wird.

15. Wir verbiethen einem jeden von neuem und ausdrücklich Schwärmer, Raketen, Feuerbüchsen oder andere Feuerwerke abzubrennen, Pistolen, Musketen oder anderes Feuergewehr loszuschießen, es sey auf Höfen, in Gärten oder aus den Fenstern der Häuser, aus welcher Ursache und bey welcher Gelegenheit es wolle, und namentlich an Festtagen und bey öffentlichen Freudenfesten, so wie auch Flinten, Pistolen oder anderes Feuergewehr zu gebrauchen.

16. Wir befehlen ausdrücklich allen Eigenthümern und Miethsleuten der Häuser, bey öffentlichen Freudenfesten ihre Läden zu schließen, genau die Zimmerfenster, Dachfenster, Rundfenster, und überhaupt alle Oeffnungen der Böden der ihnen gehörigen oder von ihnen bewohnten Häuser genau zuzumachen und zuzuschließen zu lassen, gedachte Böden mögen leer oder angefüllt seyn, desgleichen auch die Thüren und Fenster der Zimmer, Schoppen und Ställe, so wie die Fenster und Oeffnungen der Keller, Grotten und anderer Dertier, in welchen Stroh, Heu, Holz, Tonnen, Talg oder andere brennbare Materien sich befinden, zuzuschließen, bey Strafe von zwey hundert Francken; wir befehlen außerdem den Speereenhändlern während gedachter Zeit die Thüren und Fenster ihrer Keller und Waaren-Lager genau verschlossen zu halten, und den Lichtgießern und Saamenhändlern die Heu- und Strohbündel, welche sie außer halb ihrer Läden auszuliegen gewohnt sind, einzuziehen.

17. Wir befehlen gleichfalls allen Eigenthümern von Häusern, in denen es Brunnen gibt, solche in gutem Stande zu erhalten, so daß sie wenigstens zwey und zwanzig Zoll Wasser halten, selbige reinigen, vertiefen und sogar ausgraben zu lassen, wenn gedachter Murrath von Wasser abnehmen sollte; befehlen auch gedachten Eigenthümern und Haupt-Miethsleuten, ihre Brunnen immer mit guten und wohlbeschaffenen Aufwind-Kloben zu versehen, und dafür zu sorgen, daß sich beständig an denselben Stricke ein oder mehrere Eimer befinden, welche im Nothfalle dienen können.

Buchß sagt: Wer Backöfen, Kamine, Schmieden, Häuser oder Hammerwerke, die in der Nähe von fremdem beweglichen oder unbeweglichen Eigenthum gelegen sind, veralten läßt, oder auszubessern oder zu reinigen vernachlässigt, oder

18. Im Falle einer Feuersbrunst, sind diejenigen Bürger und Eigenthümer, bey denen das Feuer ausgebrochen ist, verbunden, den Commissaren, Spritzen-Ausssehern, den wachhabenden Offizieren und andern Polizey-Beamten, welche sich melden sollten, um ihnen zu helfen, ihre Häuser zu öffnen; und im Weigerungs-Falle sollen die Thüren auf Befehl gedachter Commissare, welche über die Weigerung erwähnter Eigenthümer oder Miethsleute der Häuser einen Verbal-Proceß aufsetzen müssen, aufgebrochen und eingehauen werden; wir beschlen gleichfalls allen Bewohnern der Straße, wo die Feuersbrunst ist, und selbst jenen der umliegenden Straßen, die Thüren ihrer Häuser offen zu halten, und Wasser aus ihren Brunnen schöpfen zu lassen, wenn sie für den Dienst der öffentlichen Spritzen und der bey der Feuersbrunst angestellten Arbeiter dazu aufgefordert werden; diejenigen, welche Hilfe zu leisten oder ihre Häuser zu öffnen sich weigern sollten, verfallen in eine Geldstrafe.

(Siehe die Nro. 12 des 475. Art. des St.G.)

19. Die für die Feuersbrünste bestimmten Fässer müssen immer voll Wasser seyn; wir befehlen den Schuttführern und andern Fuhrleuten, bey welchen gedachte Fässer niedergesetzt sind, auf den ersten Wink, und so geschwind als möglich, sie an die Orte zu führen, wo das Feuer ausgebrochen ist.

20. Die Specerey- und Wachsändler, welche am nächsten bey der Feuersbrunst wohnen, sind unter Geldstrafe verpflichtet, ihre Läden offen zu halten, und auf Befehl der Commissare gegen Bezahlung alle Sakeln zu liefern, die erforderlich sind, um den bey der Feuersbrunst beschäftigten Arbeitern zu leuchten.

21. Wir befehlen, daß alle Maurer-Meister, Zimmerleute, Schieferdecker, Bleydecker und andere Handwerker und Professionisten, auf den ersten Wink, der ihnen von einer Feuersbrunst gegeben wird, und auf die Aufforderung der Polizey-Commissare und Beamten, auf der Stelle sich nach dem Orte der Feuersbrunst begeben, und ihre Gesellen, Lehrlingen und Arbeiter mit den nöthigen Werkzeugen dahin schicken sollen, es sey um bey dem Löschen des Feuers zu helfen, wenn sie von den Spritzen-Ausssehern dazu aufgefordert sind, oder um die Gebäude in Sicherheit zu

auf dem Felde in einer Entfernung von weniger als hundert Metern von den Häusern, Gebäuden, Waldungen, Heiden, Baumgärten, Pflanzungen, Hecken, Getreide- Heu- Stroh- Futter-Haufen, oder irgend einer andern Niederlage brennbarer Materien Feuer anzündet, oder Feuer oder Licht ohne hinlängliche Vorsorge trägt, oder zurückläßt, oder Kunstfeuer aus Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit anzündet oder abbrennt, und dadurch Schuld daran ist, das gesagtes Eigenthum in Brand geräth, soll mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig und höchstens fünf hundert Francs bestraft werden. Der 471. Art. des nehmlichen Gesetzbuchs bestimmt Polizey-Estrafen gegen diejenigen, welche Backöfen, Kamine oder Hammerwerke, worin man Gebrauch vom Feuer macht, zu unterhalten, auszubessern oder zu reinigen vernachlässigen, so wie gegen jene, die dem Verbothe an gewissen Orten Kunstfeuer abzubrennen, zuwiderhandeln.

Durch den 19. Art. 27. Tit. der Forst-Ordonnanz ist jedermann verbothen, in den National-Waldungen und jenen, welche Gemeinheiten zugehören, Asche zu brennen, wenn nicht hiezu eine Erlaubniß von der Forst-Verwaltung gegeben worden ist, welche die Plätze zu bestimmen hat, wo die Asche gebrannt werden soll; der 22. Art. untersagt das Anbrennen der Bäume, und verordnet, daß die Kohlenruben an solchen Orten angelegt werden sollen, welche am wenigsten Holz haben, und von den Bäumen und dem jungen Anwuchse am weitesten entfernt sind.

Um das Abbrennen der Schauspielhäuser zu verhindern, hat die Regierung den 1. Germ. 7. J. folgenden Beschluß erlassen:

---

setzen, und bey dem Schutte zu arbeiten, nachdem das Feuer gelöscht ist; widrigenfalls soll ein jeder der erwähnten Meister, Gesellen, Arbeiter oder Lehrlingen eine Geldstrafe entrichten.

22. Jedes Jahr sollen an den Ecken der Straßen Anschlagzettel angeheftet werden, welche die Dörter anzeigen, wo die Wachtstuben gelegen, und wo die Spritzen, Wassermögen und Wasserfässer niedergesetzt sind.

Art. 7. Die Maschinen und Decorationen für die Theater sollen in allen Gemeinden, wo solche existiren, in einem vom Schauspiel-Saale abgesonderten Magazine niedergelegt werden. 2. Die Schauspiel-Directoren und Unternehmer sollen in dem Saale ein immer mit Wasser angefülltes Behältniß und wenigstens eine Feuerspritze, die immer im brauchbaren Stand ist, in Bereitschaft haben. 3. Sie sollen jederzeit geübte Pompier's besolden, so daß immer im Nothfalle eine hinlängliche Anzahl zum Dienste vorhanden ist. 4. Ein Pompter soll beständig im Innern des Saals Wache stehen. 5. Ein Wachposten soll bey jedem Theater so angelegt werden, daß eine Schildwache, alle Stunden abgelöst, unaufhörlich mit einem Pompier im Innern, außer der Zeit der Vorstellungen wachen könne. 6. Am Ende der Schauspiele soll der Concierge, von einem Wachthund begleitet, alle Theile des Saales besichtigen, um sich zu versichern, daß niemand im Innern versteckt geblieben und keine Anzeige vorhanden ist, welche eine Feuersbrunst befürchten ließe. 7. Diese Besichtigung nach dem Schauspiele soll im Beyseyn eines Municipal-Verwalters oder eines Polizey-Commissars geschehen, welcher solche in dem Register constatirt, den der Concierge zu diesem Ende hält. 9. Jedes Theater, in welchem die oben vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln und Formalitäten einen einzigen Tag vernachlässiget oder unterlassen worden sind, soll auf der Stelle geschlossen werden.

Das Gesetz vom 9. Frim. 3. J. enthält folgende Verfügungen, welche hieher gehören:

Art. 1. Keine Gewehr's oder Salpeter-Fabriken, keine Magazine von Fourage oder von andern brennbaren Sachen, dürfen in den Gebäuden angelegt werden, in welchen sich Bibliotheken, Musäen, Cabinetes der Naturgeschichte und andere kostbare Sammlungen von Gegenständen der Wissenschaften und Künste befinden. 2. Im Falle Werkstätten oder Magazine und Niederlagen von Gegenständen der Künste und Wissenschaften sich an nehmlichen Orte oder in benachbarten

Ö. Händen heysammen befänden, sollen die Municipal-Verwaltungen die schleunigsten Maßregeln ergreifen, um Feuerbrünsten vorzubeugen, und um sogar diejenige Anstalt, deren Verlegung am leichtesten und wohlfeilsten ist, anderswohin zu verlegen.

Die Erfahrung hat gelehret, daß Bettler und herumziehendes unbekanntes Gesindel die Häuser und Scheuren in Brand stecken, um sich gegen die Besitzer derselben wegen Verweigerung eines Zehrpfenninges oder Obdaches zu rächen; werden die Gesetze und Beschlüsse, welche dergleichen verdächtige Personen betreffen, auf das pünctlichste von den Polizey-Beamten vollzogen, so ist weniger von ihnen in dieser Hinsicht zu befürchten.

Entstehen ungeachtet aller Vorsichts-Maßregeln, welche wir angeführt oder auf welche wir hingewiesen haben, dennoch Feuerbrünste, so muß die Polizey besorgt seyn, wie sie dieselben sogleich entdecken und die Bürger zur Rettung herbeibringen möge.

Zu diesem Ende, sagt Sonnenfels in seinem Werke über die Polizey-Wissenschaft, muß der gewöhnlichen Tag- und Nachtwache anbefohlen seyn, auf dergleichen Fälle zugleich ein aufmerksames Auge zu haben. Es müssen zur Beobachtung des Feuers auf den erhabensten Orten, den Thürmen u. dgl. eigentliche Feuerwachen bestellt seyn, denen vorgeschrieben ist, wie sie ihre Wachsamkeit anzeigen, und auf welche Weise sie die Gefahr ankündigen sollen. Am ersten sind davon zu benachrichtigen die Maire und Polizey-Commisfare, und die, welche von Seiten der Polizey zu Hülfe zu kommen bestellt sind. Dieses geschieht durch einen mündlichen Bericht des Feuerwächters. Dann wird nach Unterschied der Wache und des Gebrauchs, mit einem Feuerschuß, Stürmung der Feuerglocke, Trommelrühren, das bekannte Feuerzeichen gegeben; zugleich auch zur Richtschnur der Bürger ein sichtbares Zeichen, z. B. bey Tag eine Fahne, bey Nacht eine Laterne, nach der Gegend hin, wo die Brunst ist, ausges-



steckt. Die schnelle Löschung des Feuers fordert Löschgeräthe, Arbeiter, und ohne welches alles übrige unnütz wird, genaue Ordnung. Jeder Haus-Eigenthümer muß nach der Größe seines Hauses verpflichtet seyn, sich mit kleineren Löschgeräthen, nemlich Wassereymern, Feuerhacken, Dachleitern, Wassertonnen, welche jederzeit gefüllt sind, Laternen, Krampen und Schaufeln in einer gewissen Anzahl zu versehen. Die größeren Löschgeräthe, als fahrbare Tonnen, Wasserwägen mit allem Zubehör, hohe Leitern mit Spritzstangen, große Feuerhacken, große Feuerspritzen auf Rädern, kleinere Feuerspritzen auf Tragstangen u. dgl. müssen in gewissen Bezirken der Stadt in Bereitschaft gehalten werden. Bey dem ersten Feuerzeichen müssen die Geräthschaften herbeigeschafft werden. — Damit es bey der Feuergefahr nicht an nothwendigen Arbeitern mangle, müssen von Seiten der Polizey in jedem Quartiere eine gewisse Anzahl Feuerleute, Schornsteinfeger, Maurer, Zimmer-Brunnleute und Tagelöhner zur Hand gehalten seyn, welche bey geschעהer Anzeige sogleich nach dem nothleidenden Quartiere abgesendet werden. \*)

Die Wirksamkeit aller dieser Anstalten kommt insbesondere auf Ordnung und diese auf genaue Vorschrift an, wo sich ein jeder der Arbeiter einzufinden, was derselbe zu verrichten habe. Es muß also in der Feuer-Ordnung jeder Classe von Arbeitsleuten ihr Standort und ihre eigentlichen Beschäftigungen angewiesen, andere zu den Spritzen, andere zu den Handgeschirren, Brunnen, Leitern und dergleichen verordnet werden, wodurch am leichtesten die Verwirrung, die sonst sich selbst im Wege steht, dem Geschrey, welches niemand hört, dem niemand gehorchet, vorgebeugt wird. Wenn diese Vorschrift vorhin vorhanden, und genug bekannt ist, so gehet

---

\*) Nebst dem müssen alle arbeitsfähigen Bürger der Gegend, wo das Feuer ausgebrochen ist, eingeladen werden, hülfreiche Hand zu leisten; wer die von der Polizey verlangte Hülfe oder Dienstleistung verweigert, wird mit einer Geldbuße von 6 bis 10 Francs bestraft. (Nro. 12 des 475. Art. des St. G.)

jeder zu seiner Beschäftigung, und die anwesenden Polizey-Beamten haben nur auf die neuen Zufälle zu sehen. Zur Handhabung der Ordnung, Hindanhaltung störender Zuschauer und Verhinderung der Diebstähle ist es nothwendig, daß bey einer Feuerbrunst sowohl Bürger- als Soldaten-Wachen an ihren angewiesenen Posten erscheinen. Ein Theil davon besetzt die Zugänge zu dem Feuer, damit die ab- und zufahrenden Löschgeräthe sich nicht verwirren; ein anderer Theil besetzt das nothleidende Quartier, um den Polizey-Beamten auf jeden Fall zur Hand zu seyn; ein Theil dienet in einer gefährvollen Gegend den dahin geretteten Gütern zur Sicherheit. Es gehbret auch noch zur guten Ordnung der Feuer-Anstalten, daß Wundärzte mit ihren Gehälfen und dem nothwendigen Geräthe zur Hülfe der etwa Verletzten in der Nähe sind. Endlich müssen die Feuer-Ordnungen auf die sogenannten Flugfeuer bedacht seyn, damit, wenn bey einem Winde an mehreren Orten zugleich Feuer entsteht, nicht einer oder der andere vom Löschgeräthe und von Arbeiten entblößet, oder vielleicht beyde durch unvorsichtige Theilung der Hülfe der Noth überlassen werden. Es sind daher bey einem Feuer niemahls alle Löschgeräthe und Arbeiter zugleich anzuwenden, sondern ein Theil davon auf jeden Fall zurückzubalten, welche dann an einem andern Orte und in eben der Ordnung das zu verrichten haben, was bey dem Haupt-Feuer gesagt worden ist.

Die oben angeführte Feuer-Ordonnanz vom 15. Nov. 1781 enthält verschiedene Verfügungen, welche einer Feuer-Ordnung zur Grundlage dienen können. — Die Polizey-Ordonnanz vom 21. Jun. 1726 autorisirt, die anschließenden Häuser niederreißen zu lassen, wenn nach dem Gutachten der Kunstverständigen dieses nothwendig ist, um der Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun.

Es wird sehr vortheilhaft seyn, wenn die Maire in ihren Gemeinden Feuerversicherungs-Anstalten zu errichten suchen, weil durch solche der Schaden desjenigen, dessen Gebäude

abgebrannt sind, um vieles vermindert wird. Dieses kann, wie Sonnenfels sagt, auf dreyerley Weise geschehen. 1) Die Bürger leisten einander für ihre Häuser Gewähr. In diesem Falle bringen sie anfangs einen kleinen Fonds zusammen, um die kleineren Unkosten zu bestreiten; dann wird jedes Haus geschätzt, und das Schätzungs-Quantum protofollirt; nach einem Brande wird der Schaden geschätzt, und jeder Gewährleistende trägt nach dem Antheile seiner Schätzung zur Vergütung desselben bey. 2) Jeder Bürger gibt jährlich eine bestimmte Summe, und der Feuerschaden wird dann von diesen Einkünften ersetzt. 3) Eine Gesellschaft übernimmt die Affecuranz der Häuser gegen eine jährliche Prime. Die erste Art ist die vorzüglichste. — Die Feuer-Affecuranz sind auch noch von einer andern Seite nützlich, denn da den Affecuranten daran liegt, daß sie wenig zu ersetzen haben, so sind sie gegen alle Feuers-Gefahr auf das sorgfältigste wachsam.

### Fünftes Capitel.

Von den Maßregeln, die Vollführung einer Uebelthat zu erschweren, oder ganz zu vereiteln.

Um Verbrechen zu verhüten um die Vollführung einer Uebelthat zu erschweren, oder ganz zu vereiteln, haben die Gesetzgeber Frankreichs die Anstellung höherer und untergeordneter Polizey-Beamten verordnet; diese sind der Polizey-Minister, die Präfecten jedes Departements, die Unter-Präfecten jedes Gemeinde-Bezirkes, die Maire und Adjuncten jeder Gemeinde, die General- und gewöhnlichen Polizey-Commisfare, die Gendarmen, Feldhüter. — Was für Functionen die Maire, ihre Adjuncten und die Polizey-Commisfare in Betreff der administrativen Polizey auszuüben haben, ist zum Theile schon in diesem Abschnitte entwickelt worden; in diesem und dem folgenden Capitel wird dasjenige noch angeführt werden, was auf diesen Gegenstand Beziehung hat.

Da die Maire besonders in den größern Gemeinden nicht unmittelbar alle Zweige der Polizey besorgen können, so

beauftragen sie andere Bürger mit einzelnen Gegenständen; diese sind die Concierge an den Thoren oder sogenannten Thorsteher, die Todtenbeschauer, Getränkübergeher, Markt-Commissare, Viehbeschauer. — Die Concierge an den Thoren befragen die ankommenden Fremden um ihre Nahmen, Stand und Wohnort, woher sie kommen, was ihre Berrichtung seyn mag, und wie lange sie sich aufzuhalten Willens sind, tragen ihre Erklärung in ein Register ein, berichten selbe an die Polizey, lassen sich die Pässe der Fremden vorzeigen, und schicken selbe an die Municipalität, um daselbst visirt zu werden. — Die Todtenbeschauer haben außer der Seite 304 in dieser Abtheilung angezeigten Berrichtung noch darauf zu sehen, ob der Todte nicht etwa durch Gift oder auf eine andere gewaltsame Art um das Leben gekommen sey; in diesen Fällen müssen sie sogleich die Anzeige hierüber bey den gerichtlichen Polizey-Beamten machen, damit diese die nöthigen Untersuchungen und Nachforschungen anstellen können. (Art. 81 u. 82 des Gesetzb. Napoleons). Die Todtenbeschauer könnten auch noch den Auftrag erhalten, bey jedem einzelnen Sterbefall die Ursache des Todes anzumerken; auf diese Art würde man in Stand gesetzt, am Ende des Jahres den Antheil, welchen jede Gattung von Krankheiten an der Sterblichkeit hat, zu übersehen, und Untersuchungen über die Ursachen, warum diese oder jene Krankheit besonders gemein ist, und über die Mittel derselben vorzubeugen anzustellen. — Die Getränkübergeher haben die Güte des Bieres, Weines, Brantweines zu untersuchen. (Siehe S. 205 u. f.) — Die Markt-Commissare wachen über die Gesundheit der Nahrungsmittel, die Beobachtung der Markt-Ordnungen, den Verkauf etc. (Siehe S. 177 u. f.) — Die Fleischbeschauer untersuchen die Gesundheit des großen und kleinen Viehes, welches zum Schlachten bestimmt ist. (Siehe S. 178 u. f.)

(Die Functionen der beeidigten Messer, Mäher und Wäger sind Seite 327 u. f. verzeichnet.)

Die Polizey-Beamten werden in ihren Berrichtungen durch Polizey-Wachen oder Polizey-Sergeanten, durch Tag- und

Nacht-Wache und durch die kaiserl. Gendarmerie unterstützt. Die Tag-Wache muß auf die allgemeine Ruhe, die Bettler, Vagabunden und jedes unnütze Gesindel, auf die Sicherheit und die Reinlichkeit der Straßen ihr Augenmerk richten, zu jedem Zusammenlaufe sich verfugen, jedem zur Hülfe rufenden Bürger Beistand leisten; die Nacht-Wachen müssen beständig gegen einander patrouilliren, um Diebstähle mit Einbrüchen und Mordthaten zu verhindern, sie müssen sich versichern, ob die Thüren der Häuser und die Boutiquen gehörig verschlossen sind; besondere Vorsichts-Maßregeln sind in dieser Hinsicht zu Marktzeiten nothwendig; die auf die Thürme gestellten Feuer-Wachen sehen, ob nirgends eine Feuersbrunst ausgebrochen sey, und geben alle Viertelstunden zum Beweise ihrer Wachsamkeit ein Zeichen mit einem Horne oder auf eine andere Art. — Um die Sicherheit in den größern Gemeinden besser zu handhaben, und die Aufsicht während der Nacht zu erleichtern, werden solche beleuchtet; die Beleuchtungs-Kosten werden aus der Municipal-Casse bestritten; an denjenigen Orten, wo es eingeführt ist, daß gewisse Bewohner vor ihren Häusern beleuchten müssen, werden jene von dem Polizey-Gerichte bestraft, welche dieses versäumen. (Nro. 3 des 471. Art. des St.-G.) In den Gemeinden, wo nicht beleuchtet wird, schreiben die Maire vor, daß niemand nach der Polizey-Stunde ohne Licht über die Straßen gehe. — Die Handhabung der Sicherheit auf den Landstraßen ist insbesondere der kaiserl. Gendarmerie anvertraut, welche gewöhnlich Amtsritte macht, Patrouillen ausschicket, wenn außerordentliche Umstände es erfordern. (Siehe V. Cap. II. Abschn.) — Wenn nahe an den Landstraßen sich Gehölz, Sträucher, Wälder oder Höhlungen befinden, welche übelgesinnten Personen zum Verbergungs-Orte dienen, und aus welchen sie die Reisenden anfallen können, so müssen die erstern auf einige Entfernung ausgerottet, und die letztern angefüllt werden.



Um die Verbrechen, welche auf dem Gebiete einer Gemeinde mit offenkundiger Gewalt oder mit Gewaltthätigkeit durch bewaffnete und unbewaffnete Aufstände und Zusammenrottungen gegen Personen oder gegen das National- oder Privat-Eigenthum begangen werden können, zu verhindern, hat der 1. Tit. des Gesetzes vom 10. Vend. 4. J. die Gemeinden wegen dergleichen Verbrechen civiliter verantwortlich erklärt. \*)

\*) IV. Tit. Von den Arten der Verbrechen, für welche die Gemeinden *civiliter* verantwortlich sind. Art. 1. Jede Gemeinde ist verantwortlich für die Verbrechen, welche auf ihrem Gebiete mit offenkundiger Gewalt oder mit Gewaltthätigkeit durch bewaffnete oder unbewaffnete Aufstände und Zusammenrottungen gegen Personen, oder gegen das National- und Privat-Eigenthum begangen werden, so wie für den Schaden und die Unkosten, welche dadurch mögen veranlaßt werden.

2. Im Falle die Bürger der Gemeinde an den auf ihrem Gebiete durch Aufstände oder Zusammenrottungen begangenen Verbrechen Theil genommen hätten, ist die Gemeinde verbunden, dem Staate eine Geldbuße zu bezahlen, welche dem Betrage der Haupt-Entschädigung gleich kommt.

3. Wenn die Aufstände oder Zusammenrottungen aus Einwohnern von mehreren Gemeinden bestanden haben, so sind sie alle für die begangenen Verbrechen verantwortlich, und müssen sowohl zu den Entschädigungskosten als zu der Geldbuße beytragen.

4. Die Einwohner der zu diesem Beytrage verbundenen Gemeinde oder Gemeinden, welche behaupten, daß sie keinen Antheil an den Verbrechen genommen haben, und gegen welche kein Beweis vorhanden ist, daß sie Mitschuldige oder Theilnehmer der Zusammenrottungen waren, können gegen die Urheber und Mitschuldige der Verbrechen ihren Recurs nehmen.

5. Wenn die Zusammenrottungen durch Individuen gebildet worden sind, welche nicht zu der Gemeinde, auf deren Gebiete die Verbrechen begangen worden sind, gehören, und wenn die Gemeinde alle Maßregeln, welche in ihrer Macht waren, genommen hatte, um die Verbrechen zu verhüten, und die Urheber derselben zu entdecken, so ist sie von aller Verantwortlichkeit frey.

6. Wenn durch die Folgen der Zusammenrottungen und Aufstände ein Individuum, es mag nun in der Gemeinde wohnhaft

Es ist ohne Zweifel eine sehr nützliche gesetzliche Verfügung, daß jedermann alle Jahre erkläre, womit er seinen Unterhalt gewinne; (S. S. 99 u. f.) dadurch und durch eine

seyn oder nicht, geplündert, mißhandelt oder getödtet worden ist, so sind alle Einwohner verbunden, ihm, oder im Falle des Todes, seiner Wittve und seinen Kindern eine Entschädigung zu bezahlen.

7. Wenn in einer Gemeinde Brücken abgebrochen, Wege durch Verhau von Bäumen oder auf andere Weise gesperrt oder abgeschnitten worden sind, so soll der Maire oder der Unter-Präfect diese unverzüglich auf Kosten der Gemeinde wieder herstellen lassen, wobey dieser der Recurs gegen die Urheber des Verbrechens vorbehalten bleibt.

8. Diese Verantwortlichkeit der Gemeinde soll nicht Statt haben, im Falle sie beweisen kann, daß sie der Zerstörung der Brücken und Wege sich widersetzt, oder daß sie alle Maßregeln, die in ihrer Macht waren, genommen habe, um derselben zuvorzukommen; so wie in dem Falle, wenn sie die Thäter, Anstifter und Mitschuldige des Verbrechens angiebt, und wenn diese alle nicht zu der Gemeinde gehören.

9. Wenn Ackerleute in einer Gemeinde ihre Fuhrwerke zerlegt halten, oder die Requisitionen nicht vollziehen, die auf eine gesetzmäßige Weise für Transporte und Fuhrwerke gemacht worden, so sind die Einwohner der Gemeinde für die daraus entspringenden Schäden und Unkosten verantwortlich.

10. Wenn in einer Gemeinde Ackerleute, die das Feld für einen Theil der Früchte bauen, sich weigern, den Eigenthümern den nach dem Pacht-Contracte schuldigen Antheil zu liefern, so sind alle Einwohner dieser Gemeinde für Schaden und Unkosten verantwortlich.

11. In den im 9. und 10. Artikel erwähnten Fällen können die Einwohner der Gemeinde ihren Recurs gegen die Ackerleute nehmen, durch welche die Schäden und Unkosten veranlaßt worden sind.

12. Wenn ein Käufer von National-Gütern durch Zusammenrottungen oder Aufkäufe mit offenbarer Gewalt gezwungen worden ist, seinen Kaufpreis oder einen Theil desselben an andere als an die Cassen-Einnehmer der National-Domains und Einkünfte zu bezahlen; wenn ein Pächter oder Miethsmann gezwungen worden ist, seinen Pacht oder seine Miete oder einen Theil davon an einen andern als an den Eigenthümer zu bezahlen, so sind die Einwohner der Gemeinde, in welcher diese Verbrechen begangen

ununterbrochene Aufsicht der Maire und anderer Polizey-Beamten werden die guten Bürger bald von den verdächtigen unterschieden. Um aber auch die Fremden beobachten zu könn-

sind, verbunden, die daraus entspringenden Schäden und Unkosten zu tragen, wobey ihnen der Recurs an die Urheber und Mitschuldige der Verbrechen vorbehalten bleibt.

V. Tit. Von Schäden und Unkosten und der Civil-Erstattung Art. 1. Wenn durch Zusammenrottung oder Auf-  
lauf ein Bürger zum Bezahlen gezwungen, wenn er auf dem Gebiete einer Gemeinde bestohlen oder geplündert worden ist, so sind alle Einwohner der Gemeinde verbunden, die mit Gewalt hinweggenommenen Sachen in Natur wieder zu erstatten, oder den Preis davon auf den Fuß ihres doppelten Werthes und nach dem Course des Tages, an welchem die Plünderung begangen wurde, zu bezahlen.

2. Wenn ein Verbrechen von der Art derjenigen, welche in den obigen Artikeln benannt sind, in einer Gemeinde begangen worden ist, so ist der Maire verbunden, dasselbe innerhalb vier und zwanzig Stunden summarisch constatiren zu lassen, und spätestens innerhalb dreyer Tage einen Verbal-Prozeß an den kais. l. Procurator bey dem Tribunal des Arrondissements einzusenden. Die Beamten der Sicherheits-Polizey sind eben so verbunden, in dieser Hinsicht die Pflichten zu erfüllen, die das Gesetz ihnen vorschreibt.

3. Der Præfect des Departements, auf dessen Gebiete Verbrechen mit offenkundiger Gewalt gegen National-Güter begangen worden sind, soll den Prozeß wegen Entschädigung und Unkosten bey dem Civil-Tribunal des Arrondissements betreiben.

4. Die Schäden und Unkosten, welche von den Gemeindegliedern nach dem Inhalte der obigen Artikel erstattet werden müssen, sollen durch das Tribunal des Arrondissements auf Einsehen der Verbal-Prozesse und anderer zur Constatirung der Thätlichkeiten, Excesse und Verbrechen dienenden Beweis-Schriften festgesetzt werden.

5. Das Tribunal des Arrondissements soll den Betrag der Schadloshaltung spätestens innerhalb zehn Tage nach der Einsetzung der Verbal-Prozesse bestimmen.

6. Die Schadloshaltung kann niemahls geringer seyn, als der ganze Werth der geplünderten und geraubten Sachen.

7. Das Urtheil des Tribunals des Arrondissements, welches die Summe der Entschädigung festsetzt, soll durch den kais. l. Procurator bey demselben innerhalb vier und zwanzig Stunden an dem

nen, muß dasjenige eingeführt werden, was wir oben Seite 365 in Betreff der Concierge an den Thoren bemerkt haben; nebstdem müssen die Polizey-Beamten auf das sorgfältigste

Präfecten geschickt werden, welcher verbunden ist, dasselbe innerhalb dreyer Tage an die Mairie zu senden.

8. Der Maire ist verbunden, den Betrag der Entschädigung innerhalb 10 Tage in die Departements-Casse abzuliefern; zu diesem Ende soll er zwanzig Bürger in der Gemeinde, welche den stärksten Contributions-Antheil zu entrichten haben, beysteuern lassen.

9. Die Vertheilung und Einnahme zur Wiedererstattung der vorgeschossenen Summe soll durch den Maire auf alle Einwohner der Gemeinde nach dem Verzeichnisse der darin Angeseffenen und nach dem Verhältnisse des Vermögens eines jeden Einwohners geschehen.

10. Im Falle von einem oder einigen der Beytragspflichtigen Beschwerden geführt werden, soll der Präfect über das Verlangen um Verminderung der Summe entscheiden.

11. Wenn die Zahlung innerhalb zehn Tage nicht geleistet wird, so soll der Präfect eine hinreichende bewaffnete Macht requiriren, und solche mit einem Commissar in die zum Beytrage verbundenen Gemeinden legen, um die Bezahlung zu bewirken.<sup>2</sup>

12. Die Kosten für die Departements-Commissare und für den Aufenthalt der bewaffneten Macht sollen zu dem Betrage der Zahlung, welche gerichtlich erkannt worden ist, und von den beytragspflichtigen Gemeinden geleistet werden muß, geschlagen werden.

13. Innerhalb der 10 Tage, wo die Zahlung an die Departements-Casse erfolgt, soll der Präfect den interessirten Parteyen die Summe zustellen, welche in dem Urtheile, das die Bestimmung der Entschädigung enthält, festgesetzt ist.

(Um den Unordnungen und Mordthaten zu steuern, zu denen der Schleichhandel (contrebande) in den Grenz-Gemeinden Anlaß gegeben hat, erließ die Regierung den 8. Nivos 6. J. folgenden Beschluß: „Art. 1. Zufolge des 1. Art. 4. Tit. des Ges. vom 10. Vendem. 4. J. sind die Gemeinden, in deren Gebieth bewaffnete oder unbewaffnete Aufstände oder Zusammenrottungen die Lager-Bureau der Douanen plündern, oder irgend eine Gewaltthätigkeit an dem National-Eigenthume oder jenem der Privat-Personen ausüben, für diese Verbrechen verantwortlich, und müssen die Kosten und den Schaden ersetzen, welche dieselben veranlassen. 2. Wenn bey solchen Aufständen oder Zusammenrottungen ein Zoll-Beamter

wachen, daß die Gastwirthe und Zimmer-Vermiether in Rücksicht der Fremden, welche sie beherbergen, genau den Verfügungen des 5. Art. 2. Tit. des Ges. vom 22. Jul. 1791 nachkommen. \*) — Die Maire und andere Polizey-Beamten werden die Richtigkeit und Gültigkeit der von den Fremden vorgezeigten Pässe beurtheilen können, wenn sie die über diesen Gegenstand vorhandenen Gesetze vor Augen haben.

oder ein anderes Individuum, sie mögen in einer Gemeinde wohnhaft seyn oder nicht, geplündert, mißhandelt oder getödtet wird, so sind in Gemäßheit des 4. Art. eben desselben Titels alle Einwohner der Gemeinde verbunden, ihm, oder im Falle er todt geblieben ist, seiner Wittve und seinen Kindern die Kosten und den Schaden zu ersetzen. (In den Fällen, wovon in den beyden vorhergehenden Art. die Rede ist, müssen die Zoll-Beamten, welche den Verbal-Prozeß aufsetzen, die Maire oder Adjuncten der Gemeinden, in deren Gebiete diese Verbrechen verübt worden sind, aufordern, die Spuren derselben zu constatiren, damit man diese Gemeinden wegen der Entschädigung belangen könne.) 3. In den in den obigen Artikeln angezeigten Fällen sollen die Präfecten und Unter-Präfecten dafür sorgen, daß dieselben sogleich auf die im 5. Titel des gedachten Gesetzes vom 10. Vendem. vorgeschriebene Art in Vollziehung gesetzt werden.

\*) Art. 5. In den Städten und auf dem Lande sind die Wirthe und andere, welche meublirte Zimmer vermietthen, und Fremde beherbergen, verbunden, einen Register von Stempel-Papier zu halten, und darin die Nahmen aller derjenigen, welche bey ihnen, und wenn es auch nur eine einzige Nacht wäre, übernachten, nebst Bemerkung ihrer Qualität, ihres gewöhnlichen Wohnortes und des Tages, an dem sie ankommen und wieder weggehen, aufzuzeichnen, und zwar so, daß in einem fort und ohne irgendwo leeren Raum zu lassen geschrieben wird. Dieses Register muß vom Maire oder Adjuncten oder einem Polizey-Commisnaire paraphirt seyn, und alle fünfzehn Tage und außerdem jedesmahl, wenn es verlangt wird, entweder den Municipal, oder den Polizey-Beamten oder den von der Municipalität deshalb beauftragten Bürgern vorgezeigt werden. Die gegen obige Verfügung handelnden Wirthe kleiner oder großer Gasthäuser, Beherberger etc. werden mit einer Geldbuße von 6 bis 10 Francs bestraft. (Siehe 475. Art. des St.G.)



## S. 43. Verfügungen in Ansehung der Pässe.

Allgemeine Bemerkungen und Vorschriften in Ansehung der Pässe.

Jeder, der in Frankreich reiset, er mag in das Reich gehen oder aus demselben kommen, muß so wohl wegen seiner Sicherheit als wegen jener der Gesellschaft in jedem Augenblicke darthun können, wer er ist; daher entsteht die Nothwendigkeit der Pässe und der Vorschriften, um ihre Authenticität darzuthun; diese Vorschriften sind verschieden nach Verschiedenheit der Personen und der Umstände. Die Pässe werden von den Mairen oder der Ober-Behörde ertheilt und visirt.

Im Allgemeinen sind die Maire mit der Ertheilung und dem Visa der Pässe jener Franzosen beauftragt, die im Innern reisen; es gibt jedoch in dieser Hinsicht einige Ausnahmen. Die Franzosen, die im Innern reisen, theilen sich in drey Classen, 1tens Franzosen, welche einen Wohnsitz haben und aller ihrer Rechte genießen; 2tens als ehemahlige Emigrirte oder Chouans amnistrirte Franzosen; 3tens solche, welche ihre Freyheit nur unter der Bedingung erhalten haben, daß sie einer besondern Aufsicht unterworfen werden.

Die erstern können nach Gefallen im Innern reisen, wenn sie sich nach den für die Pässe nach dem Innern erlassenen und hier unten angezeigten Verfügungen richten; die amnistrirten Franzosen stehen vermöge der Geseze eine gewisse Zeit hindurch unter einer besondern Aufsicht; die Maire können ihnen nicht erlauben, sich an einen andern Ort zu begeben; in einigen Fällen ertheilt der Präfect die Erlaubniß hiezu unmittelbar, in andern zieht er den Polizey-Minister zu Rathe. Diejenigen Franzosen, welche in einer bestimmten Gemeinde unter besondere Aufsicht gesetzt worden sind, dürfen sich nur auf eine vom Polizey-Minister erhaltene Erlaubniß davon entfernen, die sie durch den Präfecten nachsuchen müssen.

Das kaiserl. Decret vom 18. September 1807, enthält folgende Verfügungen:

1) Die Pässe, welche sowohl an Franzosen als an Ausländer ertheilt werden, um im Innern des Reichs zu reisen oder aus demselben herauszugehen, dürfen nur auf ein eigenes hiezu fabricirtes Papier, und nach einem einförmigen Model, ausgefertigt werden.

2) Der für den Paß bestimmte Bogen besteht aus zwey Theilen:

Den ersteren, der von dem andern durch einen wellenförmigen Schnitt getrennt wird, erhält der Inhaber, zum Paß;

Der andere Theil, als das Stamm-Blatt bildet die Urschrift des Passes, enthält dieselben Angaben wie der Paß, und bleibt in den Händen der Behörde, die den Paß ertheilt hat. \*)

---

\*) Die Verfügungen der Art. 3 und 4 sind durch das hier folgende kaiserl. Decret vom 11. Julius 1810 abgeändert worden. Art. 1. Die Einregistrirungs-Verwaltung ist beauftragt, vom 1. October dieses Jahres an die Pässe und Erlaubnisse Jagd-Waffen zu tragen zu liefern. 2. Sie sollen gleichförmig seyn und zu Paris für's ganze Reich gestempelt werden. Der schwarze Stempel hat zur Legende: Police générale. 3. Sie werden in Register eingebunden. 4. Auf den Befehl unsers Polizey-Ministers schickt die Einregistrirungs-Verwaltung die nöthigen Pässe-Register an den Director jedes Departements. 5. Dieser hohlt die Befehle des Präfecten über die Absendung dieser Register an die Gemeinde-Einznehmer ein. 6. Die Einnahme der Gelder für Pässe wird jedes Monat in die Casse des Steuer-Empfängers des Haupt-Ortes des Bezirks nebst der Anzeige der Zahl der im Monate ertheilten Pässe abgeliefert; in den Rechnungen soll hieraus ein besonderer Artikel gemacht werden. Jedes Monat schicken die Bezirks-Empfänger das Verzeichniß der abgelieferten Pässe und der gemachten Einnahme an den Einregistrirungs-Director. 7. Die Einregistrirungs-Regie ist befugt, durch ihre Vorgesetzten den Zustand der Pässe-Register so oft verificiren zu lassen als sie es für nützlich findet. 9. Für die Reise-Pässe nach dem Innern des Reichs werden zwey Francs und für jene nach dem Auslande zehn Francs bezahlt; Papier, Stempel, und alle Ausfertigungs-Kosten sind in diesen Preisen, welche auf die Pässe gedruckt werden, begriffen.

5) Die durch die Gesetze und Verordnungen über die Pässe vorgeschriebenen Visa, werden, sowohl an den Grenzen als im Innern, unentgeltlich ertheilt.

7) Die Zuwiderhandelnden sind denselben Strafen unterworfen, die die Gesetze vom 28. März 1792 und 10. Vend. 4. J., gegen die ohne Paß reisenden Individuen eingeführt haben.

#### Pässe nach dem innern Frankreich.

III. Tit. des Gesetzes vom 10. Vendem. 4. J. Art. 1. Niemand darf das Gebieth seines Bezirks verlassen, noch reisen, ohne mit einem von dem Maire seiner Gemeinde unterzeichneten Passe versehen zu seyn, und denselben bey sich zu führen.

2. Jeder Maire soll einen Register der von ihm abgelieferten Pässe führen.

3. Jeder Paß muß das Signalement des Individuum, seine Unterschrift oder seine Erklärung, daß er nicht unterschreiben könne, enthalten, es soll in demselben die Nummer seiner Einschreibung in das Verzeichniß der Gemeinde bemerkt, und er soll jährlich wenigstens einmahl erneuert werden. \*)

---

\*) Um zu verhindern, daß keine Pässe unter falschen Namen ertheilt werden, hat das Gesetz vom 17. Ventos 4. J. folgende Verfügungen getroffen: Art. 1. Die Beamten, welchen die Gesetze die Ertheilung der Pässe aufgetragen haben, sollen nur jenen Bürgern, welche sie persönlich kennen, Pässe ausfertigen; Personen hingegen, welche sie nicht kennen, sollen sie nur Pässe auf das Zeugniß zweyer bekannten Bürger ertheilen, deren Namen in denselben angeführt werden, und die solche unterschreiben müssen; wenn diese Bürger nicht schreiben können, so soll dieses auf dem Passe bemerkt werden. (Die öffentlichen Beamten, welche dem vorhergehenden Artikel zuwiderhandeln, werden mit einem Gefängnisse von wenigstens Einem Monate und höchstens einem Jahre bestraft; war der öffentl. Beamte von der Unterschreibung des Namens unterrichtet, so ist seine Strafe die Landes-Verweisung (Art. 255 des St.-G.)

4. Jedes Individuum, das zur Zeit, wo jenes Verzeichniß verfertigt wird, noch nicht ein Jahr lang in einer Gemeinde gewohnt hat, ist verbunden, sich vor dem Maire zu stellen, und seine Namen, Alter Stand oder Profession und seinen letzten Wohnort anzugeben.

Das Gesetz vom 28. Vendem. 6. J. verordnet: Art. 1. Die Pässe, welche nach den Verfügungen der Gesetze französischen Bürgern oder Ausländern ertheilt werden, müssen künftig die Orte bezeichnen, wohin sich die Reisenden begeben wollen. 5. Diejenigen Bürger, die genöthiget sind, auf ihren Pässen die Bezeichnung der Orte, wohin sie sich begeben wollen, abändern zu lassen, sollen sich an den Maire des Ortes wenden, wo sie sich befinden, um von demselben neue Pässe zu erhalten. Eine Abschrift des auf diese Art erneuerten Passes soll dem Maire des Ortes zugeschickt werden, in welchem der Bürger, der ihn erhalten hat, domiciliert ist.

Sämmtliche Haupt-Lieferanten der Armeen, ihre Agenten und andere Personen, die nicht wesentlich zur Armee gehören, sind, wie die gesammten französischen Bürger den Gesetzen über die Pässe unterworfen: es ist ihnen demnach untersagt, ohne Pässe, im Innern zu reisen, aus oder nach Frankreich zu gehen, und zwar unter den in dieser Hinsicht verordneten gesetzlichen Strafen.

Die öffentlichen Behörden, Militair-Commandanten und Agenten der Regierung sollen, jeder seines Theils, in der kürzesten Frist, mit Aussetzung jeden andern Geschäfts und zu jeder Stunde, die Pässe und Visa ausfertigen, deren die Armee-Lieferanten oder ihre Agenten benöthiget seyn dürften, und ihnen den Verkehr soviel erleichtern, als es das Beste des Dienstes erfordern mag. (Beschl. vom 6. Vendem. 5. J.)

Verschiedene Präfecten haben mit Rechte den Mairen ihrer Departemente unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit verbothen, jenen Individuen, welche zur Classe der Militair-Conscription gehören, Pässe zu ertheilen und außerhalb ihres Departements zu reisen.

Den Conscriptirten, welche nicht zum Militair-Dienste gefordert oder davon definitiv frey gesprochen worden sind, dürfen sie Pässe ertheilen, sie müssen aber darin anmerken, zu welcher Conscriptions-Classe die erstern gehören, und der Freysprechung erwähnen, welche die letztern erhalten haben.

5. Der Maire soll dem Präfecten die Erklärung des Individuum, das noch nicht seit einem Jahre in der Gemeinde wohnhaft ist, nebst Bemerkungen über die Mittel desselben, sich zu ernähren, zusenden.

6. Jeder, der ohne Paß reiset, und außerhalb seines Bezirks getroffen wird, soll sogleich arretirt und gefangen gehalten werden, bis er bewiesen hat, daß er in dem Verzeichnisse der Gemeinde seines Wohnortes eingeschrieben ist.

7. Kann er nicht innerhalb 20 Tagen den Beweis liefern, daß er in dem Verzeichnisse einer Gemeinde eingeschrieben ist, so soll er als Landstreicher und als ein Mensch ohne Beruf angesehen, und als solcher vor die competenten Tribunale gebracht werden.

#### Pässe der Franzosen nach dem Auslande.

Wenn ein französischer Bürger in das Ausland reisen will, so muß er bey dem Maire seiner Gemeinde ein Gesuch um einen Paß einreichen; wenn der Maire sein Gesuch gutheiet, und die Beweggründe desselben für gesetzmäßig findet, so gibt er in Form eines Beschlusses sein Gutachten dahin, daß der verlangte Paß bewilliget werden könne; dieses Gutachten muß von dem Unter-Präfecten genehmigt und dem Präfecten zugesendet werden, der allein das Recht hat, Pässe für das Ausland zu ertheilen. (Diese Verfügungen sind in den Gesetzen vom 7. December 1791 und 14. Ventos 4. J. enthalten.)

Vermöge einer Entscheidung des Groß-Richters, Ministers der Gerechtigkeits-Pflege und der Polizey, vom 25. Ventos 12. J., darf an farbige Individuen kein Reise-Paß nach den vereinigten Staaten von Amerika ertheilt werden.

In einem Schreiben vom 19. Nivos 13. J., werden die Hn. Administratoren der Posten und die Directoren oder Unternehmer von öffentlichen Reise-Wagen von dem Minister der auswärtigen Verhältnisse angewiesen, keinen Franzosen und keinen Fremden, der nach dem Auslande gehet, in das Abgangs-Register einzuschreiben, wenn er sich nicht bey ihnen



mit einem von diesem Minister erteilten oder visirten Passe legitimirt, um ihnen die Unannehmlichkeiten zu ersparen, die sie sich in Ermangelung eines Passes zuziehen.

Pässe an Ausländer, die nach Frankreich kommen.

Nach dem 9. Art. des Gesetzes vom 25. Mess. 3. J. müssen die Fremden bey ihrer Ankunft in einer Grenz-Gemeinde des Reichs vor der Municipalität erscheinen, und ihre Pässe übergeben, welche sogleich an den Polizey-Minister zum Visiren geschickt werden; die Fremden bleiben einstweilen unter der Aufsicht der Municipalität, und erhalten von ihr einen provisorischen Sicherheits-Schein; doch erteilt der 10. Art. des angeführten Gesetzes den Municipalitäten die Befugniß, Handelsleuten von alliirten und neutralen Ländern, die nach Frankreich kommen, provisorische Autorisationen zu geben, nur müssen sie eine collationirte Abschrift der Pässe an den Polizey-Minister einschicken, und demselben den Weg anzeigen, welchen die Fremden zu nehmen gedenken.

Im Ausland ausgestellte Pässe.

Zufolge der Beschlüsse der Regierung vom 4. Nivös und 12. Germ. 5. J. sollen Abschriften von den Pässen der in den Grenz-Gemeinden angelangten Fremden, so wie von den Papieren, welche sie bey sich haben, und von denen die Municipalität glaubt, daß solche dem Polizey-Minister mitgetheilt werden müssen, dem Präfecten des Departements übersandt werden. — Die Regierung hat den 25. Therm. 8. J. folgenden Beschluß gefaßt. Art. 1. Die Pässe oder Geleits-Briefe, welche von den Ministern und andern diplomatischen Agenten der alliirten oder neutralen Mächte Personen, die nicht von ihrer Nation sind, oder bey diesen Mächten seit dem 14. Jul. 1789 naturalisirten Franzosen gegeben werden, sollen in Frankreich nicht angenommen werden. 2. Es ist den in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen untersagt das französische Gebieth zu betreten, unter Strafe als Landstreicher oder als Emigranten behandelt zu werden.

Den 30. Ventos 12. J. hat der Groß-Richter, Minister der Justiz-Pflege und der Polizey, den Präfecten die Weisung ertheilt, daß kein Franzose in das französische Gebieth kommen darf, wenn er nicht einen Paß von dem Minister der Polizey oder dem der auswärtigen Verhältnisse vorzeigen kann.

Dauer der Pässe nach dem Auslande.

Folgendes ist das Schreiben des Polizey-Ministers vom 19. Grim. 7. Jahrs, über die Dauer dieser Pässe:

„Mehrere Verwaltungen haben bey mir die Anfrage gethan, ob sie befugt seyen, in den Pässen nach dem Ausland die Zeit des Aufenthaltes der Individuen daselbst zu bestimmen, und welche Maßregeln diese zu nehmen haben, um nach dem festgesetzten Termin sicher zurückkehren zu können.“

„Die Central-Verwaltungen, denen das Gesetz das Recht ertheilt, Pässe nach dem Ausland zu gestatten oder zu versagen, haben allerdings die Befugniß die Zeitfrist zu bestimmen, in welcher solche Individuen gehalten sind, auf das Gebieth des Reichs zurückzukehren.

„Im Falle jedoch, wo dringende Umstände sie nöthigen sollten, ihre Abwesenheit zu verlängern, müssen sie die Ursachen bey den Ministern oder Agenten des Reichs in den Ländern, wo ihr längerer Aufenthalt nothwendig ist, anzeigen; und diese können ihnen, nachdem sie ihre Angaben untersucht und die Gründe rechtmäßig befunden haben, die Erlaubniß ertheilen, nach Frankreich zurückzukehren; jedoch steht den Behörden, die in Ansehung der Fragen wegen Auswanderung zu statuiren haben, frey, solche Rücksicht darauf zu nehmen als Nichtens ist.“

---

Nebst den Mairen, Adjuncten und Polizey-Commissaren haben nach dem 4. Art. des Gesetzes vom 28. — 29. Jul. 1792 die Vorgesetzten der Douanen, die Gendarmen, die National-Garden und die Linien-Truppen das Recht, von den Reisenden die Vorzeigung ihrer Pässe zu fordern. — Alle Streitigkeiten, welche sich über die Gültigkeit der Pässe,

oder über die Weigerung dieselben zu ertheilen, erheben können, sollen nach dem 2. Art. des eben angeführten Gesetzes durch die Verwaltungs-Behörden entschieden werden.

Die Art. 153 u. 154 des St.-G. enthalten die Strafen gegen jene, die einen falschen Paß machen, einen ächten verfälschen oder von einem falschen oder verfälschten Passe Gebrauch machen, in einem Passe einen unterschobenen Nahmen annehmen.]

§. 44. Verfügungen in [Ansehung unerlaubter]  
Zusammenkünfte.

Auch bey der größten Sorgfalt der Polizey, Bagabunden und anderes gefährliches Gesindel, welche die Sicherheit der Gesellschaft bedrohen, hindanzuhalten, schleichen sich dennoch dergleichen Leute in größere Gemeinden ein, verbergen sich in verdächtigen Häusern, und auf dem Lande in den Wäldern, einzelnen Höfen oder abgelegenen Wirthshäusern; um sie zu entdecken, werden dergleichen Derter nach Erforderniß der Umstände in dem ganzen Departemente oder nur in einzelnen Gemeinde-Bezirken und Cantonen unvermuthet untersucht; liegen solche an den Grenzen, so ist es nothwendig, die nächsten auswärtigen Obrigkeiten von den Untersuchungen zu benachrichtigen, damit diese die Flüchtigen einziehen können. — Bey wichtigern Verbrechen und Vorfällen z. B. bey Mordthaten, Plünderungen mit Einbruch und Mißhandlung der Personen, Entweichung der Gefangenen, oder wenn man Spuren über den Aufenthalts-Ort eines Verbrechers hat, werden besondere Haus-Untersuchungen angeordnet, und wenn es nöthig ist, alle Bürger durch Läuten der Sturmglocke, oder ein anderes Lösungszeichen aufgefordert, der Polizey Beystand zu leisten. Bey diesen Veranlassungen pflegt man in den Städten die Thore zu schließen, und die offenen Ortschaften auf dem Lande zu umzingeln.

Die Polizey-Beamten müssen auch wachen, daß keine unerlaubte gesellschaftliche Vereinigungen oder Zusammenkünfte in den ihnen anvertrauten Bezirken Statt haben. Die

auf diesen Gegenstand sich beziehenden Verfügungen des Straf-Gesetzbuches sind folgende :

Art. 291. Eine gesellschaftliche Vereinigung von mehr als zwanzig Personen, die zum Zwecke hat, alle Tage oder an gewissen bestimmten Tagen sich zu versammeln, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder andern Gegenständen zu beschäftigen, darf sich nur mit Genehmigung der Regierung, und unter den Bedingungen bilden, welche die Staats-Gewalt der Gesellschaft aufzulegen belieben mag.

In der im vorhergehendem Artikel angezeigten Zahl von Personen sind jene nicht einbegriffen, die in dem Hause wohnen, worin die Gesellschaft zusammenkommt.

292. Jede Gesellschaft von der hieroben bezeichneten Beschaffenheit, die sich ohne Genehmigung gebildet, oder nach Erhaltung derselben, die ihr aufgelegten Bedingungen verlegt hat, soll aufgelöst werden.

Ueberdies sollen die Häupter, Directoren oder Verwalter der Gesellschaft mit einer Geldbuße von sechszehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

294. Jeder, der ohne Erlaubniß der Municipal-Behörde den Gebrauch seines Hauses oder Zimmers, ganz oder theilweise zur Versammlung einer auch sogar genehmigten Gesellschaft, oder zur Ausübung eines Gottesdienstes gestattet oder bewilligt, soll mit einer Geldbuße von sechszehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

## S e c h s t e s C a p i t e l .

Von den Maßregeln bey größern Zufällen so viel möglich die schädlichen Folgen derselben zu verringern oder zu vernichten.

Unter Zufällen begreift man hier, wie wir schon oben Seite 72 bemerkt haben, Begebenheiten, deren Ursachen außer dem menschlichen Willen liegen. Es ist einleuchtend, daß die Polizey nichts gegen wahre Zufälle vermöge, aber es ist ihre Pflicht, die Folgen, welche dieselben zu begleiten pflegen, entweder ganz zu vernichten, oder doch wenigstens

zu verringern und weniger fühlbar zu machen. Um dieses mit Erfolge thun zu können, müssen die Maire über folgende Fragen nachdenken: Welche Zufälle sind in den ihrer Verwaltung anvertrauten Gemeinden wahrscheinlich nach der Lage, nach den Zeit-Umständen oder nähern Anzeichen zu besorgen? Unter den Zufällen, die besorgt werden, welche gestatten vorläufige Vorkehrungen, welche nicht? Die Vorkehrungen, welche nach der Natur des Zufalls zu treffen sind, können nach drey Epochen abgetheilt werden, 1) Vorkehrungen vor dem wirklichen Falle; 2) während desselben; 3) nach demselben. Auf die einzelnen Vorkehrungen, sagt Sonnenfels, führt die aufmerksame Betrachtung von dem Gange des Zufalls, von den Uebeln, die er sogleich verursacht, von denen, die er zurückläßt. Es fragt sich dann, welche von diesen Uebeln fordern die dringendste Hülfe? — Eine sorgfältige Polizey muß über diejenigen Fälle, welche in ihrem Umkreise besorgt werden, Vorschriften entwerfen, damit bey dem wirklichen Ausbruche des Unglücks die untergeordneten Beamten im Voraus von ihren verschiedenen Berichtigungen unterrichtet sind. — Wir theilen hier aus Sonnenfels Polizey-Wissenschaft die Vorkehrungen mit, welche er bey Ueberschwemmungen vorschlägt.

#### Vorkehrungen vor der Ueberschwemmung.

Die Umstände, welche eine Ueberschwemmung besorgen machen, sind: zu Winterszeit, grosser Schnee, früher und anhaltender Frost, welcher den Fluß, besonders wenn das Wasser hoch war, zeitig schließt, und dem Eise eine starke Dicke gibt: zur Sommerszeit, starke anhaltende Regen in den obern Ländern, welche Flüsse durchströmen, oder in den Ländern, deren Flüsse andere aufnehmen. Die näheren Anzeichen einer bevorstehenden Ueberschwemmung sind, gegen den Frühling jäh einfallendes Thauwetter: im Sommer das Steigen des Flusses, besonders mit trübem Gewässer, oder wenn er Holz, oder sonst Güter treibt: Nachrichten von einem Wolkensturz oben aus. Die besondere Aufmerksamkeit auf diese Umstände und Anzeichen ist die Pflicht des Polizey-Commissars, des (Maire), der Wachen. Dem dickeren Eise muß der Abzug durch Aufhauen



erleichtert werden, wo das Stammen desselben hauptsächlich vorzu-  
sehen ist, in den Buchten, und engeren Krümmungen des Flusses,  
und an den Brücken. Bey jähem Thauwetter muß niemanden über  
das Eis zu gehen gekatter werden.

Zu den Voranstalten wird bey erster Wahrnehmung der Anzei-  
chen der Anfang gemacht. Zu große Vorsicht ist bey solchen Gefah-  
ren zuträglicher, als zu große Sicherheit. Es ist ein eigener Com-  
missar mit der erforderlichen Anzahl von Hülfspersonale und ver-  
stärkten Wachen anzustellen. Die Voranstalten haben Gebäude,  
Güter und Menschen zum Gegenstande. Die Gebäude und Bräu-  
cken müssen von Werkverständigen untersucht werden, ob sie dem  
Wasser zu widerstehen Stärke haben. Die solche nicht haben, müssen  
gestützt werden. Die Güter, welche der Gefahr der Wegschwem-  
mung oder des Verderbnisses ausgesetzt sind, werden hinwegzuschaffen  
seyn. Es wird daher befohlen, daß jedermann sein Vieh in Der-  
ter übertrage, welche dem Wasser nicht ausgesetzt sind, auch andere  
Habschaften und Waaren, welche im Wasser zu Grund gehen,  
hinwegschaffe, oder sonst in Sicherheit bringe.

Bev Menschen ist gegen das Wasser selbst, und gegen den  
Mangel an Lebensmitteln, während der Ueberschwemmung, Vorsie-  
hung zu treffen. Diejenigen, welche niedere, dem Wasser aus-  
gesetzte Wohnungen inne haben, sind anzuhalten, sich aus, oder  
nach höheren Stockwerken zu ziehen. Vorzüglich muß auf diejeni-  
gen gesehen werden, die bey wachsender Gefahr sich weniger zu  
retten fähig seyn würden, auf Kranke, schwangere Weiber, auf  
Kinder und alte Leute. Die Wohlhabendern, geräumiger Bewohn-  
ten, können, wenn es nöthig ist, bey solchen Anlässen verpflichtet  
werden, um zur Unterbringung anderer Menschen Platz zu gewin-  
nen, sich enger zusammenzuziehen, die Hauseigenthümer, Leute auf  
den Boden unter dem Dache aufzunehmen.

Die Vorsorge wegen der Lebensmittel, muß dreyfach seyn: für  
die Vermögendern, die sich einen Vorrath anschaffen können; für  
diejenigen, die zwar keinen Vorrath anzuschaffen, aber sich dennoch  
ihr tägliches Bedürfnis anzukaufen im Stande sind; für die ganz  
Unvermögenden, worunter in diese Lage die ganze Classe der Tag-  
arbeiter gerechnet werden muß, welche durch das Wasser ihrer  
Erwerbung nachzugehen gehindert ist. Den Polizey-Commissaren  
und Ortsmagistraten kann es nicht schwer seyn, zu wissen, zu  
welcher Classe jeder Bewohner gehört. Indessen wird es nützlich

seyn, sich ein bestimmteres Kenntniß durch Nachsehen von Haus zu Haus zu verschern. Der erstern Classe wird angesagt, sich den nothwendigen Vorrath an Lebensmitteln anzuschaffen. Die dritte Classe muß mit Beyziehung der Orts-Obrigkeit Familienweise nach der Anzahl der Köpfe beschrieben, und darunter die Kranken, Wöchnerinnen, Säugenden, Kinder und hülfbedürftigen Alten genau verzeichnet seyn.

Den mit den verschiedenen Lebensmitteln handelnden Gewerben, den Gastwirthen und Garböcken der bedrohten Gegenden wird aufzutragen seyn, einen verhältnißmäßigen Vorrath bereit zu halten: auch ist nachzusehen, ob sie diesen Auftrag erfüllen. Denen, die weniger bey Kräften sind, muß von Seiten der Polizen Unterstützung gegeben werden. Zur Beyhülfe macht die Polizen auch selbst Vorsehung mit Lebensmitteln, veranstaltet so viel möglich die Gemeinschaft mit den übrigen Bezirken, um die Zufuhr zu unterhalten, und muntert, wenn es nöthig seyn sollte, durch Belohnungen zur Zufuhr auf. Die Umstände können es räthlich machen, daß den Gewerben, die sich mit Zubereitung von Lebensmitteln abgeben, besonders den Bäckern einige größere Gebäude, Gemeinhäuser u. dergl. angewiesen werden, um täglich eine bestimmte Menge zur Anordnung und Vertheilung der Polizen vorzubereiten. Bey dieser Vorsorge für den Vorrath der Lebensmittel muß in der dem Winter nähern Jahreszeit, auch auf das Holz, zu jeder Jahreszeit aber auf das Wasser, und anderes Getränk nicht vergessen werden, weil das Brunnenwasser bey einer Ueberschwemmung meistens verdorben ist.

Weil gleichwohl alles vorzusehen unmöglich bleibt, müssen für unvorgesehene Fälle, sowohl zur Rettung von Menschen, Vieh und Gütern, als zur Uebersetzung von einem Orte zu dem andern, Fahrzeuge bereit gehalten werden. Den Inwohnern werden zu ihrer Beruhigung die Vorsehungen, welche zu ihrer Sicherheit getroffen worden, an wen sie sich nach Umständen zu wenden haben, die Ordnung, welche bey Nacht und Tag gehalten werden soll, endlich die Signale bekannt gemacht, sowohl die, durch welche man von dem Zutuehmen des Wassers, und der herannahenden Gefahr benachrichtiget wird, als diejenigen, durch welche jemand, der vielleicht in besondere Gefahr geräth, Beystand anzurufen hat. Von dem Augenblicke, da die näheren Anzeichen der Ueberschwemmung wahrgenommen werden, muß der Commissar, welcher zur allge-

meinen Aufsicht abgeordnet ist, mit seinem zugegebenen Personale den Bezirk nicht mehr verlassen, und von Zeit zu Zeit an die obere Polizey Bericht senden.

#### Vorkehrungen während der Ueberschwemmung.

Die Gegenstände der Vorkehrungen in diesem Zeitpuncte sind die nehmlichen: Gebäude, Güter, Menschen. Es ist in einem gewissen Sinne nur die Anwendung der Voranstalten. Die Untersuchung der Gebäude wird sorgfältig fortgesetzt, vorzüglich der Keller und Grundfeste, wie auch der etwa eingehenden Canäle. Wo dem an einem Hause sich mehr stummenden Gewässer durch Räumung des Eises oder was sonst das Wasser verdämmt, Abzug verschafft werden kann, muß das Nöthige dazu sogleich veranstaltet werden.

Bey den mit Lebensmitteln handelnden Gewerben, ist täglich nachzusehen, um die Verweigerung, Verheimlichung, Uebertheurung der Feilschaften zu hindern. Den Armen werden nach Anzahl der Köpfe die nothwendigen Lebensmittel unentgeltlich vertheilet, wobey auf die Personalumstände Rücksicht getragen, den Kranken und Unbehilflichen schon gekochte Speisen, den Wöchnerinnen Brühen, den säugenden Weibern, und für Kinder, Milch, Weißbrod und was sonst ihren Bedürfnissen angemessen ist, gereicht werden muß. Die über den Zustand der Familien vorher verfaßten Verzeichnisse dienen bey dieser Vertheilung zur Richtschnur. Wenn daher Veränderungen sich ereignen, wenn irgend Leute von der dürftigen Classe krank werden u. dgl., muß es angezeigt und in dem Verzeichnisse nachgetragen werden.

Woferne durch das Steigen oder Stehen des Wassers Güter in Gefahr kommen, die man sicher geglaubet hat, muß die Aufsicht dem Eigenthümer zu ihrer Vergung mit Menschen und Fahrzeugen, Beystand leisten. Es wird nützlich seyn, auf solche Fälle, und überhaupt für diejenigen, die zur Rettung ihrer Habschaften sich nicht wohl einen Ort verschaffen können, ein geräumiges gemeinschaftliches Magazin anzuweisen, wo das Geflüchtete genau bewahrt werden muß: wegen hinweggeschwemmter Güter muß verordnet werden, daß dieselben unter Strafe des Diebstahls niemand geheim halten, noch sich zueignen soll. Zugleich wird bestimmt, wohin die aufgefangenen Güter abzuliefern sind: welche dann in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, damit sich die Eigenthümer dazu rechtfertigen mögen.

Da die Bösewichter aus dergleichen allgemeinen Nöthen gemein-

möglich Vortheil zu ziehen suchen, so ist während der Ueberschwemmung überhaupt die öffentliche Wachsamkeit gegen dieselben zu vergrößern. Dem Hauseigenthümeru wird aufgetragen, ihre Häuser zeitig zu schließen, die Vorsicht gegen Feuer zu verdoppeln, und zur Nachtzeit auf jeden Fall ein Licht bereit zu halten. Von Seite der Polizey müssen auch die Straßen beleuchtet und die Patrouillen von Wachen und Beamten ohne Unterlaß, sowohl bey Tag, als zur Nachtzeit in alle Gegenden abgesendet werden. Damit die Einwohner in ihren nothwendigen Verrichtungen außer Haus nicht ganz gehindert werden, sind an gewissen Gegenden Fahrzeuge zu stellen, die diejenigen, die es verlangen, umsonst fahren sollen. Uebrigens muß der Zustand des Gewässers stets beobachtet, der Abfall genau untersucht, und an die Polizey Vorsteher die Auskunft eingesendet werden.

#### Vorkehrungen nach der Ueberschwemmung.

Abermahl müssen die Gebäude untersucht, die Gefahrleidendem vor dem Umsturze gesichert, wo die Gefahr zu groß ist, die Einwohner auszuziehen, angehalten werden. Sollten irgend Menschen oder Viehe zu Grunde gegangen seyn, deren Körper das abgefallene Wasser zurückläßt, so sind sie, um der aus der Fäulung zu besorgenden Ansteckung vorzukommen, sogleich hinweg zu schaffen. Weiter hat die Polizey ihre Sorgfalt darauf zu kehren, daß das zurückgebliebene Gewässer aus den Kellern, wo es die Grundmauer unterweichen würde, geschöpft, aus den Höfen abgeleitet werde; daß die Wohnzimmer ausgelüftet und ausgetrocknet, daß die Brunnen gereinigt, daß eingegangene Canäle, die zu Grunde gerichteten Straßen und Brücken hergestellt werden.

Es wird nöthig seyn, die Unterstützung an Lebensmitteln, wenigstens bey der ärmsten Classe, noch durch ein Paar Tage fortzusetzen, weil die Reinigung der Wohnung und Herstellung der Ordnung jede Familie nothwendig, und zu sehr beschäftigt, als daß ihr sowohl Muth als Zeit übrig bliebe, ihrem Unterhalte durch andere Arbeiten vorzusehen. Nach hergestellter öffentlicher und Privat-Ordnung wird endlich der Schaden, den die überschwemmte Gegend gelitten, von Haus zu Haus, von Familie zu Familie beschrieben, ein Individuel-Verzeichniß darüber entworfen, und dem Staate eingereicht werden, von dem die Verunglückten die verhältnismäßige Hülfe und Vergütung erwarten. (Siehe über den letzten Punct das Ges. vom 19. Vendem. 6. J. C. 244 u. f.)